

Der Wirtschaftsprüfer

Schriften aus dem Bereiche des deutschen Wirtschaftsprüfungswesens

Herausgegeben von

Dr. Otto Mündmeier

Vorsitzender des Instituts der Wirtschaftsprüfer

Neue Folge Heft 6

Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsbetriebe

Bearbeitet von

P. Beham, E. Klosterhalfen, G. Deter, H. Goetjes,
G. Niethammer, F. Osterwoldt, H. Post, W. Roehling,
E. Schellenberg, W. Schulz

Herausgegeben von

Dr. Artur Richter und **Hans Weyer**
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer



Berlin

Verlag von Julius Springer

1939

ISBN 978-3-642-50463-1 ISBN 978-3-642-50772-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-50772-4

**Alle Rechte, insbesondere das
der Überetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Vorwort.

Im Rahmen der vom Vorsitzenden des Instituts der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Schriftenreihe „Der Wirtschaftsprüfer“ legen wir nunmehr als 6. Band der Neuen Folge Beiträge über

Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsbetriebe vor. Das Heft ist dazu bestimmt, einen Überblick über das Sachgebiet und die vielfältigen Probleme der Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmungen zu vermitteln. Es will persönliche und gemeinschaftliche Berufserfahrungen und Beurteilungen wiedergeben, um zu seinem Teil zur Förderung der Wissenschaft und Praxis des Versicherungswesens beizutragen und Unterlagen für die weitere Erörterung der behandelten Fragen zu liefern. Nach diesem Ziele, ein lebendiges Gesamtbild des Gebietes zu geben, wurden bewusst Überschneidungen in den einzelnen Beiträgen in Kauf genommen, wie auch bei Zweifelsfragen den unterschiedlichen Auffassungen der Verfasser Raum blieb.

Die Anregung zu den Aufsätzen und Problemstellungen der vorliegenden Schrift hat — ebenso wie die im Oktober 1935 erschienene Versicherungs-Sondernummer der Zeitschrift „Der Wirtschaftstreuhänder“ — die fachliche Gemeinschaftsarbeit des vom Vorsitzenden des Instituts der Wirtschaftsprüfer gebildeten Versicherungs-Fachauschusses gegeben. Dieser Ausschuß hat sich während seiner nunmehr fünfjährigen Tätigkeit in enger Fühlungnahme mit dem Allgemeinen Fachauschuß sowie dem Großen Fachrat des Instituts laufend mit den jeweiligen Problemen der Prüfung und Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen befaßt und zu ihnen in den geeigneten Formen Stellung genommen.

Die Aufsätze, die zum großen Teil die bisherigen Ergebnisse der Ausschußarbeiten vermitteln, lassen erkennen, daß der Wirtschaftsprüfer als unabhängiger und fachverständiger Prüfer, Berater und Treuhänder auch auf dem für die Gesamtheit so bedeutungsvollen Gebiet der Versicherungswirtschaft mitzuwirken bereit ist: er ist sich bewußt, daß die Berufung hierzu nur mit einem Höchstmaß an Leistung verbunden sein kann.

Es ist uns bei dieser Gelegenheit ein besonderes Bedürfnis, allen Mitarbeitern an diesem Gemeinschaftswerk, insbesondere auch den Mitgliedern des Versicherungs-Fachauschusses, für ihre Einsatzbereitschaft und die Mühewaltung bestens zu danken.

Berlin, im Februar 1939.

Wirtschaftsprüfer Dr. **Artur Richter**
Fachleiter des Instituts der
Wirtschaftsprüfer.

Wirtschaftsprüfer **Hans Weher**
Vorsitzender des Versicherungs-
Fachauschusses des Instituts
der Wirtschaftsprüfer.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Aufgaben und Aufbau der deutschen Versicherungsbetriebe vom Standpunkt der Wirtschaftsprüfung. Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post, Berlin	1
2. Die Versicherungsaufsicht. Von Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kaufm. Walter Schulz, Berlin	6
I. Versicherungsaufsichtsgesetzgebung in Deutschland	6
II. Reichsaufsichtsfreie Versicherungsgebiete	9
Sozialversicherung. Öffentlich-rechtliche Versicherung. Landesgebietlich begrenzte Versicherung.	
III. Reichsaufsichtsfreie Versicherungszweige	13
Transportversicherung. Rückversicherung. Selbstversicherung. Unterstützungskassen.	
IV. Versicherungsvermittlung und Versicherungsaufsicht	20
V. Versicherungsaufsicht und Pflichtprüfung	22
Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht	24
3. Die rechtlichen Grundlagen der Versicherungsprüfung. Von Dipl.-Kaufm. Peter Beham, Berlin	25
I. Die Sonderstellung des Prüfungsrechts der Versicherungsunternehmen	25
II. Entwicklung und das heute geltende Recht im allgemeinen	26
III. Die Jahresabschlußprüfung und die Aufsichtsbehörden	28
IV. Die prüfungsrrechtlichen Bestimmungen für Privatversicherungen und das aktienrechtliche Prüfungsrecht	30
V. Der Zusatzcharakter des Erlasses vom 13. September 1933	32
4. Zur Publizität der Versicherungsgesellschaften. Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post, Berlin	32
I. Neue Rechnungslegungsvorschriften der Aufsichtsbehörde	33
Erfolgsrechnung. Bilanz. Jahresbericht des Vorstands.	
II. Einheitlicher Inhalt der Rechnungslegungsposten (einheitliches Kontensystem)	38
5. Die Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsbetriebe. Von Wirtschaftsprüfer Georg Deter, Berlin	40
Private Versicherungsbetriebe	40
Formblatt für den Jahresabschluß einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft	41
Inhalt des Geschäftsberichts	49
Öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten	52
Übrige Sparten der Privatversicherung	53
Änderungsvorschläge der Rechnungslegungsvorschriften	53
6. Umfang der Pflichtprüfung bei Versicherungsunternehmungen. Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hermann Goetjes, Berlin	59
I. Rechtliche Grundlagen	59
II. Die Wirkung der Pflichtprüfung	60
III. Allgemeiner Prüfungsumfang	61
IV. Die versicherungstechnischen Bilanzansätze	61
V. Die Prüfungspflicht der versicherungstechnischen Posten	62
VI. Die künftige Regelung	65
VII. Die Qualifikation des Prüfers von Versicherungsunternehmungen	66

7. Prüfung der technischen Posten und die Erfolgsanalyse. Von Wirtschafts- prüfer Carl Closterhagen, Berlin	67
I. Einleitung	67
1. Volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Posten	67
2. Die Notwendigkeit der Prüfung der technischen Posten	68
3. Versicherungsmathematische Verfahren	71
4. Betriebswirtschaftliche Eigenheiten der Jahresrechnung der Ver- sicherungsunternehmungen	73
5. Die Rechnungslegungsvorschriften des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung	75
6. Rückversicherung und Eigenbehalt	78
II. Unterlagen für die Aufstellung der technischen Posten	81
1. Organisation und Buchführung	81
2. Der Geschäftsplan und die Rechnungsgrundlagen	83
3. Die Prämien in der Lebensversicherung	84
4. Die Prämien in der Sachversicherung	86
5. Steuertechnische Fragen	89
III. Die technischen Posten	91
1. Deckungsrücklage	93
2. Gewinnrückstellungen für Versicherte	99
3. Verwaltungskostenrückstellungen	101
4. Wiederbelebungsrückstellungen	101
5. Gestundete Prämien	103
6. Prämienüberträge	103
7. Prämienvorauszahlungen	105
8. Schadenrückstellungen	105
9. Rücklagen für den schwankenden Jahresbedarf	107
10. Vergütungen der Rückversicherer und Rückversicherungsprämien	109
11. Prämien und Vergütungen für die in Rückdeckung übernommenen Versicherungen	109
12. Der Deckungsstod	110
IV. Die Erfolgsanalyse	110
1. Prüfungsumfang bei privaten und öffentlich-rechtlichen Versiche- rungsunternehmungen	113
2. Erfolgsvergleich in der Lebensversicherung	115
3. Erfolgsvergleich in der Sachversicherung	118
4. Kritik der Vermögenanlagen	120
5. Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände	121
6. Einbringlichkeit der Außenstände	123
7. Zweckmäßigkeit der Organisation	123
8. Liquidität	124
9. Geschäftsverlauf der Rückversicherung	124
10. Versicherungsfremde Geschäfte	125
11. Beziehungen zu anderen Versicherungsunternehmungen	125
V. Schluß	126
8. Die Prüfung der sonstigen Abschlußposten (insbesondere der Vermögens- rechnung). Von Wirtschaftsprüfer Dr. Werner Roehling, Berlin	127
I. Vorbemerkung	127
II. Gesichtspunkte und Methoden der Abschlußprüfung	127
1. Aktiva	127
a) Forderungen an Aktionäre	127
b) Grundbesitz	128

	Seite
e) Hypotheken und Grundschuldforderungen	130
d) Darlehen an öffentliche Körperschaften	131
e) Wertpapiere	132
f) Darlehen auf Wertpapiere	135
g) Darlehen auf Versicherungsscheine	135
h) Guthaben bei Bankhäusern und Sparkassen	136
i) Forderungen an Konzernunternehmen	137
k) Forderungen aus Krediten, die nach § 80 des AktG. bzw. § 34 des HGB. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen	138
l) Außenstände bei Generalagenten, Agenten und Versicherungs- nehmern	140
2. Passiva	141
3. Die Erfolgsrechnung	142
9. Umfang der Prüfung der Buchführung anlässlich der Jahresab- schlußprüfung von Versicherungsunternehmungen. Von Wirtschaftsprüfer Friedrich Osterwoldt, Berlin	143
Prüfung der Buchungen auf ihre Übereinstimmung mit den Belegen . .	146
Zwischenprüfungen	146
Darstellung der buchhalterischen Einrichtung und Führung der Bücher . .	147
10. Der Prüfungsbericht. Von Wirtschaftsprüfer Georg Deter, Berlin . .	147
11. Körperschaftsteuerproblem in der Lebensversicherung. Von Wirtschafts- prüfer Georg Deter, Berlin	153
12. Können die vom Finanzamt bei einer Lebensversicherung festgestellten Mehrgewinne nachträglich steuerfrei der Gewinnreserve zugewiesen wer- den? Von Wirtschaftsprüfer, Diplomsteuerfachverständiger und Steuer- berater Georg Niethammer, Berlin	157
13. Die Aufgaben der Versicherungsstatistik. Von Dr. Ernst Schellenberg, Berlin	159
I. Die bisherige Versicherungsstatistik	159
1. Statistik als betriebstechnische Grundlage der Versicherungswirtschaft	159
2. Schwierigkeiten der bisherigen Versicherungsstatistik	160
II. Die Gemeinschaftsstatistiken in der Versicherungsstatistik	161
1. Die Grundlagen der Gemeinschaftsstatistiken	161
a) Wirtschaftspolitische Grundlagen	161
b) Gesetzliche Grundlagen	161
c) Die Zielsetzung der Gemeinschaftsstatistik	162
2. Der Aufbau der Gemeinschaftsstatistiken	162
a) Die Fachgruppe als Träger der Statistiken	162
b) Der einheitliche Aufbau der Statistiken	163
c) Berücksichtigung der Eigenarten der einzelnen Versicherer . . .	164
d) Die wirtschaftliche Gestaltung der Statistik	164
e) Die Statistik und der Gemeinschaftsgedanke in der Versicherungs- wirtschaft	165

1. Aufgaben und Aufbau der deutschen Versicherungsbetriebe vom Standpunkt der Wirtschaftsprüfung.

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post, Berlin.

I. Thema.

Wenn in einer Sammlung wissenschaftlicher Abhandlungen über Fragen der Prüfung der Versicherungsbetriebe die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Versicherungsbetriebe zur Erörterung gelangen, so werden naturgemäß an der Darstellung und Diskussion volkswirtschaftlicher Aufgaben dieses Wirtschaftszweiges die Momente besonders interessieren und in diesem Zusammenhang hervorzuheben sein, welche für den Pflichtenkreis des Prüfungs- und Treuhandwesens in erster Linie in Betracht kommen. Zur Bedeutung des Prüfungswesens auf diesem Zweiggebiet ist im voraus noch nachfolgendes zu erwähnen.

Allein schon die öffentliche Bestellung der Prüfer und die öffentliche Grundlage der Prüfungseinrichtung lt. Gesetz muß die Interessen der Allgemeinheit an der prüferischen Überwachung der Versicherungsunternehmungen besonders in den Vordergrund treten lassen. Es handelt sich aber im vorliegenden Falle obendrein um einen Wirtschaftszweig, für den zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses die Reichsaufsicht über die Betriebe schon längst eingeführt ist und für welchen somit schon in früheren Zeiten die Forderungen der Überwachung im Allgemeininteresse selbstverständlich geworden waren.

Das erst vor Jahren gesetzlich festgelegte Prüfungswesen mußte auf diesem Gebiet somit naturgemäß als Ergänzung besonders erwünscht kommen. Es war gegeben, daß die Regelung des Prüfungswesens in die Hände der besonderen Aufsichtsstelle für Versicherungswesen, nämlich des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, gelegt wurde. Diese Behörde konnte naturgemäß bei Gestaltung der Materie des Prüfungswesens aus ihren reichen Erfahrungen heraus die Prüfungsaufgaben im einzelnen festlegen und darum z. B. materiell viel weitgehender gestalten, als es auf anderen Gebieten der deutschen Wirtschaft für die Prüfungsaufgaben bislang erreicht wurde.

Wenn im nachfolgenden zu Fragen des volkswirtschaftlichen Aufgabengereiches der deutschen Versicherungsbetriebe Stellung genommen wird, so wird sich dabei auch herausstellen, daß die Aufsichtsbehörde bei ihren Anweisungen verschiedene Prüfungsaufgaben in den Vordergrund gestellt hat, die sich aus der Erörterung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Versicherungsbetriebe und des dazu erfolgten betrieblichen Aufbaues der Versicherungsunternehmungen als resultierende hauptsächlichste Prüfungsfelder herausheben.

II. Die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Versicherungswesens.

Die Versicherungsbetriebe haben eine Hauptfunktion, unter welche sich alle sonstigen Vorgänge in den Versicherungsbetrieben unterzuordnen haben, nämlich den Schadensausgleich bzw. die Schadensverteilung unter den bei ihnen Versicherten nach einem gerechten Maßstab zu vollziehen. Führend für die Versicherungsbetriebe ist die Idee der Gemeinschaft aller bei ihnen versicherten Risiken. Dieser Idee müssen sie dienen. Diese Tätigkeit der Versicherungsunternehmungen hat sich soweit im gesamten Wirtschaftsleben vertieft und ist so ausgedehnt worden, daß ohne sie die gesamte nationale Volkswirtschaft heute nicht mehr denkbar erscheint.

Es ist an dieser Stelle nicht der Platz, die oft bereits dargestellte Fülle der einzelnen Versicherungszweige aufzuzählen. Der grundsätzliche Vorgang ist immer der gleiche. Es soll für eine in der betr. Versicherungsgemeinschaft des Unternehmens zusammengefaßte Einheit der Risiken ein mehr oder minder großer, im einzelnen unvorhergesehener Schadenfall oder Bedarfsfall, der vom einzelnen Risiko nicht oder nur schwer aufzubringen ist, aus den Mitteln der betr. Gemeinschaft aufgebracht und ersetzt werden.

a) Im Vordergrund steht also die Verteilung der Schäden auf die Versicherten. Die Verteilung der Schäden ist nach zwei Richtungen hin betrieblich in dem Unternehmen zu erfassen: Erstens in der Schadenzahlung an den vom Schadenfall Betroffenen und zweitens in der gerechten Umlegung der Schadenfälle, nämlich der Bemessung und Einziehung der Versicherungsprämien.

b) Die Schadenregulierung zeitigt je nach der Art des Versicherungsbetriebes besondere Probleme. Nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses der Einwandfreiheit der Unterlagen betr. des angemeldeten Schadens in dem einzelnen Falle ist z. B. festzustellen, ob überhaupt ein Versicherungsfall gemäß den Versicherungsbedingungen vorliegt. (Haftpflichtversicherung.) Es sind für die Klarstellung des Schadensfalles noch weitere Momente zu erörtern: die Höhe des Schadensanspruchs kann z. B. zur

Diskussion stehen. Hieraus ergeben sich Streitfälle, die gerichtlich zu behandeln sind, für welche evtl. das Unternehmen dann am Jahresende bestimmte Rückstellungen in der Bilanz zu machen hat, die bei einzelnen Versicherungszweigen oft außerordentlich hoch sind.

c) Die Bemessung der Prämien (gerechte Versicherungsprämien) zeitigt je nach Versicherungszweig besondere Aufgaben. Am weitesten ist die kalkulatorische Regelung der Prämien auf statistischer Grundlage im Lebensversicherungswesen entwickelt, wenn auch auf diesem Gebiet durch rückläufige Zinsentwicklung, durch Verlagerung der Verwaltungskosten und Änderung der Sterblichkeit laufend neue Probleme vorliegen. In vielen Versicherungszweigen bestehen überhaupt noch keine genügenden Kalkulationsunterlagen, und es werden rohe Erfahrungssätze angewendet. Es ist neuerlich ein besonderes Verdienst der Wirtschaftsgruppe, daß sie bestrebt ist, auch für diese Zweige eine auf einwandfreier Grundlage aufgebaute Kalkulation mittels Erstellung einer guten Statistik zu schaffen.

d) Zu den vorgenannten Momenten treten die Fragen der Organisation der Prämieinzahlung, die je nach der Prämienhöhe und der Art des betr. Versicherungszweiges verschiedene sein müssen. Wo die Mittel der Versicherungsnehmer beschränkter sind und je weniger dringend die Zahlung der Prämien dem in Frage kommenden Versicherten erscheint, um so straffer muß die Einziehung der Prämien organisiert sein, wobei z. B. im persönlichen Einzug durch Kassenboten ein besonderes Hilfsmittel liegt.

e) Es ist kein modernes Versicherungsinstitut ohne genügende Rückdeckung und Rückentlastung mittelst eines Rückversicherungsvertrags mehr denkbar. Die Rückversicherungsverträge haben eine verschiedene wertmäßige Beurteilung im Einzelfall zu erfahren. Vom Standpunkt des Erstversicherers aus muß ein Rückversicherungsvertrag, welcher dem Erstversicherer in der Schadenregulierung zur Wahrnehmung der Interessen seiner Versicherten ziemliche Freiheit läßt, als besonders wertvoll beurteilt werden, wogegen andererseits naturgemäß ein Rückversicherungsvertrag, welcher dem Rückversicherer immer übermäßige Gewinne abwirft, insofern sich zum Nachteil der Versicherungsnehmer auswirken kann.

f) Namentlich im Lebensversicherungszweig bedingt die versicherungstechnische Natur der Versicherungsverträge das Ansammeln von außerordentlich großen Vermögensmassen. Besonders gilt das für die Vermögenswerte der Prämienreserve. In anderen Versicherungsparten sind auch nicht ganz unerhebliche Rücklagen vorhanden. Diese Sachlage erfordert von der Geschäftsleitung jeweilig eine außerordentliche Beachtung der für jede Art treuhänderischer Vermögensverwaltung in Betracht kommenden Belange. Erlasse der Aufsichtsbehörde und gesetzliche Bestimmungen befassen sich namentlich mit dieser Frage. Ein geordnetes Rech-

nungswesen und eine geordnete Bestandsverwaltung sind z. B. Hauptforderungen, die man für die hierin sich verbergenden Belange aufstellen muß.

g) Für den gesamten Komplex der durch oben genannte Funktionen bedingten Tätigkeiten (außer den genannten sind noch weitere wichtige Momente, wie Werbewesen durch ein Heer von Agenten, Auswahl der Risiken im Antragsbüro u. a. zu beachten) ist ein rationeller Aufzug des gesamten Verwaltungsapparates und der gesamten Buchhaltung einschl. der Nebenbücher usw. erforderlich.

Die Verwaltungs- und Rechnungssysteme, welche z. B. verwendet werden, müssen sich naturgemäß, um dem gewaltigen Aufgabenkreis gerecht zu werden, nach der Art der Betriebsvorgänge und der Betriebsorganisation im einzelnen mehr oder weniger richten. Die Gestaltung der Buchhaltung ist bei den verschiedenen Unternehmen heute oft grundlegend ganz verschieden. Das geht so weit, daß die Eruiierung etwa gleichzeitig aufgebauter Ziffern bei den einzelnen Unternehmen des gleichen Versicherungszweiges gar nicht möglich ist. Diese durchgreifende Abweichung ist anerkanntermaßen kein Idealzustand. Wenn auch zunächst z. B. solche Fragen, ob Maschinen- oder Handdurchschrift, nicht so sehr im Vordergrund stehen können, so ist doch heute die Einführung eines klaren, in den Grundlinien einheitlichen Kontensystems für jeden Hauptversicherungszweig, wie Lebensversicherung, Feuerversicherung usw., eine allgemeine Forderung der auf diesem Gebiet führenden Fachleute geworden. Zur Zeit ist die praktische Entwicklung dieser Frage immer noch im Werden. Es wäre aber empfehlenswert, wenn zunächst die seit langer Zeit immer wieder in Aussicht gestellten neuen Rechnungslegungsvorschriften für die Versicherungsgesellschaften seitens der Aufsichtsbehörde abgewartet würden. Es ist zu bemerken, daß das einheitliche Kontensystem doch auch auf die Bilanzerstellung eingerichtet werden muß, wobei weiter zu fordern ist, daß in seiner letzten Vollendung das Kontensystem zugleich auch zu einem geeigneten Instrument für Beobachtungs- und Bewertungsmaterial betriebswirtschaftlicher Natur ausgebaut werden muß, wie z. B. Ausgabenprüfung für die Frage, wie Provisionsagenten oder festangestellte Außenorgane sich unkostenmäßig auswirken. Es muß also das Kontenwesen zu einem Beobachtungsinstrument der einzelnen entstehenden Aufwendungen ausgebaut und verwendet werden.

Es ist nicht der Zweck, an dieser Stelle die Aufgaben des Versicherungswesens und die betrieblichen Vorgänge in den Versicherungsunternehmen bis in die letzten Einzelheiten zu durchforschen. Dazu sind Spezialuntersuchungen erforderlich, die z. T. in den folgenden Abhandlungen erfolgen.

III. Zu den Prüfungsbelangen.

Fast folgenotwendig ergeben sich aus dem vorstehend dargestellten Aufgabenkreis der Versicherungsunternehmungen die zur Diskussion stehenden öffentlichen Belange und auch die Hauptarbeitsfelder für den Prüfer. Eine erschöpfende Behandlung der Prüfungsaufgaben ist hier nicht wiederzugeben. Immerhin geben die vorhergehenden Ausführungen zu einigen grundsätzlichen Erörterungen über die besonderen Aufgaben der Prüfer gerade im Versicherungswesen Veranlassung.

Naturgemäß kann der Pflichtenkreis der Prüfer nicht etwa die Beurteilung der Zweckmäßigkeit aller Handlungen der Geschäftsleitung einschließen, sondern nur soweit solche Handlungen die Besorgung ordnungsmäßiger Vermögensverwaltung und Rechnungslegung betreffen.

Darüber hinaus hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung Prüfungsvorschriften erlassen, wonach namentlich auch materielle Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung und wirtschaftlichen Lage der Versicherungsunternehmen der Prüfungspflicht unterliegen. Es ist anzunehmen, daß die Aufsichtsbehörde mit diesen weitgehenden Vorschriften bewußt über den eingeschränkteren Prüfungsrahmen des Aktienrechts in Anbetracht der besonderen Sachlage im Versicherungswesen hinausgegangen ist. Der Prüfer hat somit in Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Aufgaben des Versicherungswesens eine besondere Verantwortung als Treuwalter der Allgemeinheit.

Auf die etwas andere Regelung des Aufsichts- und Prüfungswesens betr. der Gruppe der öffentlich-rechtlichen Versicherungsbetriebe wird hier nicht eingegangen, da anzunehmen ist, daß für diese die Entwicklung sich analog vollziehen und der der Hauptgruppe des privaten Versicherungswesens folgen und sich angleichen wird.

Im Vordergrund des Prüfungsinteresses muß naturgemäß die Erfassung der großen Bilanzposten, die bei den Lebensversicherungsunternehmungen infolge der Ansammlung der großen Deckungskapitalien und der ihnen entsprechenden großen Vermögensmassen am breitesten verlagert sind, stehen. Die besonders in der Kritik älterer Vermögensobjekte liegenden Probleme, wie Abschreibungsbedürftigkeit größeren, alten städtischen Grundbesitzes und auf solchem älteren Grundbesitz liegender Hypothekendarlehen, sind hier namentlich hervorzuheben.

Die Kritik des für jeden ordnungsmäßig geleiteten Betrieb notwendigen und damit bedeutungsvollen Rückversicherungsvertrages wird bezüglich seines wirtschaftlichen Verlaufes und damit seiner wirtschaftlichen Auswirkung für den Betrieb in den Prüfungsvorschriften der Aufsichtsbehörde gefordert.

Desgleichen wird eine kritische feststellende Stellungnahme des Prüfers zur wirtschaftlichen Entwicklung des geprüften Unternehmens verlangt.

Allein aus solchen hier angeführten hauptsächlichlichen Momenten ergeben sich schon klar besondere Prüfungsaufgaben für die Versicherungsunternehmungen gegenüber dem Aufgabenrahmen der Wirtschaftsprüfung lt. Aktienrecht.

Es ist hier hervorzuheben, daß die Frage der Prüferaufgaben sich im Versicherungswesen noch nicht bis zur letzten Klarheit ausgereift hat. Nicht allein, daß betr. mancher Prüfungsvorschriften der Aufsichtsbehörde (z. B. Kritik der wirtschaftlichen Entwicklung, Verlauf in der Rückversicherung) noch eine substantiierte Darlegung dessen, was man unter der recht allgemein gehaltenen Fassung dieser Prüfungspunkte zu verstehen hat, erwünscht wäre. Ein besonderes Problem stellen vielmehr auch die nach besonderer geschäftsplannmäßiger Festlegung gebildeten versicherungstechnischen Posten dar. Die letztgenannten sind lt. Vorschrift nicht zu prüfen. Wie aber ist in der Lebensversicherung ohne grundlegende kritische Erörterung dieser Posten eine Stellungnahme zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens denkbar?

Dann ist hier noch zu erwähnen, daß der Außenstehende aus dem Prüfungswert, der in seinem Wortlaut die gesamten Bilanzposten umfaßt, den Eindruck erhält, als hätte der Prüfer auch die (in der Lebensversicherung doch größten) Bilanzposten versicherungstechnischer Natur geprüft. Eine größere Klarheit nach außen hin dürfte auch hier erstrebenswert sein.

Der vorstehende grundsätzliche Hinweis auf die besonderen Probleme des Aufgabenkreises des Prüfers stellt auf dem zur Erörterung stehenden Spezialgebiet des deutschen Wirtschaftslebens den Dienst des öffentlich bestellten Prüfers in seinem derzeitigen Umfange lediglich zur Diskussion. Die einzelnen Fragen müssen der erschöpfenden Klärung besonderer Erörterungen und Abhandlungen vorbehalten bleiben.

Hervorgehoben sei zum Schluß dieser allgemeinen Abhandlung feststellend nur noch: Die Idee der sachgemäßen Prüfung ordnungsmäßiger Rechnungslegung über Vermögensverwaltung und darüber hinausgehend die Prüfung wirtschaftlicher Belange der Versicherungsunternehmungen hat sich auf diesem Wirtschaftsgebiete so weit Bahn gebrochen, daß heute ohne sie die betriebsmäßige Tätigkeit des deutschen Versicherungswesens anerkanntermaßen kaum mehr denkbar erscheint.

2. Die Versicherungsaufsicht.

Von Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kaufm. Walter Schulz, Berlin.

I. Versicherungsaufsichtsgesetzgebung in Deutschland.

Wohl alle Kulturstaaten der Erde sind infolge der volkswirtschaftlichen, der sozialen sowie der ethischen Bedeutung des Versicherungswesens an seiner gedeihlichen und soliden Entwicklung interessiert. Die Begründung

und die Erhaltung eines wirksamen Versicherungsschutzes sowie eines gefunden Versicherungswesens überhaupt ist von so großer Bedeutung für das Gemeinwohl aller, daß allen Beteiligten eine besondere staatliche Führung bzw. eine wirksame Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen notwendig erscheint.

In Deutschland ist das Aufsichtsrecht im Versicherungsaufsichtsgesetz, seit dessen Erscheinen nummehr beinahe vier Jahrzehnte vergangen sind, kodifiziert.

Wenn man die „Geschichte“ der deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzgebung überblickt, so sind darin drei Jahresdaten bemerkenswert:

1. das Jahr 1901,
2. das Jahr 1931,
3. das Jahr 1937.

Das Jahr 1901 ist das Geburtsjahr der deutschen Aufsichtsgesetzgebung; in ihm wurde das deutsche Aufsichtsgesetz unter der Bezeichnung „Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901“

erlassen. Hiermit war in Deutschland der Streit, welches Aufsichtssystem das beste sei: Das Publizitätssystem, das System der Normativbestimmungen oder das Konzessionsystem in Verbindung mit materieller Staatsaufsicht endgültig zugunsten des letzteren entschieden. Bis dahin herrschte auf dem Gebiete der deutschen Aufsichtsgesetzgebung eine große Rechtszersplitterung. Jedes deutsche Land hatte eine andere Aufsichtsgesetzgebung; von strenger Genehmigungspflicht, von eingreifender Staatsaufsicht angefangen bis zum völlig freien Gewährlassen waren die mannigfachsten Aufsichtssysteme vertreten. Diese „buntschiedigen“ Rechtszustände wurden im Jahre 1901 beseitigt; es wurde durch das Versicherungsaufsichtsgesetz für das Deutsche Reich eine Rechtseinheit geschaffen.

Das Jahr 1931 brachte die Versicherungsaufsichtsnovelle die unter der Bezeichnung

„Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931“

erlassen wurde.

Das Aufsichtsgesetz wurde — wie die Erweiterung der Überschrift erkennen läßt — auf die Bausparkassen ausgedehnt.

Bezüglich der Versicherungsunternehmen wurden die ohnehin schon starken Einwirkungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde durch die Novelle weiter verstärkt. Das RA. erhielt die grundsätzliche Anerkennung als alleiniger Richter darüber, ob eine Unternehmung als aufsichtspflichtig anzusehen ist oder nicht. (Dieses so selbstverständliche Recht war vorher im Aufsichtsgesetz nicht verankert.) Die Novelle brachte u. a. weiterhin die Prüfungspflicht für den Rechnungsabschluß sowie die ständige Über-

wachung des Deckungsstocks durch einen Treuhänder, wobei der Aufsichtsbehörde bezüglich der Wahl des Abschlußprüfers bzw. des Treuhänders ein Veto-Recht zugestanden und somit eine starke Einflußnahme auch hierauf eingeräumt wurde.

Das Jahr 1937 bedeutet eine neue (vorläufig letzte) Casus; es brachte:

„Das Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 5. März 1937“

sowie die ganz den Versicherungsunternehmungen gewidmete

„Zweite Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937“.

An wichtigen Neuerungen brachte das Jahr 1937 die Bestimmungen über die Bedürfnisprüfung bei Neuzulassungen von Versicherungsunternehmungen, sowie auch bei Erweiterungen und Bestandsübertragungen bereits bestehender Unternehmungen. Weiterhin wurde die Abschlußprüfungspflicht durch die (dem Aktienrecht angepaßte) Bestimmung über die Richtigkeit ungeprüfter Rechnungsabschlüsse verschärft. Die (vielfach bereits freiwillig vorgenommene) laufende Auffüllung des Deckungsstocks wurde zur Pflicht erhoben. Schließlich wurden die Bewertungsvorschriften sowie eine Reihe anderer Vorschriften über die Verfassung der V. a. G.s weitgehend dem neuen Aktienrecht angepaßt.

Die wirtschaftlich einschneidendste Bestimmung der letzten Neuerungen bildet die Änderung des § 8 VAG., wonach in Zukunft Neugründungen (und auch Erweiterungen, desgl. Bestandsübertragungen) nur vorgenommen werden können, wenn die örtlichen oder die gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Die neuen Bestimmungen streben eine Beschränkung der Anzahl der Versicherer an. Zu viele Versicherer ohne genügenden Versicherungsräum bilden insofern eine Gefahr, als die zur Erlangung des Neugeschäftes notwendigen geldlichen Anstrengungen im allgemeinen nicht proportional, sondern progressiv mit der Fülle der Versicherer steigen. Weiterhin verursacht eine ungesund große Anzahl von Versicherern meist unproduktive und daher unerwünschte Ausgaben für die Bestandspflege sowie für die Abwehr von Ausspannungen.

In Deutschland sind allein im Altreich bereits über 2000 private (durch das RAA. beaufsichtigte) Versicherungsunternehmungen vorhanden. Daneben betreiben mehrere tausend kleinerer (der Landesaufsicht unterliegenden) Versicherungsvereine und schließlich noch in allen Landesteilen die öffentlich-rechtlichen (ebenfalls der Landesaufsicht unterliegenden) Versicherungsanstalten das Versicherungsgeschäft. Mit diesem vorhandenen Apparat dürfte somit wohl jedes Versicherungsbedürfnis befriedigt werden können.

Zur Durchführung der neuen Zulassungsbestimmungen wurde am 24. April 1937 vom Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister ein Erlass für die „Behandlung von Anträgen auf Errichtung, Erweiterung oder Bestandsübertragung von Versicherungsunternehmungen“ herausgegeben, der umfangreiche Anordnungen enthält und die einheitliche Durchführung der neuen Zulassungsbestimmungen beim RWA und den aufsichtsführenden Landesbehörden sichern soll.

Wenn man zusammenfassend die Entwicklung der Aufsichtsgesetzgebung charakterisieren sollte, so müßte man etwa sagen: einen grundlegenden Wandel hat die Versicherungsaufsicht bei uns seit dem Jahre 1901 zwar nicht erfahren, denn das Aufsichtsprinzip: Konzessionsystem in Verbindung mit materieller Staatsaufsicht ist beibehalten worden; jedoch ist in einer ganzen Reihe der neuen gesetzlichen (Änderungs-) Bestimmungen eine nicht unbeachtliche Weiterbildung und Vertiefung der bestehenden Aufsicht erkennbar.

Die in dem § 81 ff. VAG. kodifizierten aufsichtsgesetzlichen Bestimmungen über die „Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden“ sichern dem RWA. ein allumfassendes Prüfungsrecht.

Einmal unterliegt der Geschäftsbetrieb einer Versicherungsunternehmung bereits vor seiner Eröffnung einer sorgfältigen Prüfung seiner gesamten Geschäftsgrundlagen, denn die Aufnahme des Geschäftsbetriebes ist (laut § 5 VAG.) von der aufsichtsbehördlichen Zulassung abhängig; im übrigen erstreckt sich der Wirkungsbereich der Aufsichtsbehörde auch nach erfolgter Zulassung weiterhin auf die laufende Überwachung der Geschäftsführung sowie der Finanzgebarung.

Man wird bei diesem in Anwendung befindlichen Aufsichtssystem, durch das die Aufsichtsbehörde mit einer unbeschränkten Machtfülle ausgestattet worden ist, zunächst kaum Grenzen der Versicherungsaufsicht entdecken können. Trotzdem ist auch dieses straffe Aufsichtsrecht an eine ganze Reihe — z. T. sehr markanter Grenzlinien gebunden.

II. Reichsaufsichtsfreie Versicherungsgebiete.

Der § 1 Abs. 1 VAG. zeigt die markanteste Grenzlinie dieses Gesetzes: „Privatunternehmungen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetze.“

Sozialversicherung. Alle Träger der Sozialversicherung, mithin alle diejenigen Anstalten, denen auf Grund der Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetzgebung die Durchführung der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Angestellten- oder Knappschaftsversicherung obliegt, scheiden aus der Beaufsichtigung nach dem Aufsichtsgesetz aus. Besonders erwähnt sind im § 155 VAG. die Hilfs-, Trümmerunterstützungs- sowie die Knappschaftskassen. Die Ersatzkassen der Pensions- und Krankenversicherung gehören nunmehr nach ihrer Umgestaltung auch zu den Trägern der reichs-

gesetzlichen Sozialversicherung. Sie sind seit dem 1. April 1937 Körperschaften des öffentlichen Rechts geworden und unterliegen nicht mehr den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sondern sind der Aufsicht der Sozialversicherungsbehörden unterstellt.

Soweit es gelegentlich der Umstellung dieser Ertragsklassen zur Bildung von sog. „Nachfolge“vereinen gekommen ist, unterstehen diese wiederum dem *RAA*.

Öffentlich-rechtliche Versicherung. Neben dem gesamten Gebiet der Sozialversicherungseinrichtungen scheiden auch alle öffentlichen Versicherungsanstalten (gemäß § 151 *BVG.*), also auch solche, die in der gleichen Weise wie die privaten Versicherungsunternehmungen die Vertragsversicherung betreiben, aus der Beaufsichtigung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz aus.

Wenn schon als augenfälligste Errungenschaft der deutschen Aufsichtsgesetzgebung die zu nennen war, daß — statt der bestehenden Rechtszersplitterung — eine Rechtseinheit auf diesem Gebiet geschaffen wurde, so wurde dies doch durch die Nichteinbeziehung der Sozial- sowie der öffentlich-rechtlichen Versicherung nicht unwesentlich durchbrochen.

Der Charakter der auf Zwang beruhenden Sozialversicherung rechtfertigt durchaus eine Sonderregelung der diesbezüglichen Aufsichtsbestimmungen. Ob allerdings die Sonderstellung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen gerechtfertigt ist, die ebenso wie die Privatunternehmungen Vertragsversicherung betreiben, ist zweifelhaft.

In der Lebensversicherung wie auch in den anderen Versicherungszweigen, z. B. in der Feuerversicherung, treten beide Partner gleichberechtigt nebeneinander auf. Trotzdem gelten verschiedene Rechtsgrundsätze, je nachdem es sich um einen privaten Versicherer oder eine öffentlich-rechtliche Anstalt handelt. Während z. B. das *RAA* (kraft Verwaltungsübung) zur Sicherung der Versicherten es den privaten Versicherungsunternehmungen nicht gestattet, zusammen mit der Lebensversicherung andere Versicherungszweige, z. B. die Feuer- oder die Haftpflichtversicherung (mithin Zweige der Schadenversicherung), zu betreiben, besteht eine solche Beschränkung für die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht.

Man muß schon sehr weit zurückgehen, um die Begründung für das Herauslassen der öffentlich-rechtlichen Anstalten aus dem Aufsichtsgesetz zu finden. Sie liegt (wie die Gesetzesmotive zum Aufsichtsgesetz erkennen lassen) im deutschen Partikularismus begründet. Man wollte seinerzeit an der „Selbständigkeit historisch gewordener Landesinstitute“ und an der „Landesgesetzlichen Behördenzuständigkeit“ nichts „unliebsam“ oder gar „ungerechtfertigt“ ändern.

Nicht kampflös und unwidersprochen sind die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten seinerzeit aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz herausgelassen worden, wie die lebhaft geführte Debatte um den § 119 *BVG.* alter

Fassung beweist, in dem die Versicherungsaufsichtsfreiheit der öffentlich-rechtlichen Anstalten ursprünglich kodifiziert war. Aber bis heute ist es nicht gelungen, die Beaufsichtigung der privaten und der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen zu einer idealen, wirklich einheitlichen Reichsaufsicht zusammenzufassen.

Einen nicht unwesentlichen Schritt zur Aufsichtsvereinheitlichung (wenn auch nicht im Aufsichtsbehördenaufbau, so doch in der praktischen Aufsichtshandhabung) bilden die Bestimmungen des § 152 VAG. neuer Fassung, wonach das RAA. und die aufsichtsführenden Landesbehörden zur gegenseitigen Bekanntgabe ihrer Rechts- und Verwaltungsgrundsätze auch hinsichtlich der Beaufsichtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen verpflichtet sind. Ein hierzu vom RAA. am 2. Oktober 1931 erlassenes Rundschreiben unterstreicht diese Aufsichtsvereinheitlichungsbestrebungen. Desgleichen bildet der § 4 der I. V.D. über den Neuaufbau des Reiches vom 2. Februar 1934, wonach die obersten Landesbehörden den Anordnungen der zuständigen Reichsminister Folge zu leisten haben, einen weiteren Schritt vorwärts.

Die Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten üben Landesbehörden aus. In Preußen sind es in erster Instanz die Oberpräsidenten der Provinzen, in einigen Sonderfällen die zuständigen Regierungspräsidenten. In höherer (und letzter) Instanz wird die Aufsicht vom Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministerium ausgeübt; in den übrigen deutschen Ländern meist vom Innenministerium. Das Studium der (häufiger in Satzungen als in Gesetzen¹ niedergelegten) landesbehördlichen Aufsichtsbestimmungen zeigt, daß das Grundaufsichtsprinzip über die öffentlich-rechtlichen Versicherer (ebenso wie in der Privatversicherung) die materielle Staatsaufsicht ist, die teilweise recht ins einzelne geht.

Landesgebietlich begrenzte Versicherung. Der Aufsicht durch das RAA. unterliegen fernerhin nicht (gemäß § 3 VAG.) Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder andere Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Landes beschränkt ist.

Für sie gelten zwar — im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten — die aufsichtsgesetzlichen Bestimmungen, jedoch ist die Aufsichtsbehörde nicht das RAA., sondern die jeweilige Landesaufsichtsbehörde, die z. B. in Preußen die zuständigen Regierungspräsidenten, in Bayern die örtlich zuständigen Kreisregierungen, in Sachsen die örtlich zuständigen Kreishauptmannschaften sind bzw. waren. Einen Aufsichtsverwaltungsinstanzenzug gibt es nicht. Das RAA. hat hierbei keineswegs etwa die Stellung einer übergeordneten Instanz gegenüber den mit der Aufsicht betrauten Landesbehörden.

¹ Von den größeren Gesetzen enthält nur das Preußische Sozietätengesetz vom 25. Juli 1910 nähere Anordnungen über die Durchführung der Aufsicht.

Eine Sonderregelung gibt der Erlaß des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers vom 24. April 1937, wonach (zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung des lt. Gesetzes vom 5. März 1937 neu gefaßten Zulassungs-§ 8 VAG). bei Neuzulassungen und Erweiterungen die Landesaufsichtsbehörden im Zweifelsfalle die Stellungnahme des RAA. einholen und „nicht ohne gewichtige Gründe“ von dieser abweichen sollen. Eine eindeutige, etwa auf Zwang beruhende Bindung der Landesbehörden an Weisungen des RAA. zeigt jedoch auch diese Sonderregelung nicht.

Dadurch, daß der Gesetzgeber den Ländern hinsichtlich der Organisation der Landesaufsicht freie Hand ließ, ist es sehr zu „buntschedigen“ örtlichen Regelungen und nicht einmal in Preußen zur Bildung eines Landesaufsichtsamts gekommen, obwohl eine derartige „zentralistische“ Regelung im Sinne eines versicherungstechnisch durchgebildeten (Landes-) Aufsichtsamts mehr dem Grundgedanken des Versicherungsaufsichtsgesetzes gerecht geworden wäre.

Die Beibehaltung der Landesaufsicht neben der Reichsaufsicht erfolgte seinerzeit, weil die Beaufsichtigung der kleineren Unternehmungen wegen ihrer großen Zahl kaum wirksam von einer zentralen Reichsbehörde vorgenommen werden konnte.

Der erforderliche Prüfungsaufwand würde — so fürchtete man — kaum in einem angemessenen Verhältnis zum Geschäftsumfange dieser kleineren Versicherungsunternehmungen stehen.

Der „Generalnenner“ für die Landesaufsicht ist: die Beschränkung des Versicherungsgeschäfts auf nur e i n Land. Aber Preußen und beispielsweise Mecklenburg-Strelitz, Lippe und Hessen sind schließlich doch recht verschiedene Größen, und somit ist der so einheitlich erscheinende Generalnenner „Land“ in Wirklichkeit eine recht variable Größe.

Die Neufassung bzw. Erweiterung des § 4 VAG. (in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937) gibt eine Ausgleichsmöglichkeit. Hiernach können auch etwa nur in einem Land arbeitende Unternehmungen durch das RAA. bzw. in mehreren Ländern arbeitenden Unternehmungen durch Landesbehörden beaufsichtigt werden, wobei das (neugeregelte) Ausgleichssystem durch Anordnungen des Reichswirtschaftsministers jeweils modifiziert werden kann.

Der im vorstehenden Abschnitt gegebene Überblick über die „reichsaufsichtsfreien“ Versicherungsgebiete hat gezeigt, daß die Versicherungsaufsicht in Deutschland nicht bei einer zentralen Aufsichtsbehörde sowie bei ihr angeschlossenen Untergliederungen zusammengefaßt ist. Die Organisation der Versicherungsaufsicht ist behördlich stark dezentralisiert. Ein Blick über die Grenzen Deutschlands hinaus¹ zeigt übrigens, daß es ebenfalls

¹ Vgl. Riederer von Paar: Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht Extrait du XI. Congrès International d'actuaire, Paris 1937, S. 2.

auch in anderen Ländern (so z. B. in England und in USA.) noch nicht zu einer einheitlichen Aufsichtsregelung gekommen ist.

Die Verschiedenheit der Aufsichtsbehörden macht naturgemäß neben der Lösung der eigentlichen Grundfragen der Beaufsichtigung zusätzlich noch die Lösung des Problems der Organisation der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden erforderlich.

Um die Frage der Aufsichtsvereinheitlichung ist es in den letzten Jahren ziemlich still geworden. Diese Ruhe dürfte sicherlich vor allem deshalb eingetreten sein, weil die Aufsichtsbehörden etwaige Verschiedenheiten der Aufsichtsgesetzgebung bzw. der Aufsichtsausübung in der Praxis durch verständige Handhabung ausgleichen bzw. mildern.

Eine gewisse Neubelebung wird die „Vereinheitlichungs“frage voraussichtlich durch die notwendig werdende Lösung der Frage der Rechtsangleichung des österreichischen an das deutsche Aufsichtsrecht erfahren. In Österreich war die Versicherungsaufsicht behördlich durchaus „zentralistisch“ organisiert. Die Überwachung wurde von einer zentralen Stelle und zwar einer ministeriellen Abteilung, die z. B. dem Finanzministerium angegliedert ist, ausgeführt. Eine selbständige, nach Art des RM. aufgebaute Behörde gab bzw. gibt es allerdings nicht. Der ministeriellen Aufsichtsstelle unterlagen sowohl die privaten wie auch die öffentlichen Versicherungsunternehmungen. Beide wurden (bzw. werden z. B. noch) behördlich und sachlich völlig einheitlich beaufsichtigt.

Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Zusammenfassung des (deutschen) Versicherungsaufsichtsgesetzes und des (österreichischen) Versicherungsregulativs zu einem einheitlichen (großdeutschen) Versicherungsverwaltungsrecht die Veranlassung zur Schaffung einer einheitlichen Versicherungsaufsicht bildet.

III. Reichsaufsichtsfreie Versicherungsbranche.

Transportversicherung. Eine weitere Grenze der Versicherungsaufsicht ist im § 148 BVG kodifiziert:

„Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, unterliegen nicht der Aufsicht nach diesem Gesetze.“

Die freigestellten Versicherungsbranche werden fast ausschließlich in der Rechtsform der AG. betrieben; somit sind die Unternehmungen dieser Branche praktisch aufsichtsfrei. Die Versicherung gegen Kursverluste spielt im Verhältnis zur Transport- und Rückversicherung nur eine untergeordnete Rolle. Ihre Aufsichtsfreiheit ist daher praktisch nicht von erheblicher Bedeutung.

Mit der Freistellung der Transportversicherung hat man gerade den ältesten Versicherungsweig sich aufsichtsfrei weiter entwickeln las-

jen. Nach den Gesetzesmotiven waren hierfür drei Gründe maßgebend. Vertragspartner sind Kaufleute, die im allgemeinen ihre Interessen schon selbst zu wahren wissen. Für diesen Versicherungszweig ist seine Internationalität besonders charakteristisch. Die Risiken sind im allgemeinen kurzfristig. Zu bemerken ist hierbei, daß z. B. der Entstehung des Aufsichtsgesetzes Transportversicherung = Seeversicherung war. Zudem war ein wesentlicher Teil des Binnentransportes (nämlich der auf Flüssen oder Binnengewässern) dem Seetransport ähnlich. Heute haben aber Land- und Lufttransporte einen erheblichen Anteil, und somit sind die im wesentlichen auf die Seeversicherung zutreffenden Voraussetzungen für die Aufsichtsfreiheit der Transportversicherung gar nicht mehr gegeben.

Die Aufsichtsfreiheit der Transportversicherung hat im Gefolge gehabt, daß einerseits (neu aufkommende) Versicherungszweige sich gern der Transportversicherung zurechneten, obwohl sie eigentlich hierzu gar nicht gehörten und daß andererseits (bereits bekannte) aufsichtspflichtige Versicherungszweige gern im Gewande der Transportversicherung betrieben wurden. Die Geschichte der Kraftfahrzeugversicherung ist ja ein lehrreiches Beispiel hierfür. Erst auf Grund der Sonderbestimmungen des § 148 Abs. 2 der Aufsichtsnovelle wurde auch dieser Zweig aufsichtspflichtig. Über 20 Jahre dauerte es, bis das im Jahre 1910 ergangene — im völligen Widerspruch zu den Ansichten des RAA. stehende — Reichsgerichtsurteil über die Aufsichtsfreiheit der „Automobil“-Versicherung praktisch aufgehoben wurde.

Gewiß ist durch die neuen Bestimmungen des § 2 VAG. künftig ein so weittragender (und so unerfreulicher) Kompetenzstreit — wie im Falle der Kraftfahrzeugversicherung — ausgeschlossen, denn das RAA. kann notfalls die Aufsichtspflicht einer Unternehmung von Fall zu Fall bejahen, aber eine stichhaltige Begründung für die Weiterbeibehaltung der generellen Freistellung der Transportversicherung von der Aufsicht läßt sich m. E. nicht geben. Im übrigen gelten nunmehr für die Transportversicherungen, die praktisch meines Wissens wohl nur in der UG.-Form betrieben werden, durch das Herauslassen aus dem Aufsichtsgesetz noch folgende gesetzliche Besonderheiten:

Sie unterliegen der aktienrechtlichen Pflichtprüfung. Der Abschlußprüfer ist also ein Wirtschaftsprüfer, der von der Hauptversammlung (nicht vom Aufsichtsrat) zu bestellen ist. Das Vetorecht des RAA. bei der Prüferwahl fällt fort. Das aktienrechtliche (nicht ein Versicherungs-) Formblatt ist maßgebend. Schließlich sind auf sie die aktienrechtlichen Spruchstellenvorschriften (§ 135 Abs. 3 AktG.) anwendbar, während diese im übrigen (gemäß § 28 EinfGes. z. AktG.) zu den auf Versicherungsunternehmungen nicht anwendbaren Vorschriften gehören.

Die Frage der Beaufsichtigung der Transportversicherung wird z. B. in der Praxis wenig erörtert. Über den Umweg der österreichischen Rechtsangleichung kann die Aufsichtsfrage allerdings ziemlich unvermutet wieder

aktuell werden, denn in Österreich gehört die Transportversicherung zu den aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen.

Rückversicherung. Die Freistellung der Rückversicherung von der Aufsicht ist vornehmlich deshalb erfolgt, weil erfahrene Kaufleute (nach Meinung des Gesetzgebers) keines besonderen staatlichen Schutzes bedürfen. Die Internationalität dieses Zweiges ließ weiterhin eine Beaufsichtigung untunlich erscheinen. Seit dem Jahre 1931 haben wir jedoch eine Rückversicherungs-Neuregelung (B.D. über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen vom 2. Dezember 1931), wonach für einen Teil der Rückversicherungsunternehmungen eine eingeschränkte Form der Aufsicht eingeführt wurde.

Soweit die Rückversicherung in oder im Zusammenhang mit beaufsichtigten Versicherungszweigen betrieben wird, ist nunmehr nach den aufsichtsamtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu verfahren; weiterhin ist ebenfalls die Pflichtprüfung für den Abschluß eingeführt. Der Zulassung bzw. der Genehmigung ihres Geschäftsplans bedürfen jedoch die Rückversicherungsunternehmungen nicht.

Völlige Aufsichtsfreiheit besteht für Unternehmungen, welche Rückversicherung in aufsichtsfreien Versicherungszweigen betreiben.

Die Zwischenlösung und das weitere Herauslassen eines Restteiles der Rückversicherungsunternehmungen aus der Beaufsichtigung ist m. E. nicht zu vertreten. Der gesamte Gründungsvorgang bleibt — nach wie vor — völlig aufsichtsfrei. Gerade bei Rückversicherungsunternehmungen werden erfahrungsgemäß erhebliche Risiken übernommen. Die Frage der Kapitalbasis, der Kapitaleinzahlung, der sachungsmäßigen Bestimmungen über die Vermögensanlagen sind sicherlich ebenso wichtig wie die der laufenden Beaufsichtigung (Abschluß-Prüfungspflicht, Formblattvorschriften). Warum eigentlich das Eine (der Gründungsvorgang) als nicht prüfungsbedürftig, das Andere (der Rechnungslegungsvorgang) aber wieder nur bei einem Teil der Rückversicherungsunternehmungen als prüfungspflichtig, bei einem anderen Teil dagegen als nicht prüfungswichtig angesehen worden ist, ist nicht recht einzusehen.

Eine völlig abweichende Meinung in der Frage der Beaufsichtigung der Rückversicherung vertritt von jeher das Eidgenössische Versicherungsamt.

In der Schweiz, dem „klassischen“ Land der materiellen Staatsaufsicht, besteht seit Jahrzehnten Rückversicherungsaufsichtspflicht. Das Eidgenössische Amt nahm hierzu bereits 1896¹, also eine Reihe von Jahren vor dem Erscheinen unseres B.G. wie folgt Stellung:

„Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Gewinn- und Verlustrechnungen der Versicherungsunternehmungen auf der Voraussetzung beruhen, daß die auf die Rückversicherer entfallenden Schadenteile auch unbedingt von diesen getragen werden, . . . wird es uns klar, wie wichtig es . . . ist, Rückversicherer zu besitzen, deren Solvenz

¹ Vgl. hierzu Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes 1896, S. XI.

außer allem Zweifel steht. So erklärt es sich, warum unsere Staatsaufsicht auch auf die Mit- und Rückversicherungsgeellschaften ausgedehnt worden ist, obgleich diese Gesellschaften nicht direkt mit dem versichernden Publikum verkehren.“

Die Sicherheit des Versicherungsschutzes hängt nicht allein von der Solidität des Erstversicherers, sondern auch (je höher die in Rückdeckung gegebene Quote ist, in um so größerem Maße naturgemäß) von der Solidität des Rückversicherers ab. Bei sehr hoher Rückdeckungsquote ist der Erstversicherer in Wahrheit nur Akquisiteur für den Rückversicherer. Es besteht also unter Umständen ein sehr enger Zusammenhang zwischen Erst- und Rückversicherer.

Das NNA. sieht beim Vorliegen von Rückversicherungsverhältnissen darauf, daß der „Rückversicherer mindestens über die gleichen Garantiemittel verfügt, wie die das direkte Geschäft betreibende Gesellschaft“¹. Wenn nun aber mehrere oder gar viele Erstversicherer bei einem Rückversicherer Deckung finden, so ist vielleicht — von jedem einzelnen Erstversicherer aus gesehen — die Kapitalausrüstung des Rückversicherers jeweils als völlig ausreichend anzusehen. In Wirklichkeit ist diese (lediglich vom Standpunkt des Erstversicherers aus vorgenommen) Untersuchung unvollständig, wenn nicht gleichzeitig auch einmal untersucht wird, wie die Kapitalbasis des Rückversicherers sich zur Summe des Grundkapitals aller von ihm versicherten Erstversicherer verhält.

Wir kommen hiermit auf ein Gebiet, für das es bisher eine aufsichtsgesetzliche (oder auch nur aufsichtsamtliche) Regelung nicht gibt; denn der Gedanke einer Risiko beschränkung oder auch einer Kontrolle des Geschäftsumfanges ist unserem Aufsichtsrecht bisher fremd.

Wenn gewiß auch im Regelfall Spekulation und Versicherung nichts miteinander zu tun haben, so ist doch immerhin ein Spekulationsmoment vorhanden. Tritt nämlich der Versicherungsfall nicht ein, so hat der Versicherer die Prämie „verdient“. (Ich denke hier vornehmlich an die Schadenversicherung; für die Lebensversicherung gilt dies nur für den in der Prämie enthaltenen Risikoanteil.)

Das kann schon den Anreiz zur Übernahme unverhältnismäßig hoher Risiken bieten, die in keinem Verhältnis mehr zur Kapitalbasis einer Unternehmung stehen.

Gewiß ist es nicht leicht, den Geschäftsumfang und die finanzielle Ausrüstung einer (Erst- oder auch einer Rück-) Versicherungsunternehmung in eine feste (zahlenmäßig begrenzte) Relation zu bringen, aber die Tatsache, daß USA.-Staaten es versucht haben, zeigt doch, daß das Problem in diesem Sinne lösbar ist. So dürfen beispielsweise Feuer- und andere Güterversicherungsgeellschaften im Staate New York kein Risiko übernehmen, welches

¹ Zu der Frage der Kapitalausrüstung der Rückversicherungsunternehmungen nimmt das NNA. in seinen Veröffentlichungen (1928 Nr. 2 S. 93) in diesem Sinne Stellung.

10% ihres Vermögens übersteigt. Auch das Neugeschäft der Lebensversicherungsgesellschaften unterliegt in einer ganzen Reihe von USA.-Staaten gesetzlichen Einschränkungen.

Da oftmals gerade das Lebensversicherungs-Neugeschäft mit erheblichen Erwerbskosten verbunden ist (die wiederum nur aus Geldern der Versicherten gedeckt werden können) so schließt ein übermäßiger Neuzugang nicht unerhebliche Gefahren in sich. Naturgemäß wird sich die Risikobeschränkung (will man bei uns den Geschäftsumfang überhaupt aufsichtsbehördlichen Bestimmungen unterwerfen) nur nach den einzelnen Versicherungszweigen getrennt ordnen lassen. Es wäre schade, wenn lediglich die (zweifelloos vorhandenen) zahlenmäßigen Schwierigkeiten die praktische Durchführung verhinderten; denn grundsätzlich wäre es m. E. schon richtig (und z. B. für die Schadenversicherung bedeutungsvoll), die Risikohöhe bzw. den Geschäftsumfang aufsichtsamtlich zu ordnen.

Schließlich ist als erstrebenswertes Ziel wirksamer Beaufsichtigung nicht nur die Ausmerzung und Bestrafung unsolider Unternehmungen anzusehen, sondern es sollen vornehmlich auch Gesetze und Bestimmungen geschaffen werden, die vorbeugender Natur sind, die also Mißstände bereits im Werden bekämpfen und zu verhindern versuchen. Erfahrungsgemäß begegnen allerdings Vorschläge für schwierig durchzuführende Vorbeugungsmaßnahmen und Bestimmungen, bei denen der Nachweis ihrer prophylaktischen Wirkung schwer zu erbringen ist, erheblichen Widerständen. Und so glaube ich nicht, daß man sich bei uns in naher Zukunft und ohne bestimmten Anlaß mit der Frage der aufsichtsgesetzlichen Regelung der Risikobeschränkung bzw. des Geschäftsumfanges beschäftigen wird.

Selbstversicherung. Im allgemeinen werden lediglich die Transport- und die Rückversicherung als aufsichtsfreie Versicherungszweige bezeichnet, weil sie ausdrücklich als solche im Gesetz gekennzeichnet sind. Aber es gibt noch eine Gruppe (privater) Versicherungsunternehmungen, die aufsichtsfrei ist, ohne daß dies ausdrücklich im Gesetz bestätigt ist. Ich meine die Selbstversicherung. Der Begriff der Selbstversicherung ist umstritten.

Die „Extremisten“ vertreten die Meinung, schon die Bezeichnung „Selbstversicherung“ sei eine „*contradictio in adjecto*“ und zeige, daß es sich hierbei keinesfalls um „Versicherung“, sondern im Grunde genommen sogar um Ausschluß von der Versicherung handle. Statt „Selbstversicherung“ wird die Bezeichnung „Nichtversicherung“ für richtiger gehalten. Um jeden Zusammenhang mit der Versicherung auszuschalten, ist z. T. die Bezeichnung „Eigendeckung“ in Anwendung gekommen.

Tatsächlich ist da, wo das Gefahrenrisiko durch Bildung entsprechender Rücklagen in der Bilanz (dies ist die Embryonalentwicklungsstufe der Selbstversicherung) gedeckt wird, die Bezeichnung „Eigendeckung“ zutreffend, obwohl bei nicht ausreichender Rücklagenbildung naturgemäß erhebliche

Zweifel bezüglich der Berechtigung der Bezeichnung als „Deckung“ auftreten können.

Nachdem man sich zunächst nur mit der bilanzmäßigen Bildung zweckgebundener Fonds begnügt hatte, wurde späterhin eine Aussonderung und schließlich eine selbständige Verwaltung dieser Fonds durch besondere (meist in der Rechtsform der GmbH. betriebene) Unternehmungen vorgenommen, und hiermit entstanden die ersten Selbstversicherungsgesellschaften.

Konzernunternehmen oder auch nur in der losen Form der F. G. zusammengeschlossene Unternehmen suchten durch Bildung eigener Versicherungsunternehmen Träger für schwierig unterzubringende Risiken oder nicht selten überhaupt Ersatz für die Versicherung zu finden.

Durch Beitragszahlungen, die im Anfang meist nur der Rücklagebildung dienten und Schadenregulierungen, die oftmals erst nach Erhebung entsprechender Umlagen ermöglicht wurden, wurde ein versicherungsunternehmungs- bzw. ein gegenseitigkeitsvereins-ähnliches Gebilde geschaffen.

Das RM. hat bisher die Aufsichtspflicht der Selbstversicherungsunternehmen verneint, und zwar im wesentlichen deshalb, weil es sich hierbei um einen festgeschlossenen Kreis meist in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Unternehmungen handele und weil diese Unternehmungen sich nicht an den Versicherungsmarkt wendeten, um Versicherungen abzuschließen. Bedenken sollte man aber doch, daß diese Selbstversicherungsgesellschaften auch bei einer nur „beschränkten“ Versicherungsnehmerzahl z. T. größer sind, als manch eine Versicherungsunternehmung.

St. Neumanns Jahrbuch der privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherung im Deutschen Reich 1938 gibt es z. Bt. 23 Selbstversicherungsunternehmen, von denen 20 in der GmbH.-Rechtsform betrieben werden. Von diesen meist in den Inflationsjahren gegründeten Gesellschaften haben 8 Unternehmungen ein Grundkapital von 100 000 RM. und darüber. Die Kapitalausrüstung der übrigen Unternehmungen ist denkbar bescheiden. Das Grundkapital von 7 Gesellschaften erreicht noch nicht einmal die Mindest-GmbH.-Kapitalgrenze von 20 000 RM.

Man hat wohl im allgemeinen den Eindruck, daß diese Unternehmungen völlig bedeutungslos sind und daß es sich daher eigentlich nicht recht lohne, über sie zu reden. Ob diese Unterschätzung allerdings gerechtfertigt ist, läßt sich nicht recht übersehen.

Offenbar ist nur deshalb so wenig Zahlenmaterial über den Umfang des Versicherungsgeschäfts dieser Unternehmungen bekannt, weil sie weder der Aufsicht, noch (da sie meist in der Rechtsform der GmbH. betrieben werden) aktienrechtlichen Publizitätsvorschriften unterliegen.

Es wäre jedenfalls im Interesse des Versicherungsgedankens zu bedauern, wenn die Frage der Beaufsichtigungspflicht dieser Gesellschaften in Vergessenheit gerät und nur erst dann wieder zu lebhaften Erörterungen

führt, wenn irgendein möglicherweise wenig erfreuliches Ereignis den Anlaß hierzu gibt.

Unterstützungskassen. Schließlich gibt es noch eine Gruppe von Unternehmungen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Es sind dies die reinen Unterstützungskassen. Der § 1 Abs. 2 VAG. lautet:

„Nicht als Versicherungsunternehmungen anzusehen sind Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne daß diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, besonders die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände.“

Die geschickte Ausnützung gerade dieser „Negativ“-Definition¹ des Begriffes Versicherung hat früher, d. h. bis zum Erscheinen der Aufsichtsnovelle, oft dazu geführt, daß Unternehmungen — trotz des Vorliegens eines versicherungsmäßigen Betriebes — sich der Aufsicht entzogen (etwa durch satzungsmäßigen Ausschluß des Rechtsanspruchs auf Leistung u. ä.). Dieser Mißstand wurde 1931 durch Einfügung der Bestimmungen des § 2 VAG. beseitigt, wonach nunmehr die Aufsichtsbehörde allein und mit bindender Wirkung gegenüber den Gerichten und Verwaltungsbehörden über das Vorliegen eines aufsichtspflichtigen Versicherungsbetriebes entscheidet. Hiermit ist die Stellung des RAA. in recht eindeutiger Weise als die einer übergeordneten Behörde gekennzeichnet, allerdings nur für diesen Spezialfall. Eine generelle gesetzliche Bindung der Behörden und Gerichte an die Auffassung des RAA., einer höheren, dem RWM. unterstellten und in seiner Stellung etwa dem Reichspatentamt vergleichbaren Behörde, besteht nicht.

Man muß daher durch Sonderregelungen — falls in bestimmten Fragen die autoritäre Entscheidung des RAA. erwünscht ist — die (generell fehlende) Einflußnahme des RAA. sichern.

Eine solche Sonderregelung findet sich z. B. darin, daß man die aktienrechtlichen Spruchstellen (gemäß § 135 Abs. 3 AG.) nicht auch auf Versicherungsunternehmen ausgedehnt hat. Man vermied es, von neuem eine Stelle zu schaffen, die — möglicherweise — Fragen, die für Versicherungsunternehmen von grundsätzlicher Bedeutung sind, ohne Wissen des RAA. oder sogar seinen Ansichten entgegen entscheiden könnte.

Für einen weiteren Spezialfall ist somit ebenfalls die übergeordnete Stellung der Aufsichtsbehörde dargetan; denn dem RAA. bleibt — bei gegebenenfalls zwischen Prüfer und Vorstand bezüglich der Auslegung der Vorschriften über den Rechnungsabluß und den Geschäftsbericht auftretenden Meinungsverschiedenheiten — die (schlichtende) Entscheidung überlassen. Ob diese auf den ersten Blick so zweckmäßig erscheinende Son-

¹ Eine positive Legaldefinition des Begriffes Versicherung gibt das Aufsichtsgesetz (und übrigens auch das Versicherungsvertragsgesetz) nicht. Negativ ist jedoch im Abs. 2 des § 1 VAG. ausgedrückt, was als „Versicherungsunternehmung nicht anzusehen“ ist.

derregelung allerdings für die Versicherungsunternehmungen vorteilhaft ist, bleibt abzuwarten.

Wesentlich bei der aktienrechtlichen Spruchstellenregelung ist nämlich die materielle Rechtskraft der Entscheidungen der Spruchstellen, die vorhandene Zweifelsfragen mit autoritativer Wirkung entscheiden; denn ihre Entscheidungen „binden die Gerichte und Verwaltungsbehörden“ (diese Bestimmung des § 135 Abs. 3 AG. entspricht übrigens wörtlich der des § 2 BKG.).

Die Furcht vor neuen Kompetenzstreitigkeiten hat die Anwendbarkeit der neu geschaffenen aktienrechtlichen Spruchstellenregelung auf Versicherungsunternehmungen untunlich erscheinen lassen. Nur ist damit gleichzeitig auch ein wesentlicher Vorteil der Spruchstellenregelung — die materielle Rechtskraft ihrer Entscheidungen — für Versicherungsunternehmungen verloren gegangen.

Man hätte m. E. besser getan, das Recht zur Bildung von Spruchstellen auf das RM. zu delegieren, statt die Einrichtung überhaupt abzulehnen. Damit wäre die sehr bedeutungsvolle generelle Urteils-Rechtskraft-Bestimmung für das gegebenenfalls als Spruchstelle im aktienrechtlichen Sinne tätig werdende RM. erhalten geblieben.

IV. Versicherungsvermittlung und Versicherungsaufsicht.

Ein recht bedeutamer Teil vom Gesamtversicherungswezen — die Versicherungsvermittlung — wird im Versicherungsaufsichtsgesetz nur knapp gestreift. Man kann wohl mit Recht behaupten: eine Staatsaufsicht über Versicherungsvermittler gibt es bei uns nicht. Zwar bestimmt der § 83 Abs. 2 BKG:

„Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten einer Unternehmung, sowie die Makler . . . haben in ihren Geschäftsräumen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Bücher, Belege und die Schriften vorzulegen, die für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage bedeutend sind, sowie jede Auskunft . . . zu geben.“

Aber es handelt sich bei diesen gesetzlichen Bestimmungen im Grunde genommen nur um ein Annex zu dem dem RM. zugestandenem Recht zur Vornahme örtlicher Prüfungen bei Versicherungsunternehmungen. Im übrigen ist im Aufsichtsgesetz von dem Personenkreis, der nahezu immer zwischen Versicherten und Versicherungsunternehmung tritt — von dem Versicherungsvermittler — nirgends mehr die Rede. Das Arbeitsgebiet der Versicherungsvermittlung umfaßt zweierlei: erstens: die Werbung, zweitens: das Inkasso. Und gerade im Inkasso liegt mancherlei Konfliktstoff.

In den meisten Fällen nehmen sowohl die (herausgehenden) Prämien dokumente als auch die (hereinkommenden) Prämien gelder ihren Weg über den Versicherungsvermittler. Während die Anlage der vereinnahmten Prämien gelder einen wesentlichen Teil der materiellen Staatsaufsicht aus-

macht, bleibt der Weg, den diese Prämienfelder nehmen, unbeaufsichtigt. Während am Ende des Inkassoweges (bei der Unternehmung) ein starkes Bewachungsaufgebot das vereinnahmte Geld sichert, bleibt der Transportweg ungeichert. Man darf es sicherlich als einen Mangel bezeichnen, daß das gesamte Versicherungsvermittlungsweisen im deutschen Aufsichtsrecht nicht geregelt ist.

Agent wird ohne irgendeinen charakterlichen oder fachlichen Befähigungsnachweis jeder, der sich nur meldet. Es ist daher nicht verwunderlich, daß der Beruf des Versicherungsagenten bei uns sozial nicht sehr hoch gewertet, ja gewissermaßen sogar als Tummelplatz für gescheiterte Existenzen angesehen wird.

So ist es oftmals um die Bonität der Forderungen an Agenten nicht zum Besten bestellt. Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen an Agenten, „Fehlbeträge“ sind nicht seltene Erscheinungen. Im übrigen bleibt — trotz gegebenenfalls hoher Prämien-Inkassoverluste — naturgemäß die Haftung des Versicherers für Schäden des Versicherungsnehmers bestehen. Die Praxis hat sich z. T. durch einen „agentenlosen“ Betrieb zu helfen versucht; d. h. man schritt zur Gründung eigener Geschäftsbzw. Verwaltungsaußenstellen, die wirtschaftlich unselbständig und der Kontrolle der Versicherungsunternehmung unterstellt sind. Gewiß kann auf diese Weise die Aufsicht über Prämien Dokumente und Prämienfelder straff geregelt werden. Aber letzten Endes arbeiten auch die eigenen Außenstellen wiederum mit (freien) Untervertretern, bei denen die gleichen Probleme (wenn auch im Ausmaß verkleinert) auftauchen, und im übrigen erhöhen erfahrungsgemäß eigene Verwaltungsaußenstellen den allgemeinen Verwaltungskostenatz oftmals nicht unwesentlich.

Die Außenorganisation zeigt aber nicht nur in ihrer Rechtsform ein recht mannigfaches Bild der Erscheinungen; sondern auch das Abrechnungsweisen wird recht unterschiedlich gehandhabt. Von strenger Zentralisation bis zu weitgehender Dezentralisation (bei der sogar die Schadenregulierung oftmals den Außenstellen überlassen ist) sind eigentlich alle Abstufungen im Abrechnungsverkehr zwischen Versicherungsunternehmung und Versicherungsvermittler zu finden.

Das Vorliegen einer zentralisierten oder dezentralisierten Abrechnungsorganisation ist aber z. B. von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung einer die Außenstellen betreffenden Kostenrechnung oder für die Beurteilung der Höhe der Forderungen an Außenstellen.

Im übrigen spielt im Rahmen des Abrechnungswezens die Wahl des buchhalterischen Verrechnungssystems eine wesentliche Rolle. Die Abrechnung nach dem Sollsystem führt naturgemäß zu höheren Buchforderungen an Vermittler, als es bei der Abrechnung nach dem Istsystem der Fall ist. Die „uneingelösten“ Dokumente, die bei dem Sollsystem unsichtbar auf Außenstellenkonten verteilt sind, sind bei dem Istsystem meist klar

erkennbar, bei dem nunmehr aus der Frage der Forderungen an Vermittler eine Frage der Forderungen an Versicherte wird.

Die ganze Problematik der wirksamen Beaufsichtigung des Vermittlungswesens zeigen die bisher vorliegenden Vorschläge für seine gesetzliche Regelung. Trotz des Vorliegens mehrerer Entwürfe ist ein entsprechendes Gesetz bisher noch nicht erlassen worden. Sowohl das vom Ausschuß für Versicherungswesen in der Akademie für Deutsches Recht vorgelegte „Registrierungs“gesetz, wie auch das „Zulassungs“gesetz des BNSD. (beide aus dem Jahre 1935) haben nicht die volle Zustimmung der beteiligten Kreise gefunden.

Der richtige Weg dürfte wohl der sein, in aufsichtsrechtlichen Rahmenbestimmungen die grundsätzliche Behördenzuständigkeit des RA. zu verankern und ergänzend hierzu aufsichtsamtliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Wenn auch Gesetzesbestimmungen z. Bt. noch fehlen, so soll nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß die Praxis selbst sich zu helfen versucht hat. Eine Gemeinschaftseinrichtung der beiden Wirtschaftsprüfungsgremien (private und öffentlich-rechtliche Versicherung) sowie der Fachgruppen Versicherungsagenten, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler stellt die „Auskunftsstelle der Versicherungswirtschaft“ dar, die das Auskunftswesen über Versicherungsvermittler neu und wirksam geregelt hat.

Weiterhin bildet auch die Goebbels-Bräu-Kameradschaft mit einer Grundlage zur Vereinigung und Gesundung des Vermittlungswesens.

Dringend notwendig dürfte auch eine organische Entwicklung des Vertreterberufsstandes, d. h. eine geregelte Berufsausbildung überhaupt sein.

V. Versicherungsaufsicht und Pflichtprüfung.

Das laufende Aufsichtsrecht war 30 Jahre lang unverändert im § 65 WAG kodifiziert. Hiernach war

„die Aufsichtsbehörde befugt, jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage eines Unternehmens auch nach der Richtung zu prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Tatsachen und dem Inhalte der Bücher übereinstimmen, und ob die vorschriftsmäßigen Reserven vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.“

Wenn man diesen Paragraphen (der übrigens im § 83 WAG neuer Fassung wiederzufinden ist) genauer ansieht, so kann man deutlich eine gewisse Zweiteilung des Beaufsichtigungsgebietes bei Versicherungsunternehmungen erkennen.

Erstens soll geprüft werden, ob die „Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Tatsachen und dem Bücherinhalt übereinstimmen“ und zweitens „ob die vorschriftsmäßigen Reserven (jetzt „Rücklagen“) vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet“ sind. Einmal hat also die Prüfung einen rein kaufmännischen bzw. betriebswirtschaftlichen

Charakter, zum andern aber spielen versicherungsrechtliche bzw. versicherungswirtschaftliche Fragen eine erhebliche Rolle. Bei Versicherungsunternehmungen laufen deutlich erkennbar diese beiden Revisionskreise nebeneinander her, deren Träger bis zum Jahre 1931 allein das RM. war. Nach der Aufsichts-Novelle von 1931 änderte sich die Situation.

Der Revisionskomplex wurde in zwei Gebiete aufgeteilt. Träger des einen Revisionskreises, den man etwa als „versicherungswirtschaftlichen“ charakterisieren könnte, blieb die Aufsichtsbehörde, Träger des andern, den man etwa als „betriebswirtschaftlichen“ Revisionskreis charakterisieren könnte, wurde der (private) Bilanzprüfer. Beide nebeneinander bestehende Revisionskomplexe weisen eine Reihe von Besonderheiten auf:

1. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses handelt es sich um eine materielle (kaufmännische) Buch- und Bilanzrevision. Bei der aufsichtsamtlichen Prüfung handelt es sich um eine Überwachung, bei der Fragen versicherungsrechtlicher bzw. versicherungswirtschaftlicher Natur vorherrschen.

2. Die Blickrichtung bei der behördlichen Aufsichtsprüfung ist zum nicht unerheblichen Teil gewissermaßen nach außen gerichtet, nämlich auf einen Vergleich mit den Verhältnissen bei anderen Versicherungsunternehmungen. Die Aufsichtsbehörde kann — wegen des bei ihr umfangreich vorhandenen Betriebsvergleichsmaterials — den Einzelfall jeweils zur Gesamtheit in Beziehung setzen. Gerade diese Betriebsvergleiche ermöglichen ein sicheres (und zudem schnelles) Urteil über eine Versicherungsunternehmung.

Die Bilanzprüfung befaßt sich demgegenüber mit internen Buchungsvorgängen und den diesen zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen. Hier ist also gewissermaßen der Blick nach „innen“ gerichtet.

3. Bei der Bilanzprüfung handelt es sich um eine Prüfungspflicht, bei der Aufsichtsüberwachung um ein Prüfungsrecht.

4. Die Bilanzprüfung muß jährlich stattfinden; die Aufsichtsamtprüfung soll, wenn möglich, alle fünf Jahre einmal vorgenommen werden.

5. Der Träger der Bilanzprüfungspflicht ist bei Verletzung seiner Obliegenheiten zum Schadenersatz bis zur Maximalhöhe von 100000 RM. verpflichtet; der Träger der aufsichtsamtlichen Prüfung übernimmt eine zivilrechtliche Verantwortung für etwa eintretende Vermögensschäden, die sich trotz Aufsicht ergeben, nicht.

Bemerkenswert ist, daß bei den privaten Versicherungsunternehmungen die Träger der Bilanzprüfung (gemäß den Bestimmungen der §§ 57 ff. B. u. G.) nicht Wirtschaftsprüfer zu sein brauchen. Im Gegensatz hierzu dürfen bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen die Bilanzprüfungen lediglich durch Wirtschaftsprüfer ausgeführt werden, wobei der Prüfungsumfang bei den öffentlich-rechtlichen Versicherern

(durch die Einbeziehung der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse) im Vergleich zu den privaten Versicherern nicht unerheblich erweitert ist.

Wie aus den vorangegangenen Erläuterungen hervorgeht, ist bisher eine volle Einheitlichkeit in der Trägerschaft der Abschlußprüfung von Versicherungsunternehmungen noch nicht erzielt worden. Es ist indessen anzunehmen, daß diese Frage in angemessener Zeit wieder geprüft wird. Sie ist seit langem in Fluß, ihre Lösung wird von beachtlicher Seite angestrebt.

Abgesehen von grundsätzlichen Erwägungen, die an anderer Stelle dieser Schrift erörtert werden, ist auf die schwierigen zeitlichen Verhältnisse hinzuweisen. Die Prüfungstätigkeit für die Bilanzrevision drängt sich nämlich zeitlich auf einen eng begrenzten Teil des Jahres zusammen. Im wesentlichen fällt bei den Unternehmungen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen¹. Da lt. § 125 AktG. die Frist, innerhalb der der Jahresabschluß der Hauptversammlung zur Feststellung vorzulegen ist, zwingend auf höchstens sieben Monate festgesetzt ist, so bleibt praktisch die Revisionsstätigkeit für die Bilanzprüfung auf die erste Hälfte des Jahres beschränkt. Diese Frist wird weiter dadurch verkürzt, daß mit den Prüfungen kaum schon im Januar begonnen werden kann, da die Rechnungsabschlüsse meist erst einige Zeit nach dem Geschäftsjahresablauf festgestellt werden können.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß gerade diese Zeitknappheit in der Praxis dazu geführt hat, daß auch die Bilanzprüfer bereits im Laufe des Geschäftsjahres mit der Prüfung betraut werden und — um den Prüfungsbericht rechtzeitig fertigstellen zu können — einen Teil der Prüfungsarbeiten bereits während des Geschäftsjahres, d. h. also vor dem eigentlichen Rechnungsabschluß vornehmen.

Trotzdem das RAA. nicht Träger der jährlichen Pflichtprüfung ist, ist sein Einfluß hierauf gesichert, denn bezüglich der Auswahl des Prüfers ist dem RAA. (gemäß § 58 VAG.) ein sehr wirksames Vetorecht und in besonders gelagerten Fällen sogar ein Prüferbestimmungsrecht eingeräumt worden.

VI. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht.

Abschließend möchte ich bemerken, daß das VAG. lediglich Bestimmungen über die behördlichen Aufsichtsbefugnisse enthält; eine behördliche Aufsichtspflicht ist im Aufsichtsgesetz nicht kodifiziert. Somit kann auch der einzelne Versicherungsnehmer oder die einzelne Versicherungs-

¹ Ich habe vor einiger Zeit an Hand von Neumanns Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich festgestellt, daß von 390 Versicherungsunternehmungen 368 Unternehmungen (mithin 95%) ein Geschäftsjahr haben, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

unternehmung aus einer nicht- bzw. aus einer nur mangelhaft ausgeübten Aufsicht gegenüber der Aufsichtsbehörde Ansprüche nicht herleiten.

Trotzdem diese Schadenersatzfrage bereits bei den ersten Gesetzberatungen im Jahre 1901 eindeutig verneint wurde, wird sie von Zeit zu Zeit (meist im Anschluß an den Zusammenbruch einer Unternehmung) immer wieder erneut diskutiert. Die Nichterfüllung der Aufsichtspflicht hat gegebenenfalls für einen etwa schuldhaft handelnden Beamten disziplinare Verantwortlichkeit zur Folge. Eine Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörde läßt sich jedoch hieraus nicht herleiten. Auch eine an sich bestgewollte und zuverlässigst gehandhabte Versicherungsaufsicht stellt soweit ein Garantieversprechen des Staates nicht dar.

Das Aufsichtsgesetz gibt dem einzelnen Versicherten keinen Rechtsanspruch auf Schutz seiner (Versicherungs-) Vermögensinteressen gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dieser im B.V.G. nicht besonders kodifizierte, sich aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Aufsichtsgesetzes ergebenden Haftungsausschluß des Staates zeigt in seiner praktischen Auswirkung eine materiell recht bedeutsame Grenze der Versicherungsaufsicht.

3. Die rechtlichen Grundlagen der Versicherungsprüfung.

Von Dipl.-Kaufm. Dr. Peter Beham.

I. Die Sonderstellung des Prüfungsrechts der Versicherungsunternehmen.

Die gesetzliche Regelung des Prüfungswesens der Versicherungen in Deutschland nimmt gegenüber dem übrigen Pflichtprüfungsrecht in verschiedener Hinsicht eine Sonderstellung ein. Diese Besonderheiten finden z. T. ihre Erklärung im entwicklungsgeschichtlichen Werden der Versicherungsprüfung, z. T. sind sie durch die betriebswirtschaftliche Eigenart der Versicherungsbetriebe an sich bedingt. Am ehesten ist das Pflichtprüfungsrecht der Versicherungen vergleichbar mit den Prüfungsbestimmungen für die Kreditinstitute. Abgesehen davon, daß auch dort wie hier gesonderte Bestimmungen für private und für öffentlich-rechtliche Betriebe erlassen sind, bestehen für beide Erwerbszweige in gleicher Weise neben der Institution der Jahresabschlussprüfung durch freiberufliche Prüfer von Staats wegen bestellte Aufsichtsbehörden, deren Aufgaben mit der Tätigkeit des Abschlussprüfers eng verbunden sind. Diese wesensgleichen Züge der Versicherungsprüfung und der Bankenprüfung sind insbesondere festzustellen, seit durch die B.D. über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 auch die bisher nicht prüfungspflichtigen Banken, d. h. alle Privatbanken, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaften betrieben werden, sich einer jährlichen Abschlussprüfung unterziehen müssen.

II. Entwicklung und das heute geltende Recht im allgemeinen.

Wenn im allgemeinen der Entwicklung des Pflichtprüfungswesens in Deutschland bisher noch wenig nachgegangen wurde, so gilt dies nicht für die Einführung der Versicherungsprüfung. Dr. Franz Büchner, Regierungsrat im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, hat in seiner Schrift „Die Versicherungsaufsicht in Deutschland“¹ einen ebenso gründlichen wie interessanten Überblick nicht bloß über die Entwicklung der deutschen Versicherungsaufsicht gegeben, sondern insbesondere auch aufgezeigt, wie es im Wandel der Meinungen und Ereignisse der letzten Jahrzehnte zur heutigen Institution der Versicherungsabschlußprüfung gekommen ist.

Die Ausführungen Büchners seien im folgenden in einer kurzen Zusammenfassung wiedergegeben.

Es wäre historisch unrichtig, den deutschen Liberalismus der Vorkriegszeit, jedenfalls hinsichtlich seines Wirkungsgrades, dem Liberalismus der westeuropäischen und amerikanischen Staaten der gleichen Zeit gleichzusetzen. Allen anderen zuvor hat Reichskanzler Bismarck versucht, „in der Flut der im Zeitalter des Liberalismus entfesselten und durch die Reichsgründung in ein neues großes Bett geleiteten wirtschaftlichen Kraftströme wie ein Fels den Vorrang des Staatlichen gegenüber dem rein Wirtschaftlichen zu wahren“. So hat sich Bismarck, neben seinen Verdiensten um die Sozialversicherung, auch um die Einführung einer wirksamen Reichsaufsicht und Prüfung der privaten Versicherungsunternehmungen bemüht, wenn diese seine Pläne auch erst durch das Versicherungsgesetz vom 12. Mai 1901 verwirklicht wurden. Wie sehr er sich diese Fragen angelegen sein ließ, geht insbesondere aus zwei Rundschreiben an die Bundesregierungen hervor, die vom 4. August 1879 und 17. November 1881 datiert sind und in denen auch ausdrücklich einer gegebenenfalls einzuführenden Rechnungsabschlußprüfung Erwähnung getan ist.

Das Gesetz von 1901 brachte zunächst die im wesentlichen noch heute geltenden Bestimmungen über die Reichsaufsicht. Dem neu errichteten Reichsaufsichtsamt wurde u. a. auch die Befugnis eingeräumt, die Unternehmungen an Ort und Stelle zu prüfen. Durch das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 30. März 1931² wurde dann dieses Prüfungsrecht in eine Prüfungspflicht umgewandelt. Dazu wurde im Hinblick auf den Zusammenbruch der Savag (im Jahre 1929) und anderer Versicherungsunternehmungen für alle größeren privaten Versicherungen die jährliche Abschlußprüfung durch freiberufliche Prüfer angeordnet (§ 57 VAG.).

Von dieser Prüfungspflicht ausgenommen wurden jedoch die sog. „kleineren Vereine“ und die Versicherungsvereine, die keinen Aufsichtsrat

¹ Leipzig u. Berlin 1938.

² Neue Paraphrasierung im „G. über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931“.

haben (§ 64 WAG.). Die Aufsichtsbehörde wird aber ermächtigt, Bestimmungen auch über die Prüfung dieser Versicherungsbetriebe zu erlassen. Im übrigen finden die Prüfungsbestimmungen des WAG. nicht bloß auch auf die Versicherungsaktiengesellschaften¹, sondern auf alle beaufsichtigten Versicherungsbetriebe Anwendung². Der Versicherungsaufsicht unterstehen nicht die Rückversicherungsgesellschaften und Transportversicherungsgesellschaften, sofern es sich um Aktiengesellschaften handelt (§ 148 WAG.). Eine Ausnahme bilden jedoch diejenigen Rück- und Transportversicherungen, die neben der Rück- oder Transportversicherung auch aufsichtspflichtige Versicherungszweige betreiben. Durch B.D. des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1931 ist aber die Geltung derjenigen Paragraphen des WAG., die von der Abschlußprüfung handeln, auch auf die Rückversicherungsunternehmungen ausgedehnt worden, soweit sie nicht ausschließlich die Transportversicherung betreiben. Die reinen Transportversicherungsgesellschaften und Transportrückversicherungsgesellschaften unterliegen jedoch wieder, soweit sie in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden, dem Prüfungsrecht des Aktiengesetzes.

Die Ausnahmebestimmungen für die „kleineren Vereine“ sind als nicht besonders glücklich zu bezeichnen. Wenn es sich wirklich um kleine Vereine handelt, — das muß jedoch nach der Definition des § 53 WAG. durchaus nicht immer der Fall sein — erscheint gerade hier die Notwendigkeit der Prüfung deshalb geboten, als erfahrungsgemäß bei den Leitern kleinerer Vereine versicherungswirtschaftliche Fachkenntnisse durchaus nicht immer in hinreichendem Maß gegeben sind und die prüfende und beratende Funktion eines außenstehenden Dritten besonders begrüßt werden müßte³.

Durch Gesetz vom 5. März 1937 wurden sodann noch die Bedürfnisprüfung bei Neuzulassungen und Erweiterungen des Geschäftsplanes bestehender Unternehmungen eingeführt und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde erweitert. Die zweite B.D. zum Aktiengesetz paßte die Prüfungsbestimmungen des WAG. dem Prüfungsrecht des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 an, die hierdurch eine wesentliche Überholung und damit auch wohl eine gewisse abschließende Regelung erfuhren.

Nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dessen Prüfungsrecht unterstehen ferner die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten. Diese waren immer schon der Aufsicht des Reiches bzw. der Länder unterstellt⁴. Einer jährlichen Abschlußprüfung unterliegen die öffentlichen Versicherungsanstalten seit Einführung der allgemeinen Prüfungspflicht für die Wirtschaftsbetriebe der Öffentlichen Hand durch die Notverordnung vom 6. Ok-

¹ Vgl. § 28 E.G. d. Akt.G.

² Für die deutschen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften jedoch nur, soweit es das R.A. bestimmt. Bisher sind solche Vorschriften nicht erlassen.

³ vgl. Max Gürtler: Die Prüfung von Versicherungsbetrieben. Handbuch für Wirtschaftsprüfung II S. 228.

⁴ vgl. § 151 WAG., ferner Büchner a. a. O. S. 15 f.

tober 1931. Neben der allgemeinen DVO. vom 30. März 1933 zu dieser Notverordnung erging hierzu für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten der Sondererlaß vom 13. September 1933, der, zunächst allerdings nur für die preußischen Anstalten, zusätzliche Bestimmungen über die Prüfungsdurchführung brachte.¹ Der Erlaß ging aber auch den außerpreußischen Landesregierungen zur Kenntnisnahme zu, so daß insofern auch hier bereits eine reichsrechtliche Regelung angebahnt ist.

III. Die Jahresabschlussprüfung und die Aufsichtsbehörden.

Das Vorhandensein einer staatlichen Aufsicht, die für die privaten wie für die öffentlichen Versicherungen schon vor der Einführung der Abschlussprüfung bestand, hat von vornherein die Gestaltung der Versicherungsprüfung beeinflusst, zudem die Versicherungsaufsicht in beiden Bereichen zugleich auch eine eigene, nicht unbedeutende Prüfungsbefugnis in sich schließt. Bei den privaten Versicherungsunternehmungen ist das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung nach § 84 BAÖ. verpflichtet, die Betriebe mindestens alle fünf Jahre an Ort und Stelle prüfen. Die Prüfungen der Aufsichtsbehörde beschränken sich dabei nicht auf die Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Beurteilung der Vermögenslage, sondern erstrecken sich auch auf die Zweckmäßigkeit der einzelnen Verwaltungsmaßnahmen des Vorstandes.²

Die Einflußnahme der Aufsichtsbehörde auf die Abschlussprüfung beruht insbesondere auf einem Mitwirkungsrecht bei der Auswahl des Prüfers. Bei den privaten Versicherungen besteht dieses Recht in der Mitteilungspflicht des Vorstandes der Unternehmung an das Reichsaufsichtsamt, wenn der Aufsichtsrat als Abschlussprüfer bestellt hat, und in der Befugnis des Aufsichtsamts zu verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Prüfer bestimmt wird, wenn sie gegen den vorgeschlagenen Prüfer Bedenken hat. Unterläßt es der Vorstand, einen neuen Prüfer zu bestimmen oder hat das Reichsaufsichtsamt auch gegen den zweiten Prüfer Bedenken, so hat es selbst den Prüfer zu bestimmen (§ 58, Abs. 2 BAÖ.). Eine gleiche Mitteilungspflicht besteht für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten gegenüber dem Reichswirtschaftsministerium gem. Ziff. 3, Abs. 2 vom 13. September 1933.

Durch die Einschaltung der Aufsichtsbehörden in die Bestimmung des Abschlussprüfers der Versicherungsbetriebe, soll offenbar von vornherein die persönliche und fachliche Qualifikation sichergestellt sein, die vom Versicherungsprüfer verlangt werden muß. Bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungen sind dem Ministerium zugleich mit der Anzeige der Auswahl

¹ Min. Bl. f. W. u. A. 1933, S. 482 ff.

² Bei kleineren Vereinen besteht eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zu dieser Fünfjahresprüfung nicht. Im übrigen können auch bei den Agenten und Maklern der Versicherungsunternehmung örtliche Prüfungen vorgenommen werden.

des Prüfers, der hier immer ein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer oder eine zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muß, zusätzliche Unterlagen über die Eignung des Prüfers einzureichen. Die Unterlagen müssen Aufschluß geben über den Bildungsgang des Wirtschaftsprüfers unter besonderer Berücksichtigung versicherungstechnischer Kenntnisse, über seine bisherige Tätigkeit sowie über seine etwaigen früheren oder gegenwärtigen Beziehungen zur Anstalt bzw. zu anderen Versicherungsunternehmungen, schließlich über seine arische Abstammung. Bei Prüfungsgesellschaften sind auch die drei letzten Jahresabschlüsse der Gesellschaft einzureichen (Erlaß vom 13. September 1933, Ziff. 3). Bei den privaten Versicherungsunternehmungen fällt dem Reichsaufsichtsamt durch das bereits erwähnte Vetorecht ebenso ein letztes Urteil über die Eignung des Prüfers zu. Die Qualifikation nach § 59 WAG. könnte auch in keiner Weise als ausreichend bezeichnet werden; denn von einem Prüfer des Rechnungsabschlusses einer Versicherungsunternehmung muß füglich mehr erwartet werden, als daß er „in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist“. Die Genehmigung eines vorgeschlagenen Prüfers macht in der Regel das RA. von der Beibringung der gleichen Unterlagen abhängig wie sie bei den Prüfern öffentlicher Versicherungsanstalten vorgeschrieben sind.

Daß bisher nicht auch bei den privaten Versicherungsunternehmungen zumindest nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer als Abschlußprüfer zugelassen sind, ist entwicklungsgeschichtlich zu erklären. Die Jahresabschlussprüfung der privaten Versicherungen ist, wenn auch kurz, vor der Schaffung des Wirtschaftsprüferberufs eingeführt worden. Nur ein Teil der bereits im Versicherungsbereich tätigen Prüfer hat sich dann dem Wirtschaftsprüferexamen unterzogen; andererseits erschienen auch die übrigen Versicherungsprüfer infolge ihrer früheren Berufstätigkeit wohl geeignet, die Pflichtprüfung der privaten Versicherungsunternehmen durchzuführen. Auch die zweite DSD. zum Aktiengesetz hat hierin noch keinen Wandel geschaffen, so sehr auch die zuständigen Stellen bestrebt sind, die Qualifikation des Abschlußprüfers auch nach außen hin auf das Niveau zu heben, das man für die übrigen Pflichtprüfungsbereiche heute in Deutschland allgemein verlangt, das ist das des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers. Wird eine entsprechende Übergangsregelung für die bisherigen Versicherungsprüfer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, gefunden sein, dürfte der gesetzlichen Festlegung, daß in Zukunft nur noch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer Versicherungsabschlussprüfer sein können, nichts mehr im Wege stehen.

Bisher nicht in Wegfall gekommen ist ferner die außergewöhnliche Bestimmung des § 59, Abs. 2 Satz 2 WAG., daß auch vom Aufsichtsrat bestellte und nur seinen Weisungen unterworfenen Prüfer zugleich auch die Abschlußprüfung übernehmen können. Im Interesse der unbedingten Unabhängigkeit des Abschlußprüfers wäre es zu begrüßen, wenn mit der Neuregelung

der Qualifikation des Prüfers auch diese wiederholt in der Literatur beanstandete Bestimmung beseitigt würde.

Eine weitere Verbindung der Versicherungsablußprüfung zur Aufsichtsbehörde ist dadurch gegeben, daß der vom Prüfer zu erstellende Prüfungsbericht auch der Aufsichtsbehörde einzureichen ist. Bei den privaten Versicherungsunternehmungen hat nach § 61 WAG., Abs. 3 Satz 1 der Vorstand eine Ausfertigung des Berichts mit seinen und des Aufsichtsrats Bemerkungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Das Aufsichtsammt kann den Bericht mit dem Prüfer erörtern und wenn nötig eine Ergänzung der Prüfung und des Berichts auf Kosten der Versicherungsunternehmung veranlassen (§ 61, Abs. 3, Satz 2 WAG.). Bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungen muß die Aufsichtsbehörde den Prüfungsbericht in zwei Exemplaren mit ihrer eigenen Stellungnahme an das Reichswirtschaftsministerium weiterreichen. Soweit die Anstalten jedoch der unmittelbaren reichsministeriellen Aufsicht unterstehen, hat der Bilanzprüfer selbst den Prüfungsbericht, ebenfalls in zwei Exemplaren, dem Ministerium vorzulegen (Erl. v. 13. September 1931, Ziff. 8). Daß diese Bestimmung der Berichtsweitergabe von erheblicher materieller Bedeutung für die Auswertung des Prüfungsergebnisses ist, bedarf dabei keiner besonderen Betonung.

IV. Die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für Privatversicherungen und das aktienrechtliche Prüfungsrecht.

Von den erwähnten, durch die Besonderheit des Bestehens einer amtlichen Aufsicht und der betrieblichen Eigenart des Versicherungsgewerbes bedingten Regelungen abgesehen, die wie bereits oben angedeutet, ähnlich bei dem Prüfungswesen der Kreditinstitute vorliegen und in einigen Zügen auch bei der heutigen Genossenschaftsprüfung wiederkehren¹, finden sich bei der Prüfung der Versicherungen — soweit sie privaten Rechts sind — dieselben Grundsätze wie sie bei dem aktienrechtlichen Pflichtprüfungsrecht zunächst in der Aktienrechtsnovelle und neuerdings im Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 zur Geltung gebracht sind².

Gleichlautend sind zunächst die Bestimmungen über den Umfang der Prüfung im Versicherungsaufsichtsgesetz wie im Aktiengesetz. Der Rechnungsabluß ist „unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Jahresberichts zu prüfen“. Inwieweit nach der materiellen Seite Fragen des Prüfungsumfanges bei der Versicherungsprüfung offen sind, sei auf den Beitrag von W. P. Dr. G o e t j e s (S. 59) verwiesen.

¹ Vgl. J i r w a s u. B u c h h o l z: Das genossenschaftliche Prüfungswesen. Berlin 1938.

² Inwieweit darüber hinaus auch bei den übrigen Pflichtprüfungsbereichen gleiche Prinzipien angewandt sind, kann hier nicht verfolgt werden. Vgl. hierzu P. B e h a m: Die hauptsächlichsten pflichtprüfungsrechtlichen Bestimmungen für die private Wirtschaft. Die Betriebswirtschaft 1938. S. 6, S. 121 ff.

Im Gegensatz zum aktienrechtlichen Pflichtprüfungsrecht, nach dem die Hauptversammlung den Prüfer auswählt, ist der Prüfer bei den privaten Versicherungsunternehmungen vom Aufsichtsrat zu bestimmen. Aber auch hier hat die Bestimmung des Prüfers vor Ablauf jedes Geschäftsjahres zu erfolgen. Wenn es jedoch Adler-Düring-Schmalz in ihrem Kommentar: „Die Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaften“¹ für die Aktiengesellschaften nötigenfalls noch für angängig halten, daß die Wahl des Prüfers zwar nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch noch vor der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt, so dürfte dieses Verfahren bei den Versicherungsunternehmungen nicht unbeanstandet bleiben; denn es muß noch entsprechend Zeit bleiben, um dem Reichsaufsichtsamt von der Bestimmung des Prüfers Mitteilung machen und gegebenenfalls einen zweiten Prüfer in Vorschlag bringen zu können.

Der Vorstand hat dem Prüfer gegenüber die gleiche Auskunftspflicht wie der Vorstand der Aktiengesellschaft. Der Prüfer seinerseits ist hier wie dort ausdrücklich „zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit“ verpflichtet. Auch die Haftung des Prüfers ist in beiden Fällen auf RM. 100 000,— für eine Prüfung beschränkt. Ähnlich lauten ferner die Strafbestimmungen für die Vergehen des Prüfers (§ 137 BkG.).

Wortgleich sind die Bestimmungen über die Berichterstellung, ebenso § 140 AktG. und der durch die zweite D. V. zum Aktiengesetz neu gefaßte § 62 BkG., die den Bestätigungsvermerk des Prüfers behandeln, wobei bei den Versicherungsunternehmungen unter „gesetzlichen Vorschriften“ auch die über das HGB. und das BkG. hinausgehenden, von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anweisungen zu verstehen sind (vgl. § 57 Abs. 2 zu f. mit § 55 Abs. 2 BkG.).

Ein nicht geprüfter Rechnungsabschluß eines Versicherungsbetriebes ist nach der Neufassung des § 57 Abs. 1 BkG. durch die 2. D. V. zum AktG. ebenso nichtig wie die nicht geprüfte Bilanz der Aktiengesellschaft nach § 135 Abs. 1 AktG. Durch die gleiche D. V. ist schließlich die Bestimmung über das Auskunftsrecht der Hauptversammlung der Versicherungsunternehmung auf die Grundsätze des Aktiengesetzes abgestimmt worden. An Stelle der „Obersten Vertretung“ ist in § 57 Abs. 1 der „Aufsichtsrat“ gesetzt worden. Gestrichen wurde § 61 Abs. 4 AktG., der den Vorstand verpflichtete, der obersten Vertretung Auskunft zu erteilen, ob die Jahresabschlußprüfung wesentliche Beanstandungen ergeben hat. An Stelle dieser Bestimmung greift nunmehr § 112 AktG. ein, der nach § 36 AktG. auch für Gegenseitigkeitsvereine gilt und jedem Mitglied der obersten Vertretung das Recht zubilligt, in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, die mit dem Gegenstand der Verhandlung in Zusammenhang stehen. Mit der Beschluß-

¹ Stuttgart 1938, S. 435.

fassung über die Gewinnverteilung durch die Hauptversammlung oder oberste Vertretung (§ 126 AktG.) steht aber zweifellos die Abschlußprüfung und deren Ergebnis in unmittelbarem Zusammenhang. § 112 Abs. 3 AktG. schützt gegen einen Mißbrauch des Auskunftsrechts.

V. Der Zusatzcharakter des Erlasses vom 13. September 1933.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 13. September 1933 über die Durchführung der Prüfung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten sind in erster Linie als Ausführungsbestimmungen zur W.D. vom 30. März 1933 aufzufassen. Sie beziehen sich neben den bereits erwähnten Vorschriften über die Auswahl und Bestimmung des Prüfers auf eine nähere Umschreibung des Prüfungsumfanges, wobei ausdrücklich (in Ziff. 4) nochmals betont ist, daß die Prüfung auch die „Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ zu umfassen hat, und auf den Berichtsinhalt. In Ziff. 6 des Erlasses ist ein Katalog derjenigen Fragen aufgestellt, die im Bericht unter allen Umständen näher behandelt werden müssen. In Abweichung von § 2 Abs. 4 der W.D. vom 30. März 1933 ist hier jedoch bestimmt, daß die dort vorgesehene Befreiungsmöglichkeit von der Prüfung in einzelnen Fällen bei Versicherungsanstalten nicht Anwendung finden soll (Ziff. 1 Abs. 2).

4. Zur Publizität der Versicherungsgesellschaften.

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post, Berlin.

Es ist in der Fachpresse schon vielfach die nicht unberechtigte Forderung aufgestellt worden, daß die Frage der Publizität betr. der Versicherungsgesellschaften eine besondere Beurteilung zu erfahren hat.

Die Idee des Versicherungsbetriebes beruht auf dem Grundsatz einer Gemeinschaft, und zwar der Gefahrengemeinschaft sich zusammenschließender Einzelrisiken. Es kommt hinzu, daß sich gerade im Versicherungsweisen vielfach mit den Fragen des Wirtschaftslebens vollkommen unvertraute Personen in ungeheurer mengenmäßiger Zusammenfassung zusammenschließen, um dem Versicherungsunternehmen ihr Sparkapital anzuvertrauen. Im Interesse dieses großen Ausschnittes aus der Allgemeinheit findet die Forderung nach einer gesteigerten öffentlichen Rechnungslegung (Publizität) der Versicherungsgesellschaften ihre Hauptbegründung.

Betreffs der weiteren Steigerung der Publizität der Versicherungsbetriebe gegenüber der derzeitigen Sachlage sind z. Bt. zwei Entwicklungstendenzen von besonderer Bedeutung und sollen im nachfolgenden ihre Würdigung finden. Es handelt sich

1. um die den Fachleuten seit langem bekannte Vorbereitung ganz neuer Vorschriften für die öffentliche Rechnungslegung seitens der dazu befugten Aufsichtsbehörde und

2. um die z. Bt. angestrebten Vereinheitlichungstendenzen der sonstigen Teile der Rechnungslegung, namentlich des Kontensystems.

I. Neue Rechnungslegungsvorschriften der Aufsichtsbehörde.

So sehr die jetzt bestehenden Rechnungslegungsvorschriften der Aufsichtsbehörde bei ihrer ersten Einführung einst der Entwicklung der anderen Wirtschaftsgebiete vorauseilten, so sehr sind sie heute nach der fortgeschrittenen Entwicklung für die anderen Gebiete, namentlich durch die neuerlichen Vorschriften im Aktienrecht, mannigfach verbesserungsbedürftig. Seit Jahren bereits begann die Aufsichtsbehörde, die grundlegende Verbesserung und Neuaufstellung ihrer Rechnungslegungsvorschriften, wie den Fachleuten bekannt, vorzubereiten. Provisorisch wurde inzwischen von der Aufsichtsbehörde je nach Bedarf, namentlich in Erfassung der neuerlichen im Aktienrecht erreichten Verbesserungen, eine Ergänzung an den alten bestehenden Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmungen vorgenommen. Diese Ergänzungen sind naturgemäß nur ein Notbehelf, da der gesamte Aufbau der jahresmäßigen Rechnungslegung zur Diskussion stehen muß und des ferneren durch teilweise Ergänzungen z. T. neue Unklarheiten entstehen konnten und entstanden sind.

Es gilt, bei der Neugestaltung der Rechnungslegung den gesamten Aufbau der jahresmäßigen Abrechnung in Bilanz und Erfolgsrechnung so zu formen, daß die Rechnungslegung nicht allein versicherungstechnischen Momenten gerecht wird, sondern tunlichst in eine der sonstigen öffentlichen Rechnungslegung des Wirtschaftslebens analoge Form gegossen wird, um Bilanz und Erfolgsrechnung der Öffentlichkeit verständlicher und leichter zu beurteilend zu gestalten. Z. B. müssen die Begriffe wie Rückstellung, Rücklage, Wertberichtigung, Rechnungsabgrenzung, Konzerngesellschaften u. a. in der Bilanz und Erfolgsrechnung der Versicherungsgesellschaften in derselben Weise angewandt und behandelt werden wie für die sonstigen Teile des Wirtschaftslebens, weil sonst die Öffentlichkeit ein vollkommen falsches Bild und Urteil durch die stattfindende Rechnungslegung erhält und statt gesteigerter Publizität eine gesteigerte Verwirrung eintritt.

Es muß hier hervorgehoben werden, daß namentlich das neuerliche Rundschreiben der Aufsichtsbehörde vom 27. Dezember 1937 einen ernstlichen Versuch enthält, die vorgetragenen Momente zu berücksichtigen.

Die öffentliche Rechnungslegung betrifft

- a) die Erfolgsrechnung,
- b) die Jahresbilanz und
- c) den Geschäftsbericht des Vorstandes.

a) **Erfolgsrechnung.** Obwohl es unmöglich ist, das Thema der aktuellen Fragen auf diesem Gebiet im Rahmen dieses Aufsatzes zu erschöpfen, wird im nachfolgenden doch versucht, einen Teil der wesentlichen Forderungen für die Neugestaltung der Erfolgsrechnung zur Diskussion zu stellen. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere noch auf die Veröffentlichung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit „Das einheitliche Rechnungsweisen in der Versicherungswirtschaft“ (Prof. Dr. Niebesell) verwiesen, welche einen erheblichen Teil der Probleme erschöpfender behandelt.

Als Forderung für die grundlegende Änderung der Erfolgsrechnung wird zunächst hervorgehoben, daß das Durcheinander von Netto- und Bruttoprinzip namentlich betr. der Ziffern des Rückversicherungsverkehrs künftig zu beseitigen wäre. In der Schadentrücklage des Haftpflichtfonds sind nur die Rückstellungen für am Jahresende unerledigte Schäden für den Eigenbehalt der Gesellschaft enthalten, während die Schadenauszahlungen, die im folgenden Jahre bei Erledigung des Schadens buchmäßig erfaßt werden, im Bruttobetrag als Aufwendungen ausgeworfen werden. Hier entsteht der Eindruck für den die Bilanzen Lesenden bzw. Vergleichenden, daß in den Vorjahren für schwebende Schäden laufend zu wenig zurückgestellt war. Die Anwendung des Bruttoprinzips ist ein heute derartig tief verankerter Allgemeingrundsatz für die Rechnungslegung, daß eine Diskussion über die Berechtigung dieses Punktes wohl kaum stattzufinden braucht.

Alle grundlegenden Verschiedenheiten in der Rechnungslegung sind namentlich bezüglich der Hauptposten von Gesellschaft zu Gesellschaft tunlichst zu vermeiden. Viele Fachleute treten aus diesem Grunde für den grundlegend einheitlichen buchmäßigen Aufbau des Erträgnispostens „Prämieinnahmen“ nach dem Istprinzip ein. Zur Klarheit würde diese Vereinheitlichung beitragen.

Vorausgenommen, weil Bilanz und Erfolgsrechnung einheitlich betreffend, muß hier die vielfache Propagierung der Einführung der mathematischen Kurse für das Anlagevermögen diskutiert werden. Es wird der Anwendung der mathematischen Kurse wegen der Stetigkeit, die sie in die Entwicklung hineintragen, in Anbetracht des Umstandes, daß namentlich in der Lebensversicherung, für welche diese Behandlung des Anlagevermögens vorwiegend eine Rolle spielt und gedacht ist, eine Festlegung auf lange Zeit beabsichtigt ist, beigeplant für die Teile des Anlagevermögens, welche eine solche stetige Behandlung vertragen, daß sind namentlich die Bestände an Wertpapieren und Schuldverschreibungen. Dagegen wird die Anwendung der mathematischen Kurse für das gesamte Anlagevermögen, also auch für den oft nicht unerheblichen Hausbesitz, nicht für möglich gehalten. Die wirtschaftliche Entwicklung des Wertes des Hausbesitzes ist namentlich in heutiger Zeit so vielen Unübersichtlichkeiten

ausgesetzt, daß die Anwendung des starreren Prinzips des mathematischen Kurses hier leicht einmal erhebliche Unebenheiten, durch falsche erzwungene Bewertung, in die finanzmäßige Entwicklung des Unternehmens hineintragen würde. Die Anwendung der Kurse würde nach dieser Richtung hin eine Überspannung des Prinzips bedeuten.

Sehr zu begrüßen ist die namentlich in der genannten Veröffentlichung des RAB. geforderte Aufteilung der Schadenleistungen in der Erfolgsrechnung nach dem Schadenentstehungsjahr. Wenn dazu auf der Erträgnisseite auch die alten für diese Teile der Schadenleistung früher gemachten Rückstellungen in gleicher jahrgangsmäßiger Gruppierung kenntlich gemacht und aufgelöst werden, so entsteht eine weitere Klarheit bezgl. der Gewinngestaltung des betr. Jahres. Denn es ist doch immerhin eine erhebliche freiverdende Schadenreserve aus den Vorjahren gegenüber etwa geringeren Schadenleistungen für die gleichen Fälle ein für die rein betriebliche Gewinngestaltung des Jahres nicht in Betracht kommendes Sondermoment. Dieses nachträgliche Freiverden ist ja eigentlich eine Gewinnerhöhung des betrieblichen Gewinns vorhergegangener Jahre. Der geforderten Aufteilung werden naturgemäß gewisse Grenzen gezogen sein. Es kann aber innerhalb des Kontensystems wie auch namentlich durch die unentbehrliche Statistik eine weitere interne Aufteilung für die Betriebsleitung, besonders für Kalkulationszwecke, vorgenommen werden.

Die Aufgliederung der Verwaltungskosten geschieht in vielen Geschäftsberichten recht weitgehend. Angebracht wäre es aber, wenn nach einem einheitlichen Schema bereits in der Erfolgsrechnung eine gewisse Unterteilung der Regiekosten vorgenommen würde, um Vergleiche von Betrieb zu Betrieb von vornherein in klarem Umfang zu ermöglichen.

An dieser Stelle sind noch die ausgewiesenen Abschreibungen hervorzuheben. Für die Abschreibungen ist gleichfalls die Einführung einheitlicher Methoden sowohl des materiellen Umfangs wie für die Kenntlichmachung in der Erfolgsrechnung zu fordern. Daß diese Abschreibungsmethoden tunlichst an die steuerlichen Grundsätze betreffs Abschreibungen angeglichen werden, ist eine Forderung, welche auch für andere Wirtschaftsbetriebe immer wieder erhoben wird.

Bezüglich der großen durchlaufenden Posten in der Erfolgsrechnung gemäß den bestehenden behördlichen Vorschriften ist die Stellung der Versicherungsfachleute und der sonstigen Bilanzsachverständigen eine verschiedene. Man muß jedoch von vornherein berücksichtigen, daß die hohen durchlaufenden Posten, wie Deckungsrücklage und Prämienüberträge, Posten sind, die in der Eigenart des Versicherungswesens wurzeln und die darum eine besondere Betrachtung verdienen. Erstrebenswert wäre u. E., daß der aufzulösende Teil der aus dem Vorjahre übernommenen

versicherungstechnischen Posten vereinnahmt würde und der aus den Erträgen des Jahres zusätzlich zu bildende Teil der versicherungstechnischen Posten als Aufwand in Erscheinung träte. Dieses Vorgehen würde zweifellos dem Außenstehenden am verständlichsten sein. Die genannten Beträge auf der Ertrags- und Aufwandsseite würden naturgemäß dann auch am besten bei dem entsprechenden versicherungstechnischen Bilanzposten in der Vorpalte, so wie die Bewegungen des Anlagevermögens, ausgeworfen werden, um den Zusammenhang zwischen Erfolgsrechnung und Bilanz augenscheinlich werden zu lassen.

b) **Bilanz.** Betreffs der Bilanz ist vorauszuschiden, daß, wie eingangs erwähnt, der formale Aufbau lt. Aktienrecht den Ausgangspunkt der formellen Bilanzaufstellung abgeben muß. Es gibt kein versicherungstechnisches Moment, das eine grundsätzliche Abweichung hiervon erzwingen müßte. Deshalb müßten z. B. auf der Aktivseite zunächst das Anlagevermögen kommen und folgend die anderen Teile der Aktiven. Auf der Passivseite hat sich die Aufsichtsbehörde namentlich im neuerlichen Rundschreiben schon sehr erheblich dem Bilanzschema der Aktienrechtsform angegeschlossen.

Gewisse Meinungsverschiedenheiten bestehen in der Fachwelt betreffs der Aktivierung der Zillmerbeträge und auch wegen etwaiger Aktivierung der Organisationsunkosten.

Es sei hier vorausgenommen, daß die Frage der Aktivierung der Organisationsunkosten keine unbedingte Sonderfrage des Versicherungswesens ist. Es gibt Wirtschaftsgebiete, wie das Verlagswesen u. a., welche gleiche oder analoge Probleme durch Vertreterneß oder ähnlich geschaffene Werte haben. Auf diesen anderen Wirtschaftsgebieten wird die Aktivierung einer zweifellos geschaffenen, unentbehrlichen und wertvollen Geschäftseinrichtung nicht vorgenommen; sie dürfte deshalb auch für das hier zur Diskussion stehende Gebiet unhaltbar sein. Es würde sonst auch einen Präzedenzfall für andere Wirtschaftsgebiete bedeuten, wenn der Grundsatz der Aktivierungsmöglichkeit der Organisationsausgaben etwa für das Versicherungswesen rechtlich verankert würde.

Betreffs der Aktivierung des Zillmersages, also der Abschlußkosten für die einzelnen Versicherungen, erscheint die Schaffung eines Aktivpostens wohl auch nicht das Gegebene. Bei den Gesellschaften, für welche bislang die Zillmerung angewendet wird, hat der Versicherungsnehmer nur einen Anspruch auf die gezillmerte Prämienreserve als Rückkaufswert. Dieser Umstand allein könnte allerdings nicht für bilanzrechtliche Fragen ausschlaggebend sein. Aber es ist untunlich, die Geschäftsverbindung mit dem Versicherungsnehmer in zwei Teile zu zerlegen, d. h. als ungezillmertes Deckungskapital das aufzustellen, was man anteilig für den Versicherungsnehmer zurückzustellen hat, und ein Aktivum zu bilden über den Betrag, den man dagegen aus dem gleichen Vertrag vom Ver-

sicherungsnehmer zu fordern hat. Im übrigen Wirtschaftsleben werden kontoforrentartige Forderungen und Verpflichtungen aus dem gleichen Vertrage, wenn es vertraglich nicht anders festgelegt ist, ausgeglichen, und die Differenz erscheint unter den Forderungen bzw. unter den Verpflichtungen. Der Bilanzposten des aktivierten Zillmerjahres würde dem Außenstehenden kaum verständlich sein.

Betreffs des Aufbaues des versicherungstechnischen Postens Prämienüberträge ist eine weitgehende Vereinheitlichung zumindest für jeden Versicherungszeitweig zu fordern.

Des ferneren wäre eine schärfere Präzisierung für den Begriff Beteiligungen erwünscht. Es gibt bei den Versicherungskonzernen Momente, welche sich unter Berücksichtigung der bisherigen Festlegung dem Begriff Beteiligungen entziehen.

Es hat sich ferner herausgestellt, daß die von der Aufsichtsbehörde bereits durch Rundschreiben vom 27. Dezember 1937 angestrebte schärfere Heraushebung der Begriffe Rücklage, Rückstellung und Wertberichtigung, unter Ausschcheidung der besonders hervorzuhebenden versicherungstechnischen Posten, doch bei den Gesellschaften noch nicht zur genügenden Klarheit durchgedrungen ist und daß doch wohl eine weitere Klärung dieser Begriffe gegeben werden muß, damit für dieselben ein einheitlicher Aufbau von Gesellschaft zu Gesellschaft erreicht wird.

Bezüglich der Bewertung des Anlagevermögens (Anwendung des mathematischen Kurses) sei auf die zu diesem Punkt gemachten Ausführungen bei Besprechung der Erfolgsrechnung verwiesen.

c) **Jahresbericht des Vorstands.** Für den Jahresbericht des Vorstands ist seitens der Aufsichtsbehörde bereits eine sehr weitgehende Berücksichtigung der neuerlichen Vorschriften des Aktienrechts erreicht. Zu fordern ist, daß gerade in Anbetracht der schwierigen und besonders unübersichtlichen Materie des Versicherungswesens eine klare Analyse des Jahresgewinnes im Jahresbericht wiederzugeben versucht wird. Es ist zu berücksichtigen, daß auch bei den Aktiengesellschaften des Lebensversicherungswesens im allgemeinen 90% des Jahresgewinns den Versicherungsnehmern gehört, ein Vorgang, der sonst im Wirtschaftsleben sich nicht in dieser Weise vollzieht. Der Versicherungsnehmer hat deshalb ein sehr berechtigtes Interesse an der besonders klaren Darstellung und Begründung des Jahresergebnisses. Aus dem genannten Grunde ist auch zu fordern, daß im Jahresbericht nach einem einheitlichen Schema die ausführlichen Angaben der Hauptposten der Unkosten erfolgen, tunlichst unter Gegenüberstellung mit den gleichen vorjährigen Ziffern. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahre müßten dabei der Öffentlichkeit gegenüber kurz begründet und erläutert werden.

II. Einheitlicher Inhalt der Rechnungslegungsposten (einheitliches Kontensystem).

Neuerlich hat sich wie auf allen Wirtschaftsgebieten die Bestrebung nach einem einheitlichen Kontensystem und einheitlichem Kontenaufbau in den großen Hauptzügen für den betreffenden Wirtschaftszweig immer mehr verstärkt. Es gibt Wirtschaftsgebiete, die bereits ein einheitliches Kontensystem in mehr oder weniger großem Umfange anwenden. Es ist meist das Verdienst der Wirtschaftsgruppe, die mit Erfolg der Träger der neuen Einrichtung geworden ist. Der Hauptgrund der Bestrebung ist, daß die Erfahrungen des einzelnen Betriebes nicht allein diesem Betriebe zu dienen haben, sondern dem gesamten Aufbau dieses Wirtschaftszweiges und der Steigerung seines Dienstes am Ganzen der Volkswirtschaft.

Es kommt hinzu, daß der Gedanke der Publizität der Bilanz usw. nie vollendet verwirklicht werden kann, wenn nicht das aufgebaute gute Bilanzschema von Betrieb zu Betrieb innerlich mit gleichartigen Ziffern gefüllt wird; denn sonst wäre lediglich die Form vereinheitlicht, aber nicht der Inhalt.

Das Kontensystem hat namentlich zwei wesentlichere Aufgaben: es soll einerseits die Grundlage liefern für eine ordnungsmäßige Rechnungslegung und andererseits die Unterlage für Kalkulation und Betriebsplanung. Beide Momente sind zu berücksichtigen. Es wäre deshalb unangebracht, beim Aufbau eines Kontensystems bzw. -plans allein die Rechnungslegungsvorschriften der Aufsichtsbehörde als Ausgangspunkt zu nehmen, sondern es muß zusätzlich bei der Aufstellung des Kontenplans die Ausrichtung auf Gewinnung einwandfreier und zweckmäßiger Kalkulationsunterlagen angestrebt werden.

Zu diesem Zweck wird in Anlehnung an die Erfahrungen der Industrie in der bereits erwähnten Veröffentlichung des RRV. die Aufstellung eines Rechnungsschemas für die Arbeitsgänge im Versicherungsbetrieb gesucht und dieses als Ausgangspunkt für die Einrichtung aller Rechnungslegungseinrichtungen und damit auch des Kontenplans erörtert. Es ist von dem Verfasser dieser Zeilen an anderer Stelle („Versicherungspraxis“ 1938 Heft 1) bereits darauf hingewiesen worden, daß das in der Veröffentlichung des RRV. aufgestellte Rechnungsschema lediglich in der Beziehung zu weit geht, daß es nicht analog angewendet wird, sondern daß versucht wird, die Arbeitsgänge des Versicherungsbetriebes bis zur letzten Konsequenz in das auf die Produktion zugeschnittene Schema hineinzuzwängen, und daß das Schema der Produktion naturgemäß an der Stelle für das Versicherungswesen versagen mußte, an welcher es auf die Vorgänge der Produktion und ihre erfassende Darstellung zugeschnitten ist. Denn das Versicherungswesen leistet die Heilung und Aufbringung der Schäden und ist in seiner Arbeitsleistung nicht erzeugend, sondern originell den Schaden

heilend. Es wird deshalb vorgeschlagen, daß alle übrigen Teile des Schemas der Produktionsbetriebe im wesentlichen voll und ganz angewendet werden können, daß jedoch an Stelle des Begriffs Erzeugung (E) der Begriff Schadenleistung (Sch) tritt. Von dem genannten Schema aus muß versucht werden, den Kontenplan aufzustellen unter Zufügung weiterer Kontengruppen, welche die Bestandskonten und die Abschlußkonten betreffen.

Dem Vernehmen nach sind die Bestrebungen für Schaffung eines einheitlichen Kontensystems bereits im Fluß. Es ist wohl anzunehmen, daß das Kontensystem entweder für die einzelnen Versicherungszweige Variationen und Abweichungen bringt, welche die Besonderheiten der Zweige berücksichtigen, oder daß es, für die Hauptversicherungszweige getrennt, besonders aufgestellt wird.

In diesem Zusammenhang muß hervorgehoben werden, daß in vielen Versicherungszweigen bisher die erforderliche Grundlage für die Kalkulation noch nicht da war und deshalb die Prämien nicht in kalkulationsmäßiger Ausrechnung gewonnen wurden. Insofern würde die Schaffung des Kontensystems eine ungeheure Verbesserung bedeuten. Es könnte auf diese Weise insbesondere unmöglich gemacht werden, daß Betriebe jahrelang mit einer unzureichenden Prämie arbeiten, um erst nach Erstellung der Erfolgsrechnungen festzustellen, daß der Betrieb auf der vorhandenen Geschäftsbasis unmöglich war, und daß dann erst mühsam nach den Gründen für das Versagen der früheren betriebswirtschaftlichen Maßnahmen gesucht wird. Es ist aber von vornherein hinzuzunehmen, daß dem Dienste des guten Kontenplans und der Auswertung der durch denselben besorgten Ziffern bei der Bewältigung aller notwendigen Aufgaben zur Erforschung der Wirtschafts- und Kalkulationsunterlagen gewisse Grenzen gezogen sind. Mit Recht wird deshalb der Ausbau der Statistik mit seinen viel größeren Möglichkeiten der Verfeinerung und Kombinierung neuerlich betrieben und die Gewinnung einer solchen Statistik auf breiter volkswirtschaftlicher Grundlage in einwandfreier Form angestrebt. Eine vollendete Erforschung nach Wagnisarten und nach Schaden Gründen ist erst durch eine Statistik möglich mit ihren vielen Kombinationsmöglichkeiten. Die Statistik hat somit neben dem Kontensystem ihren besonderen gleichberechtigten Platz. Die Erörterung der für den Aufbau der Statistik interessierenden Fragen gehört nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Es war aber unmöglich, an diesen Fragen ganz vorüberzugehen, schon weil an vielen Stellen die Zweckmäßigkeitsfrage, ob Statistik oder ob Kontenplan, vom Fachmann zu beantworten ist und deshalb hier, wenn auch nur grundlegend, die Würdigung der gegenseitigen Ergänzung beider Aufgabengebiete hinweisend vorzunehmen war.

5. Die Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsbetriebe.

Von Wirtschaftsprüfer **Georg Deter**, Berlin.

Die gesetzliche Grundlage für die Rechnungslegungsvorschriften der **privaten Versicherungsbetriebe** bildet neben dem Handelsgesetzbuch und dem Aktiengesetz das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG.). Durch die 2. D.V. vom 19. November 1937 z. AktG. wurde das VAG. an die neuen Bestimmungen des Aktiengesetzes angepaßt. So übernahm das VAG. u. a. für die Rechnungslegung der privaten Versicherungsbetriebe, und zwar sowohl der in Aktienform wie der in Form eines Vereins auf Gegenseitigkeit (WaG.) geführten Betriebe, folgende Bestimmungen aus dem Aktiengesetz:

Feststellung des Jahresabschlusses (§ 125),
Gewinnverteilung (§ 126),
Aufstellung und Inhalt des Geschäftsberichtes (§§ 127, 128),
Inhalt des Jahresabschlusses (§ 129).

Den § 131 des Aktiengesetzes, der die Gliederung der Jahresbilanz enthält, übernahm das VAG. nur auszugsweise, da für die Bilanzgliederung der Versicherungsbetriebe die Aufsichtsbehörde besondere Formblätter veröffentlicht hat. Das gleiche gilt für den § 132 des Aktiengesetzes, der die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung behandelt. Hier wird lediglich der Absatz 2 übernommen, in dem zum Ausdruck gebracht wird, daß der Reingewinn oder Reinverlust am Schlusse der Gewinn- und Verlustrechnung ungeteilt und gesondert auszuweisen, ein vorjähriger Gewinn- und Verlustvortrag zu vermerken ist. Die Vorschriften über die Wertansätze in der Jahresbilanz (§ 133) und über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses (§§ 143 und 144) gelten entsprechend auch für die privaten Versicherungsbetriebe.

Gemäß § 55 Abs. 2 des VAG. kann die Aufsichtsbehörde, soweit nicht in dem VAG. selbst oder in anderen Reichsgesetzen oder durch den Reichswirtschaftsminister Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen getroffen sind. Näheres über die Fristen sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts bestimmen. Im Sinne dieses Paragraphen hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (RAV.) für folgende Versicherungssparten Rechnungslegungsvorschriften und Formblätter herausgegeben:

unter dem 2. Juni 1927 für Leben, Unfall einschließlich Haftpflicht sowie für Sachversicherung;
unter dem 23. Januar 1928 für die Rückversicherung;
unter dem 19. Dezember 1913 für Kleinfertbefassen und
unter dem 2. Juni 1902 für die Hagelversicherung.

Diese Vorschriften behandeln einmal den zu veröffentlichenden Rechnungsabschluß und Jahresbericht und darüber hinaus die sehr eingehende Rechnungslegung der Aufsichtsbehörde gegenüber.

Anlässlich des Faval-Falles hat das RM. unter dem 8. August 1930 die Rechnungslegungsvorschriften dahin erweitert, daß in dem Geschäftsbericht ausführlich über Konzernverflechtungen, Haftungsverhältnisse und gebundene Werte zu sprechen ist. In der Sachversicherung sind nach diesem Rundschreiben die allgemeinen Einnahmen und Ausgaben nur in der zusammengefaßten Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Mit den Rundschreiben vom 27. Januar und 21. Dezember 1933 sowie vom 24. Januar 1935 hat das RM. die Rechnungslegungsvorschriften in den wesentlichsten Punkten der Aktiennovelle vom September 1931 und mit Rundschreiben vom 27. Dezember 1937 dem neuen Aktiengesetz vom Januar 1937 angepaßt.

Für die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die sich im wesentlichen an die privaten anlehnen, kommen in der Hauptsache folgende gesetzliche und behördliche Vorschriften in Frage:

1. Gesetz über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910;
2. B.D. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 und dazugehörige B.D. vom 30. März 1933;
3. Erlaß des Preuß. Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1928 I d 1184: Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften für die öffentlich-rechtlichen Anstalten (Leben, Unfall und Haftpflicht) an die einschlägigen Vorschriften des RM.;
4. Erlaß des Preuß. Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1930 I d 877: Rechnungslegung für öffentlich-rechtliche Feuerversicherungsanstalten; im allgemeinen in Anlehnung an RM., besondere Vorschriften für die Rückstellungen für schwankenden Jahresbedarf und Kumulierungsgefahr;
5. Erlaß des RM. vom 20. März 1934: Anpassung an die Vorschriften des RM. vom 21. Dezember 1933;
6. Rundschreiben des Verbandes öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten vom 21. Dezember 1935: Empfehlung von Richtlinien bezüglich Kameralbuchführung;
7. Erlasse des RM. vom 16. Februar 1935 und 3. Februar 1936: Aufstellung eines Haushaltsplans für die Verwaltungskosten der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten;
8. Erlaß des RM. vom 21. Januar 1938: Anpassung der Rechnungslegung an das Aktiengesetz vom Januar 1937;
9. nichtveröffentlichte Geschäftspläne.

Unter Beachtung der vorstehend aufgeführten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften gestaltet sich die Rechnungslegung in der Lebensversicherung zur Zeit wie folgt:

Formblatt für den Jahresabluß einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen.

Überträge aus dem Vorjahre:

Vortrag aus dem Überschuß (Vorspalte)

Deckungsrücklage

Prämienübertrag

Reserve für schwebende Versicherungsfälle
Gewinnreserve der Versicherten
Zuwachs aus dem Überschuß des Vorjahres
Sonstige Reserven und Rücklagen
Zuwachs aus dem Überschuß des Vorjahres
Prämien für:
Kapitalversicherungen auf den Todesfall
selbst abgeschlossene
in Rückdeckung übernommene
Kapitalversicherungen auf den Lebensfall
selbst abgeschlossene
in Rückdeckung übernommene
Rentenversicherungen
selbst abgeschlossene
in Rückdeckung übernommene
Sonstige Versicherungen
selbst abgeschlossene
in Rückdeckung übernommene
Nebenleistungen der Versicherungsnehmer
Kapitalerträge:
Erträge aus Beteiligungen
Zinsen
Mietserträge
Gewinn aus Kapitalanlagen:
Kurzgewinn
Sonstiger Gewinn
Vergütungen der Rückversicherer für:
Deckungsrücklageergänzung
Eingetretene Versicherungsfälle
Sonstige Leistungen
Entnahme aus der gesetzlichen Rücklage
Sonstige Einnahmen
Verlust aus dem Geschäftsjahr

A u s g a b e n.

Leistungen für unerlebte Versicherungsfälle der Vorjahre aus selbst abgeschlossenen
Versicherungen:
Gezahlt
Zurückgestellt
Leistungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbst abgeschlossenen
Versicherungen für:
Kapitalversicherungen auf den Todesfall
gezahlt
zurückgestellt
Kapitalversicherungen auf den Lebensfall
gezahlt
zurückgestellt
Rentenversicherungen
gezahlt (abgehoben)
zurückgestellt (nicht abgehoben)
Sonstige Versicherungen
gezahlt
zurückgestellt

Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen:

Deckungsrücklageergänzung
Eingetretene Versicherungsfälle
gezahlt
zurückgestellt

Sonstige Leistungen

Leistungen und Rückstellungen für vorzeitig aufgelöste selbst abgeschlossene Versicherungen (Rückkauf)

Gewinnanteile an Versicherte:

Aus Vorjahren
abgehoben
nicht abgehoben

Aus dem Geschäftsjahre
abgehoben
nicht abgehoben

Rückversicherungsprämien für:

Kapitalversicherungen auf den Todesfall
Kapitalversicherungen auf den Lebensfall
Rentenversicherungen
Sonstige Versicherungen

Verwaltungskosten (unter Ausschluß der Leistungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen):

Abschlußkosten (erstmalige Kosten)
Sonstige Verwaltungskosten
Steuern und öffentliche Abgaben
Beiträge an Berufsvertretungen

Abschreibungen

Verlust aus Kapitalanlagen:
Kursverlust
Sonstiger Verlust

Deckungsrücklage am Schlusse des Geschäftsjahres für:

Kapitalversicherungen auf den Todesfall
Kapitalversicherungen auf den Lebensfall
Rentenversicherungen
Sonstige Versicherungen

Prämienübertrag am Schlusse des Geschäftsjahres für:

Kapitalversicherungen auf den Todesfall
selbst abgeschlossene
in Rückdeckung übernommene
Kapitalversicherungen auf den Lebensfall
selbst abgeschlossene
in Rückdeckung übernommene
Rentenversicherungen
selbst abgeschlossene
in Rückdeckung übernommene
Sonstige Versicherungen
selbst abgeschlossene
in Rückdeckung übernommene

Gewinnreserve der Versicherten

Sonstige Reserven

Bildung oder Erhöhung von Rücklagen

Gesetzliche Rücklage
Andere (freie) Rücklagen

Sonstige Ausgaben
Gewinn des Geschäftsjahres
Verlustvortrag (Vorpalte)

Bilanz.

Aktiva.

Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital (bei BaG.:
Wechsel der Zeichner des Gründungsfonds)

Grundbesitz

Hypotheken und Grundschuldforderungen

Schuldscheinforderungen gegen öffentliche Körperschaften

Wertpapiere

Eigene Aktien nom. . . .

Darlehen auf Wertpapiere

Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen

Beteiligungen

an anderen Versicherungsunternehmen

an sonstigen Unternehmen

Kurzfristige verbrieftete Forderungen

Guthaben bei Bankhäusern, Sparkassen usw.

Forderungen an Konzernunternehmen

Forderungen an andere Versicherungsunternehmen

Forderungen aus Krediten, die nach § 80 des AktG. bzw. § 34 des BaG. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen

Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder

Wechsel

Schecks

Gestundete Prämien

Rückständige Zinsen und Mieten

Außenstände bei Generalagenten und Agenten

aus dem Geschäftsjahr

aus früheren Jahren

Kassenbestand einschließlich Postcheckguthaben

Inventar und Drucksachen

Sonstige Aktiva

Rechnungsabgrenzungsposten

Verlust

Passiva.

Aktienkapital (bei BaG.: Gründungsfonds)

Rücklagen:

gesetzliche Rücklage (§ 130 des AktG., § 37 des BaG.)

Bestand am Schlusse des Vorjahres

Zuwachs ./- Verminderung im Geschäftsjahr

andere Rücklagen (freie Rücklagen)

Wertberichtigungen

Rückstellungen für ungewisse Schulden

Dekungsrücklage für

Kapitalversicherungen auf den Todesfall

Kapitalversicherungen auf den Lebensfall

Rentenversicherungen

Sonstige Versicherungen

- Prämienübertrag für
 - Kapitalversicherungen auf den Todesfall
 - Kapitalversicherungen auf den Lebensfall
 - Rentenversicherungen
 - Sonstige Versicherungen
- Reserven für schwebende Versicherungsfälle
- Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten
- Rücklage für Verwaltungskosten
 - für Abschlußkosten
 - für sonstige Verwaltungskosten
 - für Steuern und öffentliche Abgaben
- Sonstige Reserven, und zwar:
 - Nicht abgehobene Gewinnanteile der Versicherten
- Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen
- Verbindlichkeiten gegenüber anderen Versicherungsunternehmen
- Barfautionen
- Sonstige Verbindlichkeiten:
 - Gutgeschriebene Gewinnanteile der Versicherten
 - Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auf eigenen Grundbesitz
 - Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und aus der Ausstellung eigener Wechsel
 - Verbindlichkeiten gegenüber Banken
 - Verbindlichkeiten aus Betriebsspareinrichtungen
- Rechnungsabgrenzungsposten
- Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, aus Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
- Gewinn

Bei der Aufstellung des Jahresabchlusses ist u. a. folgendes zu beachten:

Gewinn- und Verlustrechnung. Als Prämien sind die Sollprämien auszuweisen. Eine Kürzung der Prämien um Gewinnanteile, Rabatte, Verwaltungskosten jeder Art ist unzulässig.

Die Vermehrung oder Verminderung der gestundeten Prämien ist bei den Prämien zu verrechnen.

Als Nebenleistungen der Versicherungsnehmer gelten die Police- und Aufnahmegebühren sowie alle sonstigen Nebengebühren. Eine Kürzung der Verwaltungskosten um diese Beträge ist unzulässig.

Bei den Mieterträgen ist auch der Mietwert der selbstbenutzten Geschäftsräume im eigenen Hause zu erfassen. Die Mieterträge sind netto, d. h. nach Abzug der Grundstücksverwaltungskosten auszuweisen. Geschieht dies nicht, ist hierüber im Geschäftsbericht näheres auszuführen.

Zu den Zinsen rechnen auch die Verzugszinsen für verspätete Prämienzahlungen. Sie dürfen nicht von den Verwaltungskosten abgesetzt werden.

Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen sind nicht gegeneinander aufzurechnen. Die bei Veräußerung von Grundstücken erzielten Gewinne sowie die Hypothekenprovisionen sind bei den Gewinnen aus Kapitalanlagen unter „Sonstige Gewinne“ nachzuweisen.

Bei den Vergütungen der Rückversicherer erscheinen unter „Sonstige Leistungen“ Provisionen, Rabatte, Zuschüsse zu Verwaltungskosten usw.

Sie dürfen nicht von den Verwaltungskosten abgesetzt werden. Sie sind im Geschäftsbericht näher darzustellen.

Unter den „Sonstigen Einnahmen“ sind diejenigen Einnahmen aufzuführen, die in den vorangegangenen Positionen nicht untergebracht werden konnten, insbesondere auch alle unvorhergesehenen Einnahmen. In dem Jahresbericht sind diese näher zu erklären.

Unter der Ausgabenposition „Gewinnanteile an Versicherte“ sind bei der Unterposition „aus Vorjahren“ diejenigen Beträge aufzuführen, die im Vorjahre zur Auszahlung bereitstanden, aber nicht gezahlt sind und nunmehr entweder nachträglich ausgezahlt oder wieder nicht abgehoben wurden. Als „Gewinnanteile an Versicherte aus dem Geschäftsjahr“ sind diejenigen Beträge anzugeben, die aus der Gewinnreserve im laufenden Geschäftsjahr zur Auszahlung oder Gutschrift bereitstanden.

Die Rückversicherungsprämien für die in Rückdeckung gegebenen Versicherungen dürfen nicht um die Vergütungen gekürzt werden, die von dem Rückversicherer zurückgewährt oder von vornherein von den Prämien abgezogen werden dürfen.

Die Verwaltungskosten sind nach den im Formblatt aufgeführten Gesichtspunkten zu unterteilen und für das gesamte Geschäft ohne Abzug der von den Rückversicherern zu zahlenden Provisionen und Verwaltungskostenzuschüssen und unter Ausschluß der Leistungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen einzustellen. Die erforderlichen Verwaltungskostenrückstellungen sind in die Verwaltungskosten einzuschließen.

Unter den Beträgen an Berufsvertretungen sind nur insoweit Beträge einzusetzen, als die Zugehörigkeit zu der Berufsvertretung auf gesetzlichen Vorschriften beruht.

Bei dem Verlust aus Kapitalanlagen sind die Kursverluste und die Verluste aus Veräußerungen von Grundstücken usw. genau so zu trennen wie bei dem Gewinn aus Kapitalanlagen.

Die Deckungsrücklage muß alle selbst abgeschlossenen Versicherungen einschließlich der hierfür in Rückdeckung gegebenen Summen nachweisen. Soweit jedoch von den in Rückdeckung übernommenen Versicherungen Deckungsrücklage für retrozediertes Geschäft abzugeben ist, ist diese bei der Position „Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen“ als Deckungsrücklageergänzung auszuweisen.

Als Prämienübertrag sollen solche Prämienbeträge nachgewiesen werden, die am Schlusse des Geschäftsjahres für Zeiten, die über das Geschäftsjahr hinausgehen, bereits als Einnahme ausgewiesen worden sind und nicht bei der Berechnung der Deckungsrücklage einbegriffen werden. Es bleibt freigestellt, den Prämienübertrag von der Bruttoprämie oder von der Nettoprämie zu berechnen.

In die Gewinnreserve der Versicherten, die unabhängig von den Dividendenplänen in einer Summe auszuweisen ist, sollen nur die Beträge

eingestellt werden, die nach dem Gewinnverteilungsplan anzusammeln sind.

Unter den „Sonstigen Reserven“ sind u. a. Kriegsreservefonds, Wiederbelebungsreserve, besondere Verwaltungskostenreserve für Versicherungen mit einmaliger oder abgekürzter Prämienzahlung aufzuführen.

Im Sinne des § 131 Abs. 2 des AktG. sind, abgesehen von den Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, auch alle Rücklagen, d. h. also die Zuweisung zu der gesetzlichen Rücklage wie auch die Bildung oder Erhöhung der anderen (freien) Rücklagen, vor Ausweisung des Gewinns bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ausgaben zu erfassen. Demnach erscheinen also beispielsweise nicht mehr die Zuweisungen an die Gewinnreserve der Versicherten aus dem Überschuß des Geschäftsjahres als Gewinn, sondern sind bereits bei der Gewinnreserve der Versicherten zu erfassen. Es bleibt freigestellt, diesen Zugang als solchen in der Vorspalte entsprechend zu kennzeichnen. Demgemäß fällt die bisher übliche Darstellung über die Verwendung des Überschusses fort. Als Gewinn des Geschäftsjahres verbleibt also nur noch ein Überschuß, der im Sinne des § 126 des AktG. zur freien Verfügung der Hauptversammlung steht.

Bilanz. Als Beteiligung gilt ein Besitz von Aktien fremder Unternehmungen, der über 10% ihres Aktienkapitals hinausgeht. Die Aktien von mehreren zu einem Konzern gehörigen Unternehmungen sind, auch wenn der Besitz von Aktien der einzelnen Unternehmungen unter 10% ihres Aktienkapitals bleibt, stets als Beteiligung auszuweisen.

Als Forderungen an Konzernunternehmungen sind alle derartige Forderungen aufzunehmen; sofern solche bereits in einem anderen Posten nachgewiesen sind, sind sie in einer Vorspalte in einer Summe nachrichtlich zu vermerken. Das Wesen des Konzernunternehmens ist durch folgende Merkmale bestimmt: Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen.

Als Forderungen aus Krediten nach § 80 des AktG. gelten alle Forderungen mit Ausnahme von solchen, die auf Grund eines bei der berichtenden Unternehmung abgeschlossenen Versicherungsvertrages entstanden sind. Danach brauchen also Forderungen aus rückständigen Versicherungsprämien oder aus der Bevorschußung von Versicherungsverträgen nicht aufgeführt zu werden. Soweit die übrigen Forderungen bereits in einem anderen Posten, wie z. B. bei den Hypotheken, erscheinen, sind diese hier nochmals zu vermerken.

Als Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder brauchen nicht Forde-

rungen angegeben zu werden, soweit sie aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Unternehmungen gewöhnlich mit sich bringt. Ist beispielsweise also ein Versicherungsmakler im Aufsichtsrat einer Versicherungsunternehmung, so braucht diese Unternehmung die aus dem Maklergeschäft sich ergebenden Forderungen nicht als Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder auszuweisen.

Bei der Berechnung der gestundeten Prämien ist von den Brutto-Solljahresprämien auszugehen. Die auf den gestundeten Prämien ruhenden Abschluß- und Entlassprovisionen sowie die mit ihrer Erhebung verbundenen sonstigen Verwaltungskosten sind unter den Passiven als Rücklage für Verwaltungskosten auszuweisen.

Als rückständige Zinsen und Mieten sind sowohl diejenigen Beträge einzustellen, die erst im folgenden Geschäftsjahr eingehen, aber für Zeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres rechnungsmäßig vereinnahmt sind (z. B. bei Wertpapieren mit halbjährlichen, am 1. April und 1. Oktober fälligen Zinsen die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember des Geschäftsjahres), als auch die bei sämtlichen Schuldnern etwa noch ausstehenden, bereits fällig gewesenen Zinsen und Mieten.

Bei der Position „Sonstige Aktiva“ sind u. a. solche bereits fällig gewesenen Prämien aufzuführen, deren Zahlung auf Antrag der Versicherten auf einen späteren Termin verlegt ist sowie alle sonstigen nicht besonders aufgeführten Kapitalanlagen. Im Geschäftsbericht sind diese Posten im einzelnen näher zu erläutern.

Als Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite wären u. a. die innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre zu tilgenden Kosten der Einrichtung einer neugegründeten Versicherungsunternehmung auszuweisen, soweit eine solche Tilgung noch nicht erfolgt ist. (Bezüglich der Bildung eines besonderen Rechnungsabgrenzungspostens auf der Aktivseite wird unterstellt, daß das R.N. die Bildung einer solchen Position im Auge gehabt hat, selbst wenn das R.N. in seinem Rundschreiben vom 27. Dezember 1937 die besondere Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens nur auf der Passivseite vorschreibt.)

Beim Aktienkapital sind die Gesamtbeträge der Aktien jeder Gattung gesondert anzugeben. Sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken. Bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken.

Bei den Wertberichtigungen handelt es sich um Gegenposten, die einen zu hohen Ansaß als Aktivposten ausgleichen sollen, beim Grundbesitz also z. B. um das Grundbesitzwertungskonto.

Eine Rückstellung für ungewisse Schulden wird in der Regel dann zu bilden sein, wenn bei einem bestimmten Geschäftsvorgang nur die Gefahr besteht, daß hier Verbindlichkeiten für die berichtende Unternehmung erwachsen können, jedenfalls zur Zeit der Aufstellung der Bilanz noch nicht

feststeht, ob überhaupt für die Unternehmung Aufwendungen entstehen. Hierher gehören z. B. die Rückstellungen zur Deckung der Prozeßkosten für den Fall des ungünstigen Ausgangs eines Rechtsstreits.

Bei der Deckungsrücklage sind u. a. auch die nicht zur Auszahlung gelangten Rückkaufbeträge zu erfassen.

Die nicht abgehobenen Gewinnanteile an Versicherte sind in der Bilanz unter den „sonstigen Reserven“, die zur verzinslichen Kapitalansammlung gutgeschriebenen Gewinnanteile unter den „sonstigen Verbindlichkeiten“ zu erfassen.

Für die Ermittlung der Rücklage für Verwaltungskosten sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) als Rücklage für Abschlußkosten sind, wenn nicht die Zulänglichkeit eines niedrigeren Satzes nachgewiesen werden kann, mindestens 75% derjenigen gestundeten Netto-Prämien des 1. Versicherungsjahres zu verrechnen, mit denen die Deckungsrücklage ermittelt wird;
- b) als Rücklage für Inkassoprovisionen sind die auf den gestundeten Prämien noch ruhenden Inkassoprovisionen zurückzustellen;
- c) bei den sonstigen Kosten ist eine Rückstellung unter Anlehnung an die nachgewiesenen Verwaltungskosten zu bewirken; bei der Berechnung der Rückstellung ist von 70% des Prämienübertrages auszugehen.

Zu den Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite gehören u. a. die Provisionen (Damnum u. ä. Beträge) aus der Gewährung von Hypotheken und anderen Darlehen mit begrenzter Laufzeit, soweit solche Provisionen mehr als 3% ausmachen. Der über 3% hinausgehende Teil der Provisionen ist auf die Laufzeit der gewährten Darlehen zu verteilen.

Inhalt des Geschäftsberichts. Der Geschäftsbericht hat die Verhältnisse und die Entwicklung des Versicherungsbetriebes darzustellen und den Jahresabschluß zu erläutern, um den Beteiligten einem möglichst sicheren Einblick in die Lage des Versicherungsbetriebes zu gewähren. Wesentliche Abweichungen von den früheren Jahresabschlüssen sind zu erörtern, insbesondere sind Änderungen der Bewertungsgrundsätze und die Auflösung von Rücklagen, Rückstellungen und Wertberichtigungen anzugeben.

Im einzelnen ist auf folgende Punkte näher einzugehen:

1. Die im Geschäftsjahr betriebenen Versicherungsarten sind aufzuführen. Hierbei haben Vereine auf Gegenseitigkeit mitzuteilen, ob und in welchem Umfange sie Versicherungsgeäfte gegen feste Prämie betrieben haben.

2. Die Bewegung des Versicherungsbestandes im Laufe des Geschäftsjahres ist in Anlehnung an den Bordrud L 6 eingehend zu entwickeln.

3. Die Gestaltung der Kapitalanlagen, Erklärungen der Gewinne und Verluste aus diesen, Entwicklung des Zinsgenußes hieraus sowie Ermittlung des durchschnittlichen Zinsfußes ist zu schildern.

4. Angabe der einzelnen Grundstücke unter Hervorhebung etwaiger Verkäufe oder Ankäufe.

5. Die Wertpapiere sind mit ihrem Nennwert, Kurswert und Bilanzwert nach folgenden Hauptgattungen zu unterteilen:

Staatsanleihen und staatlich garantierte Anleihen,
Kommunal- und sonstige öffentliche Anleihen,
Pfandbriefe und Kommunalobligationen von Hypothekenbanken,
Obligationen von Banken, Eisenbahnen und industriellen Unternehmungen,
Aktien und Geschäftsanteile von Banken und anderen Unternehmungen sowie
von Versicherungsunternehmungen, soweit sie nicht unter Beteiligungen fallen,
Aktien und Geschäftsanteile von Banken und anderen Unternehmungen (ohne
Versicherungsunternehmungen) soweit sie 10% und mehr des Kapitals der einzelnen
Unternehmungen ausmachen,
sonstige Wertpapiere.

6. Die in den Verwaltungskosten enthaltenen Abschlußkosten sind nach inneren, äußeren und Arztkosten zu unterteilen. Die sonstigen Verwaltungskosten sind aufzugliedern nach Inkassoprovisionen, sonstigen persönlichen und sonstigen sächlichen Kosten.

7. Die sonstigen Einnahmen und Ausgaben sind im einzelnen näher zu erläutern.

8. Die Bewegung der Gewinnreserven ist in Anlehnung an den Vordruck L 3 zu entwickeln. Hierbei ist von dem Bestand der Gewinnreserven zu Beginn des Geschäftsjahres auszugehen. Hierzu sind hinzuzurechnen

die Überweisung aus dem Überschuß des Vorjahres,
die Zuweisung im Geschäftsjahr,
die zugunsten der Gewinnreserven verfallenen Gewinnanteile sowie
die Zinszuschreibungen

und abzuziehen

die im Geschäftsjahr den Versicherten zur Verfügung gestellten Gewinnreserven. Die für die einzelnen Gewinnverbände festgesetzten Gewinnanteilsätze nebst ihrem Auszahlungsjahr sind anzugeben.

9. Die rechnungsmäßige Sterblichkeit ist mit der wirklichen Sterblichkeit zu vergleichen und der sich daraus ergebende Gewinn oder Verlust der Sterblichkeit in Anlehnung an den Vordruck L 7 darzustellen.

10. Die gebundenen Werte sind in einer Summe aufzuführen, jedoch getrennt für die im Ausland hinterlegte Deckungsrücklage und für alle sonstigen gebundenen Werte. Hierzu rechnen in erster Linie der Deckungsrücklagefonds für das im Ausland betriebene Versicherungsgeschäft, soweit dieses Geschäft nicht der Aufsicht des R.V.A. unterliegt, ferner als Sicherheit hinterlegte oder mit sonstigen Rechten Dritter versehene Werte aller Art. Nicht dazu rechnet der Deckungsrücklagestock des der deutschen Aufsicht unterliegenden Versicherungsgeschäfts.

11. Über die Beziehungen zu einem Konzernunternehmen ist zu berichten. Hierbei sind Angaben zu machen:

a) über den Nennbetrag der Beteiligungen bei den einzelnen Unternehmungen unter Mitteilung etwa darauf lastender Nachzahlungsverpflichtungen sowie über die Zu- und Abgänge dieser Beteiligungen während des Geschäftsjahres. Die auf aus-

ländische Unternehmungen entfallenden Beträge können in einer Summe zusammengefaßt werden, ohne daß die einzelnen Unternehmungen namhaft gemacht werden;

b) über die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den einzelnen Konzernunternehmen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Unternehmungen können in je einer Gesamtsumme zusammengefaßt werden. Forderungen und Verbindlichkeiten sind nicht gegeneinander aufzurechnen, sondern getrennt anzugeben;

c) über andere Beziehungen, die das Konzernverhältnis schaffen oder gestalten.

12. Aktien, die ein Aktionär für Rechnung der berichtenden Unternehmung oder eines abhängigen Unternehmens oder ein abhängiges Unternehmen als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines Bezugsrechtes nach § 165 des AktG. übernommen hat, müssen angegeben werden. Sind solche Aktien im Geschäftsjahr verwertet worden, so ist auch über die Verwertung unter Angabe des Erlöses und der Verwendung des Erlöses zu berichten.

13. Der Bestand an eigenen Aktien der berichtenden Unternehmung, den sie, ein abhängiges Unternehmen oder ein anderer für ihre Rechnung oder für Rechnung eines abhängigen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat, ist anzugeben. Sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe des Erwerbs- oder Veräußerungspreises und die Verwendung des Erlöses zu berichten.

14. Über die Aktien, die bei bedingter Kapitalerhöhung (§ 159 AktG.) im Geschäftsjahr bezogen worden sind, sind Angaben zu machen.

15. Das genehmigte Kapital (§ 169 AktG.) ist mitzuteilen.

16. Die bestehenden Genussrechte (§ 174 AktG.) sind unter Angabe der im Geschäftsjahr geschaffenen Rechte mitzuteilen.

17. Aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich der Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie von Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks sind anzugeben. Bei der Mitteilung der Haftungsverhältnisse genügt die Angabe der oberen Grenze sämtlicher Verpflichtungen in einer Summe. Handelt es sich um Verpflichtungen, welche in ihrer Höhe nicht begrenzt sind, so sind diese zu erläutern. Eine Angabe der Personen und Unternehmungen, für welche die Verpflichtungen übernommen sind, ist nicht erforderlich.

18. Anzugeben sind die Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) für das Geschäftsjahr und die darüber hinaus im Geschäftsjahr gewährten, bisher in keinem Geschäftsbericht angegebenen Bezüge der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung der berichtenden Unternehmung. In die Gesamtbezüge sind einzurechnen Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art an frühere Mitglieder und ihre Hinterbliebenen. Dabei sind die Gesamtbezüge des Vorstandes, des

Aufsichtsrats und einer sonstigen Einrichtung gesondert unter ihrer Bezeichnung anzuführen.

19. Die Zugehörigkeit der berichtenden Unternehmung zu preis- und absatzregelnden Verbänden und ähnlichen Bindungen ist mitzuteilen.

20. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, müssen aufgeführt werden.

21. Im Geschäftsbericht sind die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats einschließlich der im Geschäftsjahr oder nachher ausgeschiedenen mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Die Vorländer des Vorstandes und des Aufsichtsrats sind besonders zu bezeichnen.

Abweichungen von den Anordnungen der Punkte 11—20 sind mit vorheriger Zustimmung des RWA. ausnahmsweise nur insoweit zulässig, als überwiegende Belange der berichtenden Unternehmung oder eines beteiligten Unternehmens oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern, im übrigen aber hierdurch die Berichterstattung, welche den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung zu entsprechen hat, nicht leidet.

Über diese zu veröfentlichende Rechnungslegung hinaus haben die Versicherungsbetriebe noch weitere eingehende Erläuterungen an die Aufsichtsbehörde zu geben. Hier kommen insbesondere in Frage:

1. summarische Nachweisung der Policenbeleihungen unter Angabe des Zinsfußes;
2. Angaben über den Bestand an kurzfristigen verbrieften Forderungen sowie über die Guthaben bei den einzelnen Banken, Sparkassen usw. und anderen Versicherungsunternehmungen;
3. Zerlegung des Gewinns nach gewissen Quellen (Sterblichkeits-, Risiko-, Zins-, Zuschlagsgewinn und andere Gewinnquellen). Die in den Prämien für Abschlußkosten, laufende Kosten und sonstige Zuschläge enthaltenen Sollbeträge sind den entsprechenden Posten der aufgewendeten Istbeträge gegenüberzustellen;
4. Angabe der Sterbetafeln, des Zinsfußes und des bei der Berechnung der Deckungsrücklage berücksichtigten Abschlußkostensatzes für die einzelnen Bestände, ferner Angabe, ob die Prämienüberträge von der Brutto- oder Nettoprämie berechnet sind;
5. Übersicht über die Prozesse über Versicherungsansprüche unter Angabe der Höhe der einzelnen Streitgegenstände;
6. eingehende Gliederung der gebundenen Werte.

Die gesamte Rechnungslegung an die Aufsichtsbehörde hat binnen zwei Monaten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung, spätestens jedoch sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Für öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten hat sich das RWM. in seinem Runderlaß vom 21. Januar 1938 darauf beschränkt, den Runderlaß vom 20. März 1934, der sich an den Erlaß des RWA. vom 21. Dezember 1933 eng anlehnt, lediglich in folgenden Punkten den neuen aktienrechtlichen Bestimmungen anzupassen:

1. In der Bilanz sind außer den Krediten an Vorstandsmitglieder usw. auch Kredite an leitende Angestellte im Sinne des § 80 des AktG. auszuweisen.

2. Die Forderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats werden in der Bilanz gesondert ausgewiesen.

3. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden bei den Verwaltungskosten die Beiträge an Berufsvertretungen aufgeführt.

4. Der Ausweis der Vorstands- und Verwaltungsratsbezüge im Geschäftsbericht erfolgt wie bei den privaten Versicherungsbetrieben.

Weitere Anpassungen an die aktienrechtlichen Vorschriften hat das RM. im Hinblick auf die in Aussicht genommene Änderung der Rechnungslegungsvorschriften unterlassen. So ist insbesondere noch nicht die aus dem § 131 Abs. 2 des AktG. sich ergebende Forderung übernommen, nach der u. a. auch die Rücklagen vor Ausweisung des Bilanzgewinns zu bilden sind. Demgemäß unterschieden sich für das Jahr 1937 die Bilanzen der öffentlich-rechtlichen von denen der privaten Lebensversicherungsbetriebe u. a. dadurch, daß die öffentlich-rechtlichen die Zuweisungen an die Gewinnreserve der Versicherten aus dem Überschuß des laufenden Geschäftsjahres vor Ausweisung des Bilanzgewinns noch nicht vorgenommen hatten, während die Bilanzgewinne der privaten Versicherungsgesellschaften um diese Beträge geschmälert waren.

übrige Sparten der Privatversicherung. Für die übrigen Sparten, wie z. B. Unfall- einschließlich Haftpflicht- und Sachversicherung, stimmen die Rechnungslegungsvorschriften in der Privatversicherung im wesentlichen mit den vorstehend geschilderten Vorschriften überein. Die Hauptunterschiede bestehen im folgenden:

1. In der Bilanz der Sachversicherung werden die Schadenreserven und Prämienüberträge netto, d. h. nach Abzug der Anteile für das in Rückversicherung abgegebene Geschäft, ausgewiesen.

2. Das gleiche gilt in der Gewinn- und Verlustrechnung bei den gezahlten und zurückgestellten Schäden, den Prämienüberträgen und den Verwaltungskosten.

3. In der Haftpflichtsparte werden in der Gewinn- und Verlustrechnung die bezahlten Schäden brutto und die zurückgestellten Schäden netto ausgewiesen. Das hat zur Folge, daß man aus der Gewinn- und Verlustrechnung selbst die Entwicklung der vorjährigen Schadenreserve nicht ersehen kann. Stellt man die für Vorjahre bezahlten (Brutto-) Schäden der für Vorjahre gebildeten (Netto-) Schadenreserve gegenüber, so kommt man, insbesondere bei stark rückgedecktem Geschäft, zu dem Trugschluß, daß die Schadenreserve, selbst wenn sie vorsichtig gestellt ist, nicht ausgereicht hat, um die Schäden der Vorjahre zu decken.

4. Die übrigen Unterschiede ergeben sich aus der Eigenart der einzelnen Versicherungsparten und bedürfen keiner besonderen Erörterung.

Für die öffentlich-rechtlichen Betriebe aus der Sachversicherung gelten im wesentlichen die gleichen Unterschiede.

Änderungsvorschläge der Rechnungslegungsvorschriften. Die Aufsichtsbehörde ist seit einiger Zeit damit beschäftigt, die vorstehend in großen Zügen skizzierten Rechnungslegungsvorschriften zu ändern. Es wäre begrüßenswert, wenn hierbei die nachstehend aufgeführten Vorschläge Berücksichtigung finden könnten:

1. Umbau der Gewinn- und Verlustrechnung von einer

Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu einer Art Aufwands- und Ertragsrechnung. Im Sinne dieses Vorschlages erscheinen insbesondere die technischen Posten, wie z. B. Deckungsrücklage, Schadenreserve usw., nicht mehr mit ihren vollen Beträgen in der Eingangs- und Ausgangsreserve, sondern nur noch mit ihrem Zu- oder Abwachs. Die Prämienüberträge würden insbesondere in der Sachversicherung in der Gewinn- und Verlustrechnung überhaupt nicht mehr erscheinen, sondern mit den Prämien verrechnet werden. Die so verrechneten Prämien würden dann nicht mehr die Prämien im Geschäftsjahr, sondern die Prämien für das Geschäftsjahr darstellen. Dies setzt voraus, daß die in einem Geschäftsjahr verausgabten, aber erst die Zeit nach dem Geschäftsjahr betreffenden Kosten nicht mehr bei den Prämienüberträgen abgesetzt, sondern als Aktiv-Rechnungsabgrenzungsposten zugunsten der Verwaltungskosten verbucht werden. Was die Deckungsrücklageergänzung betrifft, so wird diese lediglich durch Vergleich der Deckungsrücklage zu Beginn und am Schluß des Geschäftsjahrs unter Ausschaltung etwaiger Währungsabweichungen ermittelt. Um Schwierigkeiten in der Ermittlung dieser Deckungsrücklageergänzung zu vermeiden, wird bewußt darauf verzichtet, diese Ergänzung nach rein versicherungstechnischen Gesichtspunkten zu errechnen. Es werden deshalb auch die Prämien, Schäden, Rückkäufe und ähnliche Positionen der Lebensversicherung nach wie vor mit ihren vollen Beträgen und nicht nur mit den versicherungswirtschaftlich die Gewinn- und Verlustrechnung beeinflussenden Risikoteilen ausgewiesen. Da also bei Annahme des vorstehenden Vorschlages die Gewinn- und Verlustrechnung ein nach versicherungswirtschaftlichen Gesichtspunkten einwandfreies Bild noch nicht zeigt, wäre zu erwägen, ob nicht als Ersatz hierfür die bisher intern für die Aufsichtsbehörde angefertigte Gewinnerlegung nach den einzelnen Gewinnquellen im Geschäftsbericht veröffentlicht werden sollte. Der Vorschlag, aus der Gewinn- und Verlustrechnung eine Art Aufwands- und Ertragsrechnung zu machen, erscheint mir trotz der versicherungswirtschaftlichen Unzulänglichkeiten deshalb wichtig, weil auf diese Weise eine weit größere Zahl von Beteiligten in der Lage wäre, eine solche Gewinn- und Verlustrechnung zu lesen, als es jetzt der Fall ist, denn der unmittelbare Ausweis der Erhöhungen oder Verringerungen der in Frage kommenden Bilanzposten vermittelt eine schnellere und leichtere Erkenntnis davon, welchen Einfluß die Entwicklung dieser Posten auf den ausgewiesenen Jahreserfolg ausübt hat.

2. Einführung des Bruttoprinzips in der Sachversicherung. Zur Zeit werden, wie bereits ausgeführt, in der Bilanz die Schadenrückstellungen und Prämienüberträge der Sachversicherung netto, d. h. nach Abzug des Anteils des Rückversicherers für das abgegebene Geschäft, ausgewiesen. Bei dieser Methode erscheint also u. a. die Schadenreserve nur mit dem sog. Eigenbehalt. Dies widerspricht aber dem wirtschaftlichen Vor-

gang. Hat nämlich der Erstversicherer, der mit 70 beim Rückversicherer rückgedeckt ist, an den Versicherungsnehmer einen Schaden von 100 zu vergüten, dann gibt der Nettoausweis von 30 ein falsches Bild des wirtschaftlichen Vorgangs wieder. Der Erstversicherer hat nämlich an den Versicherungsnehmer 100 zu zahlen, unabhängig von der Frage, ob er für diesen Schaden 70 von seinem Rückversicherer erstattet bekommt oder nicht. Bei Bilanzierung von 30 wird danach also gegen den Grundsatz: Forderungen dürfen nicht gegen Verbindlichkeiten aufgerechnet werden, verstoßen. Es erscheint deshalb erforderlich, den Schaden mit dem vollen Betrage auf der Passivseite in die Schaderrückstellung einzusetzen und auf der Aktivseite für den Anteil des Rückversicherers einen entsprechenden Gegenposten zu bilden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei besonders betont, daß dieser Posten nicht etwa eine kontokorrentmäßig abstimmbare Forderung an den Rückversicherer darstellt. Es genügt vielmehr, wenn dieser Posten lediglich als rechnungsmäßiger Anteil des Rückversicherers an der Schadenreserve unter den sonstigen Aktiven erscheint.

3. Kombination der Brutto- und Nettomethode in der Gewinn- und Verlustrechnung. Ebenso ist auch in der Erfolgsrechnung für sämtliche in Frage kommenden Posten, wie z. B. Prämien, Schäden, Provisionen, Zinsen usw., das Bruttoprinzip auf alle Versicherungszweige auszudehnen. Um darüber hinaus das Rückversicherungsgeschäft möglichst klar darzustellen, können in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende drei Spalten (1 und 2 als Vorspalten, 3 als Hauptspalte) erscheinen:

1. a) Bruttozahlen des selbst abgeschlossenen Geschäfts,
b) Bruttozahlen des übernommenen Geschäfts;
2. a) abgegebene Beträge aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft,
b) (retrozedierte) Beträge aus dem übernommenen Geschäft;
3. a) Eigenbehalt aus selbst abgeschlossenem Geschäft,
b) Eigenbehalt aus übernommenem Geschäft.

Bei dieser Methode ergibt sich eine Kombination der Brutto- und der Nettorechnung, ohne daß in der Gewinn- und Verlustrechnung die Gegenposten für Rückversicherungen die Übersicht beeinträchtigen.

4. Abstellung des Jahresabschlusses in der Lebensversicherung auf das Geschäftsjahr. Hierbei handelt es sich um die Frage, ob in der Lebensversicherung so, wie es bereits in der Sachversicherung der Fall ist, die Aufwendungen und Erträge nur insoweit in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind, als sie auf das Geschäftsjahr entfallen, oder ob nach den zur Zeit für die Lebensversicherung geltenden Rechnungsvorschriften, z. B. bei den Prämien die Sollbeträge, d. h. die vollen im Geschäftsjahr fällig gewordenen bis zum Ablauf der einzelnen Versicherungsperiode reichenden Beträge, in der Erfolgsrechnung eingestellt werden sollen. Bezüglich der Prämien liegt also der Unterschied darin, ob bei jährlicher Zahlung die Prämie des Versicherungsjahres oder die Prämie des Geschäftsjahres in der Gewinn- und

Verlustrechnung erscheinen soll. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und zwecks klarer Bilanzierung erscheint es geboten, die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich auf das Geschäftsjahr und nicht auf das Versicherungsjahr abzustellen. Dabei ergibt sich der Vorteil, daß einheitlich in der Sachversicherung und in der Lebensversicherung verfahren wird. Die äußere Darstellung des Rechnungsabchlusses wird einfacher und leichter verständlich. Für die Lebensversicherung traten bei dem bisherigen Verfahren in dem Rechnungsabluß Posten auf, die vielfach zu Mißverständnissen Anlaß gaben. Hier ist vor allem auf den rechnungsmäßigen Aktivposten „Gestundete Prämien“ hinzuweisen, der auf der Passivseite, u. a. auch in der Verwaltungskostenrücklage, einen Gegenposten erfordert. Hierbei entstand die Möglichkeit der betriebswirtschaftlich nicht zulässigen Vorwegnahme von Gewinnen. Wird in der Lebensversicherung die Umstellung auf das Geschäftsjahr vorgenommen, so ergeben sich hinsichtlich der Annahmen, die bei der Berechnung der Deckungsrücklage und des Prämienübertrages gemacht werden, neue Gesichtspunkte. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß bei den kleinen Sterbefällen dieser Grundsatz bereits seit 1913 durchgeführt wird.

5. Trennung der Abschlußkosten und laufenden Kosten in der Lebensversicherung nach klar abzugrenzenden und nachprüfbareren Gesichtspunkten im Geschäftsbericht. Es empfiehlt sich, über die bisher vorgenommene Trennung hinaus die Kosten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Versicherungsunternehmens noch nach wichtigen Kostenarten und oder wichtigen Kostenstellen zu unterteilen. Auf diese Weise ist wohl ein Vergleich verschiedener Gesellschaften untereinander noch nicht unbedingt zuverlässig ermöglicht. Es dürfte jedoch durch die beiden Aufteilungen nebeneinander ein Vergleich für verschiedene Geschäftsjahre des gleichen Unternehmens oder für mehrere Unternehmungen untereinander erleichtert werden.

6. Angleichung der Ausweisung von Erträgen für Grundstücks- und Hypothekengewirtschaftung. Nach den jetzt geltenden Richtlinien soll der Grundstücksertrag netto, d. h. Miete abzüglich sämtlicher Unkosten, unter Umständen auch einschließlich Abschreibung ausgewiesen werden. Bei der Hypothekengewirtschaftung ist eine Aufrechnung von Kosten der Hypothekerverwaltung gegen Hypothekenzinsen, gegebenenfalls auch gegen Darlehen, nicht zulässig. Es empfiehlt sich, die Richtlinien hierfür einheitlich zu gestalten, und zwar dürfte hierbei das Bruttoprinzip vorzuziehen sein. Zum mindesten wäre es wünschenswert, wenn die Brutto-Einnahmen und die Unkosten gesondert in der Vorspalte der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden würden.

7. Umbenennung der Bilanzposition „Außenstände bei Generalagenten und Agenten“. An Stelle vorstehender Bilanzposition empfiehlt es sich, folgende Posten zu setzen:

- a) Forderungen an Vertreter (Generalagenten und Agenten) aus uneingelösten Prämienbeiträgen und Dokumentenbeständen,
- b) Forderungen an Makler,
- c) Forderungen an Versicherungsnehmer.

Bei den einzelnen Positionen wäre auszuweisen:

Zu a) Forderungen der Zentrale und oder der Geschäftsstellen, soweit diese Forderungen sich auf Beiträge aus Versicherungen und auf Zinsen aus der Bevorschussung von Versicherungsbeträgen beziehen. Diese Forderungen dürfen gekürzt werden um die mit diesen Forderungen zusammenhängenden Provisionsverbindlichkeiten der Versicherungsunternehmung an die Vertreter. Soweit derartige Forderungen nicht bei der Zentrale selbst, sondern bei den Geschäftsstellen den Vertretern gegenüber bestehen, sind diese in der internen Geschäftsstellenbilanz zu trennen. Die übrigen Positionen der Geschäftsstellenbilanz sind zu den einschlägigen Bilanzpositionen der Zentrale hinzuzurechnen. Eine Ausweisung des Salbos, der sich aus dem Kontokorrentverkehr zwischen Zentrale und Geschäftsstelle ergibt, für Forderung an Vertreter ist danach also unzulässig.

Zu b) Im Gegensatz zu den vorstehend gemachten Ausführungen kann bei den Forderungen an Makler der sich aus dem Kontokorrentverkehr ergebende Salbo, in dem die Prämienforderungen, Kassenzuschüsse, Schadenregulierungen, Provisionsverbindlichkeiten usw. enthalten sein können, ausgewiesen werden.

Zu c) Hier werden diejenigen Prämien oder damit zusammenhängende Nebenforderungen ausgewiesen, die die Zentrale oder die Geschäftsstellen unmittelbar, d. h. also unter Ausschaltung eines Vertreters, an die Versicherungsnehmer haben.

8. Ausweis der Aktien einer herrschenden Gesellschaft. Es empfiehlt sich, die Aktien einer herrschenden Gesellschaft in der Bilanz getrennt von den eigenen Aktien im Sinne der allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften auszuweisen.

9. Bei reinen Rückversicherungsunternehmungen Ausschaltung der Passiv-Position „Prämienreserve für übernommenes Geschäft“ und des Gegenpostens auf der Aktivseite „Prämienreserve in Händen der Zedenten“. Nach § 67 VAG bleibt die Deckungsrücklage bei dem Erstversicherer; dieser verrechnet mit dem Rückversicherer lediglich das anteilig auf den Rückversicherer entfallende Risiko. Rein rechtlich und wirtschaftlich gesehen hat danach der Rückversicherer also weder eine Prämienreserve zu stellen noch eine Forderung an den Erstversicherer in Höhe der von ihm selbst gestellten Prämienreserve. Zur Vermeidung einer unnötigen Aufblähung der Bilanzen von Rückversicherungsgesellschaften erscheint es deshalb geboten, diese beiden Positionen auf der Aktiv- und Passivseite herauszulassen, wie es bei den Gesellschaften, die auch das Erstgeschäft betreiben, bereits geschieht.

Für den Geschäftsbericht selbst wären noch folgende Änderungsvorschläge in Erwägung zu ziehen:

10. Die dem Deckungsstock gewidmeten Gegenstände einschließlich der mit Rechten Dritter belasteten Werte werden in einer besonderen Aufstellung mit folgenden Spalten aufgeführt:

- a) Art der Vermögensgegenstände (z. B. Hypotheken),
- b) gesamtter Bilanzwert,
- c) davon dem Deckungsstock gewidmet,
- d) davon als Kaution hinterlegt,
- e) davon mit sonstigen Rechten Dritter belastet.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, die unter c bis e genannten Beträge in je einer Summe nach In- und Ausland aufzuführen.

11. In der Sachversicherung werden die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Schadenermittlungskosten nach wichtigsten Kostenarten aufgegliedert.

12. In der Sachversicherung werden Versicherungssumme und Anzahl der Versicherungsscheine hinsichtlich ihrer Entwicklung im Geschäftsjahr ähnlich wie im Lebensgeschäft angegeben.

13. Zahl und Umfang der Gruppenversicherungsverträge werden genannt.

14. Für die Ermittlung der zu veröffentlichen Durchschnittsrendite des Anlagevermögens in Prozentfäßen werden genaue Vorschriften erlassen.

Abgesehen von den vorstehend aufgeführten Änderungsvorschlägen würde es sich auch empfehlen, die Anregungen, die Prof. Dr. Niebessel in seinem Buch „Das einheitliche Rechnungswesen in der Versicherungswirtschaft“, Veröffentlichung Nr. 115 des RRV., bei der Aufstellung der neuen Rechnungslegungsvorschriften zu berücksichtigen.

Für die Krankenversicherung müßten besondere Rechnungslegungsvorschriften und Formblätter aufgestellt werden. Es empfiehlt sich hierbei, die Vorschläge der Herren Generaldirektor Bötenkamp und W. Dr. Gerstner entsprechend auszuwerten, die diese beiden in ihrem Artikel „Geschäftsberichte und Rechnungslegung in der privaten Krankenversicherung“ unterm 3. Februar 1937 in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Heft 6, gemacht haben.

Ganz besonders zu begrüßen wäre es, wenn das RRV. gelegentlich der grundlegenden Änderung der Rechnungslegungsvorschriften sämtliche Erlasse einschließlich der Anlagevorschriften usw., die teilweise bis 1903 zurückgehen, unter Aufhebung dieser alten Erlasse einheitlich neu fassen würden. Außerdem wäre eine weitestgehende Vereinheitlichung der Vorschriften für die privaten und sämtliche deutschen öffentlich-rechtlichen, d. h. also auch der außerpreussischen, Versicherungsanstalten durch RRV. und Reichswirtschaftsministerium anzustreben.

6. Umfang der Pflichtprüfung bei Versicherungsunternehmungen.

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hermann Goetjes, Berlin-Schlachtensee.

I. Rechtliche Grundlagen.

Die Bestimmungen über Pflichtprüfung bei Versicherungsunternehmungen vom 30. März 1931 waren die erste Rechtsvorschrift dieser Art innerhalb des Gesamtkreises der deutschen Wirtschaft. Sie wurden später richtunggebend für die analogen Vorschriften in der Aktiennovelle vom 19. September 1931 und in den §§ 135—142 des Aktiengesetzes. Schließlich ist die Pflichtprüfung der privaten Versicherungsunternehmungen abschließend in der II. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 geregelt worden. Diese Verordnung setzt einen Schlußstrich unter das gesamte, das Pflichtprüfungsweisen der privaten Versicherungsunternehmen regelnde Gesetzeswerk, indem sie bestimmt, daß jeder ohne vorherige Prüfung festgestellte Rechnungsabluß nichtig ist. Damit ist die Pflichtprüfungsvorschrift zu einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmung geworden.

Daß diese für die gesamte Gesetzgebung gekennzeichnete Entwicklung des Pflichtprüfungswesens seinen Ausgang im März 1931 gerade bei der Versicherungswirtschaft nahm, ist auf die Vorgänge zurückzuführen, die in den Zeiten der vorhergegangenen Wirtschaftskrise zum Zusammenbruch einer Anzahl von Versicherungsgesellschaften in Deutschland geführt hatten.

Im Versicherungswesen bildeten die Schwierigkeiten bei der Favag, der Affekuranz-Union, dem Neptunus mit seinen Tochtergesellschaften, der Deutschen Auto und Anderer eine fast ununterbrochene Kette schwerer Vertrauensschädigungen für die Versicherungswirtschaft, deren Entwicklung ja gerade in erster Linie auf dem Vertrauen der beteiligten Kreise beruht. Versicherungsfremde Geschäfte, falsche Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft, Ausweisung fiktiver Gewinne u. dgl., das waren die größten Verfehlungen, die bei diesen Zusammenbrüchen die Regel bildeten. Die Pflichtprüfung der Versicherungsunternehmungen wurde gesetzlich geregelt, um der Allgemeinheit eine größere Sicherheit in bezug auf die Rechnungslegung dieser Wirtschaftsgebilde zu geben.

Derart schwere Schädigungen der Allgemeinheit und der davon direkt betroffenen Kreise sollten für die Zukunft unbedingt ausgeschlossen werden. Dieses Ziel muß bestimmend sein für den Aufgabenkreis, der den Prüfern für ihre Arbeit zuzuteilen ist. In der Versicherungswirtschaft sind, wie die Praxis gezeigt hat, die Wege, die eine Verschleierung des Jahresergebnisses ermöglichen, so vielseitig, daß es ganz besonderer Voraussetzungen bedarf, um die Pflichtprüfung zu einer wirklichen Sicherung gegen derartige Mißstände zu machen.

Diese Aufgaben der Pflichtprüfung können nicht durch die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden ersetzt werden. Die Überwachungspflicht des § 81 BkG. und die Prüfungspflicht aus § 84 BkG. schreiben der Aufsichtsbehörde eine mindestens alle 5 Jahre vorzunehmende Prüfung vor. Diese Kontrolle erstreckt sich in erster Linie auf den Vergleich der veröffentlichten Rechnungsabchlüsse mit dem Buchinhalt und auf die Vollständigkeit und bestimmungsgemäße Anlage der Rücklagen. Sie kann aus Gründen des materiellen Umfangs, der personellen Beschränkung auf einen zahlenmäßig geringen Prüfungsapparat und der langfristigen Intervalle niemals den mit Einführung der Pflichtprüfung beabsichtigten Zweck erfüllen: nämlich die Allgemeinheit vor akuten Vermögensverlusten aus unlauteren Geschäftspraktiken der beteiligten Gesellschaften wirksam und rechtzeitig zu schützen. Die vorhandene zeitliche und personelle Lücke wird durch die im § 57 BkG. vorgeschriebene Pflichtprüfung ausgefüllt, wobei der Prüfer der Art seiner Tätigkeit und der Verantwortlichkeit nach, wenn auch nicht formell, als Organ der Aufsichtsbehörde, in Tätigkeit tritt. — Die Aufsichtsbehörden haben daher für die Durchführung und für den Umfang der Pflichtprüfung bestimmte Anordnungen getroffen, die dafür sorgen, daß die Prüfungsberichte den amtlichen Stellen alle die Unterlagen liefern, die zur wirksamen Ausübung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse notwendig sind. — Diese Vorschriften sind für die privaten Versicherungsunternehmungen in dem Runderlaß des RM. Nr. A. III. 1752 vom 11. Dezember 1932, für die öffentliche-rechtlichen Versicherungsanstalten in dem Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 13. September 1933 Nr. II. 19401/33 niedergelegt.

II. Die Wirkung der Pflichtprüfung.

Die Bedeutung jeder Pflichtprüfung liegt zunächst schon in der psychologischen Wirkung auf die kontrollierten Unternehmungen und auf die Personen, die für sie arbeiten. Wenn auch ein verantwortungsbewußter Leiter eines Unternehmens eines solchen Anstoßes zu pflichtgemäßem Handeln nicht bedarf, so wird doch schon die Tatsache der kommenden Prüfung buchhalterischen Unredlichkeiten starke Hemmungen auferlegen und die Versuchung zu unlauterer Bilanzgebarung außerordentlich eindämmen; dies jedoch nur dann, wenn die Prüfung weitgehend in die Einzelheiten des Geschäftsbetriebes eindringt und hierbei nicht etwa dadurch Lücken entstehen, daß der Prüfer nicht auf die besonderen Eigenheiten des betreffenden Betriebes einzugehen in der Lage ist.

Von weitaus größerer Bedeutung aber ist selbstverständlich die eigentliche Prüfungstätigkeit selbst, sowie die Erfahrung des Prüfenden auf buchtechnischem, wirtschaftlichem, insbesondere aber auch auf versicherungstechnischem Gebiete. Man wird dabei aber sicherlich immer davon ausgehen müssen, daß es auch bei den Anforderungen, die an das Können des

Prüfenden zu stellen sind, Grenzen geben muß, die durch die besondere Lagerung der Versicherungstechnik als eines Sondergebietes bedingt sind.

Nicht um die Verantwortung des Prüfers abzuschwächen, sondern um seinen Aufgabekreis zu klären, wie ihn die Besonderheiten des Versicherungsbetriebes erfordern, erscheint es zweckmäßig, den Umfang aufzuzeigen, der für eine Pflichtprüfung bei Versicherungsunternehmungen Geltung haben muß.

III. Allgemeiner Prüfungsumfang.

Die Prüfung erstreckt sich zunächst auf die Buchführung und die damit in Zusammenhang stehende „förmliche“ Kontrolle des Zahlungsverkehrs, mit den zugrunde liegenden Belegen, der Journale und des Hauptbuchs einschließlich der Vorträge, Überträge usw., ferner auf die rechnerische Richtigkeit und auf die Vollständigkeit der Bestände. — Damit ist aber lediglich das rein buchhalterische Ergebnis sichergestellt. Darüber hinaus ist zunächst die Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften bei der Buchführung, dem Jahresabschluß und dem Geschäftsbericht zu überwachen. Bedeutungsvoller ist jedoch die „wirtschaftliche“ Durchleuchtung der betreffenden Unternehmungen, eine Aufgabe, die besondere Sachkenntnis auf versicherungstechnischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet erfordert. Hierbei erhalten in der Versicherungswirtschaft bestimmte Arten und Gruppen von Aktivposten einen besonderen Charakter und unterliegen einer besonderen Kritik, da durch Gesetz und Verordnung vielfach Anlagevorschriften und zahlenmäßige Grenzfätze für bestimmte Aktiven gegeben sind. Es sei an die Anlagevorschriften für das Deckungskapital und bestimmte technische Rücklagen und an die besonderen Richtlinien für die Anlage des freien Vermögens, die Beleihungsgrundfätze bei Hypotheken, die Sondervorschriften für die Bewertung und ähnliches erinnert. Darüber hinaus sind bestimmte, der Versicherungswirtschaft wesens-eigene Rechnungsposten vorhanden.

IV. Die versicherungstechnischen Bilanzansätze.

Der Jahresabschluß eines Versicherungsunternehmens unterscheidet sich in wesentlichen Teilen von demjenigen anderer wirtschaftlicher Gebilde (Industrie, Handel, Banken, Verkehrsunternehmungen). Neben den auch bei anderen Wirtschaftsunternehmungen in Frage kommenden, jedem Wirtschaftsprüfer geläufigen Aktiv- bzw. Passiv- und Einnahme- bzw. Ausgabebeträgen enthalten die Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmungen eine Anzahl von Rechnungsposten, die nur den besonderen technischen Grundlagen des Versicherungsbetriebes ihre Entstehung verdanken, die aber in den weitaus meisten Fällen von ausschlaggebender Bedeutung für die gesamte wirtschaftliche Lage des Unternehmens sind; ver-

steckte oder absichtlich herbeigeführte Fehler in den versicherungstechnischen Bilanzansätzen sind geeignet, sich oft in weit größerem Umfange auszuwirken, als die sonstigen Teile des Abschlusses.

Bei diesen besonderen Rechnungsposten sind zwei Gruppen zu unterscheiden, und zwar:

A. solche, die sich buchtechnisch bzw. aus der gegebenen Sachlage heraus aufbauen, zum Teil auch auf Schätzungen und Erfahrungsregeln beruhen und andererseits

B. solche, die auf Grund eines genehmigten Geschäftsplanes errechnet werden müssen.

Zur ersten Gruppe — A — gehören im wesentlichen neben den laufenden Aktiv- bzw. Passivkonten anderer Versicherungsunternehmen (insbesondere aus dem Rückversicherungsgeschäft) die Policendarlehen, rückständige bzw. vorausgezahlte Beiträge und vor allem von den versicherungstechnischen Rücklagen die Beitragsüberträge — Schadensreserven — Rücklagen für den schwankenden Jahresbedarf — Überschufsrücklagen der Versicherten — und andere.

Zur zweiten Gruppe B zählen vornehmlich die Deckungsrücklagen (sog. Prämienreserve, das ist nach der Begründung zum alten W.G. „die aus den jeweils eingehenden Prämien zu bildende Rücklage, deren der Versicherer bedarf, um die verfügbaren Beträge seiner künftigen Einnahmen auf die Höhe der zu erwartenden Versicherungsansprüche zu ergänzen“); sie betreffen u. a. Lebens- und Krankenversicherungen, sowie Renten aus Haftpflicht- und Unfallversicherungen, letztere auch bei Prämienrückgewähr usw.¹

Die Abgrenzung zwischen den beiden Gruppen ist in Einzelfällen nicht unbedingt zuverlässig zu ziehen; die Grenzfälle, bei denen es zweifelhaft sein kann, welcher Gruppe der betreffende Rechnungsbetrag zuzurechnen ist, können nur nach dem jeweiligen Tatbestand aufgeteilt werden.

V. Die Prüfungspflicht der versicherungstechnischen Posten.

Die vorstehende — übrigens durchaus nicht erschöpfende — Aufzählung der technischen Rechnungsposten eines Versicherungsabschlusses, zeigt ohne weiteres die Wichtigkeit dieser Beträge im einzelnen und in ihrer Gesamtheit. Jeder, der den Aufbau dieses Zahlenwerkes, und die dabei bestehenden Möglichkeiten eines irrtümlichen oder absichtlich korrigierten Ausweises auf diesen Konten kennt, weiß, daß die ordnungsgemäße, dem Tatbestand entsprechende, also richtige und vollständige Erfassung dieser technischen Wertansätze einen geradezu überragenden Einfluß hat auf die Gestaltung des

¹ Im einzelnen vgl. hierzu die Ausführungen von Ernst Kaufsch, Berlin: „Revision von Versicherungs-Gesellschaften“ in den Annalen der Betriebswirtschaft 1934, Heft 2, S. 187—194.

Jahresabschlusses und für das durch ihn ausgewiesene wirtschaftliche Ergebnis des betreffenden Unternehmens. Eine Durchsicht der veröffentlichten Jahresabschlüsse der privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsbetriebe weist für diese technischen Rechnungsposten einen so erheblichen zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtbilanzsumme und eine nach Art und Bestimmung des betreffenden Postens so besondere Bedeutung aus, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß unbedingt alle versicherungstechnischen Zahlen zunächst der Gruppe A der Prüfung unterzogen werden müssen.

Nachstehend sollen einige Hinweise auf besondere Prüfungserfordernisse in dieser Gruppe gegeben werden:

Policendarlehen: Höhe der Beleihung, Verzinsung, Vollständigkeit und Übereinstimmung der Urkunden mit den Registern, vergleichende Entwicklung der Gesamtbeleihung in den letzten Geschäftsjahren.

Rückständige Beiträge: Übereinstimmung der Konten mit den Registern bzw. Adrempflichten, ausreichende Abschreibungen, durchschnittliche Ausfälle, Eingangsgeschwindigkeit der Außenstände in den letzten Jahren, verhältnismäßige Höhe im Vergleich zum Gesamtprämienvolumen.

Guthaben und Verpflichtungen aus dem Rückversicherungsverkehr: Ordnungsmäßige Berechnung der Depots in den Händen des Erstversicherers. Die Abrechnungen aus dem laufenden Rückversicherungsverkehr und deren gegenseitige Anerkennung.

Beitragsüberträge: Zulässigkeit der angewendeten Berechnungsmethode, Richtigkeit der Ausrechnung, Vollständigkeit, Vergleich des Prozentanteils mit dem Ergebnis früherer Jahre und anderer Unternehmungen gleicher Sparte.

Schadensreserve: Vollständige Erfassung aller am Stichtag schwebenden Schäden, Berücksichtigung der nachgemeldeten Berichtsjahresschäden, Zuschlag für unbekanntes Spätmeldungen, Schätzung der Einzelreserven nach Lage der Akten, Richtigkeit der Gesamtrechnung, Abwicklung der Vorjahresschadensreserve.

Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes: Spartenmäßige Notwendigkeit, Zulässigkeit der Schätzungsmethode, Angemessenheit der Schätzung, Beanspruchung der Schwankungsrücklage in den Vorjahren.

Überschußrücklage der Versicherten: Sachungsmäßige Zuweisung, Vergleich der absoluten Höhe mit den in den Vorjahren an die Versicherten geleisteten Überschußanteilen, Kritik der Angemessenheit zur Aufrechterhaltung der bisherigen Versichertendividende.

Die zur Gruppe B gehörigen Deckungsrücklagen bedecken zahlenmäßig einen sehr erheblichen Teil der Gesamtbilanzsumme insbesondere in der Lebensversicherung. Diese Rücklagen binden auf der Aktivseite der Bilanz als „Deckungsstock“ häufig den weitaus größten Teil der Vermögenswerte.

Aus diesem Grunde wird eine wirkungsvolle Prüfung einer Versicherungsgesellschaft grundsätzlich auch die Rechnungsposten der Gruppe B in den Kreis der Betrachtungen ziehen müssen.

Wenn in dieser Frage trotzdem zur Zeit noch verschiedene Auffassungen, und zwar gerade bezüglich der zur Gruppe B gehörigen Konten bestehen, so ist diese Abweichung aber nicht als eine grundsätzliche anzusprechen; sie hat ihren Grund vielmehr darin, daß gerade auf diesem Gebiete die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen andere sind, als diejenigen, die für die Privatversicherung zur Zeit noch bestehen.

In der Privatversicherung ist die Frage derzeit noch dadurch geregelt, daß von dem Prüfer in § 59, Abs. 1 und 2 des WAG. eine ausreichende Vorbildung und Erfahrung lediglich in der Buchführung verlangt wird, und daß infolgedessen von ihm eine Prüfung, die auch versicherungstechnische Kenntnisse erfordern würde, nicht erwartet werden kann. In folgerichtiger Auslegung dieser zur Zeit noch bestehenden Rechtslage hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zu der hier behandelten Frage für die ihm unterstehende Privatversicherung in seinem Rundschreiben vom 11. Dezember 1932 (A. III 1752) dahingehend Stellung genommen, daß für die Prüfung der technischen Rücklagen „im wesentlichen solche Posten in Frage kommen, deren Bemessung nicht nach einem genehmigten Geschäftsplan erfolgt“. Hiernach unterliegen in der Privatversicherung der Prüfung zur Zeit sämtliche versicherungstechnischen Bilanzsätze, die ihrer Art nach denjenigen der Gruppe A entsprechen, während die Rechnungsposten der Gruppe B von der Prüfung auszuscheiden sind.

Hierin hat auch die Neuordnung des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch die 2. D.V. zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 keine Änderung gebracht.

Hinsichtlich der Rechnungsposten der Gruppe B wird aber auch unter dem jetzt geltenden Recht von dem Prüfer eine Beherrschung der grundsätzlichen Fragen, die bei der Berechnung der Deckungsrücklagen zu beachten sind, verlangt werden müssen. Er wird also die Berechnungsmethode und den üblichen bzw. geschäftsplanmäßigen Zillmersatz kennen müssen, um wenigstens nach dieser Richtung hin ein Urteil zu haben.

Die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ist weitergehend. Wenngleich durch Übernahme der für die Privatversicherung aufgestellten Richtlinien an sich eine gleichartige Handhabung gegeben wäre, so besteht doch daneben für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten die erweiterte Vorschrift, daß auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Anstalt zu prüfen und zu begutachten sind. Eine kritische Stellungnahme auf diesem Gebiete aber dürfte ohne tieferes Eindringen auch in das Rechnungsgefüge des technischen

Versicherungsbetriebs schlechterdings ausgeschlossen sein, da hier ja gerade die versicherungswirtschaftlichen Verhältnisse das Ausschlaggebende sind.

Die „wirtschaftlichen Verhältnisse“ werden zuverlässig dargestellt und beurteilt werden können, nur wenn der Prüfer den Verlauf der genommenen Rückversicherung, die Liquidität, den allgemeinen Geschäftsverlauf und die besonderen Gewinnquellenanalysen der einzelnen Sparten nachdrücklich durchleuchtet. Eine besondere Bedeutung wird hierbei der Zergliederung der Gewinnquellen beizumessen sein. Sowohl die Trennung des Selbstbehalts von dem „abgegebenen Geschäft“ als auch die gesonderte Betrachtung der Vermögenserträge und der Überschüsse des eigentlichen Versicherungsgeschäftes, sowie die kritische Würdigung der bei der Verteilung der Kosten auf die einzelnen Sparten angewendeten Schlüsselungsmethoden gehören zu den Voraussetzungen einer sachverständigen Prüfung insbesondere der Wirtschaftlichkeit eines Versicherungsunternehmens.

Die Unterschiede in der Prüfung von Versicherungsbetrieben der privaten und öffentlich-rechtlichen Sphäre erschöpfen sich nicht in den sachlichen Fragen des Prüfungsumfanges; sie liegen auch auf personellem Gebiete. Für die Pflichtprüfung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen sind nur Wirtschaftsprüfer zugelassen, während die Prüfung in der Privatversicherung zur Zeit noch jedem Prüfer, sofern er nur buchtechnische Kenntnisse mitbringt, offen steht. Diese für die Privatversicherung getroffene Regelung hat indessen ausgesprochenenmaßen nur Übergangscharakter; sie wird daher nur solange Geltung haben, bis eine anderweite Regelung getroffen sein wird.

VI. Die künftige Regelung.

Nachdem seit Einführung der Pflichtprüfung bei den privaten Versicherungsunternehmen (1931) bereits eine mehrjährige Prüfungstätigkeit auf diesem Gebiete durchgeführt worden ist, darf nach Lage der Sache damit gerechnet werden, daß sowohl der Prüfungsumfang ebenso wie auch die Prüferfrage für sämtliche Versicherungsunternehmen in absehbarer Zeit übereinstimmend geregelt werden. Diese Regelung muß im Interesse der Versicherten und — bei der Bedeutung des Versicherungsgedankens — auch im Interesse der Allgemeinheit dahingehen, daß neben den allgemeinen Teilen des Jahresabschlusses auch die besonderen dem Versicherungsbetrieb eigenen technischen Bilanzansätze der Prüfung zu unterziehen sind. Soweit sich diese Posten nur auf Grund mathematischer Schölung errechnen lassen, wird es Sache des pflichtgemäßen Ermessens des Prüfers sein, darüber zu entscheiden, ob das ihm vorgelegte Unterlagematerial, das ja in den weitaus meisten Fällen von Organen zusammengestellt sein wird, die in einer gewissen Abhängigkeit von der Leitung des betreffenden Unternehmens stehen, als aus-

reichend sicher und zuverlässig für die wirtschaftliche Kritik angesprochen werden kann.

Bei den öffentlich-rechtlichen Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten wird der mathematische Teil der technischen Unterlagen des Jahresabschlusses für alle angeschlossenen Anstalten übereinstimmend von dem Verband der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten in Deutschland bearbeitet und der Abschlußbetrag des betreffenden Wertansatzes auf Grund einheitlicher Rechnungsgrundlagen errechnet, so daß hier bereits eine neutrale Stelle eingeschaltet ist.

VII. Die Qualifikation des Prüfers von Versicherungsunternehmungen.

Der Prüfer, der mit tatsächlichem Erfolg über die rein formalen Erfordernisse und über die kritische Würdigung der eigentlichen Anlagemerte hinaus einer wirtschaftlichen Durchprüfung eines Versicherungsunternehmens gerecht werden will, muß, neben seiner Eignung als Wirtschaftsprüfer überhaupt, bis zu einem gewissen Grade Versicherungspraktiker sein und sich auch eine entsprechende Kenntnis des Versicherungswesens verschafft haben. Das heißt aber nicht, daß hier nur ein „Branchen-Revisor“ in Frage kommen kann; das bedeutet vielmehr, daß gewisse Kenntnisse auf versicherungstechnischem Gebiete für den Prüfer einer Versicherungsunternehmung unerlässlich sind, wenn hier der Zweck der Pflichtprüfung wirklich erreicht werden soll. Gilt es doch hierbei gerade die Möglichkeit auszuschalten, daß sich in die technischen Bilanzansätze Irrtümer oder beabsichtigte Fehler einschleichen, deren Auswirkungen geeignet sind, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens stark zu beeinträchtigen oder gar zu gefährden.

Wenn die Bestimmung in dem § 59 Abs. 1 und 2 des W. u. G. dadurch veranlaßt wurde, daß damals noch nicht die genügende Anzahl von Prüfern, die den vorstehend aufgezeigten Aufgaben gewachsen sind, vorhanden war, so dürfte dieses Bedenken jetzt, nachdem bereits während einer ganzen Reihe von Jahren die Prüfung von Versicherungsunternehmungen praktisch durchgeführt wurde und nachdem insbesondere auch unter den Wirtschaftsprüfern selbst eine größere Anzahl sich diesem Spezialgebiet gewidmet hat, nicht mehr ausschlaggebend sein. Es wäre vielmehr zu wünschen, daß recht bald eine für sämtliche Versicherungsbetriebe übereinstimmende Regelung durchgeführt wird, wobei der Umfang der Prüfung entsprechend der besonderen Lagerung dieses Wirtschaftszweiges gleichzeitig einheitlich festzulegen sein würde.

Im diesem Zusammenhang wird die Frage der österreichischen Versicherungsaufsicht vielleicht einen Anstoß geben können. Das Aktienrecht mit den in ihm enthaltenen Prüfungspflichten öffentlich-rechtlichen Charakters ist für das Land Österreich durch die Verordnung vom 2. August 1938 ab 1. Januar 1939, also erstmals für alle nach diesem Zeitpunkt und nach dem

Stichtag der vorgeschriebenen Reichsmarkeröffnungsbilanz liegenden Rechnungsabschlüsse eingeführt. Sicherlich wird die endgültige Regelung der Versicherungsaufsicht in der Ostmark nicht mehr lange auf sich warten lassen. Hier wäre ein Anlaß und eine Möglichkeit zu der längst erwünschten Vereinheitlichung der Prüfungsvorschriften für private und öffentlich-rechtliche Unternehmungen gegeben.

Auch wenn einmal in Zukunft die Prüfungsfrage übereinstimmend für alle Versicherungsbetriebe im Sinne einer Einbeziehung aller Rechnungsposten des Jahresabschlusses in den Aufgabekreis des Prüfers geregelt sein wird, wird trotzdem keine Rede davon sein dürfen, daß die dem Reichsaufsichtsamt vorbehaltene, in gewissen längeren Zeitabschnitten auszuführende technische Revision der Betriebe sich erübrige; die Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Reichsaufsichtsamt vielmehr ein ganz besonders wirksames Mittel in die Hand geben, um die ordnungsgemäße Funktion des gesamten Prüfungsgeschäftes und seinen Einfluß auf eine zuverlässige Rechnungslegung laufend festzustellen; dieser Teil der Aufsichtsführung wird zudem stets geeignet sein, der Aufsichtsbehörde den wünschenswerten Kontakt mit den ihr unterstellten Wirtschaftsbetrieben zu erhalten.

7. Prüfung der technischen Posten und die Erfolgsanalyse.

Von Wirtschaftsprüfer **Carl Klosterhagen**, Berlin.

I. Einleitung.

1. Volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Posten.

In den Jahresabschlüssen der Versicherungsbetriebe finden sich neben vielen Aktiv- und einigen Passivposten, die auch in den Bilanzen von Betrieben der Industrie und des Handels vorkommen, eine Anzahl von Einnahme- und Ausgabe- sowie Aktiv- und Passivposten, deren Entstehung und Gestaltung sich nur aus der geschichtlich gewordenen Eigenart des Versicherungswesens erklären lassen. Andere Posten, vor allem diejenigen, in denen sich die Vermögensanlagen widerspiegeln, hat das Versicherungswesen mit dem Bankgewerbe gemeinsam, dem es an volkswirtschaftlicher Bedeutung nicht nachsteht.

Sowohl bei den Lebens- wie bei den Sachversicherungsunternehmungen bilden die technischen Posten, die vorzugsweise auf der Passivseite vorkommen, den größten Teil der Bilanzsumme; in ihrer Höhe spiegelt sich der Umfang des Geschäftes der Einzelunternehmung.

Ende 1936 wiesen 242 größere deutsche private Versicherungsunternehmungen bei einer Gesamtbilanzsumme von 7 681 281 000 RM Rücklagen und Prämienüberträge in Höhe von 5 004 293 000 RM = 65,1%, Rücklagen für schwebende Versicherungsfälle von 273 835 000 RM = 3,6%

und Gewinnrücklagen der mit Gewinnanteilen Versicherten in Höhe von 356 434 000 RM = 4,6% aus¹.

2. Die Notwendigkeit der Prüfung der technischen Posten.

Wegen der nicht ausreichenden Zahl der zur Verfügung stehenden Prüfer hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zunächst von den ihm seitens der Versicherungsunternehmungen gemeldeten Bilanzprüfern keinen Nachweis versicherungstechnischer Kenntnisse verlangt, dabei aber die Stellung höherer Ansprüche an die Eignung der Prüfer für jene Zeit in Aussicht genommen, sobald die Prüfung der Wirtschaftsprüfer und die versicherungstechnischen Sachverständigen-Prüfungen, welche damals an den Berliner Hochschulen in Gang kamen, einen größeren Umfang angenommen hätten². Deshalb stimmt aber nicht die Behauptung³, das Reichsaufsichtsamt verlange zur Zeit auch keine Prüfung der technischen Posten, eine Prüfung des Deckungskapitals sei ihm sogar unerwünscht. Mit einer solch negativen Stellungnahme verträgt sich nicht der jüngst ergangene Bescheid⁴, der die Bestellung eines vom Vorstande unabhängigen Mathematikers einer Versicherungsunternehmung zum Abschlußprüfer u. a. mit der Begründung ablehnt, es würde unausbleiblich sein, daß der Mathematiker als Prüfer Geschäftsergebnisse zu beurteilen hätte, für die er mitverantwortlich sei⁵.

Bei Versicherungsunternehmungen, für welche Abschlußprüfer bestellt werden, handelt es sich in der Regel um größere oder mittlere, also solche Betriebe, die schon aus rein technischen Gründen mit nicht zu kleinen Versicherungsbeständen arbeiten. Die Zahl der in einem Prüfungsjahre anfallenden Geschäftsvorfälle und Buchungsposten geht in aller Regel in die Tausende und Millionen. Wenn schon bei jeder anderen Pflichtprüfung das Geschick des Abschlußprüfers sich in der Auswahl der von ihm gemachten Stichproben zeigt, so besonders bei der Prüfung von Versicherungsunternehmungen. Eine Prüfung, welche bei dieser Auswahl, sei es mangels ausreichender versicherungstechnischer Kenntnisse des Abschlußprüfers oder seiner Prüfungsgehilfen, sei es aus anderen Gründen, die technischen Posten hintenanstellen oder gar ganz vernachlässigen würde, wäre das

¹ Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 37. Jahrgang, Berlin 1938, S. 14f.

² Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 31. Jahrgang, Berlin 1932, S. 96.

³ Wilhelm Kallmeyer: Die Pflichtprüfung der Lebensversicherungsgesellschaften, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 31. Jahrgang, Leipzig 1937, S. 203.

⁴ Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 37. Jahrgang, 1938, S. 49.

⁵ Vgl. auch Max Gürtler: Aufgaben und Ausbildung der Versicherungsprüfer, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang, Berlin 1937, S. 208.

Zerrbild einer Prüfung. Durch den in § 62 des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgelegten Bestätigungsvermerk bescheinigt der Prüfer, daß der Rechnungsabluß und der ihn erläuternde Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Diese Bescheinigung kann er mit gutem Gewissen nicht abgeben, wenn er die technischen Posten, die den wichtigsten Teil der Gewinn- und Verlustrechnung wie der Bilanz bilden, nicht prüft und sich auf die Bescheinigungen verläßt, die allgemein gemäß § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der mathematische Sachverständige über die ordnungsgemäße Berechnung der Prämienreserve und (bei privaten Versicherungsbetrieben) lt. § 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der Treuhänder über die vorschriftsmäßige Anlage und Aufbewahrung des Deckungsstocks geben. Es wird mit Recht bestritten¹, daß von einer verantwortlichen Prüfung durch einen dem Unternehmen nicht angehörigen Prüfer überhaupt gesprochen werden könne, wenn einer der größten Posten von der Kontrolle ausgenommen sei.

Als das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 30. März 1931 ein halbes Jahr vor der Einführung der Pflichtprüfungen für Aktiengesellschaften den vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung betreuten privaten Versicherungsunternehmungen die jährliche Ablußprüfung brachte, waren solche Prüfungen — wenn man von den in zweijährigem Abstände vorgenommenen Revisionen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften abjah — noch etwas Neues. In fachlicher Hinsicht vorgebildete Prüfer standen nicht in genügender Zahl zur Verfügung. Heute, nach mehr als acht Jahren, liegen die Verhältnisse wesentlich anders: In mehrjähriger Praxis, in der die Zahl der Wirtschaftsprüfer unter den für Versicherungsunternehmungen bestellten Ablußprüfern ständig zunahm, hat sich unter der laufenden Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes, dessen eigene Überwachungstätigkeit erheblich intensiver gestaltet wurde, ein ziemlich hoher Stand der Prüfungstechnik wie der Berichterstattung herausgebildet. In absehbarer Zeit wird man von den Ablußprüfern für Versicherungsunternehmungen neben höchsten betriebswirtschaftlichen und prüfungstechnischen, durch das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens belegten, Kenntnissen und Erfahrungen verlangen müssen, daß sie bei Sachversicherungsgesellschaften darüber hinaus ein Mindestmaß von versicherungsmathematischen Kenntnissen und Erfahrungen mitbringen²; andernfalls ist es nicht möglich, die Prüfungen, die in vorbildlicher Weise seit Jahren bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten eingerichtet sind, bei den privaten Gesellschaften im

¹ Willi Künger: Aufwand, Leistung und Gewinn in der Lebensversicherung, eine betriebswirtschaftliche Untersuchung, Würzburg 1938, S. 65.

² Vgl. Hermann Goetjes: Umfang der Pflichtprüfung bei Versicherungsunternehmungen, Der Wirtschaftstreuhänder, 4. Jahrgang, Leipzig 1935, S. 437 ff.

Einflang mit den hohen Anforderungen der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Die Prüfung der versicherungstechnischen Posten, insbesondere der Deckungsrücklage in der Weise vorzunehmen, wie sie ein zweiter Chefmathematiker der geprüften Versicherungsunternehmung durchzuführen würde, ist nicht der Zweck der Arbeit des Abschlußprüfers. Er soll aber an keinem technischen Posten ohne prüfende Kritik vorübergehen und muß sich ein Gesamtbild des Aufbaues beider Seiten sowohl der Gewinn- und Verlustrechnung wie der Bilanz auf Grund eigener, sorgfältig ausgewählter Stichproben verschaffen. Ebenso ist es nicht seine Aufgabe, die von dem für die Überwachung des Deckungsstockes bestellten Treuhänder geleistete Arbeit zu wiederholen¹. Gewinnt der Abschlußprüfer, sei es bei der kritischen Durchsicht der technischen Rückstellungen, sei es bei der Prüfung der Vermögenswerte des Deckungsstockes, die Überzeugung, daß der versicherungsmathematische Sachverständige oder der Treuhänder ihre Aufgaben und Prüfungen bereits nach den für ihn selbst maßgebenden betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt haben, so kann er, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, seine eigene Prüfungstätigkeit entsprechend einschränken. Immer aber haftet er gemäß § 63 VAG für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfung.

In welcher Weise sich in den letzten sieben Jahren die Auffassungen über die Notwendigkeit der Prüfung der technischen Posten bei den privaten Versicherungsunternehmungen — bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ist die Notwendigkeit nie bestritten gewesen — gewandelt haben, zeigt am besten einer unserer ältesten, im Verlage von C. F. Beck, erschienenen Kommentare zum Versicherungsaufsichtsgesetz:

1932 verneinten, wenn auch in etwas eingeschränkter Form, Berliner-Fromm die Notwendigkeit, und erklärten, abgesehen von Sonderaufträgen, führe eine richtige Abgrenzung der Tätigkeit der Abschlußprüfer gegenüber der aufsichtsbehördlichen umfassenden Prüfung „wohl meist dazu, die Feststellung über die Zulänglichkeit der Rücklagen (technischen Reserven) als einer Frage der Versicherungstechnik der aufsichtsbehördlichen Prüfung zu überlassen“²;

1938 weist der als Oberregierungsrat im Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung tätige Kommentator dem Abschlußprüfer klar und eindeutig seine Aufgabe zu: „Er hat sämtliche Posten des Rechnungsabschlusses zu prüfen“³.

¹ Vgl. Werner David: Prüfer und Treuhänder in der Lebensversicherung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 36. Band, Berlin 1936, S. 59, 64.

² Ludwig Berliner und Gerhard Erich Fromm: Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, 4. Aufl. München 1932, S. 432 in Anmerkung 4 zu § 57.

³ Gerhard Erich Fromm: Versicherungs- und Bausparkassenaufsichtsgesetz; die Änderungen vom 5. März und 19. November 1937 mit ausführlichen Erläuterun-

3. Versicherungsmathematische Verfahren.

Der innere Grund dafür, daß die Mathematik bei der Prämienberechnung und der Bestimmung der technischen Posten unbedingt notwendig ist, liegt in der Lebensversicherung darin, daß das sich zuweilen über Jahrzehnte hinaus erstreckende Risiko veränderlich ist, und in der Sachversicherung darin, daß Schwierigkeiten auftreten, die durch die komplizierte Zusammensetzung der Schadenshäufigkeiten verursacht werden¹. In der allmählichen Ausgestaltung der versicherungsmathematischen Verfahren drücken sich die Fortschritte der Lebensversicherung aus². Die Versicherungsmathematik ist ein Teil der angewandten Mathematik. Fruchtbar sind und werden ihre Verfahren nur bei ständiger engster Fühlungnahme mit den Bedürfnissen der Praxis. Als Zweig der angewandten Mathematik arbeitet die Versicherungsmathematik häufig mit Näherungswerten und Näherungsverfahren. Näherungsverfahren und gewisse Vernachlässigungen werden vielfach dort gebraucht, wo der Laie ganz genaue Berechnungen erwartet. Solche genauen Berechnungen haben indes nur dann Sinn, wenn der damit verbundene Arbeits- und Geldaufwand sich wirtschaftlich rechtfertigen läßt.

Für die einzelnen Zweige der Lebensversicherung — Kapitalversicherung auf den Todesfall, Kapitalversicherung auf den Lebensfall, Rentenversicherung — und bestimmte Arten der Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung — und zwar für solche Zweige, bei denen eine Prämienrückgewähr in Betracht kommt oder es sich um die Gewährung von Renten oder Sterbegeld handelt — hat die Versicherungsmathematik seit langen Jahrzehnten bis in die feinsten Einzelheiten ausgebildete Berechnungsverfahren geschaffen. Diese Verfahren setzen zu ihrer Entwicklung Kenntnisse der höheren Mathematik, zu ihrer praktischen Anwendung aber in aller Regel nur Kenntnisse der Elementarmathematik voraus.

Für die Sachversicherung — mit Ausnahme der oben angeführten Teile, in denen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung betrieben werden und Prämienreserven gemäß § 12 WVG. berechnet werden müssen, — fehlen fast durchweg einwandfreie statistische Unterlagen über genügend umfangreiche Beobachtungsreihen, welche die Anwendung des Gesetzes der großen Zahl gestatten. Inwieweit die Schaffung solcher Unterlagen wirtschaftlich zweckmäßig ist, ist noch umstritten. Sie werden von den Ver-

gen und dem Gesamtabdruck des Gesetzes, München und Berlin 1938, S. 272, in Anmerkung 2 zu § 57; vgl. auch Wirtschaftstreuhänder-Jahrbuch 1939, Fußnote 1 zu S. 176.

¹ Felix Burkhardt: Die Bedeutung der Mathematik für Versicherung und Verwaltung, in Heft 1 der Veröffentlichungen des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig, Vorträge und Ansprachen bei der Eröffnungsfeier, Leipzig 1938, S. 82.

² Vgl. Heinrich Braun: Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik, Nürnberg 1925.

sicherungsmathematikern warm befürwortet¹, aber von den Praktikern in ziemlich weitem Umfange abgelehnt².

Die in der Lebensversicherung üblichen versicherungsmathematischen Berechnungen bedienen sich zur Berechnung des Deckungskapitals seit Jahrzehnten bestimmter Verfahren, die für die Zeit ihrer Einführung einen Fortschritt bedeuteten, aber infolge veralteter Vorschriften der Aufsichtsbehörde weder den von fortschrittlichen Fachleuten (Hödner, Engelbrecht) vor einem Menschenalter mit Nachdruck erhobenen aber fast ganz unberücksichtigt gebliebenen Reformvorschlägen noch den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre entsprechen.

In der Lebensversicherung wird überwiegend die Berechnung der technischen Posten auf Grund von Rechnungsgrundlagen (Zins, Absterbeordnung, Verwaltungskosten, Ausscheideordnung), die sich jährlich den tatsächlichen Verhältnissen anpassen, abgelehnt. Die Ablehnung solcher kurzfristigen Änderungen der Rechnungsgrundlagen ist wirtschaftlich vertretbar, weil die häufige Neufestsetzung des Verhältnisses der Leistung des Versicherers zur Gegenleistung des Versicherungsnehmers (das läuft praktisch darauf hinaus, daß bei gleichbleibenden Jahresentgelten des Versicherten die Versicherungssumme veränderlich gemacht wird³) an das Verständnis des Durchschnittsversicherungsnehmers zu hohe Ansprüche stellt und die Werbetätigkeit der Versicherungsgesellschaften sehr schwierig gestaltet. Ein Gewerbe, welches wie das Lebensversicherungsgeschäft in Jahrzehnten denken und rechnen muß, ist überstürzten Neuerungen abhold und hält am überkommenen Bewährten und in Generationen Erprobten fest. Andererseits darf aber das Beharren am Alten nicht der im Interesse des Volksganzen liegenden Ausbreitung des Versicherungsgedankens Abbruch tun; und das geschieht zu leicht, wenn einzelne Versicherungsunternehmen völlig veraltete Rechnungsgrundlagen und stark überhöhte Tarife Jahrzehnte hindurch beibehalten.

¹ Max Guertler: Die Kalkulation der Versicherungsbetriebe, Berlin 1936. — Paul Riebesell: Gibt es eine Sachversicherungsmathematik? Archiv für mathematische Wirtschafts- und Sozialforschung, 1. Jahrgang, 1935, S. 18 ff. — Paul Riebesell: Einführung in die Sachversicherungsmathematik, Heft 56 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1936.

² Heinrich Henne: Prämientheorie und -Praxis in der Feuerversicherung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 37. Band, Berlin 1937, S. 22 ff. — Ernst Schellenberg: Die Aufgabe der Prämienberechnung, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang, Berlin 1937, S. 257 ff. und S. 273 ff. sowie Ernst Schellenberg: Zur Prämienberechnung in der Sachversicherung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 38. Band, Berlin 1938, S. 61 ff.

³ Vgl. Extrait du XI. Congrès International d'Actuaires, Paris 1937: A. Müller, Veränderungen des Anlagezinses in ihrer Rückwirkung auf die Lebensversicherungsgesellschaften S. 5.

4. Betriebswirtschaftliche Eigenheiten der Jahresrechnung der Versicherungsunternehmen.

Die Jahresrechnung der Versicherungsbetriebe weist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht eine Reihe von Eigenheiten auf, die sich aus der geschichtlichen Entwicklung des Jahrhunderterte alten Rechnungswesens und seinem ursprünglich kameralistischen Charakter erklären.

Verhältnismäßig wenig liegt ursprünglich dem Versicherungsfachmann an einer Bilanz, an der Aufstellung einer Vermögensübersicht für einen bestimmten Stichtag. Größeren Wert legt er, der sich mit einer großen Zahl von sich über Jahrzehnte erstreckenden Verträgen beschäftigen muß, an einer Übersicht über die in einem Geschäftsjahre erzielten Einnahmen und Ausgaben. In der Bevorzugung der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber der Bilanz, deren Überbewertung in anderen Zweigen der Betriebswirtschaftslehre nach und nach erkannt wird¹, bringt das Versicherungswesen nur eine berechnete Eigenart zur Geltung. Dabei ist die Bezeichnung „Gewinn- und Verlustrechnung“ erst recht spät, nach und nach, an die Stelle der „Einnahmen- und Ausgabenrechnung“ getreten. In einer von den Grundfäzen der Doppik völlig abweichenden Gestaltung dieser Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen die Versicherungsgesellschaften bei den Einnahmen die Bestände der aus dem Vorjahre übernommenen „technischen Reserven“ und unter den Ausgaben die Jahreseschlußbestände dieser Verbindlichkeiten und Rückstellungen auf². Diese technischen Posten kommen doppelt sowohl in der Gewinn- und Verlustrechnung wie in der Bilanz vor. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus ist die doppelte Ausführung der technischen Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, mit den Jahresanfangsbeständen auf der Ertragsseite und mit den Jahresendbeständen auf der Aufwandsseite, unrichtig³. Streng genommen ist weiter auch die Auszahlung der Versicherungssumme einer gemischten Todesfallversicherung beim Erreichen des Erlebensalters kein Vorgang, der die Erfolgsrechnung berührt: Im Laufe der Versicherung ist aus den Sparprämien und deren eigenen geschäftsplanmäßigen Zinsen das Deckungskapital angesammelt und bis zum Ende der Versicherungsdauer auf die Höhe der Versicherungssumme gebracht worden. Bei einer Erlebensversicherung berührt die Auszahlung der Versicherungssumme nur

¹ Paul Gerstner: Die Wirtschaftsrechnung der Unternehmung, Klarlegung der Erfolgsstellen mit Formblatt, Berlin 1937, S. 20.

² Vgl. auch „Gedanken über die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gewinnzerlegung und die Prüfung von Lebensversicherungsunternehmen“, in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 61. Jahrgang, Nr. 27f. vom 30. Juni und 7. Juli 1938 sowie „Gedanken über die Gewinn- und Verlustrechnung von Lebensversicherungsunternehmen“, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 61. Jahrgang, Nr. 32 vom 3. August 1938, S. 38ff.

³ Willi Ringer: Aufwand, Leistung und Gewinn in der Lebensversicherung, eine betriebswirtschaftliche Untersuchung, Würzburg 1938, S. 16.

Posten der Bilanz, auf der Aktivseite wird der Kassenbestand oder das Bankguthaben, auf der Passivseite die Prämienreserve um die Versicherungssumme gekürzt. Auch dann, wenn bei einer gemischten Todesfallversicherung, dem in der Praxis der deutschen Versicherungsgesellschaften am häufigsten vorkommenden Falle, der Versicherte vor dem Erreichen des Erlebensalters stirbt, braucht nur das Deckungskapital aus der Risikoprämie bis zur Höhe der Versicherungssumme aufgefüllt zu werden. Mit anderen Worten, die Sparprämie ist betriebswirtschaftlich gesehen kein Posten der Jahresrechnung, der in die Gewinn- und Verlustrechnung hineingehört¹. Demgegenüber wird auf das Interesse jedes Beteiligten an der Versicherungsgemeinschaft, sowohl des Versicherten wie der Versicherungsgesellschaft, verwiesen, daß alle Versicherungsleistungen in voller Höhe in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden; überwiegend verwirft man den Einwand, es sei doch auch in den Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Jahresrechnung und weiter im Geschäftsbericht genügend Platz, um Zahl und Versicherungssumme der durch Zeitablauf oder durch Tod bedetzten Versicherungsverhältnisse anzuführen.

§ 131 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmt in sachlicher Übereinstimmung mit § 261 HGB. die Unzulässigkeit einer Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten. Dieses Verbot wird heute im Schrifttum strenger ausgelegt als früher². Solche unzulässigen Aufrechnungen finden sich in fast allen Abschlüssen von Sachversicherungsunternehmen bei den technischen Posten, u. a. fast immer, wenn solche Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft gegeneinander saldiert werden, die nach den Vorschriften des HGB. (§§ 387 ff.) nicht aufrechenbar sind.

Der Jahresendbetrag der technischen Posten wird in den weitaus meisten Fällen nicht durch laufende Fortschreibung, sondern durch eine Neuberechnung auf den Bilanzstichtag ermittelt, eine Berechnung, die nur höchst selten für das einzelne Vertragsverhältnis, sondern fast immer für ganze Gruppen und dann häufig unter Anwendung von Näherungsverfahren vorgenommen wird, deren Unsicherheit manchmal über das vertretbare Maß hinausgeht³.

Ein großer Wirrwarr besteht in der Versicherungswirtschaft noch in der Verwendung betriebswirtschaftlich eindeutiger Begriffe für ganz verschiedene Zwecke⁴. Man bezeichnet in aller Regel die technischen Posten als

¹ Willi Rüniger, ebenda S. 59f.

² Vgl. H. Walb: Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Jahresabschluß der Aktiengesellschaften, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 32. Jahrgang, Leipzig 1938, S. 318ff.

³ Vgl. Heinrich Heun: Die Bilanzierung der Versicherungs-Aktiengesellschaft, Diff. phil. Gießen 1936, S. 19.

⁴ Vgl. Julius Mühlensfeld: Reserven, Rücklagen und Rückstellungen in den Versicherungsbilanzen, Der Wirtschaftstreuhänder, 6. Jahrgang, Leipzig 1937, S. 255 ff.

technische Reserven, obwohl sie nur zum geringsten Teil den Charakter von Eigenkapital haben. Sie sind zum überwiegenden Teil Rückstellungen, zum kleineren Teil Rechnungsabgrenzungsposten oder echte Verbindlichkeiten¹; die Grenzen sind zum Teil flüchtig.

Die Schaffung einer einheitlichen Terminologie für die Versicherungswirtschaft ist eine der vorrangigsten Aufgaben der Reichsgruppe Versicherung².

5. Die Rechnungslegungsvorschriften des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung.

So erwünscht eine einheitliche Ausrichtung aller in Großdeutschland das Versicherungsgeschäft betreibenden privaten Versicherungsunternehmungen (in der doppelten Rechtsform der Aktiengesellschaft und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit) und der öffentlichen Anstalten sein mag³, der Abschlußprüfer muß sich damit abfinden, daß die Versicherungsaufsicht, die bis zur Jahrhundertwende so gut wie ausschließlich bei den Bundesstaaten lag⁴, noch recht mannigfaltig gestaltet ist⁵.

Für die Rechnungslegung kommen praktisch vorzugsweise die Anordnungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung in Betracht.

Durch § 55 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 war die Aufsichtsbehörde ermächtigt worden, Vorschriften über die Art und Form des Rechnungsabchlusses und des Jahresberichts der Versicherungsunternehmungen zu erlassen. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat schon bald, im Juni 1902, von dieser Ermächtigung in einer umfassenden Weise Gebrauch gemacht, einerseits Vordrucke für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorge-schrieben und andererseits Vorschriften über den mit dem Rechnungsab-schluß

¹ Vgl. Heinrich Horn: Ordnungsmäßige Rechnungsabgrenzung, Der Wirtschaftstreuhänder, 5. Jahrgang, Leipzig 1936, S. 463ff.

² Vgl. Geschäftsbericht der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung und des Reichsverbandes der Privatversicherung 1935 bis 1937, Berlin 1938, S. 102f.

³ Vgl. die Wünsche von Generaldirektor Dr. Ulrich-Gotha zur Neuordnung im deutschen Versicherungswesen, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 62. Jahrgang, Nr. 1 vom 4. Januar 1939, S. 7ff.

⁴ Gute Übersichten über die historische Entwicklung der Versicherungsaufsicht in Deutschland geben die beiden juristischen Dissertationen von Georg Heinrich Maurer, Straßburg i. E. 1911, und Rudolf Gahlen: Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen und ihre Probleme, Köln 1929.

⁵ Nicht nur die reichsrechtlichen, sondern auch die wichtigsten landesrechtlichen Vorschriften vericherungstechnischen Inhaltes bringt Albert Kersting: Das Recht der deutschen Versicherung, eine Zusammenstellung der für das deutsche Versicherungswesen wichtigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (mit Ausnahme der devisionsrechtlichen Bestimmungen) nach dem Stande vom 1. Januar 1938, Berlin 1938. Hier finden sich auch sonst nur schwer erreichbare Vorschriften der Länder über die öffentlich-rechtliche Versicherung; vgl. auch Ernst von der Thüsen und Eberhard Schafo: Der Zusammenhang zwischen Staatsaufsicht und Organisation bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 62. Jahrgang, Berlin 1939, S. 51ff. und 73ff.

im Druckbericht vereinigten Jahresbericht sowie die ihm gesondert einzureichenden Sondernachweisungen erlassen. Es gelten heute die allerdings durch mancherlei allgemeine Anordnungen ergänzten und abgeänderten Formblätter für

1. die Hagel- und Viehversicherungsunternehmungen vom 2. Juni 1902¹,
2. die Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherungsunternehmungen vom 2. Juni 1927 und für die Rückversicherungsunternehmungen vom 23. Januar 1928².

Ergänzungen erläßt das Reichsaufsichtsamt nach zwei Richtungen hin, einmal durch allgemeine Rundschreiben, die sich entweder an alle seiner Aufsicht unterstellten Gesellschaften wenden oder für bestimmte Versicherungszweige gelten, zum andern durch Sonderauflagen oder Sondergenehmigungen, die jeweils auf Grund der nach Ablauf des Geschäftsjahres eingereichten Rechnungsabschlüsse, Jahresberichte und Nachweisungen der Einzelunternehmungen diesen zugeleitet werden. Bei diesen Einzelanordnungen finden sich manchmal Abweichungen von den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften, die für längere oder kürzere Zeit zugelassen werden.

Durch die 2. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 wurden die sowohl für Versicherungsaktiengesellschaften wie für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geltenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, dessen überflüssig gewordene Bestimmungen aufgehoben wurden, dem Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 angeglichen³. Danach gelten für die Gliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnungen der Versicherungsunternehmungen nach wie vor in erster Reihe die Vorschriften der Aufsichtsbehörde und nicht die Gliederungsvorschriften der §§ 131 und 132 A. G.; wohl aber gelten die Bewertungsvorschriften des § 133 A. G., auch soweit sie auf § 131 A. G. verweisen⁴.

Das vom Reichsaufsichtsamt zur Anpassung an das Aktiengesetz erlassene Rundschreiben R 37 vom 27. Dezember 1937 bringt zunächst nur eine Zwischenlösung für das Geschäftsjahr 1937⁵.

¹ Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, 1. Jahrgang Berlin 1902, S. 127ff.

² Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 26. Jahrgang, 1927, S. 295ff.

³ Vgl. Gerhard Freis: Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Aktiengesetz, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 37. Band, Berlin 1937, S. 251ff.; Ernst von der Thüsen: Aktienrechtsreform und Versicherungsaktiengesellschaften, ebenda, 37. Band, S. 234ff.; Gerhard Freis: Zur Angleichung des Versicherungsaufsichtsgesetzes an das Aktiengesetz, ebenda, 38. Band, 1938, S. 46ff.

⁴ Gerhard Freis: 1938, S. 56.

⁵ Vgl. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 61. Jahrgang, Berlin 1938, S. 81ff.; Wilhelm Mühlenfeld: Das Aktienrecht und die Formblätter für Versicherungsabschlüsse, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, ebenda, S. 244ff.; Georg Deter: Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Der Wirtschaftstreuhandär, 7. Jahrgang 1938, S. 33f.

Während die Vordrucke für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anleitung zur Aufstellung dieser beiden Teile des Jahresabschlusses gesondert für die Gruppen Lebensversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung, Vieh- und Hagelversicherung, sonstige Sachversicherung und Rückversicherung erlassen wurden, gelten eine Reihe der außerdem einzureichenden Nachweisungen für alle Versicherungsbranche:

- Nachweisung A der Grundstücke
- Nachweisung B der Hypotheken und Grundschuldforderungen
- Nachweisung C der Wertpapiere
- Nachweisung D der auf Wertpapiere usw. gewährten Darlehen
- Nachweisung E der Schuldscheinforderungen gegen öffentliche Körperschaften.

Für die Lebensversicherungsunternehmen, deren Formblätter auch für die als Personenversicherung aufgefaßte Krankenversicherung gelten und dort in manchen Punkten recht schlecht passen, treten weitere Formblätter hinzu, u. a. über die Bewegung der Gewinnreserven, eine Übersicht über die sonstigen Verwaltungskosten und Abschreibungen, eine Übersicht über die Bewegung des Versicherungsbestandes und eine Entwicklung des finanziellen Ergebnisses aus der Sterblichkeit.

Neben den Formblättern sind der Aufsichtsbehörde besondere Erläuterungen zum Rechnungsabluß einzureichen.

Das Reichsaufsichtsamt hat den Versicherungsunternehmen für die Einreichung der neben dem Rechnungsabluß im Druckbericht vorzulegenden Nachweisungen eine Frist von sieben Monaten nach dem Bilanzstichtag gesetzt. Es handelt sich dabei vorzugsweise um betriebsstatistische Daten, die auch für den Bilanzprüfer bei der Beurteilung des Geschäftsverlaufes, über den er sich nach den Vorschriften vom 11. Dezember 1932 in seinem Berichte zu äußern hat, von Bedeutung sind. In vielen Fällen liegen sie aber bei der Pflichtprüfung, an deren beschleunigten Durchführung den Gesellschaften zwecks möglichst frühzeitiger Veröffentlichung des Jahresabschlusses mit Recht gelegen ist, noch nicht vor. Der Abschlußprüfer muß dann darauf achten, daß die in einzelnen Fällen von ihm selbst erstellten und seinem Bericht beigegebenen Nachweisungen keine Abweichungen von den später der Aufsichtsbehörde durch die Gesellschaft eingeschickten Aufstellungen zeigen. Er wird deshalb zweckmäßig seine Aufstellungen zunächst dem Sachbearbeiter der Versicherungsunternehmung zwecks gegenseitiger Abstimmung vorlegen.

Außer dem Rechnungsabluß hat der Prüfer auch den vom Vorstand erstatteten Jahresbericht zu prüfen¹.

Mit den vor 37 Jahren erlassenen Rechnungslegungsvorschriften und der Überwachung seiner Anordnungen hat das Reichsaufsichtsamt im Unter-

¹ Die Vorschriften über die von Lebensversicherungsgesellschaften zu gebenden Erläuterungen des Jahresberichts bringt Wilhelm Kallmeyer, a. a. O., S. 246 bis 249.

esse des Volksganzen ein gewaltiges Stück Erziehungsarbeit geleistet. Zu einer Zeit, in der, sieht man etwa von den Hypothekenbanken ab, in anderen Gewerben noch zügellose Freiheit für die Form der Abschlüsse galt, war weitgehende Rechnungslegung Pflicht der privaten Versicherung. Heute sind die in ihrer Grundform seit über einem Menschenalter gültigen Formblätter nach einmütigem Urteil überholt; gewiß sind sie in formeller Hinsicht den wichtigsten Vorschriften der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 und des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 angepaßt worden, aber die vom Reichsaufsichtsamt seit mehreren Jahren in Aussicht gestellte Neugestaltung steht noch aus; die Vorarbeiten dazu sind ziemlich weit vorangeschritten.

Der Prüfer mag, vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus, mancherlei an den alten Rechnungslegungsvorschriften und ihrem allmählich reichlich unübersichtlich gewordenen Zubehör auszufetzen haben und auch bedauern, daß sie keine geeignete Unterlage für eine einwandfreie Erfolgsanalyse sind, jedenfalls sind die vom Reichsaufsichtsamt erlassenen Vorschriften Sonderanordnungen, die allgemeinen Vorschriften, also sowohl des HGB. wie des Aktiengesetzes, vorgehen und insoweit als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Sinne des § 38 Abs. 1 HGB. zu gelten haben.

Auf die mannigfaltigen im Schrifttum der letzten Jahre gemachten Vorschläge zum Aus- und Umbau der Rechnungslegungsvorschriften gehe ich nur insoweit ein, als es die Besprechung der einzelnen technischen Posten notwendig macht. Die Rechnungslegungsvorschriften, welche das Reichsaufsichtsamt für die privaten Versicherungsunternehmungen erlassen hat, sind durch die Aufsichtsbehörden auch für die Mehrzahl der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten vorgeschrieben worden und bilden so die erwünschte einheitliche Grundlage für das ganze Versicherungsgewerbe.

6. Rückversicherung und Eigenbehalt.

Durch die Rückversicherung werden die Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmungen, weil dafür einheitliche Rechnungsgrundsätze fast ganz fehlen, besonders unübersichtlich. Die Rückversicherung ist ein Beteiligungsverhältnis, durch das der Haupt- oder Erstversicherer die von ihm übernommene Gefahr auf einen anderen Versicherer teilweise (selten ganz) abwälzt. Da auch der Rückversicherer manchmal einen Teil des übernommenen Geschäftes weiter in Rückdeckung gibt, setzt sich das Geschäft der meisten Versicherungsgesellschaften (sofern sie in einer Sparte neben dem Erstgeschäft die Rückversicherung betreiben) aus drei Teilen zusammen, dem Teil des selbstabgeschlossenen Geschäftes, das in Eigenbehalt bleibt, dem Teil des Erstgeschäftes, das rückversichert wurde, und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft anderer Versicherer, wobei auch dieses zum Teil retrozediert sein kann.

Die Ware „Rückversicherung“ hat wirtschaftlich im Gesamtproduktionsprozeß der Ware „Versicherung“ die Stellung eines Halberzeugnisses¹. Die Technik des Rückversicherungsgeschäftes ist in ihren Einzelheiten außerordentlich mannigfaltig und wird in den verschiedenen Versicherungszweigen ganz unterschiedlich gehandhabt². Im Rückversicherungsgeschäft sind in den letzten 30 Jahren eine Anzahl schwerwiegender Verschiebungen eingetreten, die sich in der Lebensrückversicherung in einer besonders ungünstigen Entwicklung der Marktpreisbildung äußerten³.

In der Rückversicherung dürfte im allgemeinen die vierteljährliche Abrechnung die Regel sein⁴; daneben kommen aber zwischen Erst- und Rückversicherer auch monatliche und halbjährliche, unter bestimmten Voraussetzungen sogar Abrechnungen vor, welche die Zeit eines Jahres und in der Transportversicherung auch noch längere Zeiträume umfassen.

Viele Versicherungsgesellschaften richten die Buchführung des aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäftes nicht nach betriebswirtschaftlichen, sondern nach kalkulationstechnischen Gesichtspunkten aus. Obwohl Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Erstversicherer und dem Versicherungsnehmer einerseits sowie zwischen dem Erstversicherer und seinem Rückversicherer, aber nicht zwischen der Rückversicherungsgesellschaft und dem Versicherungsnehmer der Erstversicherung bestehen, bucht man vielfach — bei dem sogenannten Nettoverfahren in der Sachversicherung — so, als ob unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rückversicherer beständen. Der Erstversicherer weist bei seinen technischen Posten nur diejenigen aus, die sich auf das selbstbehaltene Geschäft beziehen⁵. Das betriebswirtschaftlich und juristisch allein zulässige Verfahren ist das Bruttoverfahren; bei ihm kürzt man die technischen Posten nicht um die Posten, welche das in Rückdeckung gegebene Geschäft betreffen. Das Bruttoverfahren findet man:

1. dort, wo es durch gesetzliche Vorschriften zwingend vorgeschrieben ist: § 67 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 6. Juni 1931 schreibt vor, daß der Erstversicherer die Deckungsrücklagen auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen in derselben Weise wie die im Eigenbehalt verbliebenen Versicherungen zu berechnen und zu verwalten habe;

¹ Heinrich Bolwin: Über die wirtschaftliche Natur und Bedeutung der Rückversicherung, Diss. rer. pol. Göttingen 1921.

² Vgl. Gustav Cruciger: Die Praxis der Rückversicherung, München 1926, S. 19ff.

³ Vgl. Carl Heinrich v. Hollitscher: Internationale Rückversicherung, Heft 48 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1931.

⁴ Friß Herrmannsdorfer: Technik und Bedeutung der Rückversicherung, München 1927, S. 263.

⁵ Vgl. Paul Kiebesell: Die Verbesserung der Publizität in der Versicherungswirtschaft, Der Wirtschaftstreuhänder, 4. Jahrgang, Leipzig 1935, S. 433f.

2. vereinzelt in der Sachversicherung, wo das Aufrechnungsverbot für Forderungen und Verbindlichkeiten, das nach der 2. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 auch für Versicherungsunternehmungen gilt, beachtet wird. Das Rundschreiben R 37 des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 27. Dezember 1937¹ schreibt zwar für die meisten technischen Posten eine Aufgliederung nach Eigenbehalt und in Rückdeckung gegebenem Geschäft vor, spricht aber kein Verbot des Nettoverfahrens aus.

Bei der Berechnung der das Rückgeschäft betreffenden technischen Posten benutzen manchmal sowohl der Rückversicherer als auch — in einzelnen Fällen, in denen dies ausdrücklich im Rückversicherungsvertrage vorgesehen ist — der Erstversicherer andere Rechnungsgrundlagen als sie der Erstversicherer für sein ganzes Geschäft oder jedenfalls für das im Eigenbehalt verbliebene Geschäft anwendet. Die Frist, welche dem Erstversicherer für die Aufstellung der Abrechnung eingeräumt wird, schwankt von Vertrag zu Vertrag recht stark². Es gibt viele Gesellschaften, vor allem solche, die gleichzeitig Erst- und Rückversicherung betreiben, die auf die Vereinnahmung des letzten Vierteljahres — manchmal auch des letzten halben und in Ausnahmefällen eines vollen Jahres — des Rückversicherungsgeschäftes verzichten. Diese, in der Transportversicherung besonders häufige, Abweichung von der richtigen Rechnungsabgrenzung abzustellen, wird in den wenigsten Fällen möglich sein. In allen Fällen muß aber der Prüfer auf eine möglichst zutreffende Schätzung der Restposten achten und sein Augenmerk auch darauf richten, ob die Schätzung der Vorjahre nachträglich durch die Abrechnung der Erstversicherer bestätigt wurde oder ob sich erhebliche Abweichungen herausstellten. Stets müßte im Jahresbericht auf die anormale Rechnungsabgrenzung und ihren Ersatz hingewiesen werden.

Genau so wie die Fachgruppen und Untergruppen nach dem Umbruch Wettbewerbsabreden getroffen haben, müßte es möglich sein, zu einem in manchen Gruppen der Reichsgruppe Versicherung bereits angebahnten Ausbau der Statistik zu kommen, vor allem aber zu einer freiwilligen Erweiterung der Rechnungslegungsvorschriften für das Rückversicherungsgeschäft. Eine solche Erweiterung, der die Mindestvorschriften darstellenden Anordnungen des Reichsaufsichtsamtes nicht entgegenstehen und die, wenn nicht in der Jahresrechnung selbst, dann wenigstens in den Erläuterungen dazu Platz finden sollte, hat ein Vorbild in der Handhabung einzelner Gesellschaften, die schon jetzt angeben, welchen Teile des Erstgeschäftes sie auf den Rückversicherer übergeleitet haben³.

¹ Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 37. Jahrgang, Berlin 1938, S. 1.

² Fritz Herrmannsdorfer: Technik und Bedeutung der Rückversicherung, München 1927, S. 264.

³ Vgl. Kurt Jannott: Reformgedanken aus dem Versicherungswesen, Jena 1934, S. 9.

II. Unterlagen für die Aufstellung der technischen Posten.

1. Organisation und Buchführung.

Fast jeder größere und mittlere Versicherungsbetrieb hat in seiner oft lange Jahrzehnte umfassenden Vergangenheit ein seiner Eigenart angepasstes System der Organisation und der Buchführung entwickelt. In den Einzelheiten unterscheiden sich die angewandten Verfahren oft ziemlich stark, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die letzten drei Jahrzehnte die viel stärkeren Unterschiede der Vorkriegszeit in mancher Hinsicht ausgeglichen haben.

Das Versicherungswesen unterscheidet sich von anderen Geschäftszweigen durch die viel größere Zahl der Geschäftsabschlüsse und den dadurch in der Regel bedingten großen Außenapparat. Der Außendienst, dessen Ausdehnung sich in den meist recht beträchtlichen Verwaltungskosten widerspiegelt, setzt sich aus eigenen von Generalagenten verwalteten Geschäftsstellen und dem Agentenheer zusammen. Nur lokal (Hamburg, Lübeck, ganz vereinzelt in Berlin) finden sich selbständige Versicherungsmakler.

Wichtig ist für den Prüfer, daß er sich, am besten durch im Laufe des Prüfungsjahres vorgenommene Zwischenprüfungen, ein genaues Bild über das Arbeiten sowohl des Außendienstes wie des Innendienstes am Sitz der Gesellschaft macht. In erster Reihe wird sich sein Interesse neben der Inkasso-Abteilung der Schadensabteilung wegen ihrer Bedeutung für die Beurteilung der schwebenden Versicherungsfälle, der juristischen Abteilung (Bearbeitung der Versicherungsbedingungen, der Prozesse usw.), der technischen (oder mathematischen) Abteilung und der Vermögensverwaltungs-Abteilung zuwenden.

Im Versicherungswesen ist die doppelte kaufmännische Buchführung die Regel. Indes findet man bei manchen öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungs-Anstalten die von alters her aus der engen Verflechtung mit anderen Verwaltungszweigen überkommene kameralistische Buchhaltung. Auch bei einer Verwaltungsbuchführung muß der durch die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene kaufmännische Abschluß einwandfrei aus dem kameralistischen Jahresabschluß entwickelt und in der angeordneten Gliederung gebracht werden¹.

Meist arbeitet die Buchführung mit sehr vielen Hilfsbüchern, Registern und Karteien. Dabei werden vielfach die modernsten Hilfsmittel — Lochkartenverfahren für die Nachhaltung der Bestände und Schäden, Buchungs- und Rechenmaschinen, Verwendung von geometrischen und nomographischen Näherungsverfahren² zur Ermittlung technischer Hilfsdaten — zur

¹ Vgl. Hermann Goetjes: Kameralistische oder kaufmännische doppelte Buchführung bei den öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, Der Wirtschaftstreuhand, 5. Jahrgang, Leipzig 1936, S. 214.

² Vgl. Günther Wünsche: Eine nomographische Behandlung des Zinsproblems in der Lebensversicherung, Archiv für mathematische Wirtschafts- und Sozialforschung, Band IV, Leipzig 1938, S. 191—226.

Bewältigung des umfangreichen Buchungsröhfstoffes eingesetzt. Auf der anderen Seite findet man zuweilen noch eine Registerführung, die nur festgebundene Bücher kennt und der Pflichtprüfung infolge vieler in unübersichtlicher Form vorgenommenen Nachträge und Änderungen große Schwierigkeiten bereitet. Der Prüfer muß sich, sofern es ihm zur Bildung eines einwandfreien Urteils notwendig erscheint, in sorgfältig ausgesuchten Stichproben von der einwandfreien Registerführung überzeugen und gewisse Geschäftsvorfälle durch alle Stationen hindurch verfolgen. Solche Wurzelsichproben sind aber im Versicherungswesen immer recht zeitraubend. Sie sind indes in schwierigen Fällen erforderlich, damit sich der Prüfer einerseits von der Richtigkeit der Buchungsunterlagen und anderseits von der Angemessenheit der Organisation überzeugt.

Die technischen Posten werden für die Zwecke des Jahresabschlusses gruppenweise (nur selten für Einzelverträge gesondert) neu berechnet und mit dem so ermittelten Jahresbestande von der Hauptbuchhaltung sowohl für die Bilanz wie für die Ausgaben- und Verlustrechnung übernommen. Die formelle Prüfung der Unterlagen und Bücher erfordert an und für sich die gleichen Arbeiten wie die formelle Prüfung anderer Gewerbe- und Industriezweige. Das Rückversicherungsgeschäft läßt sich in den Einzelheiten nur beim Erstversicherer, nicht beim Rückversicherer prüfen; der Rückversicherer und der Retrozessionar sind lediglich auf die ihnen vom Erstversicherer im Bordereau übermittelten technischen Daten angewiesen. Die Abwicklung des Geschäftes im Versicherungs- oder Schadensfalle ist, in aller Regel, ausschließlich Angelegenheit des Erstversicherers.

Die meisten Versicherungsgesellschaften benutzen Kontenpläne, welche sie selbst im Verlaufe längerer Jahre aus der eigenen Buchhaltung entwickelten und die in vielen Fällen modernen betriebswirtschaftlichen Anschauungen nicht genügen. Von allen Versicherungsbetrieben besitzen die Lebensversicherungsgesellschaften den kompliziertesten Kontenplan¹. Soll der Kontenplan seinen Zweck erfüllen, so muß er durch geeignete Gliederung den Buchungsröhfstoff der Versicherungsunternehmung so darstellen, daß er jedwede Auswertung dieses Stoffes gestattet, die für die Gesellschaft von Belang ist. Der von Kiebesell² gemachte Vorschlag für einen einheitlichen Kontenplan leidet vor allem an der Beschränkung auf drei Gruppen und auf durchweg vierstellige Kontennummern. Nach beiden Richtungen befriedigt der gleichfalls auf der Zehnerteilung beruhende Vorschlag von Carus³ erheblich mehr³.

¹ Max Guertler: Die Theorie und Technik der Versicherungsbuchführung, Heft 44 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1929.

² Paul Kiebesell: Das einheitliche Rechnungswesen in der Versicherungswirtschaft, Hamburg 1937, S. 51.

³ Erich Carus: Der Kontenplan der Lebensversicherungsgesellschaft, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 38. Band, Berlin 1938, S. 150—164.

Der an die Reichswirtschaftskammer und an die Reichsgruppen Industrie, Handel und Handwerk gerichtete Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. November 1937 ¹ hat neben den Reichsgruppen Banken, Energiewirtschaft, Verkehr und Reichsnährstand auch die Reichsgruppe Versicherungen vorläufig nicht einbezogen. Es steht aber zu erwarten, daß auch für das Versicherungswesen die im Ministerialerlaß vom 12. November 1936 gestellte Aufgabe, für die Entwicklung eines geordneten betrieblichen Rechnungswesens zu sorgen, in Bälde gelöst wird; Vorarbeiten dazu liegen bereits vor ².

2. Der Geschäftsplan und die Rechnungsgrundlagen.

Zu Anfang der Prüfung muß sich der Prüfer mit den Einzelheiten des Geschäftsplanes ³ vertraut machen, der die Unterlage für den Betrieb der Versicherungsunternehmung bildet. Er ist der Aufsichtsbehörde einzureichen, bevor die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt wird und enthält neben dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Rechnungsgrundlagen (§ 5 VAG.). Während die Geschäftspläne von Sachversicherungsunternehmungen in der Regel keine Angaben über die Tarife enthalten, müssen die Lebensversicherungsunternehmungen gemäß § 11 VAG. im Geschäftsplan die Tarife für die verschiedenen Versicherungsarten, die durch beigefügte Sterbe- und Wahrscheinlichkeitstabellen ergänzten Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der Deckungsrücklagen, den rechnungsmäßigen Zinsfuß und die Höhe des Zuschlages enthalten, durch den aus der Nettoprämie die tatsächlich vom Versicherten zu zahlende Bruttoprämie errechnet wird. Ferner ist anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen für Versicherungen mit erhöhtem Jahresentgelt ein besonderes Deckungskapital gebildet werden soll. Die benutzten Formeln für die Berechnung der Prämien und Deckungsrücklagen sind durch Zahlenbeispiele zu erläutern.

Man pflegt die in den Geschäftsplänen enthaltenen Rechnungsgrundlagen der Lebensversicherung (Sterbetafel, rechnungsmäßiger Zinsfuß, Verwaltungskostenaufschläge) als Rechnungsgrundlagen I. Ordnung zu bezeichnen.

Der Versicherer kann mit Genehmigung des Aufsichtsamtes jederzeit seine Rechnungsgrundlagen und das Verfahren für die Berechnung des Deckungskapitals ändern. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat sich bei der Genehmigung der allgemeinen Todesfallversicherungs-

¹ Vgl. Wirtschaftstreuhänder-Jahrbuch 1938, S. 103ff.

² Vgl. Paul Kiebesell: Das einheitliche Rechnungswesen in der Versicherungswirtschaft, RWB-Veröffentlichung Nr. 115, Hamburg 1937, und meine Besprechung in „Der Wirtschaftstreuhänder“ 1938, S. 78f.

³ Vgl. Friedrich Höpfner: Der Geschäftsplan der Versicherungsunternehmungen, Diss. iur. Hamburg 1933.

bedingungen der in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften (der sog. Normativ-Bedingungen) von den einzelnen Versicherungsunternehmungen Erklärungen geben lassen, ob im Falle einer solchen Änderung für die Berechnung der laufenden Versicherungsbeiträge die beim Abschluß der Versicherung oder die bei der Vornahme der Berechnung maßgebenden Unterlagen Verwendung finden sollen¹. Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, in genehmigte Geschäftspläne einzugreifen, wurde durch das Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 5. März 1937 erheblich erweitert.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat in der Lebensversicherung (mit Ausnahme der Rentenversicherung) nur vorübergehend in den Jahren 1925—1932 einen Rechnungszinssatz von über 4% zugelassen; auch in diesen Jahren übermäßig hoher Zinssätze betrug der höchste für die Kapitalversicherung zugelassene rechnungsmäßige Zinssatz 4½%.

3. Die Prämien in der Lebensversicherung.

Die Versicherungspraxis bemißt die Jahresentgelte der Versicherungsnehmer für die Hauptarten der Lebensversicherung (Erlebensfallversicherung, kurze Todesfallversicherung und die in der deutschen Praxis überwiegende aus einer abgekürzten Todesfallversicherung und einer Erlebensversicherung zusammengesetzte „gemischte Versicherung“) nicht in einer Höhe, die dem erzielbaren Zinssatze, den letzten Sterblichkeitserfahrungen, der tatsächlichen Höhe der Verwaltungskosten und dem durchschnittlichen Gewinn entspricht, der durch den vorzeitigen Abgang einzelner Versicherten unter Zufügung eines Schwankungsausgleiches entsteht, sondern aus Gründen der Vorsicht und des Festhaltens an überkommenen Gewinnverteilungsverfahren etwas reichlich. Die Gründe der Vorsicht, die man vorbringt, sind in der Lebensversicherung fast immer, in der Sachversicherung häufig übertrieben.

Man unterscheidet von den im Geschäftsplan niedergelegten Rechnungsgrundlagen I. Ordnung im Anschluß an Hödner die Rechnungsgrundlagen II. Ordnung; dies sind solche, die den tatsächlichen Verhältnissen bestmöglichst angepaßt sind, zur möglichst genauen Ermittlung des aus den verschiedenen Gewinnquellen fließenden Gewinnes (Sterblichkeitsgewinn, Überzins, Ersparnis an Abschluß- und Verwaltungskosten, Abgangsgewinn) dienen und die Verteilung des den Versicherten zufließenden Gewinnanteiles ermöglichen. Für den Geschäftsplan rechnet man aus Gründen der Sicherheit mit einem nicht zu hoch gewählten, zwischen 3 und 4% bei den verschiedenen Gesellschaften oder auch Tarifen schwankenden Zinssatz, von dem man annimmt, daß er auch in ungünstigen Jahren stets erzielt

¹ Ernst Bruck und Theodor Doerfling: Das Recht des Lebensversicherungsvertrages, Mannheim, Berlin, Leipzig 1924, S. 86.

wird. Man legt Sterbetafeln zugrunde, die entweder auf den eigenen Erfahrungen der Versicherungsgesellschaft in den vorangegangenen Jahrzehnten oder auf den gemeinsamen Erfahrungen einer großen Zahl von Versicherungsgesellschaften vor ein bis zwei Menschenaltern beruhen. Bei neu herausgebrachten Tarifen trifft man allerdings auch jüngere Sterbetafeln an. Infolge der Verwendung alter meist einstufiger Tafeln (Selektionstafeln kommen nur vereinzelt vor) mit ihren längst überholten Sterbenswahrscheinlichkeiten erzielen fast alle deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ansehnliche Sterbegewinne, die naturgemäß in ihrer Höhe von Jahr zu Jahr schwanken. Das Bedenkliche an diesen Gewinnen, an deren Zustandekommen die verschiedenen Lebens- und Zugangsjahre der Versicherten ganz verschieden beteiligt zu sein pflegen, ist der Umstand, daß sie von einer Untersuchung der etwa sonst den Gewinn beeinflussenden Momente zu leicht abhalten. Genau so, wie man dem Versicherungsnehmer nur die von ihm zu zahlenden Bruttoprämien mitteilt und ihm nicht die zu deren Ermittlung errechneten Nettoprämien angibt, erfährt er auch nichts über die Arten und die Höhe der Zuschläge, durch die aus den Nettoprämien die Bruttoprämien errechnet werden. Der Prüfer aber muß sich mit diesen Zuschlägen befassen und feststellen, wie sie sich zu den wirklich im Prüfungsjahre entstandenen Aufwendungen verhalten. Man unterscheidet je nach der Gesellschaft und dem Tarif zwei oder drei Arten von Zuschlägen, die in der Versicherungstechnik in der Regel mit den ersten Buchstaben des griechischen Alphabets bezeichnet werden. Wählt man drei Arten von Zuschlägen, so dient der erste zur Deckung der einmaligen Abschluß- oder Erwerbskosten — davon entfällt der weitaus größte Teil auf die Abschlußprovision des Agenten —, der zweite soll die äußeren Verwaltungskosten (vor allem die Ausgaben für den Hebedienst), der dritte die inneren Verwaltungskosten decken. Man bemißt in der Regel die Zuschläge für die Erwerbskosten und für die inneren Verwaltungskosten in Tausendteilen der Versicherungssumme, den Zuschlag für die äußeren Verwaltungskosten in Hundertteilen des Jahresentgelts. Der vorzeitige Abgang wird bei den Rechnungsgrundlagen I. Ordnung fast regelmäßig vernachlässigt.

Wegen der Entwicklung, welche die Rechnungsgrundlagen der Personenversicherung im letzten Jahrzehnt genommen haben, verweise ich auf meinen Aufsatz: „Die neuerliche Entwicklung der Rechnungsgrundlagen der Personenversicherung mit besonderer Berücksichtigung der durch die Zinsenkung geschaffenen Lage¹“ und das dort angeführte Schrifttum.

Dem in Punkt 15 des Programms der NSDAP. vom 20. Februar 1920 geforderten großzügigen Ausbau der Altersversorgung — der größte Teil der deutschen Lebensversicherung, auch in der Form der Kapitalversicherung, dient der Alters- und Hinterbliebenenversorgung — stehen noch mannigfaltige Schwierigkeiten, vor allem auf steuerlichem Gebiet ent-

¹ Der Wirtschaftstreuhand, 4. Jahrgang 1935, S. 447 ff.

gegen¹. In den letzten Jahren ist freilich der Anteil der Rentenversicherung an der gesamten Lebensversicherung gestiegen, die Zahl der bei privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen abgeschlossenen Rentenversicherungen könnte indes noch erheblich gesteigert werden. Diese Steigerung würde erleichtert, wenn die Jahresentgelte nicht mehr mit manchmal etwas hohen Sicherheitszuschlägen belastet würden und durch die Bildung von einwandfreien Überschußgemeinschaften der Preis der Ware „Versorgung im Alter“ gesenkt würde.

Die vor einigen Jahren besonders lebhaften Auseinandersetzungen über die Gruppenversicherung² und ihre gegenüber den Normaltarifen meist stark herabgesetzten Jahresentgelte haben inzwischen bei Befürwortern und Gegnern dieser neuzeitlichen Versicherungsart einer ruhigeren Betrachtungsweise Platz gemacht³. Von seltenen Ausnahmen abgesehen, halte ich die von manchen Seiten wegen ihrer niedrigen Sätze bekämpften Tarife für Gruppenversicherungen für angemessen. Ein endgültiges Urteil ist allerdings erst nach dem in 1 bis 2 Generationen eingetretenen Aussterben aller durch solche Kampftarife erfaßten Versicherten möglich. Die Frage, ob die Prämien der Gruppenversicherung in allen Fällen ausreichend bemessen wurden, wird deshalb den Abschlußprüfer solcher Gesellschaften, die diesen Versicherungszweig besonders pflegen, noch lange Jahre beschäftigen müssen. Erst nach einer Reihe von Jahren werden ausreichende statistische Nachweisungen über den Geschäftsverlauf der Gruppenversicherung vorliegen und damit eine Nachkalkulation ermöglichen.

4. Die Prämien in der Sachversicherung.

Für die Sachversicherung brauchen im Gegensatz zur Lebens- und Krankenversicherung dem Reichsaufsichtsamt die Tarife vor der Einführung und vor der Umgestaltung nicht eingereicht zu werden. Vor der mit dem Stichtag 18. Oktober 1936 in Kraft getretenen Preisstopverordnung richteten sich deshalb die Prämien in fast allen Zweigen der Sachversicherung nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Das galt auch für solche Zweige, in denen preisregelnde Verbände bestanden. Solcher Verbände gab es in fast allen Sparten der Sachversicherung; doch umfaßten sie längst nicht in allen Fällen lückenlos die Betriebe der betreffenden Branche.

¹ Vgl. Carl Wirz: Grundsätze der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen bei privaten Unternehmungen, insbesondere Aktiengesellschaften, Der Wirtschaftsprüfer Neue Folge Heft 4, Berlin 1938, S. 48 ff.

² Vgl. Geschäftsbericht der Fachgruppe Lebensversicherung, Pensionskassen, Sterbekassen der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung 1935—1938, Berlin 1938, S. 49—55: Die Entwicklung der Gruppenversicherung.

³ Vgl. Werner Mahr: Wandlungen und Reform der deutschen Individualversicherung, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 143, Jena 1936, S. 305—334, insbesondere S. 319 ff.

Die Prämienberechnung im wichtigsten Zweige der Sachversicherung, dem industriellen Feuergeschäft, bedarf trotz erheblicher Fortschritte in den letzten Jahrzehnten¹ noch erheblicher Verfeinerung. Altmeister Henne verlangt nach schwedischem Vorbilde eine bessere Abstufung der Prämienätze nach Gebäuden, Maschinen und Vorräten sowie einen Ausbau der Brandschadenstatistik².

Den Fortschritten der Technik und dem Ausbau der Schadensverhütungsmaßnahmen nachfolgend, sind die Schadenswahrscheinlichkeiten in der Feuerversicherung lange Jahre hindurch, von geringfügigen Schwankungen und regionalen Unterschieden abgesehen, erheblich gesunken³. Schwankende und vorübergehend bedenklich gestiegene Schadensziffern zeigen die Unfall-, Haftpflicht- und die in den letzten Jahren mit der zunehmenden Motorisierung des Verkehrs immer mehr in den allgemeinen Blickpunkt getretene Kraftfahrzeugversicherung. Auf solchen Gebieten, auf denen wie bei der Transportversicherung, einwandfreie statistische Unterlagen für die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze noch fast völlig fehlen, Arbeitsgebiete, auf denen das Fingerspitzengefühl der eingearbeiteten Praktiker für die Höhe der Prämien maßgebend ist, stellt sich oft erst nach Jahren heraus, ob die Tarife zu hoch oder zu niedrig waren. In solchen Versicherungszweigen kommen am leichtesten, vor allem infolge des internationalen Wettbewerbs, Perioden vor, in denen die Verluste überwiegen.

Der Schadensverlauf in den Hauptzweigen der Sachversicherung ist in den beiden letzten Jahrzehnten in stärkerem Maße rückläufig als die Jahresbeiträge; dabei ist zu bedenken, daß die Höhe der Jahresentgelte nicht nur durch den Schadensverlauf beeinflusst wird, sondern mindestens im gleichen Maße von der Entwicklung der Verwaltungskosten abhängig ist⁴. In einzelnen Zweigen, vor allem in der Feuerversicherung, wo nur vorübergehend nennenswerte Außenleiter auftraten, sind die Prämien Jahre hindurch nur zögernd dem Absinken der Schadenswahrscheinlichkeiten gefolgt; gerade in der Feuerversicherung wird deshalb der Prüfer vereinzelt auf stille Reserven stoßen. So verpönt stille Reserven bei

¹ Vgl. Heinrich Henne: Einführung in die Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen, 5. Aufl., Berlin 1937.

² Heinrich Henne: Besinnliches über die Bestimmung der Prämienätze für industrielle Feuerversicherungen, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 61. Jahrgang, Nr. 39 vom 21. September 1938, S. 965 ff.

³ Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. Die jeweils im ersten Hefte eines Jahrganges abgedruckten Jahresberichte; z. B. 37. Jahrgang Berlin 1938, S. 30 f.

⁴ Vgl. Heinz Gerboth: Die Grundlagen der Tarifgestaltung in der privaten Sachversicherung = Die Praxis der Versicherungswirtschaft Heft 4, Leipzig und Berlin 1936, S. 33 f.: Die Anpassung der Prämien an den Schadensrückgang.

Eigenbetrieben sind¹, so umstritten ihr reichliches Vorkommen bei vielen Aktiengesellschaften der Industrie ist, so notwendig ist in einer aufsteigenden Versicherungswirtschaft eine ständige Neubildung von Rücklagen. Einer solchen Neubildung kommt volkswirtschaftlich eine weittragende Bedeutung zu, die auch ihre, bislang leider fehlende, steuerliche Begünstigung rechtfertigen würde².

Besonders vielgestaltig und stellenweise recht unübersichtlich ist der Aufbau der Tarife in der Krankenversicherung, dem Zweige des deutschen Versicherungswesens, der noch die wenigste Tradition hat und vielfach in der Systemzeit das Tummelfeld volksfremder Spekulation war. Bei manchen Gesellschaften werden auch heute noch die satzungsgemäß streng getrennten „Muß-“ und „Kann“-Leistungen in der Handhabung miteinander vermengt³. Einen umfassenden Überblick über die bisherige Entwicklung der privaten Krankenversicherung und ihre weitgehenden Umgestaltungspläne gibt eine von der Fachgruppe Private Krankenversicherung im November 1938 herausgebrachte Schrift⁴.

Die Risikoverhältnisse der erst in den allerletzten Jahren in Deutschland ausgebauten Betriebsunterbrechungsversicherung sind heute praktisch noch genau so ungeklärt wie bei ihrer Einführung 1911; an ein weitgehend differenziertes tarifmäßiges Vorgehen ist wegen des Mangels an statistischen Unterlagen wie wegen anderer technischer Schwierigkeiten in absehbarer Zeit nicht zu denken⁵.

Das Problem der Bildung eines volkswirtschaftlich und sozialpolitisch gerechten Entgelts für Versicherung ist eine Frage, die immer wieder gestellt wird, aber einwandfrei wegen der Mannigfaltigkeit der zu berücksichtigenden Umstände noch nicht restlos gelöst werden konnte. Wagenführ, der Erlanger Kartellwirtschaftler, spricht trotz aller Vorbehalte die Überzeugung aus, daß ein Versicherungskartell nicht beliebig hohe Prämientarife aufstellen könne und — auch unter Ansehung der staatlichen Aufsicht — vernünftigste Tarife einhalten müsse, weil die Ökonomik des Versicherungsgeschäftes in sich selbst ein Preis Korrektiv enthalte⁶.

¹ Vgl. § 19 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938, RGBl. I, S. 1650.

² Vgl. R. Mahn: Schwierigkeiten in der Besteuerung der Lebensversicherungsunternehmen, Der Wirtschaftstreuhänder, 8. Jahrgang, Leipzig 1939, S. 51 ff.

³ Vgl. Erik Schülke: Tarife und Bedingungen der privaten Krankenversicherung, 9. Auflage, Berlin 1938.

⁴ Die private Krankenversicherung, ihre Entwicklung, Aufgaben und künftige Gestaltung, Berlin 1938. Vgl. auch Friß Schmieter: Das Wagnis und die Beitragspolitik in der privaten Krankenversicherung, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 62. Jahrgang, Berlin 1939, S. 194 bis 198.

⁵ Vgl. Heinrich Birk: Die Betriebsunterbrechungsversicherung = Heft 3 der Versicherungswirtschaftlichen Forschungen, 2. Auflage, Berlin 1938.

⁶ Horst Wagenführ: Wirtschaftskunde des Versicherungswesens (Versicherung und Volkswirtschaft), Stuttgart 1938, Kapitel XII: „Die Bildung des Entgelts für Versicherung“ S. 123 bis 183, insbesondere S. 168 f.; vgl. auch Paul Braeß: Wesen

Seit zwei Jahren ist einer Erhöhung der Prämien durch die Preisstopverordnung und den sie erläuternden gemeinsamen Erlaß des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung vom 1. Februar 1938 betr. Anwendung der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 im privaten wie im öffentlich-rechtlichen Versicherungswesen Einhalt geboten worden¹.

5. Steuertechnische Fragen.

Wenn auch der Abschlußprüfer grundsätzlich seine Arbeit nur nach der betriebswirtschaftlichen und prüfungstechnischen Seite auszurichten hat, so wird sie doch vielfach dadurch erschwert, daß der Versicherungsbetrieb bei der Erstellung seines Abschlusses, insbesondere bei der Bemessung der technischen Reserven, steuerliche Gesichtspunkte dann nicht ganz außer acht lassen kann, wenn sie mit betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten übereinstimmen. Es kann indes hier nur auf einige ausgewählte Gesichtspunkte eingegangen werden².

Besonders schwierige Fragen ergeben sich, da die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes in versicherungstechnischer Hinsicht manche Wünsche offen läßt, bei den Beitragsrückerstattungen der Lebensversicherung und den Rückstellungen für den schwankenden Jahresbedarf³.

In juristischer Hinsicht ist das Deckungskapital Fremdkapital. Die Verbindlichkeit steht ihrer Höhe nach aber keineswegs fest, weil niemand vorausagen kann, inwieweit in den kommenden Jahren und Jahrzehnten bis zur vollständigen Abwicklung eines ganzen Bestandes die Verzinsung der Anlagen, die Sterblichkeit der Versicherten und die Verwaltungskosten der Gesellschaft von den geschäftsplanmäßigen Erwartungen abweichen werden. Auch die aus 1937 stammende Befugnis des Aufsichtsamtes, bei Zahlungsschwierigkeiten des Versicherers die Versicherungsleistungen herabzusetzen, ist zu beachten. Dazu kommt, daß die Organe des Steuerfiskus in Einzelfällen an geschäftsplanmäßig errechneten Rückstellungen Anstoß nehmen. Der Steuerfiskus, dessen Beamte manchmal in betriebswirt-

und Grenzen der „gerechten Prämie“, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 39. Band, Berlin 1939, S. 35—46.

¹ Vgl. Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 37. Jahrgang, Berlin 1938, S. 43 ff. und Geschäftsbericht der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung und des Reichsverbandes der Privatversicherung 1935—1937, Berlin 1938, S. 45—50: Die Preisbildung in der privaten Versicherungswirtschaft.

² Vgl. Anhang X zu Albert Kennerknecht: Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, S. 939—947, der auch einen Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juli 1936 betr. Körperschaftsteuer und Vermögenssteuer der Versicherungsunternehmen (Reichssteuerblatt 1936, S. 825 ff.) bringt.

³ Vgl. Gerhard Roß: Die versicherungstechnischen Rücklagen im deutschen Steuerrecht, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 38. Band, Berlin 1938, S. 203 ff.

schafflicher Ausbildung den Sachbearbeitern der Versicherungsunternehmungen voraus sind, läßt manchmal Rückstellungen technischer Art nicht in dem gestellten vorwiegend durch Erwägungen der Vorsicht begründeten Umfange zu, den der Versicherungsmathematiker für erforderlich hält, indem er sich an den vom Reichsaufsichtsamt genehmigten Geschäftsplan hält. Der Finanzbeamte, welcher der Berechnung der technischen Reserven einwandfreie Unterlagen zugrunde legen will, hat durchaus Recht, wenn er für das Reich, dessen Kapitalbedarf in den Jahren des Aufbaues der Wehrmacht besonders groß ist, alle erzielten Gewinne sichern und zu der allmählich von 20% auf vorübergehend — bei Jahreseinkommen über 100 000 RM und die sind bei prüfungspflichtigen Versicherungsgesellschaften die Regel — 40% gestiegenen Körperschaftsteuer heranziehen will. Dabei übersieht er, der die feineren Zusammenhänge nicht kennt, indes zu leicht, daß sich im Versicherungsgewerbe viel schwieriger als in allen Industriezweigen künftige Verbindlichkeiten abschätzen lassen. Er übersieht nicht die mannigfaltigen Verschleutungen und schließt, wie z. B. das Urteil des III. Senats des Reichsfinanzhofes vom 4. Februar 1937¹, zu Unrecht, aus der Verwendung nicht mehr zeitgemäßer Sterbetafeln auf zu hohe Prämienreserven². So kann sehr leicht das Interesse des Fiskus am lückenlosen Eingang der ihm nach seiner Ansicht zustehenden Steuern mit sozialpolitischen Notwendigkeiten in Widerstreit geraten, solchen Notwendigkeiten, die der Fiskus selbst bei anderer Gelegenheit anerkennt, z. B. durch die Freistellung der vom Einkommensteuerepflichtigen entrichteten Versicherungsprämien in einer nach der Größe seiner Familie gestaffelten Höhe.

Gärten ergeben sich auch vielfach daraus, daß nachträglich bei Betriebsprüfungen der Finanzbehörden festgestellte zu reichliche Ausstattungen der technischen Rückstellungen im ganzen dem Gewinn des betreffenden oft lange zurückliegenden Jahres zugeschlagen werden und dann mit dem vollen Satz (jetzt bei den größeren und mittleren Versicherungsunternehmungen drei Jahre hindurch mit 35 und 40%) zur Körperschaftsteuer beitragen müssen. Wäre der Versicherungsgesellschaft der strittige Betrag schon beim Jahresabschluß bekannt gewesen, so hätte sie ihn höchstwahrscheinlich — in Übereinstimmung mit ihrer Satzung — der Gewinnreserve der Versicherten zugeführt; dann wäre er im allgemeinen zu 90% frei geblieben und nur zu 10% der Steuer unterworfen worden, mit anderen Worten, die steuerliche Belastung der Gesellschaft aus dem strittigen Betrage der technischen Rückstellungen hätte nur ein Zehntel des Betrages ausgemacht.³ Diese unbillige

¹ Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofes, 41. Band, S. 25 ff.

² Vgl. Paul Lorenz: Grundsätzliches über das Wesen gewisser versicherungstechnischer Rücklagen, ein Beitrag zur Frage ihrer steuerlichen Behandlung, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang, Berlin 1937, S. 417 ff.

³ Vgl. R. M a h n: Schwierigkeiten in der Besteuerung der Lebensversicherungsgesellschaften, Der Wirtschaftstreuhänder, 8. Jahrgang, Leipzig 1939, S. 51 ff.

Härte trifft weniger die Versicherungsunternehmung als solche, sondern die in ihr vereinigte Versichertengemeinschaft, der dadurch der aus sozialen Gründen notwendige Versicherungsschutz verteuert wird.¹

An und für sich gehört weder die Überwachung steuerrechtlicher Vorschriften noch die Kontrolle devisenrechtlicher Anordnungen zu den Aufgaben des Abschlußprüfers von Versicherungsunternehmungen. Er wird aber nicht selten bei der Prüfung von vertraglichen Beziehungen zum Ausland, vor allem aus dem aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft, auf devisenrechtliche Fragen stoßen und dabei das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1733) die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1851, insbesondere die für den Versicherungsverkehr erlassenen Richtlinien — Nr. 32 bis 41 der Richtlinien in Abschnitt IV S. 1881 bis 1884 —) sowie die beiden Devisen-Kunderlasse vom 27. Februar 1939, von denen RE 23/39 die Devisenvorschriften für die Versicherungsunternehmungen und RE 24/39 die Vorschriften für Versicherungsnehmer enthält², beachten müssen.

III. Die technischen Posten.

Die technischen Posten werden in der Regel als technische Reserven bezeichnet, obwohl sie betriebswirtschaftlich nur selten Eigenkapital darstellen, vielmehr Schulden oder Rückstellungen für ungewisse Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten sind. Dabei besteht die Ungewißheit bei dem Einzelposten manchmal in bezug auf die Höhe der künftigen Verpflichtung (z. B. bei der Schadensreserve in der Feuerversicherung), meist aber über den Zeitpunkt der künftigen Verpflichtung (z. B. Todesfallversicherung), zuweilen auch darüber, ob überhaupt der Versicherungsfall eintreten wird (z. B. Erlebens- oder Aussteuerversicherung). Aus dem in der Einleitung gebrachten typischen Zahlenbeispiel ergibt sich, daß sowohl dem absoluten Geldbetrage nach wie durch ihre volkswirtschaftliche Bedeutung den Deckungsrücklagen (zuweilen noch Prämienreserve genannt) die erste Stelle zukommt. Schuldhaftige Fehlberechnungen kommen beim Deckungskapital in weit geringerem Umfange als bei anderen technischen Posten vor. Kommen sie aber vor, so sind sie, wie z. B. bei der Favag 1930, in jedem Falle von schwerwiegender Bedeutung.

Es ist auch nicht so, als ob die Deckungsrücklagen deshalb einer Prüfung nicht wert seien, weil der versicherungsmathematische Sachverständige die richtige Berechnung bescheinigen muß. Die Bescheinigung des Versicherungsmathematikers deckt nur die richtige Anwendung der im Geschäftsplan niedergelegten Formeln. Eine ganz andere Frage ist es, inwieweit diese Formeln auf die Einzelfälle passen und ob überhaupt die Voraussetzungen des Geschäftsplanes noch stimmen.

Manche der in der Versicherungsmathematik üblichen Näherungs-

¹ Vgl. den an vierter Stelle nachfolgenden Aufsatz von Georg Deter: Körper-schaftsteuerproblem in der Lebensversicherung.

² Abgedruckt im Reichssteuerblatt Nr. 26 vom 3. März 1939, S. 379 ff.

verfahren, welche die Praxis meist rein mechanisch jahraus jahrein anwendet, genügen nicht unter allen Umständen den an die Bilanzwahrheit zu stellenden Ansprüchen. So wird z. B. das Deckungskapital am Bilanzstichtag meist bestimmt als arithmetisches Mittel aus dem Deckungskapital des laufenden und des vorangegangenen Jahres, vermehrt um die halbe Prämie (bei den nach dem Nettoverfahren rechnenden Gesellschaften um die halbe Nettoprämie, bei zillmernden Gesellschaften um die halbe Reserveprämie und bei Gesellschaften, die in ihrem Geschäftsplan das Verfahren der ausreichenden Prämien benutzen, um die halbe ausreichende Prämie, von der vorweg die einkalkulierten Inkasso- und Verwaltungskosten gekürzt sind). Zuweilen sondert man die halben Prämien ab und verbucht sie gesondert als Prämienüberträge. Manchmal wird dabei die Nettoprämie (oder die Zillmerreserveprämie oder die ausreichende Prämie) durch die Bruttoprämie ersetzt und dafür auf der anderen Bilanzseite ein bei einem bestimmten Unternehmen grundsätzlich ein für allemal feststehender Prozentsatz für bereits fällige Hebe- und Verwaltungskosten gekürzt. Diese Einschaltung ist in manchen Fällen¹ zu ungenau, weil keine Rücksicht darauf genommen wird, ob der Versicherte den Anfang des nächsten Versicherungsjahres noch erlebt²; in den meisten Fällen kann man allerdings diese Ungenauigkeit vernachlässigen³.

In der Schadensversicherung sind die Prämienüberträge und die Schadensreserven die wichtigsten technischen Posten; sie sind auch in prüfungstechnischer Hinsicht manchmal nicht leicht zu bearbeiten.

Wegen der Vermischung des unmittelbaren Versicherungsgeschäftes mit dem aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft können alle technischen Posten sowohl auf der Aktiv- wie auf der Passivseite der Bilanz vorkommen. Das führt zu Folgerungen, für die es in den Bilanzen von Industrie- und Handelsunternehmen an Vorbildern fehlt. So entsprechen z. B. den „Rückstellungen für ungewisse Schulden“ auf der Passivseite der Aktiengesellschaft aktive „Rückstellungen für ungewisse Forderungen“⁴ in der Jahresrechnung der Versicherungsunternehmung.

Der Einfachheit halber bespreche ich im weiteren Verlauf des Aufsatzes alle technischen Posten als auf der Seite der Bilanz vorkommend, auf der sie überwiegen. Die Auswirkungen des Rundschreibens R 37 des Reichs-

¹ Eine Abschätzung der Fehler findet sich schon bei Bohmann: Die Berechnung der Sterblichkeitsgewinne bei einer Lebensversicherungsgesellschaft, Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 4, Berlin 1905, S. 1—50, insbesondere S. 15ff.

² Vgl. Paul Lorenz: Gesunde Praxis, kranke Wissenschaft, Neumanns Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 35. Band, Berlin 1935, S. 106ff.

³ Vgl. R. Dolezel: Betrachtungen über das Bilanzdeckungskapital, Festschrift zu Ehren von Georg Hödner, Berlin 1935, S. 40—45.

⁴ Vgl. Julius Mühlensfeld: Das Aktienrecht und die Formblätter für Versicherungsabschlüsse, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 61. Jahrgang, Berlin 1938, S. 246.

aufsichtsamt für Privatversicherung vom 27. Dezember 1937 beginnen sich eben erst zu zeigen, soweit darin Bruttovorschriften enthalten sind; in der Vergangenheit überwogen in der Praxis bei weitem die Fälle, in denen die einschlägigen Posten für das in Rückdeckung gegebene Geschäft von den entsprechenden Posten für das ursprünglich abgeschlossene Geschäft abgezogen wurden.

Es ist ein Überbleibsel aus der kameralistischen Zeit der Versicherungswirtschaft, wenn eine Versicherungsgesellschaft auf der Einnahmeseite, die im Gegensatz zur Ertragsseite der Gewinn- und Verlustrechnung der Doppik links steht, die technischen Posten von der Passivseite des Vorjahresabchlusses übernimmt und auf der rechts stehenden Ausgabeseite die ins nächste Jahr vorzutragenden technischen Posten vermerkt.

Gewisse versicherungstechnische Kenntnisse setzt die Prüfung des Passivpostens „Rückstellung für Pensionsverpflichtungen“ voraus, dessen Bildung den privaten Versicherungsunternehmen durch das Rundschreiben des Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen vom 30. Dezember 1937 vorgegeschrieben wurde. Dieser Passivposten ist aber im Gegensatz zu den anderen technischen Posten keine nur bei Versicherungsunternehmen vorkommende Rückstellung und soll deshalb hier nicht weiter besprochen werden¹.

1. Deckungsrücklage.

Die Deckungsrücklage wird kaum je für eine einzelne Versicherung, sondern fast immer für ganze Versicherungsgruppen berechnet; dabei werden meist registerweise bestimmte Hilfszahlen ermittelt. Der Prüfer wird ihre richtige Berechnung an Hand des Geschäftsplanes und unter Heranziehung der Zugangs-, Policen-, Rückkaufs-, Verfall- und Schadensregister kontrollieren. Für die Neuzugänge des Berichtsjahres wird er die richtige Einordnung in die meist nach Tarifen und Lebensjahren geordneten Hilfsregister nachprüfen.

In den Formblättern L 1 Gewinn- und Verlustrechnung sowie L 2 Bilanz der Lebensversicherungsunternehmen erscheint noch die veraltete Bezeichnung: „Prämienreserve“, die vielfach zu unrichtigen Schlüssen Veranlassung gibt.

Versicherungstechnisch ist die Deckungsrücklage die Ansammlung derjenigen als Sparprämie bezeichneten Teile der Nettoprämie, die nicht zur Deckung der nach den Rechnungsgrundlagen fälligen Schadenszahlungen erforderlich sind.

Von den beiden an und für sich gleichwertigen Berechnungsverfahren für das Deckungskapital überwiegt in der Praxis das prospektive Verfahren, welches die künftigen Versicherungsleistungen den in Zukunft fälligen

¹ Vgl. Heft 4 der vorliegenden Schriftenfolge: Carl Witz: Grundsätze der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen bei privaten Unternehmen, insbesondere Aktiengesellschaften, Berlin 1938.

Prämienzahlungen gegenüberstellt, gegenüber dem retrospektiven Verfahren, welches das Deckungskapital als Unterschied der Prämienzahlungen der Vergangenheit und der Versicherungsleistungen der Vergangenheit erklärt.

Das Deckungskapital wird auch bei den in der Praxis vorherrschenden unterjährigen Prämien so errechnet, als ob seitens der Versicherungsnehmer das ganze Jahresentgelt eingegangen sei. In den, in der Praxis überwiegenden Fällen, in welchen bei den Berechnungen des Deckungskapitals die Prämienüberträge einbezogen werden, vermehrt man die buchmäßige Einnahme an Prämien um den Zuwachs an gestundeten Prämien, die in der Bilanz als Gegenposten auf der Aktivseite erscheinen.

Es gibt Verfahren, die dem Prüfer in verhältnismäßig einfacher Weise die Feststellung von Fehlern ermöglichen, die bei der Berechnung von Deckungskapitalien eintreten können¹. Geht eine Versicherungsunternehmung nicht nur für den Neuzugang, sondern auch für ihre alten Bestände durch einen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde veränderten Geschäftsplan zu einem niedrigeren rechnungsmäßigen Zinsfuß über, so sind (mit Ausnahme der Rentenversicherungen) die Deckungskapitalien heraufzusetzen. Es geht nicht an, den zur Auffüllung notwendigen aperiodischen Aufwand voll und ganz dem Umstellungsjahr zu belasten; in der Praxis wendet man verschiedene Verfahren zur Verteilung der Rückstellungserhöhung auf mehrere Jahre an². Das geschichtlich älteste, aber heute nur noch von vereinzelt — alten und im Bestande durch ausreichende Organisationsreserven gesicherten — Versicherungsunternehmungen gebrauchte, Nettoverfahren zur Berechnung der Prämienreserve geht ausschließlich von den Nettoprämien aus und vernachlässigt neben dem Einfluß des vorzeitigen Abganges vor allem die Verwaltungskosten und deren zahlenmäßig am stärksten ins Gewicht fallenden Teil, die Abschlußkosten.³ Diese einmaligen Abschlußkosten sind im Laufe des 19. Jahrhunderts fast ständig angestiegen und erhoben sich nach vorübergehender Ermäßigung in den ersten Jahren nach dem Weltkriege mit der Währungsstabilisierung und in den nachfolgenden Jahren zu früher nicht gekannten Sätzen. Dieser Anstieg war zum Teil eine Folge der Überziehung des Versicherungsgagentenfaches und der den Agenten gewährten Provisionen.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts betrugen in der deutschen Lebensversicherung die Abschlußprovisionen der Agenten 10 bis 15 vom Tausend der Versicherungssumme; sie stiegen bis zur Jahrhundertwende auf 20 bis 25 vom Tausend, im letzten Jahrzehnt zunächst auf 25 bis 35 vom Tausend,

¹ Vgl. Ludwig Bentfeldt: Jährliche Prüfung der Prämienreserven mit Hilfe der Durchschnittsversicherung, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang 1937, S. 577ff., S. 601ff.

² Vgl. Willi Rüter: Aufwand, Leistung und Gewinn in der Lebensversicherung, eine betriebswirtschaftliche Untersuchung, Würzburg 1938, S. 31ff.

³ Paul Moschick: Die Verwaltungskosten der privaten Lebensversicherungsunternehmungen während des letzten Jahrzehntes, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 62. Jahrgang, Berlin 1939, S. 121ff. und 149ff.

dann auf 40 vom Tausend¹, vereinzelt sogar auf 50 vom Tausend der Versicherungssumme².

Namentlich in den Jahren verhältnismäßig hohen Neuzuganges wird durch die sofortige Abbuchung der gesamten Erwerbskosten eine Art stiller Reserve in erheblichem Umfange gebildet; sie wird indes während der Dauer der Prämienzahlungsperiode dieser Versicherungen allmählich wieder aufgelöst, ohne daß sowohl die Bildung wie die Auflösung dieser stillen Reserven buchmäßig irgendwie in Erscheinung treten.

Das bei der Mehrzahl der deutschen Versicherungsgesellschaften übliche, von jeher stark umstrittene, Zillmerverfahren zur Berechnung der Deckungsrücklage läßt sich am einfachsten so erklären, daß man sich zwei Abrechnungsreihen nebeneinander vorstellt, zunächst die Abrechnungsreihe der Nettoprämien und der Versicherungsleistungen, wie sie sich bei der Nettomethode ergeben, und zusammen eine Abrechnungsreihe der einmaligen Abschlußkosten. Man kann die einmaligen Abschlußkosten als ein vom Versicherer dem Versicherten gegebenes Darlehen in Höhe dieser einmaligen Erwerbskosten ansprechen, das durch laufende Zuschläge zur Nettoprämie während der Dauer der Prämienzahlungen nach und nach getilgt wird. Nun denkt man sich beide Abrechnungsreihen miteinander vereinigt: Der Versicherer setzt von der Prämienreserve jeweils die noch nicht getilgten Teile des Darlehns ab. Daraus ergibt sich, daß die Zillmerprämienreserve stets kleiner ist als die entsprechende Nettoreserve; der Unterschied ist zu Beginn der Versicherung gleich der vollen Höhe des Darlehns, also der einmaligen Abschlußkosten, und verringert sich von Jahr zu Jahr. Praktisch ergibt sich daraus, auch wenn sich die buchmäßigen Vorgänge ausschließlich auf der Passivseite der Bilanz abspielen, eine Aktivierung der einmaligen Abschlußkosten und ihre allmähliche Auflösung während der Zeit, in welcher Prämien gezahlt werden.

Für Lebensversicherungsunternehmungen ist durch § 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901, der das Zillmerverfahren genau umschrieb, ohne indes den Namen des Urhebers zu nennen, der Abzug der einmaligen Abschlußkosten bis zu einem damals für ausreichend erachteten Satze von 12½ vom Tausend der Versicherungssumme von der Prämienreserve zugelassen worden. Von 1920 ab haben der Höchstbetrag des Zillmers und die Bedingungen, die seitens der Aufsichtsbehörde an seine Anwendung geknüpft wurden, wiederholt gewechselt. Heute werden bei nur wenigen Gesellschaften, die das Zillmerverfahren benutzen, die tat-

¹ Heinrich Braun: Lebensversicherung 1932, S. 36; vgl. auch Max Görtler: Die Erfolgsrechnung der Versicherungsbetriebe = Heft 49 der Veröffentlichung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1931, S. 148.

² Paul Lorenz: Ist die wiederholt in der Literatur vorgebrachte Forderung, die Abschlußkosten der Lebensversicherung zu aktivieren, richtig? Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 61. Jahrgang, Berlin 1938, S. 571.

fächlichen Abschlußkosten voll aus dem Abzug, durch den aus der Netto-
prämienreserve das gezillmerte Deckungskapital ermittelt wird, gedeckt.
Das Verfahren, das so nur einen Teil der Abschlußkosten berücksichtigt und
die laufenden Verwaltungskosten und die Stornogewinne oder „Ver-
luste neben dem überschießenden Teil der Erwerbskosten vernachlässigt, be-
friedigt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht wenig.

Während § 261 Nr. 3 HGB. die Kosten der Gründung und Kapital-
erhöhung einer Aktiengesellschaft als nicht aktivierungsfähig bezeichnete, hat
§ 133 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 einen Zusatz ge-
bracht: „Die Kosten der Betriebs Einrichtung dürfen, jedoch nur gesondert,
unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden; der eingesezte
Betrag ist durch angemessene jährliche Abschreibungen oder Wertberichter-
gungen zu tilgen.“ Die Aktivierung von Organisationskosten, für die sich
im Schrifttum auch schon vorher die Mehrzahl der Autoren einsetzten¹, ist
danach jetzt für Aktiengesellschaften gestattet. Bei Lebensversicherungs-
unternehmungen stellen die vom Versicherten noch nicht amortisierten
Teile der Abschlußkosten ein Aktivum dar², das aber in aller Regel nicht
als besonderer Posten erscheint, sondern mit dem Deckungskapital verrech-
net wird. Überwiegend wird sein gesonderter Ausweis verlangt. Gürtler
nennt die gleichmäßige Verteilung der Abschlußkosten auf die Versicherungsdauer eine Selbstverständlichkeit, die er auch für die Sachversicherung vor-
schlägt³. Riebesell befürwortet, auf der Passivseite eine ungezillmerte
Nettoreserve zu stellen und die durch die zukünftigen Beitragsentgelte noch
zu tilgenden Abschlußkosten als besondere Zillmerrate zu aktivieren⁴;
Lorenz⁵ spricht sich scharf gegen die Aktivierung der Abschlußkosten aus;
Helpenstein⁶ nennt die Nichtaktivierung der einmaligen Kosten einen Ver-
stoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, da es sich um
vorvereinbarten Aufwand handle, der auf die einzelnen Wirtschaftsjahre
ordnungsmäßig verteilt werden müsse.

Daß das Zillmern in dem durch die Anordnungen der Aufsichtsbehörde

¹ Vgl. Karl Haft: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Anlage-
gegenstände, Veröffentlichungen der Schmalenbach-Vereinigung, Band 1, Leipzig
1934, S. 261 bis 269.

² Horst Wagenführ: Wirtschaftskunde des Versicherungswesens, Stuttgart
1938, S. 60.

³ Max Guertler: Die Erfolgsrechnung der Versicherungsbetriebe = Heft 49
der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin
1931, S. 120ff. und S. 377ff.

⁴ Paul Riebesell: Das einheitliche Rechnungswesen in der Versicherungs-
wirtschaft = RWB.-Veröffentlichungen Nr. 115, Hamburg 1937, S. 28.

⁵ Paul Lorenz: Ist die wiederholt in der Literatur vorgebrachte Forderung,
die Abschlußkosten der Lebensversicherung zu aktivieren, richtig? Neumanns Zeit-
schrift für Versicherungswesen, 61. Jahrgang, Berlin 1938, S. 544ff. und 569ff.

⁶ Franz Helpenstein: Versicherungsbilanz und objektive Erfolgsrechnung
(13. Fortsetzung), Das Versicherungsarchiv, VI. Jahrgang, Wien 1936, S. 750.

zugelassenen beschränkten Umfange eine halbe, in mancherlei Hinsicht unbefriedigende Maßnahme sei, hat der am 11. April 1938 verstorbene Versicherungsmathematiker Georg Hödner in verschiedenen seit 1902 erschienenen Veröffentlichungen hervorgehoben. Er setzte sich mit aller Kraft dafür ein, schon bei Aufstellung der Prämientarife und des Geschäftsplanes auf Grund von statistischen Annahmen, die sich der Wirklichkeit möglichst eng anschließen, neben dem Zinsfuß und der Absterbeordnung die Verwaltungskosten und bei diesen nicht nur die ungeschmälernten Erwerbskosten, sondern die Gesamtheit der laufenden Verwaltungskosten, zu berücksichtigen. Seine in mancher Richtung nicht folgerichtig zu Ende durchdachten Vorschläge, auf die er in seiner temperamentvollen Weise im „Nachwort aus dem Jahre 1938 zu seiner Logophilus-Schrift von 1902“ zurückkommt¹ und die in betriebswirtschaftlicher Hinsicht besser befriedigenden Vorschläge Engelbrechts² zeigten in der Praxis keine allzu starke Auswirkung, indem das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung immer nur gewisse Höchstsätze der Erwerbskosten zum Abzug bei der Berechnung des Deckungskapitals zugelassen hat.

In der bis zur Verordnung vom 29. April 1920 gültigen ursprünglichen Fassung des § 11 VVG. vom 12. Mai 1901 waren 12½ vom Tausend der Versicherungssumme als höchstzulässiger Unkostenbetrag genannt worden, der bei der Berechnung des Deckungskapitals abgesetzt werden konnte und durch allmähliche Tilgung wieder hereingebracht werden durfte. Es folgten in den Jahren des Währungsverfalles und der Markstabilisierung verschiedene Zwischenlösungen³. Durch das Rundschreiben R 7 vom 19. März 1927 verfügte das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, daß der im Deckungskapital verrechenbare Erwerbskostensatz im Jahre 1928 auf 32½ vom Tausend und vom Jahre 1929 ab bis auf weiteres auf 30 vom Tausend der Versicherungssumme herabzusetzen sei. Nachdem sich an dieses Rundschreiben lebhaftere Auseinandersetzungen im Versicherungsgewerbe und in der Fachpresse geknüpft hatten⁴, wurde im März 1929 der zulässige Höchstsatz auf 35 vom Tausend der Versicherungssumme festgesetzt, aber mit der doppelten Einschränkung, daß der zur Berechnung des Deckungskapitals benutzte Aufschlag einerseits nicht höher sei als der in der Bruttoprämie eingerechnete Satz und andererseits den wirklich verbrauchten Satz nicht über-

¹ Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 38. Band, Berlin 1938, S. 146 ff.

² Engelbrecht: Das Deckungskapital in der Lebensversicherung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 7. Band, Berlin 1907, S. 611 ff.

³ Vgl. Maximilian Kriegel: Die Erfolgsbilanz der Lebensversicherung, Diss. Köln 1937, S. 149.

⁴ Vgl. Georg Hödner: Die Erwerbskosten in der Lebensversicherung, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 50. Jahrgang, Berlin 1927, S. 361; Walter Apel: Grundsätzliches zur Frage der Erwerbskosten in der Lebensversicherung, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 50. Jahrgang, Berlin 1927, S. 689 ff., 803 ff. und 826 ff.

steigen dürfe. Darauf, daß diese Bedingungen im Berichtsjahre durchweg beachtet wurden, wird der Abschlußprüfer von Lebensversicherungsunternehmen zu achten haben.

Das ständige Anwachsen der Abschlußkosten und die dadurch bedingte Verteuerung des Versicherungsschutzes mögen für die Aufsichtsbehörde die Veranlassung gewesen sein, die zugelassenen Erwerbskostenfätze nach oben zu begrenzen. Solange die tatsächlichen Abschlußkosten über die bei der Berechnung des Deckungskapitals, sei es nach dem Zillmerverfahren, sei es nach der Methode der ausreichenden Prämien hinausgehen, entstehen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht Ungenauigkeiten der Rechnungsabgrenzung. Sie sind bei der Anwendung des Höcknerschen Verfahrens geringer als beim Zillmerverfahren¹. Abänderungsbedürftig ist aber bei dem Höcknerschen Verfahren der starre Satz für die Abschlußkosten und die Vernachlässigung der Storni bei der Deckungskapitalberechnung².

Der Prüfer hat sich weiter Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Deckungsstock, der aktive Gegenposten des Deckungskapitals, die im § 66 B.V.G. — in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. März 1937 — vorgeschriebene Höhe hat, und ob die in § 73 B.V.G. vorgeschriebene Erklärung des Treuhänders vorliegt. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung erließ Vorschriften über den Deckungsstock durch

Rundschreiben Nr.	am	Stktnzeichen Nr.
	11. März 1907	636
	24. Januar 1908	111
R 18	25. Mai 1925	A 2359 mit Anlage
R 24	30. Mai 1933	A III 506
R 52	3. August 1934	A III 1220

Die vorschriftsmäßige Anlegung der Werte des Deckungsstocks ist danach grundsätzlich sowohl vom Treuhänder wie vom Abschlußprüfer zu kontrollieren. Beide sind für ihre Arbeiten unabhängig voneinander verantwortlich. Es ist deshalb nicht zulässig, daß etwa der Prüfer im Hinblick darauf, daß die vorschriftsmäßige Anlegung der Deckungswerte bereits vom Treuhänder bestätigt ist, nach dieser Richtung hin von einer eigenen Prüfung absieht³.

In der Verwaltungspraxis der Versicherungsgesellschaften ergeben sich gewisse Schwierigkeiten daraus, daß das Deckungskapital erst in neuer Rechnung auf den Bilanzstichtag errechnet werden kann, daß aber die Bestände des Deckungsstocks, zu denen außer den Bilanzprämienreserven auch Teile

¹ Vgl. Maximilian Frießl: Die Erfolgsbilanz der Lebensversicherungsunternehmen, Diss. Köln 1937, S. 8.

² Vgl. Max Gürtler: Die Erfolgsrechnung der Versicherungsbetriebe = Heft 49 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1931, S. 149.

³ Werner David: Prüfer und Treuhänder in der Lebensversicherung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 36. Band, Berlin 1936, S. 59—71, insbesondere S. 63.

der Schadensreserve, die Wiederinkaufszugreserve und noch nicht abgehobene Rückkaufswerte, unter Umständen auch Prämienüberträge gehören, bereits an diesem Tage in der errechneten Höhe vom Treuhänder verwahrt werden müssen. Apel schlägt deshalb die Abschaffung der auch sonst überflüssigen Bestimmungen über die aktive Belegung des Deckungskapitals durch den Deckungsstock vor¹. Das Reichsaufsichtsamt hat ausführliche Vorschriften über die Berechnung der Deckungsrücklagen in der Unfall- und Haftpflichtversicherung² sowie darüber erlassen, welche Teile der Schadensrückstellungen zu dem zu bedeckenden Prämienreservefoll zu rechnen sind³.

2. Gewinnrückstellungen für Versicherte.

Der im Lebensversicherungsgeschäft erzielte Gewinn fließt bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und den öffentlich-rechtlichen Anstalten ausschließlich, bei den Versicherungsaktiengesellschaften zum weit überwiegenden Teile den mit der Versicherungsunternehmung zur Versicherungsgemeinschaft vereinigten Versicherten zu. Durch diese hohe oder ausschließliche Gewinnbeteiligung der Versicherten in der Lebensversicherung, die allerdings in manchen von Aktiengesellschaften betriebenen Sachversicherungszweigen erheblich abgeschwächt ist, ist vorzugsweise der gemeinnützige Charakter des gesamten deutschen Versicherungswesens begründet. Da die Unterlagen für die Berechnung der Tarifprämien in der Lebensversicherung meist vorsichtig gewählt sind, ergeben sich Jahr für Jahr erhebliche Überschüsse, die aus Gründen der Sicherheit zunächst einige, meist fünf, Jahre angesammelt und dann an die Versicherten verteilt oder ihnen gutgeschrieben werden. Solche Gutschriften drücken sich im Sachversicherungsgeschäft durch Nachlässe auf die Jahresentgelte der Folgejahre, ganz vereinzelt auch durch Freijahre, aus. In der Krankenversicherung überwiegt das Verfahren einer teilweisen Prämienrückgewähr an solche Versicherten, die ein Jahr oder mehrere Jahre hindurch keine oder nur begrenzte Erstattungen für Ausgaben an Arzt, Apotheke und Krankenhäuser erhielten. Im Lebensversicherungsgeschäft kommen zwar auch Tarife vor, die eine Gewinnbeteiligung der Versicherten ausschließen, doch sind sie selten, viel seltener jedenfalls als im Versicherungsgewerbe in USA.

Die Verteilung der erzielten Gewinne nach den Gewinnquellen — Sterblichkeitsgewinn gegenüber der benutzten Sterbetafel, Zinsgewinn gegenüber dem rechnungsmäßigen Zinsfuß, Minderverbrauch der verschiedenen Arten der Verwaltungskosten im Vergleich zu den Sätzen der im

¹ Walter Apel: Der Deckungsstock und sein Verzeichnis, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 36. Band, Berlin 1936, S. 121—135.

² Vgl. Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, 1. Jahrgang, 1902, S. 95; 2. Jahrgang, 1903, S. 83; 5. Jahrgang, 1906, S. 27.

³ Vgl. Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, 5. Jahrgang, 1906, S. 27; 9. Jahrgang, 1910, S. 252; 21. Jahrgang, 1922, S. 81; 27. Jahrgang, 1928, S. 100; 30. Jahrgang, 1931, S. 134.

Geschäftsplan niedergelegten Zuschläge, Stornogewinne — wird bei den meisten deutschen Gesellschaften nach mechanischen Gesichtspunkten vorgenommen¹. Die Gewinnverteilungsverfahren bemessen die Dividende an den Versicherten, die in den wenigsten Fällen bar ausbezahlt, vielfach zur Kürzung der nächsten Jahresentgelte verwandt und in anderen Fällen angesammelt werden und einschließlic der eigenen Zinsen zur Erhöhung der Versicherungssumme dienen, nach verschiedenen, einfachen Maßstäben. Sie richten sich entweder nach der Versicherungssumme, nach der Höhe der Jahresbruttoentgelte, nach der Summe der bislang von dem Versicherungsnehmer gezahlten Bruttoprämien oder nach dem Deckungskapital; bei den zusammengesetzten Maßstäben wird irgendeine Mischung der genannten Schlüssel vorgenommen.

Die Gewinnverteilungsverfahren der deutschen Lebensversicherung befinden sich in einer gewissen Erstarrung. Von Möglichkeiten, die vor einem Menschenalter aufgezeigt wurden, ist nur ein Teil verwirklicht worden². Eine einwandfreie betriebswirtschaftliche Analyse des Gewinnes ist heute, bei den unzureichenden Unterlagen, noch nicht möglich; Ansätze zur Ausfüllung dieser Lücke liegen vor³.

Bei der Fülle der im Laufe der Jahre ergangenen Vorschriften kann man nicht verlangen, daß die Erläuterungen, welche die Versicherungsgesellschaften in den Jahresberichten über die Entwicklung der Gewinnrückstellungen der Versicherten bringen, über den von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Mindestrahmen hinausgehen. Nach diesen Vorschriften sind die den Versicherten zustehenden Gewinnanteile zunächst nach ihrem Ursprunge in solche aus den Vorjahren und in solche aus dem Geschäftsjahr aufzuteilen; in jeder Gruppe werden dann die abgehobenen und die nicht abgehobenen Gewinnanteile gesondert. Der Prüfer wird, unter Heranziehung der Satzung, der einschlägigen Beschlüsse der Organe der Versicherungsunternehmung über die Gewinnverteilung und des Geschäftsplanes, für ausgewählte Versicherungsverträge verschiedener Tarife und verschiedener Abschlußjahre die den Versicherten gutgebrachten Gewinnanteile nachzuprüfen haben. Die noch überwiegend gebrauchte Bezeichnung „Gewinnreserve“ ist irreführend⁴.

¹ Vgl. Theo Varten: Zusammenhänge zwischen Kapitalertrag und Versicherten-dividende, Neumanns Zeitschrift für Versicherungs-wesen, 61. Jahrgang, Berlin 1936, S. 653ff.

² Vgl. Hans Wulfow, Paul E. Böhmer und Karl Rohde: Die technischen Erfordernisse bei der Berechnung der Dividendenreserve der mit Gewinnanteil Versicherten = Heft 24 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1912.

³ Vgl. die beiden (gleich den vorgenannten drei) preisgekrönten Arbeiten von Rudolf Dolezel und Hellmut Köbel: Gewinnanalyse in der Lebensversicherung = Heft 61 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1938.

⁴ Vgl. Paul Kiebesell: Die steuerliche Behandlung der Gewinnreserven in der Lebensversicherung, Neumanns Zeitschrift für Versicherungs-wesen, 62. Jahrgang, Berlin 1939, S. 49ff.

Ziemlich einfach ist die Arbeit der Nachprüfung der an die Versicherten verteilten Dividenden in solchen Versicherungsbetrieben, in welchen nach Rechnungsgrundlagen II. Ordnung ermittelte Prämien und Rückstellungen technischer Art vorliegen¹. Im allgemeinen ist eine wesentliche Einschränkung der Zahl der bei einer und derselben Gesellschaft bestehenden Gewinnverbände geboten².

3. Verwaltungskostenrückstellungen.

Während das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung für die Lebensversicherungsunternehmungen Vorschriften über Verwaltungskostenreserven gegeben hat³, fehlen sie für die Sachversicherung⁴.

Die bei manchen Lebensversicherungsunternehmungen passivierten Rückstellungen für Verwaltungskosten sind zur Hauptsache Gegenposten für solche durch die Gewinn- und Verlustrechnung bereits als im Berichtsjahre vereinnahmt gebuchten Prämienanteile, die rückständig sind, also gestundet wurden oder sonst irgendwie hängen und darum auch künftig noch Kosten verursachen. Vereinzelt handelt es sich bei den Verwaltungskostenrückstellungen auch um die immer seltener werdenden Versicherungen, die gegen Einmalprämie abgeschlossen werden oder um Todesfallversicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung⁵. Die Rückstellungen für Verwaltungskosten sind zu gliedern in solche für Abschlußkosten, für sonstige Verwaltungskosten und für Steuern und öffentliche Abgaben. Eine Rückstellung für Erwerbskosten ist nicht mehr erforderlich, wenn bei der Berechnung der Deckungsrücklage in genügendem Umfange gezillmert oder wenn sie nach dem Verfahren der ausreichenden Prämien bestimmt wird. Die Verwaltungskostenrücklagen sind nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juli 1936⁶ eine abzugsfähige, also steuerfreie, Rückstellung.

4. Wiederbelebungsrückstellungen.

Im letzten Jahrzehnt haben die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Niedergangszeit insbesondere in den Jahren 1928 bis 1932, die im Versicherungswesen noch besonders lange nachwirkten und sich hier als einem nicht besonders konjunkturrempfindlichen Gewerbe später geltend

¹ Vgl. Bernhard Ziebold: Versicherungsmathematische Fehlerrechnung = Heft 2 der Versicherungswirtschaftlichen Forschungen, Leipzig 1934, S. 1f.

² Paul Kiebesell: Das einheitliche Rechnungswesen in der Versicherungswirtschaft, Hamburg 1937, S. 36.

³ Vgl. Wilhelm Kallmeyer: Die Pflichtprüfung der Lebensversicherungsgesellschaften, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 31. Jahrgang, Leipzig 1937, S. 212.

⁴ Paul Kiebesell: Das einheitliche Rechnungswesen in der Versicherungswirtschaft, Hamburg 1937, S. 36.

⁵ Vgl. Willi Küniger: Aufwand, Leistung und Gewinn in der Lebensversicherung, eine betriebswirtschaftliche Untersuchung, Würzburg 1938, S. 56.

⁶ Reichssteuerblatt, 26. Jahrgang, 1936, S. 825ff.

machten als in den Verbrauchsgütergewerben, eine starke Erhöhung des vorzeitigen Abganges, auch nach bereits begonnenem Wiederanstieg des allgemeinen Wirtschaftslebens, gebracht. Zu dem normalen Abgang durch Tod oder Erreichen des Lebensalters des Versicherten kam ein außergewöhnlich hoher und früher in Deutschland in diesem Umfange nicht bekannt gewesener Abgang durch Rückkauf, Umwandlung in prämienfreie Versicherungen, Verfallenlassen, Aufnahme von Policedarlehen usw. Bei sehr vielen Gesellschaften überstieg Jahre hindurch der Gesamtabgang den Neuzugang. Die Lebensversicherungsbestände gingen sowohl der Zahl der Versicherungen wie der Versicherungssumme nach zurück. Eine Besserung trat zuerst bei der Zahl der abgeschlossenen Versicherungsverträge ein, in manchen Beständen aber erst in den drei letzten Jahren. Während der Anstieg sich zuerst bei der Zahl der in Kraft befindlichen Versicherungen zeigte, blieben die Versicherungssummen, für welche im Durchschnitt eine Lebensversicherung abgeschlossen wurde, im allgemeinen noch hinter den vor einem Jahrzehnt erreichten Höchstziffern zurück.

Bei dem jetzt fast allenthalben üblichen hohen Zillmerfasse ist das Deckungskapital nach dem ersten Versicherungsjahre recht häufig negativ und nach zwei und drei Jahren mit kaum nennenswerten Beträgen positiv. Nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908 (§ 173) wird der Versicherer bei einem Erlöschen von gegen laufende Prämien abgeschlossenen Versicherungsverträgen innerhalb der ersten drei Jahre frei. Für Stornierungen in den Folgejahren sind in den Geschäftsplänen Rückkaufswerte festgesetzt, deren Höhe bei den einzelnen Gesellschaften ganz verschieden hoch angesetzt ist, aber mit der Versicherungsdauer ansteigt und sich im allgemeinen zwischen 90 und 98% des Deckungskapitals bewegt. Von den übertriebenen Vorstellungen der Vorkriegszeit über den Einfluß der negativen Auslese bei Stornierungen ist man fast allenthalben abgekommen, aber in den Geschäftsplänen haben die veränderten Anschauungen doch nur in Ausnahmefällen einen Niederschlag gefunden.

Dem Versicherer erwachsen daher in der Regel aus Stornierungen im ersten Versicherungsjahre Verluste, aus denen der folgenden Jahre Gewinne. In den meisten Fällen benutzt er diese Gewinne zur Ausstattung der Wiederbelebungsrückstellungen. Sie dienen dazu, dem Versicherten, der nach jahrelanger Unterbrechung seine Prämienzahlungen wieder aufnimmt, das Deckungskapital in der vollen Höhe, die es zur Zeit seines Abganges hatte, gutzubringen.

Der Prüfer hat darauf zu achten, daß die Wiederbelebungsrückstellung — meist Wiederbelebungsreserve genannt — nicht ungleichmäßig, sondern planvoll ausgestattet wird. Eine willkürliche Dotierung liegt vor, wenn für ihre Höhe das Jahresergebnis der Versicherungsgesellschaft ausschlaggebend ist¹. Auch für diesen Passivposten können aus wirtschaftlichen Gründen

¹ Vgl. Karl Hübnert: Stornobekämpfung in der Lebensversicherung, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 59. Jahrgang, Berlin 1936, S. 1318 ff.; W. Roe-

Durchschnittsverfahren an Stelle genauer Einzelberechnungen verantwortet werden ¹.

5. Gestundete Prämien.

Ein Aktivposten für gestundete Prämien steht in engem Zusammenhang mit den technischen Passivposten. Da in der Entwicklung der deutschen Lebensversicherung Zahlungen der ganzen Jahresprämie auf ein Brett — zu Anfang des Versicherungsjahres — immer seltener geworden sind und heute die Zahlung unterjähriger Teilbeträge völlig überwiegt, kommt diesem Aktivposten keine geringe Bedeutung zu. Bei den Ratenzahlungen überwiegen allerdings heute in ganz anderer Weise als in den Jahren vor dem Weltkriege die Vierteljahres- und Monatszahlungen; die wöchentlichen, früher in der Volksversicherung häufigen, Zahlungen sind erheblich zurückgegangen.

Während der Krisenjahre 1928 bis 1932, die in der Lebensversicherung ihre Nachwirkungen bis in das Jahr 1936 hinein zeigten, war die Zahl der außenstehenden Forderungen bei allen Gesellschaften erheblich angestiegen. Ein scharfes Vorgehen hätte zu einer weiteren Erhöhung der vorzeitigen Abgänge geführt und war deshalb meist fehl am Platze. In diesen Krisen Jahren war die Kontrolle der rückständigen Prämien eine Hauptaufgabe des Bilanzprüfers, der dabei die von der Aufsichtsbehörde erlassenen eingehenden Vorschriften über die Höhe der erforderlichen Wertberichtigungen zu beachten hatte. Im übrigen muß der Prüfer die gestundeten Prämien mit den Gegenposten — Deckungsrücklage, Prämienüberträge, Verwaltungskostenrückstellung, Gewinnanteil-Rückstellung für Versicherte — abstimmen. Es kommen immer wieder Fälle vor, in denen bei diesem Posten noch nicht verdiente Gewinne erscheinen ².

6. Prämienüberträge.

In der Lebensversicherung werden die Prämienüberträge meist zusammen mit den Deckungsrücklagen zu einem einzigen Posten vereinigt ³.

In der Sachversicherung stellt dieser Rechnungsabgrenzungsposten neben der Schadensreserve den wichtigsten technischen Posten, aber auch denjenigen dar, dessen Nachprüfung — vor allem bei der notwendigen Verbindung mit der Kontrolle der Soll- und Habenposten in den Abrechnungen über das aktive und passive Rückversicherungsgeschäft — die meiste Arbeit

der: Gedanken zum Storno in der Lebensversicherung, ebenda, 60. Jahrgang, Berlin 1937, S. 945ff. und 971ff.

¹ Willi Ringer: Aufwand, Leistung und Gewinn in der Lebensversicherung, eine betriebswirtschaftliche Untersuchung, Würzburg 1938, S. 66.

² Franz Helsenstein: Versicherungsbilanz und objektive Erfolgsrechnung (12. Fortsetzung), Das Versicherungsarchiv, VI. Band, Wien 1936, S. 438f.

³ Das Reichsaufsichtsamt ist mit beiden Verfahren, sowohl dem gesonderten Ausweis der Prämienüberträge wie der Einbeziehung bei der Deckungsrücklage, einverstanden; vgl. Veröffentlichungen, 4. Jahrgang, Berlin 1905, S. 77ff.

verursacht. Nur selten wird für jede einzelne Versicherung der noch nicht verdiente Teil des für das ganze Versicherungsjahr tarifierten Jahresentgeltes genau nach dem Verhältnis der Zeit abgegrenzt. In der Praxis vereinfacht man sich diese reichlich mühselige und auch kostspielige Arbeit durch Annäherungs- und Schätzungsverfahren¹. Soweit diese Näherungsverfahren alle Versicherungen in zwölf Monatsgruppen oder 24 Halbmonatsgruppen aufteilen und (unter der Annahme, daß sich die Versicherungen innerhalb einer Gruppe dem Abschlußtage nach gleichmäßig über den Monat oder Halbmonat verteilen) zur Anwendung eines der vielen $\frac{1}{12}$ - oder $\frac{1}{24}$ -Verfahren schreiten, läßt sich nichts dagegen einwenden². Welches der vielen Einzelverfahren benutzt wird, hängt u. a. davon ab, ob z. B. die monatlich eingehenden Versicherungsentgelte auf den Monatsanfang, die Monatsmitte oder das Monatsende bezogen werden. Vielfach sind aber in der Sachversicherung ganz rohe Schätzungsverfahren in Gebrauch³, durch die man die vorweg um die Verwaltungskosten gekürzten Prämien in einem Pausch-Prozentsatz der Jahreseinnahme auf das nächste Geschäftsjahr überträgt. Es mag dabei noch einigermaßen angehen, wenn man in bestimmten Versicherungszweigen übliche Prozentsätze (etwa 30% oder 40%) oder bei dem geprüften Unternehmen geschichtlich überkommene Jahr für Jahr gleiche Hundertsätze einstellt. Aber schon bei diesen Verfahren ergeben sich bei den gewaltigen, vielfach in die Hunderttausende und Millionen Reichsmark gehenden, Jahresprämieeinnahmen eines Versicherungszweiges erhebliche Unterschiede gegenüber einer genaueren Bestimmung⁴. Schwerer lassen sich die Verhältnisse übersehen, wenn der Prozentsatz — manchmal im Hinblick auf den Jahreserfolg der betreffende Versicherungsparte oder des Gesamtunternehmens — von Jahr zu Jahr geändert wird; manchmal sind die für die Änderung dem Abschlußprüfer genannten Gründe wenig stichhaltig.

Abweichend von anderen Zweigen der Transportversicherung ist es in der Seeversicherung im Hinblick auf den Katastrophencharakter dieses Versicherungszweiges üblich, die volle nur um die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Kosten verringerte Prämie zurückzustellen, sofern das Risiko noch nicht in alter Rechnung abgelaufen ist.

Vielfach findet man in der Sachversicherung noch eine Aufrechnung

¹ Vgl. Willi Ringer: Aufwand, Leistung und Gewinn in der Lebensversicherung, eine betriebswirtschaftliche Untersuchung, Würzburg 1938, S. 49.

² Vgl. Heinrich Heun: Die Bilanzierung der Versicherungs-Aktiengesellschaft, Diss. phil. Gießen 1936, S. 18f.

³ Vgl. Karl Hübner: Die Darstellung der Schadensreserven und Prämienüberträge in den Rechnungsabschlüssen der Sachversicherungsunternehmen, Der Wirtschaftstreuhänder, 6. Jahrgang, Leipzig 1937, S. 30ff.

⁴ Vgl. Erich Brügemann: Zur Darstellung der Beitragsüberträge und der schwebenden Schäden in den Rechnungsabschlüssen der Sachversicherer, Der Wirtschaftstreuhänder, 6. Jahrgang, Leipzig 1937, S. 190f.

transitorischer Kosten mit den Prämienüberträgen; der gesonderte aktive Ausweis dieser Posten ist vorzuziehen ¹.

7. Prämienvorauszahlungen.

Die Prämienüberträge, also die anteilmäßigen Verrechnungen für solche Jahresentgelte, deren Versicherungsjahr im Laufe des geprüften Geschäftsjahres begonnen hat, werden in der Praxis nicht immer streng von den Prämienvorauszahlungen getrennt, d. h. den seitens der Versicherungsnehmer für die Versicherungsjahre, die am Bilanzstichtage noch nicht begonnen haben, gemachten Vorleistungen. Beide Posten haben den Charakter von Rechnungsabgrenzungsposten, unterscheiden sich aber in bezug auf ihre Entstehung. Prämienvorauszahlungen sind freiwillige Vorleistungen der Versicherten, die nicht nur in der Lebensversicherung ², sondern wohl noch häufiger in der Sachversicherung vorkommen.

8. Schadensrückstellungen.

Rückstellungen für bereits eingetretene aber noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind bei Lebensversicherungsgesellschaften, bei denen im Durchschnitt nur ein Bruchteil der Zeit zwischen Versicherungsfall und Auszahlung der Versicherungssumme liegt, welche vielfach in der Sachversicherung zwischen dem Schadensfall und der Zahlung des Versicherers verstreicht, ein meist kleiner und leicht kontrollierbarer Posten; die Unterlage für die Prüfung bilden die in den Versicherungsverträgen niedergelegten Versicherungssummen; Anstände bereiten weniger diese Versicherungssummen als vielmehr der genügende Ausweis der Erben eines verstorbenen Versicherten.

Biel schwieriger liegen die Verhältnisse in der Schadensversicherung, wo manchmal Monate und oft Jahre hindurch geführte Auseinandersetzungen und Rechtsstreite zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsgesellschaft der einwandfreien Ermittlung der Versicherungsleistungen vorangehen. Die Ungewißheit über diese Leistungen erschwert die bilanzmäßige Festlegung und die Prüfung der Schadensreserven. Für die Bemessung der Schadensrückstellungen lassen sich für alle Versicherer und alle Verhältnisse passende Richtlinien nicht geben. Die Nachprüfung der Schadensreserven der Sachversicherung gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Prüfers. An Kenntnis der Einzelheiten und Besonderheiten ausgewählter Schadensfälle wird er wohl stets hinter dem Sachbearbeiter der Versicherungsgesellschaft zurückstehen. Wie bei den meisten Arbeiten des Wirtschaftsprüfers lassen sich wegen der übergroßen Zahl der bei einer

¹ S. Lenghel: Die Bilanzen der Versicherungsunternehmungen, 2. Auflage, Berlin, Leipzig, Wien 1927, S. 75f.

² Heinrich Heun: Die Bilanzierung der Versicherungs-Aktiengesellschaft, Diss. phil. Gießen 1936, S. 35.

Versicherungsunternehmung im Laufe eines Jahres anfallenden und am Jahreschluß noch nicht erledigten Schadensfälle lückenlose Prüfungen nicht durchführen. Für seine Stichproben auf Grund seiner prüfungstechnischen Erfahrungen die rechte Auswahl zu treffen und sich dann in solche Fälle zu vertiefen, bei denen nach seinem Fingerspitzengefühl etwas nicht stimmt, darin besteht auch hier die Kunst des Prüfers.

Leider ergeben sich bei Abschlußprüfungen vereinzelt immer wieder Versicherungszweige in der Sachversicherung, bei denen die Gesamtheit der Schadensrückstellungen nicht allein oder vorzugsweise nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern im Hinblick auf das Jahresergebnis vorgenommen wurden. Neben Fällen einer ungenügenden Ausstattung der Schadensreserven stößt man zuweilen auf Gesellschaften, bei denen in den Schadensrückstellungen nicht niedrige stille Reserven stecken. So erwünscht es von vornherein ist, daß die Gesamtrückstellungen für schwebende Versicherungsfälle auf Grund von Schätzungen des Sachbearbeiters für jeden einzelnen Fall zusammengefaßt werden, so häufig finden sich, namentlich bei der großen Zahl von Bagatellschäden, in der Praxis Sammelrückstellungen.

Für den Einzelfall wird der Prüfer kaum je, auch wenn inzwischen in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtage und der Pflichtprüfung der Schadensfall endgültig, vielleicht mit einer Versicherungsleistung der Gesellschaft, die erheblich von der Schätzung des Sachbearbeiters abweicht, abgewickelt wurde, gegenüber dem Sachbearbeiter, der durch seine jahrelange Beschäftigung ein weit besseres Urteil als der Prüfer haben wird, mit abweichenden Ansichten durchbringen können. Vergleicht der Prüfer aber die in den Vorjahren für inzwischen abgewickelte Versicherungsfälle zurückgestellten Beträge mit der Gesamtheit der tatsächlichen Zahlungen der Gesellschaft, so kann er sich ein klares Bild über die Schadenrückstellungspolitik der Versicherungsunternehmung verschaffen. Das Bild wird zweckmäßig für die seit dem Bilanzstichtage verstrichene Zeit durch eine Aufstellung ergänzt, welche die für endgültig in diesen Monaten abgewickelten Schadensfälle gemachten Aufwendungen den für sie im Rahmen des Jahresabschlusses verrechneten Rückstellungen gegenüberstellt. Hierbei wird unterstellt, daß eine solche Aufstellung nicht ungebührlich hohe Mehrarbeit verursacht.

So stark in der Praxis die Fälle überwiegen, in denen die Schadenrückstellungen innerhalb des breiten Bandes liegen, für das der Abteilung, welche die Schadensfälle bearbeitet, der gute Glaube zuzubilligen ist, vereinzelt kommen immer wieder Fälle ausgesprochen übertriebener wie unterschieden zu niedriger Schadensreserven vor. In solchen Fällen muß der hellhörig gewordene Prüfer seine Aufmerksamkeit verstärken, weil eine konstruierte Schadenreserve fast immer der Anfang schlimmerer Dinge ist.

Voraussetzung für eine einwandfreie Prüfung der Schadenrückstellungen ist die Aufgliederung der Rückstellung nach den Jahren des Schadenseintritts. Besonders schwierig sind die technischen Probleme bei der Fest-

setzung der Schadensreserven in der Unfall- und Haftpflichtversicherung¹ sowie in der Transportversicherung.

Bei der Abgrenzung des Jahreserfolges ist das Ergebnis aus der vorjährigen Schadensrückstellung auszuspalten.

Ganz verschieden werden in der Praxis der Sachversicherung die Kosten der Schadensermittlung behandelt. Bei manchen Gesellschaften werden sie in möglichst hohem Umfange den eigentlichen Versicherungsleistungen zugerechnet, bei anderen wieder den Verwaltungskosten zugeschlagen. Bei diesem ganz uneinheitlichen Verfahren ist es unmöglich, für gewisse Zweige der Schadensversicherung zu eindeutigen Betriebskennziffern zu kommen. Je nach der Zurechnung der Schadensermittlungskosten werden auch die Schadensreserven mehr oder weniger ausgiebig bedacht. Eine einwandfreie Verteilung, gegen die nicht dieses oder jenes vorgebracht werden könnte, gibt es nicht, vielfach werden branchenübliche Pauschalsätze benutzt. Zweckmäßig rechnet man die Gehälter und die Verwaltungskosten der Schadensermittlung zu den Verwaltungskosten, während die Reise- und Prozeßkosten des Einzelfalles zu den eigentlichen Versicherungsleistungen zugeschlagen werden.

9. Rücklagen für den schwankenden Jahresbedarf.

Ein Posten „Rückstellungen für den schwankenden Jahresbedarf“ kommt in den Formblättern des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung nicht vor, wohl aber in den Bilanzen der Mehrzahl der öffentlich-rechtlichen Sachversicherungsanstalten und vieler privater Schadensversicherungsunternehmungen. Dort bilden sie ein Gegenstück zu den Deckungsrücklagen der Lebensversicherungsunternehmungen.

Die Rücklagen für die zu erwartenden Schwankungen im Schadensverlauf, die sich bei vielen Versicherungsbetrieben unter den verschiedensten Bezeichnungen seit Jahrzehnten finden, wurden bis vor wenigen Jahren kaum je nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet, sondern in abgerundeten Beträgen eingesezt.

Die Angemessenheit der Zuführungen zu Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes, wie sie besonders in der Hagelversicherung und in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung geboten sind, ist nach rein versicherungsmathematischen Gesichtspunkten, nicht nach steuerlichen Erwägungen², zu beurteilen. Die Bildung solcher Rücklagen bedeutet unter der Voraussetzung, daß sie nach versicherungstechnischen Gesichtspunkten ermittelt werden, einen betriebswirtschaftlichen Fortschritt, besonders in

¹ Vgl. R. Jannott: Betrachtungen über die mathematische Bestimmbarkeit der Schadensreserve in Unfall und Haftpflicht, Jena 1934.

² Vgl. § 11 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 in Verbindung mit § 27 der I. Körperschaftsteuerrückführungsverordnung und Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juli 1936 — Reichsteuerblatt, 26. Jahrgang, 1936, S. 825 ff.

der Lebensversicherung, wo sie bislang in Deutschland nicht üblich waren, aber versicherungsmathematisch besonders leicht berechnet werden können. „Eine gesunde Fortentwicklung würde es bedeuten, wenn die Lebensversicherungsmathematik bei der Berechnung der Versicherungsentgelte und der technischen Posten die neuesten statistischen Unterlagen benutzen und neben den übrigen Rückstellungen eine solche für den schwankenden Jahresbedarf bilden würde“¹. In den meisten Zweigen der Sachversicherung reichen die von den einzelnen Gesellschaften aus den eigenen Erfahrungen statistisch ermittelten Unterlagen sowohl zur Berechnung der Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes wie der gleich erwünschten Rückstellungen für die Kumulierungsgefahr aus. Für die Krankenversicherungsunternehmungen, einem Versicherungszweig, der seiner Entstehung, seiner uneinheitlichen Statistik, seinen Tarifen, zum Teil auch seiner Geschäftspolitik nach trotz seiner starken finanziellen Stoßkraft noch in den Entwicklungsjahren steckt und der in weitestem Umfange durch die Gewährung von Sterbegeldern lebensversicherungähnliche Geschäfte betreibt, werden Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes, wie sie Riebesell zum Ausgleich der bisher vernachlässigten systematischen Zunahme der Morbidität mit dem Alter und für das Sterbegeld vor schlägt², bisher nicht vorgenommen.

Die Einführung der Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes in der deutschen Lebensversicherung würde zur Voraussetzung haben die Aufgabe überholter Sterbetafeln und die Erhöhung zu niedriger Rechnungszinssüße³.

Als Maßstab für die zuweilen Sicherheitsreserve genannte Rücklage⁴ nimmt man in der Regel das Vierfache der Streuung. Dabei versteht man unter Streuung die mittlere Abweichung. Diese ist gleich der Quadratwurzel aus dem Durchschnitt der Quadrate der Abweichungen der einzelnen

¹ Paul Lorenz und Georg Niethammer: Die Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 4. Februar 1937 (III A 6/37) und die Deckungsrücklagen in der Lebensversicherung, eine Studie an Hand von Modellgesellschaften, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang, Berlin 1937, S. 973ff., 999ff., insbesondere S. 976.

² Paul Riebesell: Das einheitliche Rechnungswesen in der Versicherungswirtschaft = RW.-Veröffentlichungen Nr. 115, Würzburg 1937, S. 35.

³ In welchem Umfange noch veraltete Tafeln und vereinzelt ein rechnungsmäßiger Zinssatz von 3% in der deutschen Lebensversicherung in Gebrauch sind, zeigt die Übersicht bei Klemens Lör: Grundsätzliche Bemerkungen zur Wahl der Rechnungsgrundlagen in der Lebensversicherung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 37. Band, Berlin 1937, S. 51.

⁴ Vgl. Carl Boehm: Sicherheitsreserve und Rückversicherung in der Lebensversicherung, Blätter für Versicherungsmathematik und verwandte Gebiete, 4. Band, Berlin 1937, S. 43. — Paul Riebesell: Aussprache nach dem Roß'schen Vortrage über die versicherungstechnischen Rücklagen im Steuerrecht, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 38. Band, Berlin 1938, S. 215.

Argumentwerte von ihrem arithmetischen Mittel¹. Für die Lebensversicherung wird als Höhe des Schwankungsfonds, der Rücklage, die es dem Versicherer ermöglichen soll, mit einer gewissen sehr nahe an die Gewißheit herankommenden Wahrscheinlichkeit die Abweichungen der tatsächlichen Sterbenshäufigkeiten von den rechnungsmäßigen Sterbenswahrscheinlichkeiten tragen zu können, die vierfache Streuung für ausreichend erklärt, für die Sachversicherung indes ein höheres Vielfaches, für die Feuerversicherung z. B. der elffache Betrag, für kleinere Tierversicherungsvereine das Sechsfache² der Streuung gefordert. Begründet wird diese Forderung damit, daß die in der Sachversicherung sich auswirkenden Schwankungen im Wirtschaftsleben im allgemeinen stärker sind als die sich in der Absterbeordnung der Menschen sich widerspiegelnden Schwankungen bei Naturbedingtheiten³. Ihrer Natur nach stehen die Schwankungsreserven auf der Grenze zwischen Rücklagen — insoweit sind sie ein Teil des Eigenkapitals — und Rückstellungen für ungewisse Schulden.

10. Vergütungen der Rückversicherer und Rückversicherungsprämien.

Jeder Prüfung der Abrechnungen mit Rückversicherern beim Erstversicherer hat die kritische Durchsicht der Rückversicherungsverträge voranzugehen. Aufrechnungen der dem Erstversicherer gezahlten Vergütungen mit den von ihm an den Rückversicherer gezahlten Prämien sind vielfach üblich. An Hand der Rückversicherungsregister und der Unterlagen über eingetretene Schadensfälle sind die Zahlungen des Rückversicherers an Provisionen, Rabatten, Zuschüssen zu Verwaltungskosten, Prämienreserveergänzung — die gemäß § 67 VAG. beim Erstversicherer berechnet und verwaltet werden muß — Schadensanteilen, Zinsen einerseits und die Abführung der ihm zu zahlenden Prämienanteile für die einzelnen Versicherungsarten zu kontrollieren.

11. Prämien und Vergütungen für die in Rückdeckung übernommenen Versicherungen.

Das in Rückdeckung übernommene Geschäft läßt sich beim Rückversicherer nur daraufhin prüfen, ob die Buchungen mit dem Rückversicherungsvertrag und den Aufgaben des Erstversicherers übereinstimmen. Für die

¹ Vgl. Czuber-Burkhardt: Die statistischen Forschungsmethoden, 3. Auflage, Wien 1938, S. 127.

² Vgl. Wendt: Der Reichsfinanzhof zur Rücklage zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 61. Jahrg., Nr. 43 vom 9. Oktober 1938, S. 1063f.

³ Vgl. Felix Burkhardt: Die Bedeutung der Mathematik für Versicherung und Verwaltung, Heft 1 der Veröffentlichungen des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig, Vorträge und Ansprachen bei der Eröffnungsfest, Leipzig 1938, S. 91f. — Paul Riebesell: Die Rücklage zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs in der Steuerbilanz, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 37. Band, Berlin 1937, S. 297ff.

Abwicklung des Geschäftes selbst, vor allem für die Regulierung im Schadensfalle, ist ausschließlich der Erstversicherer zuständig.

Der Abschlußprüfer muß sich aber ein Bild davon machen, in welcher Weise sich im Laufe der Jahre ein bestimmtes Rückversicherungsverhältnis für den Rückversicherer auswirkt; er wird sich dabei nicht auf einen Vertrag beschränken, sondern alle zwischen dem gleichen Erstversicherer und der geprüften Rückversicherungsunternehmung laufenden Verträge in ihrer Gesamtheit würdigen.

12. Der Deckungsstock.

Der Deckungsstock umfaßt die Bestände, welche die aktiven Gegenposten zur Deckungsrücklage bilden. Sie müssen vorschriftsmäßig angelegt sein und unterstehen der besonderen Obhut des Treuhänders¹. Die einschlägigen Vorschriften besprach ich oben (Seite 98) im Anschluß an die Ausführungen über die Deckungsrücklage. Über Anlegungs- und Beleihungsvorschriften sowie die Prüfungstechnik der einschlägigen Aktivposten äußert sich W. F. Dr. W. Koehling in dem anschließenden Aufsatz über die Prüfung der sonstigen Abschlußkosten (insbesondere der Vermögensrechnung).

IV. Die Erfolgsanalyse.

Erst die Erfolgsanalyse der Versicherungsunternehmung bringt einen vollen Aufschluß über das Geschäftsergebnis des Prüfungsjahres. Da der endgültige Erfolg erst nach dem Ablauf der bei der Lebensversicherung oft Jahrzehnte und bei einzelnen Sachversicherungen auch mehrere Jahre umfassenden Vertragsdauer feststellbar ist und in der Versicherungswirtschaft die richtige Rechnungsabgrenzung, vor allem in der Transportversicherung², durchaus nicht leicht ist, ist der Weg zu einer genauen Erfolgsanalyse nicht einfach. Ob und in welchem Umfange bei einem Einzelunternehmen Steigerungen der Leistung möglich sind, ist einwandfrei nur auf Grund von Betriebsvergleichen festzustellen. Die höhere Form des Betriebsvergleiches ist der zweigwirtschaftliche Vergleich³, ein Vergleich mehrerer Betriebe der gleichen Art. Wesentliche Voraussetzung für einen solchen zweigwirtschaftlichen Vergleich ist die Vereinheitlichung des Rechnungswesens (Betriebsstatistik, Buchhaltung, Kalkulation). Diese Voraussetzung ist für das deutsche Versicherungsweisen heute noch nicht gegeben⁴. Sie

¹ Vgl. auch Werner David: Prüfer und Treuhänder in der Lebensversicherung, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 36. Band, Berlin 1936, S. 59—71.

² Vgl. Der Wirtschaftstreuhänder, 5. Jahrgang, Leipzig 1936, S. 64.

³ Vgl. die vom Reichskuratorium für Wirtschaft und der Reichsgruppe Industrie herausgegebene Schrift Choinowski, Mende, Warlimont: Größere Wirtschaftlichkeit durch geordnetes Rechnungswesen und Betriebsuntersuchungen, Leipzig 1937, S. 7.

⁴ Vgl. Paul Riebesell: Das einheitliche Rechnungswesen in der Versicherungswirtschaft = RWB-Veröffentlichungen Nr. 115, Hamburg 1937.

fehlt selbst für Fachgruppen und Fachuntergruppen, welche wie die öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten, der Öffentlichkeit gegenüber mit Zahlen und Statistiken freigebiger sind als die Privatversicherung¹. In beschränktem Umfange kann ein Prüfer, der gleichzeitig zum Bilanzprüfer verschiedener Gesellschaften bestellt wurde, immer unter der Voraussetzung strengster Wahrung der Berufsverschwiegenheit, Betriebsvergleiche durchführen, wenn die Betriebe die gleiche Sparte betreiben und z. B. in der Lebensversicherung die Zusammenfassung des Bestandes nach Versicherungen mit ärztlicher Untersuchung, Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung, Volksversicherung, Gruppenversicherung, Rentenversicherung einigermassen gleichartig ist².

Es muß deshalb im Versicherungsweisen vorläufig bei der zweiten Form des Betriebsvergleiches bleiben, dem Zeitvergleich, einem Vergleich der eigenen Ergebnisse des geprüften Betriebes, die er in mehreren aufeinanderfolgenden Rechnungszeiträumen erzielt hat. Wegen der Eigenart des Versicherungsgeschäftes darf der Zeitvergleich viel weniger als in anderen Geschäftszweigen auf eine zu geringe Zahl von Jahren beschränkt werden. Gerade im Versicherungsbetriebe ergeben das einzelne Geschäftsjahr und auch eine Folge mehrerer Geschäftsjahre manchmal infolge eines abnormen Schadensverlaufes für sich allein betrachtet ein verzerrtes Bild. Man muß deshalb nicht nur die Ergebnisse des Vorjahres zum Vergleich heranziehen, sondern immer mehrere aufeinanderfolgende Jahre einander gegenüberstellen³, weil dann erst die Linie der Entwicklung erkennbar wird⁴.

Während Lebensversicherungsgesellschaften der Aufsichtsbehörde gemäß Formblatt F 7 „Zerlegungen des Gewinns nach Gewinnquellen“ einreichen müssen, sind solche Aufgliederungen in der Sachversicherung nicht üblich. Die Schwierigkeiten, die sich hier für den Prüfer ergeben, liegen zum Teil darin, daß

1. die auch in der Sachversicherung nicht geringen Abschlußkosten herkömmlicherweise nicht aktiviert, sondern voll im Zugangsjahre über Unkosten verbucht werden. Dadurch ergibt sich gerade in Jahren mit einer erheblichen Ausdehnung des Geschäftes ein ungünstiges Jahresergebnis.

¹ Vgl. Julius Mühlensfeld: Über Voraussetzungen und Grenzen eines Betriebsvergleiches zwischen den öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten. Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung, 70. Jahrgang, Berlin 1937/8, S. 174 ff.

² Vgl. Alfred Tröblicher: Ist an Hand der Geschäftsberichte der Lebensversicherungsunternehmungen ein Verwaltungskostenvergleich möglich? Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung, 70. Jahrgang, 1938, S. 115 ff.

³ Vgl. Geschäftsbericht der Allianz 1927, S. 10.

⁴ Bösenkamp und Gerstner: Geschäftsberichte und Rechnungslegung in der privaten Krankenversicherung, Neumanns Zeitschrift für Versicherungsweisen, 60. Jahrgang, 1937, S. 128 ff. schlagen eine Gegenüberstellung der aufgegliederten Beitrags-einnahmen der letzten fünf Jahre vor.

2. die meisten Sachversicherungsunternehmungen nicht einen, sondern mehrere Geschäftszweige betreiben. Auch wenn vorweg alle eigentlichen versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen scharf nach Versicherungszweigen getrennt werden, so bleiben eine ganze Reihe von Einnahmen und Ausgaben (Kapitalerträge, Gewinne und Verluste aus den Kapitalanlagen, Abschreibungen, allgemeine Verwaltungskosten), die zunächst zentral anfallen und aufgeteilt werden müssen¹.

Eine Erfolgsanalyse läßt sich nach den verschiedensten Gesichtspunkten durchführen, nach dem Verhältnis zwischen selbst abgeschlossenem und rückversichertem Geschäft, nach Tarifen, nach Gewinnverbänden, nach zeitlichen (Abschlußjahren, Versicherungsdauer) oder räumlichen (Staaten, Agenturbezirken) Gesichtspunkten und nach Erfolgsarten².

Der Prüfer wird sich zweckmäßig den ihm in der Buchhaltung und der Betriebsstatistik gebotenen Zahlenrohstoff nach verschiedener Richtung aufgliedern, wobei sich Übersichten in Schachbrettform besonders empfehlen³. Er wird z. B. für jedes Geschäftsjahr, das in den Vergleich einbezogen wird, nach einer Richtung hin — am besten in nebeneinander angeordneten Spalten — vermerken

- a) das selbst abgeschlossene Geschäft;
- b) das von diesem selbst abgeschlossenen Geschäft in Rückdeckung gegebene Geschäft;
- c) den Eigenbehalt aus diesem Geschäft — Unterschied von a) und b) —;
- d) das in Rückdeckung übernommene Geschäft;
- e) das von dem übernommenen Geschäft retrozedierte Geschäft;
- f) den Eigenbehalt aus dem übernommenen Geschäft — Unterschied von d) und e) —;
- g) Gesamteigenbehalt — Summe von c) und f) —.

In senkrechter Richtung wird man — und zwar getrennt für jeden einzelnen Zweig der Gesellschaft — die verschiedenen Ertrags- und Aufwandsarten eintragen.

In der Lebensversicherung kommen neben einer solchen Aufteilung noch weitere nach Gewinnquellen und Gewinnverbänden in Betracht. Die Gewinnverbände fußen auf den Tarifen, die den Versicherungen zugrunde liegen⁴.

¹ Karl Hübner: Die Zerlegung des Gewinns nach Gewinnanteilen in der Sachversicherung und den sonstigen Versicherungszweigen außer der Lebensversicherung. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang, Berlin 1937, S. 467 ff. und 496 ff.

² Hgl. Max Gürtler: Die Erfolgsrechnung der Versicherungsbetriebe = Heft 49 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1931, S. 305 ff.

³ Georg Deter: Die Prüfung von Versicherungsunternehmungen. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 57. Jahrgang, Berlin 1934.

⁴ Friß Herrmannsdorfer: Versicherungswesen = Band 43 der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1928, S. 61.

Nach welchen Richtungen man den Zeitvergleich ausbaut, hängt von dem Prüfungsumfange ab; dieser Prüfungsumfang wird in erster Linie durch die einschlägigen Vorschriften der Aufsichtsbehörde bestimmt, welche für die öffentlich-rechtliche Versicherung weiter ausgebaut sind als für die private Versicherung.

1. Prüfungsumfang bei privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen.

Auf den ersten Blick zeigen Prüfungsumfang bei privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsbetrieben starke Unterschiede; sie verweisen sich aber größtenteils bei näherer Untersuchung.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherungsunternehmung gehört nicht ohne weiteres zu den Aufgaben, die der gemäß § 57 WAG. bestellte Prüfer des Rechnungsabschlusses einer privaten Versicherungsunternehmung zu erledigen hat, wohl aber zu den Arbeiten, die dem gemäß dem Erlaß des Preussischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 13. September 1933 bestellten Bilanzprüfer einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt obliegen. Das Urteil über die wirtschaftlichen Verhältnisse wird u. a. umfassen müssen eine kritische Analyse des Bilanzaufbaues, eine Untersuchung der Bilanzflüssigkeit und der Finanzlage sowie einen zeitlichen Erfolgsvergleich mit Ertrags- und Aufwandsbeurteilung; dabei sind die im Haushaltsvoranschlage für die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten niedergelegten Ziffern zum Vergleich heranzuziehen. Der Prüfer wird sich über die Zweckmäßigkeit der Betriebsorganisation zu äußern haben und ein Urteil darüber abgeben, ob die Anstalt mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam und hauswirtschafterisch gewirtschaftet hat und bei der Besoldung der Beamten und Angestellten die mannigfachen bestehenden Vorschriften beachtet hat. Nicht zuletzt wird sich der Wirtschaftsprüfer zu der Geschäftspolitik der Anstalt in ihren verschiedenen Teilen — Schadenspolitik, Prämienpolitik, Rückversicherungspolitik, Rückstellungspolitik, Anlagepolitik¹ — kritisch zu äußern haben.

Auf alle diese Dinge braucht der Abschlußprüfer einer privaten Versicherungs-gesellschaft entweder gar nicht oder doch nur insoweit einzugehen, als es die weiter unten besprochenen Vorschriften des Aufsichtsamtes vom 11. Dezember 1932 verlangen. Die im Interesse des ganzen Versicherungswesens dringend erwünschte Vereinheitlichung in bezug auf den Prüfungsumfang wird erst dann eintreten, wenn die für die privaten Versicherungsbetriebe geltenden Vorschriften in bezug auf die ausschließliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern zu Abschlußprüfern, in bezug auf den Prüfungsumfang und in den Vorschriften über den Prüfungsbericht den jüngeren,

¹ Vgl. Hubert Post: Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei den öffentlichen Versicherungsunternehmungen. Der Wirtschaftstreuhänder, 4. Jahrgang, Leipzig 1935, S. 439 f.

in der Praxis in jeder Weise bewährten, Vorschriften über die Prüfung öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten in Preußen angepaßt sein werden.

Nach diesen Darlegungen und nach der ziemlich weit im Versicherungsgewerbe verbreiteten Meinung hat es den Anschein, als ob der Aufgabenkreis des Wirtschaftsprüfers bei den öffentlichen Anstalten sich grundlegend von den Anforderungen unterscheide, die an den Bilanzprüfer privater Versicherungsunternehmungen von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Die tatsächlichen Unterschiede sind indes nicht so groß, wenn man davon abieht, daß der Wirtschaftsprüfer einer Anstalt sich in einem besonderen Abschnitte seines Prüfungsberichtes über die wirtschaftlichen Verhältnisse mehr oder minder ausführlich zu äußern hat. Denn auch der Bilanzprüfer einer privaten Versicherungsunternehmung soll sich nicht mit allgemeinen Feststellungen begnügen, sondern die einzelnen Posten des Rechnungsabchlusses kritisch würdigen. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat in seinem grundlegenden Rundschreiben vom 11. Dezember 1932 — A III 1752 —¹ verlangt, daß der Abschlußprüfer eine Reihe von Punkten in seinem der Aufsichtsbehörde einzureichenden Prüfungsbericht näher behandle. Das sind fast wörtlich die gleichen Punkte, welche der Wirtschaftsprüfer im Prüfungsbericht gemäß dem Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 13. September 1933² zu beachten hat. Der Abschlußprüfer der privaten Versicherungsunternehmung darf sich keinesfalls auf formelle oder Teilkontrollen beschränken, sondern muß in materieller Hinsicht tief in Einzelheiten eindringen, wenn er sich ein zutreffendes Bild über den Geschäftsverlauf des Prüfungsjahres verschaffen will. Auch Geheimrat Lippert, das damalige geschäftsführende Präsidialmitglied des inzwischen aufgelösten Reichsverbandes der Privatversicherung, hat diese vom Reichsaufsichtsamt als besonders wichtig herausgestellten Punkte als Grundstoß für die an die materielle Pflichtprüfung zu stellenden Anforderungen bezeichnet³. Ich behandle deshalb im Anschluß an Ausführungen über den Erfolgsvergleich in der Lebensversicherung und in der Sachversicherung die wichtigsten dieser für beide Hauptgruppen der Reichsgruppe Versicherung, die privaten Versicherungsunternehmungen ebenso wie für die öffentlichen Anstalten, gleichlautend aufgestellten Prüfungsaufgaben.

Eine Erledigung der im Rundschreiben des Reichsaufsichtsamtes vom 11. Dezember 1932 niedergelegten Mindestanforderungen an den Prüfungsbericht des Bilanzprüfers führt praktisch ganz von selbst zu einer

¹ Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 32. Jahrgang, Berlin 1933, S. 169.

² Vgl. Peter van Aubel: Amtliche Vorschriften zur Pflichtprüfung in Gemeinden und Gemeindebetrieben, 5. Aufl., Berlin 1938, S. 354 f.

³ Lippert: Die Bedeutung der Pflichtprüfung für die private Versicherungswirtschaft. Der Wirtschaftstreuhandler, 4. Jahrgang, Leipzig 1935, S. 435 ff.

kritischen Beurteilung nicht nur des Geschäftsverlaufs, sondern der ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse der privaten Versicherungsunternehmung. Ich verkenne dabei keineswegs die Gefahr, die darin besteht, daß ein Prüfer ohne ausreichende Kenntnisse der Praxis, der Organisation und der Buchhaltung des Versicherungsbetriebes vorschnell über Verhältnisse urteilt, die völlig von den in der industriellen Betriebsbuchhaltung gewohnten Verfahren abweichen und in den meisten Fällen als ein zweckmäßiges Kompromiß zwischen idealen Anforderungen der Betriebswirtschaftslehre und den praktischen Bedürfnissen des Versicherungsbetriebes anerkannt werden müssen.

Ich teile aber nicht die Befürchtung von Brill, der auf die Gefahr hinweist, daß sich bei der Ausdehnung der Versicherungsprüfung auf die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Mißstimmung zwischen Vorstand und Prüfer ergeben könnte¹. Daß solche Gefahren bei einsicht- und rücksichtsvollem Zusammenarbeiten zwischen Vorstand und Abschlußprüfer sowie verständnisvoller Würdigung der berechtigten Eigenheiten des Versicherungsgewerbes zwar nicht unbedingt ausgeschlossen sind, aber doch nur eine ganz geringe praktische Bedeutung haben, ergibt sich aus den jetzt über ein Jahrzehnt vorliegenden guten Erfahrungen, die, wie bei den Prüfungen von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand ganz allgemein, so auch bei der Arbeit der Wirtschaftsprüfer gemacht werden konnten, die zu Bilanzprüfern öffentlicher Versicherungsanstalten bestellt wurden.

2. Erfolgsvergleich in der Lebensversicherung.

Eine Vertiefung der Erfolgsanalyse ergibt sich in der Lebensversicherung aus dem Vergleich der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen I. Ordnung mit dem tatsächlichen Ablauf von Sterblichkeit, Zins, Verwaltungskosten und vorzeitigem Abgang sowie den aus diesen Unterlagen gewonnenen Rechnungsgrundlagen II. Ordnung².

Aus dem Bestreben heraus, Sicherheit nach möglichst viel Richtungen herbeizuführen, benutzen viele Gesellschaften heute noch ganz veraltete Sterbetafeln. Da die bedeutende Verminderung der Sterblichkeit in den letzten Jahrzehnten sich für die verschiedenen Lebensalter ganz ungleichmäßig auswirkte, bedeutet die Hereinnahme großer Sterblichkeitsgewinne, die hinterher meist nach mechanischen Gesichtspunkten unter die verschiedenen Gewinnverbände und Jahrgänge verteilt werden, eine soziale Ungerechtigkeit, da dabei nicht nur die Altversicherten zugunsten späterer Generationen benachteiligt werden, sondern auch die Gewinnverteilung unter die verschiedenen Altersstufen eine ungleichmäßige ist.

¹ Alexander Brill: Zur Frage der Ausbildung des Versicherungsprüfers. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 38. Band, Berlin 1938, S. 39ff., insbesondere S. 41 Anm. 4.

² Vgl. Willi Rürger: Aufwand, Leistung und Gewinn in der Lebensversicherung, Würzburg 1938, S. 75.

Falsch wäre es, aus der Anwendung von Sterbetafeln mit viel zu hohen Sterbenswahrscheinlichkeiten auf eine zu hohe Ausstattung des Deckungskapitals zu schließen¹, wie es der Reichsfinanzhof vor Jahresfrist machte². Vielleicht kommt dem Urteile vom 4. Februar 1937 nicht die grundsätzliche Bedeutung zu, die man ihm in der Fachpresse und in der seitherigen Verwaltungspraxis mancher Finanzämter beilegte³, es hat aber wegen seines verfehlten Ausgangspunktes und der Verkennung einfachster versicherungsmathematischer Zusammenhänge zwischen Sterbenswahrscheinlichkeiten und Höhe der Deckungsrücklage einmütige Ablehnung erfahren⁴.

Eine genaue Analyse des Verlaufs der Sterblichkeit muß, falls das die Bestände der geprüften Versicherungsgesellschaft irgendwie zulassen, die Wirkungen der Sterblichkeitsänderungen auf das finanzielle Ergebnis nicht nur nach Lebensaltern, sondern auch nach Gewinnverbänden und der Versicherungsdauer untersuchen⁵. Möglich ist das in einwandfreier Weise nur dann, wenn die einzelnen Gruppen einen genügenden Umfang haben, der die Anwendung des Gesetzes der großen Zahl zuläßt.

In den letzten Jahren verharteten die Sterblichkeitsgewinne der meisten Lebensversicherungsgesellschaften, von den kleineren Schwankungen abgesehen, auf ungefähr der gleichen Höhe, einer Höhe, welche für die Zeit um die Jahrhundertwende unerhört gewesen wäre. Die Zinsgewinne sind aber allgemein stark abgesunken, nachdem sie über ein Jahrzehnt eine abnorme Höhe erreicht hatten. Es ist ein Verdienst des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, daß es ständigem Drängen auf Erhöhung der Rechnungszinssätze über 4½% hinaus, einen Satz, den es in den Jahren 1925 bis 1932 wiederholt genehmigt hat, nicht nachgab und dadurch spätere Erhöhungen der Deckungsrücklagen unnötig machte. 4½% ist der Zinssatz, der auf mindestens ein Jahrzehnt hinaus als Normalzinssatz für Renten anzusehen ist, nachdem das Reich die großen Anleihen der letzten Jahre auf diesen Typ abgestellt hat. In absehbarer Zeit ist deshalb nicht mit einem Heruntergehen des Durchschnittszinssatzes unter 4% zu rechnen.

Ein Vergleich der Verwaltungskosten von Lebensversicherungsgesell-

¹ Vgl. Gerhard Roß: Die versicherungstechnischen Rücklagen im deutschen Steuerrecht. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 38. Band, Berlin 1938, S. 203 ff.

² Vgl. Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, 41. Band 1937, S. 25 ff.

³ Vgl. G. Post: Die Prämienreserve in der steuerlichen Vermögensaufstellung bzw. Steuerbilanz der Versicherungsgesellschaften. Der Wirtschaftstreuhandler, 6. Jahrgang, Berlin 1937, S. 288 f.

⁴ Vgl. Paul Lorenz: Grundsätzliches über das Wesen gewisser versicherungstechnischer Rücklagen, ein Beitrag zur Frage ihrer steuerlichen Behandlung. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang, Berlin 1937, S. 417 ff.

⁵ Vgl. Gedanken über Gewinn- und Verlustrechnung, die Gewinnerlegung und die Prüfung von Lebensversicherungsunternehmen. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang, Berlin 1937, S. 657 ff. und 685 ff.

schaften mit den geschäftsplanmäßigen Zuschlägen, mit denen aus den Netto- die Bruttoprämien errechnet werden, zeigt trotz der fast ständig steigenden Tendenz dieser Verwaltungskosten, daß diese Zuschläge im allgemeinen reichlich bemessen sind. Immerhin findet man Jahr für Jahr einige Versicherungsgesellschaften, deren Verwaltungskosten sich nicht in den kalkulationsmäßig gespannten Rahmen einfügen, während es seit Jahrzehnten kaum vorkam, daß eine Versicherungsgesellschaft bei einem Gewinnverbände keine Untersterblichkeit und keinen Mehrzins zu verzeichnen hatte.

Da die Erwerbskosten des Neugeschäftes nur im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes für die Dauer des Versicherungsvertrages vom Deckungskapital gekürzt werden dürfen und die tatsächlichen Erwerbskosten fast allenthalben über die genehmigten Sätze sowohl beim Zillmerverfahren wie beim Verfahren der ausreichenden Prämien hinausgehen, wird der Überschuß der Lebensversicherungsgesellschaften (nicht nur bei den wenigen nach dem Nettoverfahren arbeitenden Betrieben), in entscheidender Weise von der Höhe des Neugeschäftes und den dadurch entstehenden einmaligen Sonderkosten beeinflusst. Je besser der Neuzugang ist, desto knapper fallen die Gewinnanteile aus, welche unter die Altversicherten verteilt werden können.

Von dem Leiter der Fachgruppe „Lebensversicherung, Sterbekassen“ sind mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab die Bestimmungen des vom Verbände deutscher Lebensversicherungsgesellschaften 1927 in Kraft gesetzten Heidelberger Abkommens für alle Mitglieder der Fachgruppe verbindlich gemacht worden; danach darf der gesamte aus Anlaß des Abschlusses einer Lebensversicherung als Abschlußvergütung gezahlte Betrag höchstens 80% des ersten tariflichen Jahresentgeltes betragen. Am 26. Juli 1938 wurden vom Leiter der Reichsgruppe Versicherungen die Abschlußprovisionen der nebenberuflich tätigen Vertreter begrenzt. Ich sehe das als Anfang des notwendigen Abbaues der Verwaltungskosten an¹.

Aus dem vorzeitigen Abgang erzielen die Gesellschaften im allgemeinen einen Gewinn. Eine Ausnahme machten in den Krisenjahren des vergangenen Jahrzehnts die kurz nach dem Abschluß stornierten Versicherungen, bei denen genau gerechnet sich in vielen Fällen ein negatives Deckungskapital ergab.

Die Rechnungsgrundlagen II. Ordnung, die aus dem wirklich erzielten Anlagezins, der tatsächlichen Absterbe- und Abgangsordnung sowie den wirklichen Verwaltungskosten angepaßten Zuschlagsätzen bestehen, gehören nicht zu den Unterlagen, die herkömmlicherweise der Öffentlichkeit oder der

¹ Vgl. Geschäftsbericht der Fachgruppe Lebensversicherung, Pensionskassen, Sterbekassen der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung 1935—1938, Berlin 1938, S. 85 bis 90.

Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden; für den Abschlußprüfer aber haben sie größtes Interesse.

Die mannigfachen Schwankungen, welche nicht nur der Rechnungszinsfuß, sondern auch die Absterbeordnung und die anderen Rechnungsgrundlagen erfahren haben, rechtfertigen die Forderung, welche Prof. Lorenz, Berlin, mit Nachdruck bei der Erörterung über Veränderungen des Anlagezinses in ihrer Rückwirkung auf die Lebensversicherungsgesellschaften auf der XI. Welttagung für Versicherungswissenschaft in Paris im Juni 1937 erhob, Versicherungswissenschaft und Praxis sollten grundsätzlich und endgültig die Vorstellung von der Konstanz der Rechnungsgrundlagen fallen lassen und neue Wege aufsuchen ¹.

Eine Folge der übertrieben vorsichtigen Tarifpolitik der Lebensversicherungsgesellschaften, die — bis auf die Gruppenversicherung — fast den Blick auf die Erhaltung der Dividendensysteme richten, besteht darin, daß dem Versicherungsnehmer die Ware Versicherungsschutz — vergleicht man sie mit den Jahresentgelten ausländischer Versicherungsgesellschaften — vielfach zu teuer angeboten wird. Er wird dadurch leicht dem Versicherungsgedanken entfremdet und sinnt auf andere Möglichkeiten, seine Versorgung im Alter und die der Familie im Falle eines frühen Todes oder der vorzeitigen Berufsunfähigkeit sicherzustellen. Braun ² nennt mit Recht das Verhalten der deutschen Versicherer, welche die in USA. recht verbreitete Lebensversicherung ohne Gewinnbeteiligung bei um etwa 30% niedrigeren Prämien kaum kennen, eine absurde Idee.

3. Erfolgsvergleich in der Sachversicherung.

In der Sachversicherung wird die Gewinn- und Verlustrechnung in der Regel nach Versicherungszweigen aufgeteilt. Bei der Aufteilung kommen in der Praxis zwei verschiedene Verfahren zur Anwendung.

Entweder nimmt man in die Erfolgsrechnung einer Versicherungssparte (z. B. der Einbruchdiebstahl- oder der Hagel-Versicherung) nur die technischen Ertrags- und Aufwandsposten auf und bringt diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche wie die Zinsen bestimmter nicht zu einem Versicherungszweige gehörigen Kapitalanlagen, die Mieteinnahmen der Häuser, die allgemeinen Verwaltungskosten und die Steuern, die nicht ohne weiteres einem bestimmten Versicherungszweige gutgebracht oder belastet werden können, in der allgemeinen Gewinn- und Verlustrechnung unter. In dieser werden auch gern die Jahresgewinne und Verluste der einzelnen Sparten angeführt; dabei handelt es sich indes nur um die Roherträge aus den technischen Posten, nicht um den Erfolg im betriebswirt-

¹ Vgl. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang, Berlin 1937, S. 747.

² Heinrich Braun: Lebensversicherung = 9. Band der Versicherungs-Bibliothek, Berlin 1932, S. 142.

irtschaftlichen Sinne. In den Einzel-Gewinn- und Verlustrechnungen erscheinen nur die technischen Erträge (Prämien, Zinsen seiner technischen Posten) und die technischen Aufwendungen (Versicherungsleistungen und Zuwachs der Rückstellungen). Der Zuwachs der technischen Rückstellungen ergibt sich praktisch als Unterschied aus den auf der Ausgabe-seite verzeichneten Jahresendbeständen und aus den auf der Einnahme-seite gebuchten Vorjahresvorträgen der technischen Reserven. Oder man verteilt die allgemeinen Erträge und Aufwendungen restlos auf die einzelnen Versicherungszweige; dieses Verfahren überwiegt, wenn nur zwei oder drei Sparten der Sachversicherung betrieben werden.

In jedem Falle ist die Verteilung der nicht ohne weiteres einem Versicherungszweige zur Last fallenden Aufwendungen ein besonders wichtiges Problem. Es ist aber dieses Problem der Verteilung der gemeinsamen Erträge und der gemeinsamen Verwaltungskosten keine dem Versicherungswesen eigentümliche Sonderfrage. Ähnliche Fragen spielen bei der Selbstkostenberechnung in der Industrie eine Rolle. Von dort stammt auch das Verfahren, wonach verschiedene Leistungen mit Hilfe von Äquivalenzziffern auf gleiche Leistungseinheiten gebracht und die Kosten im Verhältnis der so gewonnenen neuen Leistungseinheiten umgelegt werden¹.

Vielfach werden aber auch die gemeinsamen Erträge und Aufwendungen nach einfachen Schlüsseln umgelegt; als solche Schlüssel kommen in Betracht:

1. die Bruttoprämien;
2. die Zahl der in Kraft gewesenen Versicherungen;
3. die Verwaltungskostenzuschläge, durch welche intern aus den Nettoprämien die Bruttoprämien errechnet werden;
4. bei den Mieten die Flächen der von jedem Versicherungszweige in Anspruch genommenen Räume;
5. bei den gemeinsamen Gehältern die Zahl der in den einzelnen Versicherungszweigen tätigen Angestellten oder deren Gehaltssumme².

In der Praxis überwiegt die Umlage nach dem Verhältnis der Prämien-einnahme³; das mag im allgemeinen eine vertretbare Lösung sein. Es gibt aber auch eine Reihe von Sachversicherungsgesellschaften, welche die verschiedenen Gruppen der Verwaltungskosten nach verschiedenen Schlüsseln oder Kombinationen zwischen diesen umlegen. Beim Wechsel dieser Schlüssel ergibt sich die Gefahr, daß ungünstige Ergebnisse einer Branche durch besonders günstige Ergebnisse anderer Abteilungen und ein schlechter Geschäftsverlauf während des Berichtsjahres durch bessere der vorangegangenen Jahre verdeckt werden.

¹ Vgl. Eugen Schmalenbach: Grundlagen der Selbstkostenrechnung und Preispolitik, 5. Auflage, Leipzig 1930, S. 124 ff.

² Vgl. Ernst Hoppe: Die Aufteilung der gemeinsamen Kosten bei gemischten Versicherungsgesellschaften. Wien und Leipzig 1934, S. 19.

³ Vgl. Max Gürtler: Die Kalkulation der Versicherungsbetriebe. Berlin 1936, S. 153 f.

4. Kritik der Vermögensanlagen.

Die Anlage des Vermögens soll unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, ob sie den gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls auch den Bestimmungen der Satzung entspricht. Die Anordnungen der Aufsichtsbehörde kennt der Prüfer in der Regel nur so weit, wie sie ihm vom geprüften Betriebe vorgelegt werden. In sinngemäßer Anwendung von § 138 Abs. 2 des Aktiengesetzes kann der Prüfer vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren es zur sorgfältigen Erfüllung seiner Prüfungspflicht bedarf. Der Prüfer wird sich in seinem Prüfungsbericht vielfach auf die diesem als Anlage beigefügte Vollständigkeitserklärung des Vorstandes der geprüften Versicherungsunternehmung beziehen können.

Die für Prüfungen von Aktiengesellschaften seitens des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgeschlagene Vollständigkeitserklärung¹ bedarf allerdings, um für Versicherungsgesellschaften angewendet werden zu können, einiger Streichungen, die sich auf solche Posten beziehen, die für den Jahresabschluß im Versicherungsgewerbe nicht in Betracht kommen, und erheblicher Ergänzungen in bezug auf die technischen Posten.

Man hat im Versicherungsweisen von jeher Wert auf eine gute Mischung der verschiedenen Anlagearten gelegt; darüber ist dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung ausführlich zu berichten. Die ihm eingereichten Berichte verarbeitet das Reichsaufsichtsamt zu weitgegliederten Nachweisungen, die alljährlich in seinen Veröffentlichungen erscheinen. Aus ihnen ersieht man, daß die Mischung der Kapitalanlagen im letzten Menschenalter verschiedenen Änderungen unterworfen gewesen ist².

Für die Bestände des Deckungsstocks gelten besondere Vorschriften³.

Der Prüfer ist auch zur materiellen Prüfung der zum Deckungsstock gehörenden Vermögensanlagen und deren Bewertung verpflichtet; diese Prüfung kann er nicht etwa dem Treuhänder überlassen, der andere Aufgaben, aber nicht diese hat⁴. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung erließ Vorschriften in Beleihungsfragen durch:

Rundschreiben	vom	Nr.
	1. 3. 1904	637 mit 5 Anlagen
R 13	16. 1. 1935	A III 1823
R 29	3. 5. 1935	A III 518
R 34	18. 8. 1936	A III 995 mit 1 Anlage

¹ Vgl. Wirtschaftstreuhänder-Jahrbuch 1937, S. 257 ff. und Gutachten 6/1935 des Sachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer: Der Wirtschaftstreuhänder 4. Jahrgang, Leipzig 1935, S. 254.

² Vgl. Willy Conrad: Kapitalbildung und Kapitalanlage in der deutschen Lebensversicherung. Das Versicherungsarchiv, 9. Jahrgang, Wien 1938, S. 37—66.

³ Vgl. oben S. 98 und 110.

⁴ Vgl. Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 32. Jahrgang, Berlin 1933, S. 184.

Zu einem der in der Theorie und Praxis am meisten umstrittenen Gebiete gehört die Frage nach dem effektiven Zinsfuß, zu welchem sich die Vermögensanlagen einer Versicherungsunternehmung rentieren. Dem Reichsaufsichtsamt ist dieser Zinsfuß alljährlich zu melden. Mir sind aber, abgesehen von zu einem Konzern gehörigen Gesellschaften, keine zwei Versicherungsunternehmungen bekannt, welche den effektiven Zinsfuß, einen in der Finanzwissenschaft ganz eindeutigen und im Versicherungswesen sehr vieldeutigen Begriff, nach dem gleichen Verfahren ermitteln. Demgemäß lassen die in den Jahresberichten gemachten Angaben höchstens einen Zeitvergleich bei derselben Gesellschaft, aber niemals einen zweigewirtschaftlichen Vergleich zu. Manchmal wird ein solcher Zeitvergleich dadurch erschwert, daß beim Wechsel des Sachbearbeiters einer Versicherungsunternehmung auch das Verfahren der Bestimmung des effektiven Zinsfußes geändert wird. Es wäre mit Dank zu begrüßen, wenn das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung einheitlich vorschreiben würde, wie der effektive Zinsfuß zu ermitteln ist. Er wäre zweckmäßig zu definieren als ein Quotient, dessen Zähler gleich der Differenz aus ganz eindeutig bestimmten Erträgen und aus ebenso eindeutig festzulegenden Aufwendungen und Ertragsminderungen ist, während für den Nenner das arithmetische Mittel aus dem Jahresanfangs- und Jahresendwert bestimmter Aktivposten oder auch ein nach ganz genau und eindeutig festgelegten Anweisungen ermitteltes gewogenes Mittel aus mehreren Zeitwerten dieser Aktivposten ist.

Auf dem Gebiete der Hypothekenanlagen sind bereits mehr oder minder verbindliche Höchstsatzsätze in Geltung¹, einheitliche Richtlinien für die Grundstücksfachverständigen und einheitliche Muster für die Darlehensverträge und Schuldburkunden befinden sich in Vorbereitung².

Der von der Versicherungswirtschaft ausgearbeitete Entwurf neuer Verleihsgrundsätze liegt zur Zeit dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zur Prüfung, der mehrfach umgeänderte Entwurf einer Muster schuldburkunde dem Reichswirtschaftsministerium zur endgültigen Zustimmung vor³.

5. Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände.

Dieser Punkt unterscheidet sich prüfungstechnisch kaum von den Fragen, die bei der Bewertung von Vermögensteilen und Verbindlichkeiten von Betrieben anderer Geschäftszweige auftreten. Verlangt wird insbesondere eine Stellungnahme zu dem Wert des eigenen Grundbesitzes sowie zu der

¹ Vgl. Geschäftsbericht der Fachgruppe Lebensversicherung, Pensionskassen, Sterbefällen der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung 1935 bis 1938, Berlin, November 1938, S. 48.

² Vgl. Ministerialblatt für Wirtschaft, 38. Jahrgang, Nr. 17 vom 16. August 1938, S. 192.

³ Vgl. Kurt Pomplig: Die Kapitalanlage bei Versicherungsunternehmungen — Die Praxis der Versicherungswirtschaft, Heft 9, Berlin 1936, S. 48.

Sicherheit der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Da viele Versicherungsgesellschaften einen erheblichen Teil ihres Anlagevermögens in Grundstücken und Hypotheken festlegen, wird der Bilanzprüfer sich einer Kontrolle dieses wertvollen Vermögensteiles nicht entziehen können.

Nicht nur bei Grundstücksgesellschaften und Hypothekenbanken hat die Frage der Bewertung des Grundbesitzes und der Hypotheken infolge der wechselnden wirtschaftlichen Aussichten der Nachkriegsjahre große Schwierigkeiten bereitet, sondern auch bei vielen Versicherungsunternehmungen, von denen manche in der Inflationszeit zu stark in Grundstücke geflüchtet waren. Grundbesitz, der früher als vorsichtig bewertet oder als nur innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen beliehen anzusehen war, wurde oft lange Jahre hindurch notleidend; häufig mußte zum Erwerb von Grundstücken in der Zwangsversteigerung geschritten werden, deren Ertragslage sich, namentlich in den Großstädten, gegenüber der Vorkriegszeit erheblich verschlechtert hatte. Es war zu verantworten, daß in den Jahren des wirtschaftlichen Niederganges auch der Prüfer nicht durchweg allerstrengste Maßstäbe an die Bewertung solcher Grundstücke legte; die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre hat diese Nachsicht in der übergroßen Mehrzahl der Fälle gerechtfertigt.

Da bei den Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmungen, vor allem aber bei den Lebensversicherungsgesellschaften, festverzinsliche Wertpapiere mit die erste Rolle spielen, kommt der Frage der Bewertung eine viel größere Bedeutung als in irgendeinem anderen Gewerbebezweige zu. Die Sicherheit einer Versicherungsgesellschaft erfordert es nicht, daß Wertpapiere, die in aller Regel Daueranlagen sind und nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind, mit dem jeweiligen Börsenkurse eingesetzt werden. Solche zum Anlagevermögen gehörige Wertpapiere können, nachdem 1937¹ endlich der in § 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgelegte, aber schon seit 1931 regelmäßig suspendierte Grundsatz der unbedingten Niedrigstbewertung gefallen ist, nach § 133 Ziff. 2 des Aktiengesetzes zum Anschaffungswerte bilanziert werden. Jetzt sind die Versicherungsgesellschaften nicht mehr gezwungen, auf Wertpapiere abzuschreiben, von denen man zur Zeit der Wertberichtigung genau weiß, daß sie an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer genau festgelegten Frist zum vollen Nennwert zurückgezahlt werden.

Den wiederholten Forderungen der Versicherungspraktiker, für die Bilanzierung der Wertpapiere den mathematischen Kurs zuzulassen, hat man bisher nicht entsprochen. Der mathematische Kurs wird nicht eindeutig definiert; nach der herrschenden Meinung wird er so ermittelt, daß man den Rückzahlungswert mit dem Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Laufzeit vergleicht, daraus die dauernde gleichmäßige Rente während

¹ Durch Art. I Ziffer 5 der 2. DWD. zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I, S. 1300).

der Laufzeit bestimmt und mit ihrer Hilfe den jeweiligen Bilanzwert einschaltet. Dabei ist es einerlei, ob die gefundene Rente über oder unter dem landesüblichen Zinsfuß liegt.

Nicht bestritten ist, daß das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung für die Bewertung der Wertpapiere den mathematischen Kurs vorschreiben kann ¹.

6. Einbringlichkeit der Außenstände.

Es ist eine Hauptregel des Versicherungswesens, daß der Versicherte mit seiner Leistung zu der Gegenleistung der Versicherungsgesellschaft immer in der Vorhand ist. Daher haben Außenstände im Versicherungswesen längst nicht die Bedeutung wie in anderen Gewerben; meist wird der Versicherer mit irgendwelchen technischen Rückstellungen aufrechnen können.

Die Jahre des wirtschaftlichen Niederganges brachten im Versicherungswesen neben manchen anderen unerfreulichen Erscheinungen auch zahlreiche Rückstände an Prämieeneingängen, die teils von den Versicherten nicht bezahlt wurden, teils ungebührlich lange bei den Inkassoagenten hängen blieben. Der Prüfer mußte vor allen Dingen feststellen, inwieweit durch die Uneinbringlichkeit von Forderungen technische Posten — Defektrücklage, Prämienüberträge, Verwaltungskostenrücklage — berührt wurden. Besondere Aufgaben erwuchsen ihm dabei aus der Prüfung der Agenturbuchführung ².

Gerade aus der Prüfung der Außenstände, sowohl bei den Versicherten wie bei Agenten und Generalagenten, verschafft sich der Prüfer am leichtesten ein Bild über die Zweckmäßigkeit der Organisation.

7. Zweckmäßigkeit der Organisation.

Pflichtprüfung und Beratung in Organisationsfragen sind keinesfalls so wesensfremde Dinge, wie man es häufig hört ³.

Prasse hat durchaus Recht, wenn er ausführt, daß dem Durchschnitts-Abschlußprüfer Fragen der Betriebsorganisation meist fern liegen, daß aber jeder Prüfer bei einer gewissenhaften Abschlußprüfung auf Tatsachen stößt, die Bausteine für eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Organisation sein können.

Im Versicherungswesen liegen die organisatorischen Verhältnisse im Aufbau sowohl des Innen- wie des Außendienstes in der Regel nicht einfach; trotzdem darf der Prüfer an diesen Dingen nicht vorbeigehen.

¹ Vgl. den Bericht von Otto Hafner und Wilhelm Gramberg, Bestimmung der Kurse langfristiger Anleihen, in Comptes rendues du onzième congrès international d'actuaire, Paris 1937, Vol. III, S. 335 bis 350.

² Vgl. Max Gürtler: Die Theorie und Technik der Versicherungsbuchführung = Heft 44 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1929, S. 288 ff.

³ Vgl. Gerwin Prasse: Organisationsberatung und Abschlußprüfung. Die Betriebswirtschaft, 31. Jahrgang, Stuttgart 1938, S. 25 f.

8. Liquidität.

Die Liquidität einer Versicherungsunternehmung ist, solange der Versicherungsbestand im Aufbau begriffen ist und von Jahr zu Jahr ein im Ausmaß schwankendes aber der Richtung nach unveränderliches Ansteigen der Zahl der laufenden Versicherungsverträge wie der Höhe der Versicherungssumme zu verzeichnen ist, ernsthaft nur bei schweren Verfehlungen der Verwaltungsorgane gefährdet. Schwieriger liegt der Fall, wenn wie im letzten Jahrzehnt bei manchen Versicherungsunternehmungen mehrere Jahre hintereinander der Abgang den Neuzugang überschreitet und für in kurzer Zeit fällige Versicherungsleistungen ursprünglich zur langfristigen Anlage bestimmte Vermögensteile flüssig gemacht werden müssen.

Das Problem der Liquidität hat in den Jahren 1929 bis 1934 wie bei manchen Banken und Sparkassen auch bei nicht wenigen Versicherungsunternehmungen den Leitern ernste Stunden beschert. Mit Rücksicht darauf, daß von den unmittelbar nach der Währungsstabilisierung abgeschlossenen Versicherungen mit Versicherungsdauern zwischen zehn und zwanzig Jahren allmählich immer mehr infolge Zeitablaufes fällig werden, werden unsere Lebensversicherungsellschaften von Jahr zu Jahr in stärkerem Ausmaße mit Auszahlungen in Anspruch genommen. Die nachfolgende Generation hat einen kleineren Umfang als die abtretende; damit werden Erhöhungen des Versicherungsbestandes schwieriger. Mit Recht weist das Reichsaufsichtsamt darauf hin, daß deshalb die Gesellschaften in den nächsten Jahren mehr flüssige Mittel bereit stellen müssen wie bisher¹. Um so mehr hat auch der Abschlußprüfer Veranlassung, diesem Teile der Prüfung vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

9. Geschäftsverlauf der Rückversicherung.

Selbstbehaltenes und in Rückdeckung gegebenes Geschäft zeigen jedes für sich Schwankungen in bezug auf das Verhältnis der Schäden zu den Prämieinnahmen auf, aber nur selten verlaufen diese auf- und abgehenden Wellenlinien parallel zueinander. Vergleicht man nur die Ergebnisse des Vorjahres mit denen des Prüfungsjahres, so zeigen sich von Branche zu Branche die verschiedenartigsten Entwicklungstendenzen zum Guten wie zum Schlechten. Das ist ein Grund mehr, sich bei der Beurteilung des Geschäftsverlaufes in der Rückversicherung nicht auf zu wenige Jahre beim Zeitvergleich zu beschränken.

Die in den Jahresberichten gemachten Angaben über das Rückversicherungsgeschäft gehen gewöhnlich über das vorgeschriebene Mindestmaß kaum hinaus. Doch wird es dem Prüfer in der Regel leicht fallen, das betriebsstatistische Material zu ergänzen; weniger leicht schon ist, die manch-

¹ Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, 37. Jahrgang, Berlin 1938, S. 34.

mal zwischen der Buchhaltung und anderen Abteilungen bestehenden rechnerischen Unstimmigkeiten über das aktive wie das passive Rückversicherungsgeschäft aufzuklären. Zur Abstimmung sind die Verträge, der Schriftwechsel und die regelmäßigen, meist vierteljährlichen, Abrechnungen heranzuziehen.

Bei jeder Lebens- wie Sachversicherungsgesellschaft gibt es interne, manchmal formelmäßige aufgebaute Dienstabweisungen über die Höhe des Maximums für den Selbstbehalt. Die Kontrolle der Sinnhaltung dieser Vorschriften ist durch eine Prüfung darüber zu ergänzen, ob die manchmal sehr alten Anweisungen über die festgelegten Grenzen noch zeitgemäß und zweckmäßig sind.

10. Versicherungsfremde Geschäfte.

Seit der Favag-Katastrophe 1930 sind durch strenge Anweisungen der Aufsichtsbehörden sowohl den privaten wie den öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen versicherungsfremde Geschäfte jedweder Art streng verboten. Nir ist in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden, in welchem der Prüfungsbericht auf solche versicherungsfremden Geschäfte hinweisen mußte.

11. Beziehungen zu anderen Versicherungsunternehmungen.

Die Beziehungen zu Konzernunternehmungen und die Zugehörigkeit zu preisregelnden Verbänden und ähnliche Bindungen sind gemäß § 128 Abs. 2 Ziff. 8 und 9 des Aktiengesetzes im Geschäftsbericht anzugeben. Bisweilen wird von Versicherungsunternehmungen für Beziehungen zu ausländischen Unternehmungen von der Schutzklausel des § 128 Abs. 3 A. G. Gebrauch gemacht. Das Fehlen der Berichterstattung im Geschäftsbericht der Versicherungsunternehmung deckt aber nicht ein Hinweggehen des Abschlußprüfers über diese Verhältnisse in seinem Prüfungsbericht.

Er wird sich darin auch über die Beziehungen der geprüften Gesellschaft zu anderen Versicherungsunternehmungen der gleichen Fachgruppe, namentlich soweit mit ihnen Mit- oder Rückversicherungsverträge laufen oder Pool-Abmachungen bestehen, zu äußern haben. Bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten sind auch die Beziehungen zu Sparkassen und anderen öffentlichen Kreditanstalten zu erörtern.

Bei zu einem Konzern vereinigten Versicherungsgesellschaften läßt sich häufig bei der Prüfung einer der zu dem Konzern gehörigen Firmen kein klares Bild gewinnen. Das wird häufig erst dann möglich, wenn für alle demselben Konzern angehörenden Betriebe ein und derselbe Prüfer bestellt wird. Manchmal ist es nur auf diesem Wege möglich, die ziemlich engen Verflechtungen zwischen den Gliedern des Konzerns zu überschauen. Wenn

sich auch die hier zusätzlich auftretenden Fragen kaum von den sonst bei Industrie- und Konzernunternehmen auftretenden Problemen¹ unterscheiden, so sind die bei der Prüfung von Versicherungskonzernen auftretenden Schwierigkeiten doch vielfach größer als bei Industriefonzernen, weil die zusammengefaßten Versicherungsunternehmungen nicht nur durch Beteiligungen und eine gemeinsame Leitung miteinander verbunden sind, sondern meist auch einen gemeinsamen Außendienst haben und durch verschiedene Rückversicherungsverträge in mannigfacher Weise miteinander verflochten sind.

V. Schluß.

Die Pflichtprüfung bei den privaten wie bei den öffentlich-rechtlichen Unternehmungen schaut erst auf wenige Jahre Praxis zurück. Sie hat sich indes, auch wenn über Einzelfragen der Prüferbestellung und Prüfereignung, des Abrechnungswesens und der Berichterstattung ein lebhafter Meinungsaustausch stattfindet, als Einrichtung in jeder Weise bewährt. Das Versicherungsgewerbe hat noch mancherlei Wünsche für die Aus- und Umgestaltung².

Der Wert der Pflichtprüfung ließe sich erheblich steigern, sobald das im Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936 geforderte einheitliche betriebliche Rechnungswesen in Gang gebracht wird und sobald die von der Reichsgruppe Versicherungen als Vorbereitung hierzu gedachte und von einigen Fachgruppen bereits erheblich geförderte³ Vereinheitlichung der Statistik⁴ die Unterlagen für eine einheitliche Rechnungslegung, eine nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Buchführung und einen gemeinsamen Kontenplan geschaffen hat. Dann erst werden später einwandfreie Zeit- und Betriebsvergleiche ermöglicht und Ausgangspunkte für den Ausbau einer einfachen und billigen Volksversicherung in den Hauptzweigen der Lebens- und Sachversicherung gefunden.

¹ Vgl. die Aufsätze des Konzern-Sonderheftes der Zeitschrift *Der Wirtschaftstreuhänder*, 4. Jahrgang, Leipzig 1935, Heft 22/23, S. 481 ff.; Vofß: Zur Frage der Konzernprüfung, *Der Wirtschaftstreuhänder*, 6. Jahrgang, Leipzig 1937, S. 85.

² Vgl. Ernst von der Thüsen: Wandlungen in der deutschen Versicherungsaufsicht 1931 bis 1937. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 38. Band, Berlin 1938, S. 73 ff.

³ Vgl. Friß Schöbau: Statistik als Fachgruppenaufgabe. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang, Berlin 1937, S. 345 ff. und 368 ff. — Ernst Schellenberg: Die Aufgaben der Versicherungsstatistik, in diesem Heft, S. 159. Herbert Douffet, Die Statistik im Versicherungsbetriebe — Die Praxis der Versicherungswirtschaft Heft 12, Leipzig und Berlin 1938.

⁴ Vgl. den Abschnitt „Statistik“ in dem Geschäftsbericht der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung und des Reichsverbandes der Privatversicherung 1935—1937, Berlin 1938, S. 104 ff.

8. Die Prüfung der sonstigen Abschlußposten (insbesondere der Vermögensrechnung).

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Werner Koehling, Berlin.

I. Vorbemerkung.

In dem Jahresabschluß eines Versicherungsunternehmens stellen die im vorhergehenden Abschnitt behandelten „Technischen Reserven“ zweifellos die weitaus wichtigsten Positionen dar, denen bei der Prüfung ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Demgegenüber treten die Aktivpositionen mehr zurück, da die Legung und Auflösung von stillen Reserven oder eine sonstige Beeinflussung des Jahresergebnisses von Versicherungsunternehmen hauptsächlich bei den für den Außenstehenden schwer zu durchleuchtenden „Technischen Rücklagen und Reserven“ vorgenommen werden.

Die Beeinflussung des Jahresergebnisses durch Manipulationen auf der Aktivseite der Bilanz ist den Versicherungsunternehmungen jedoch durch strenge Ausweisung-, Bewertungs- und Anlagevorschriften fast noch mehr erschwert als z. B. den Aktiengesellschaften.

Die Einhaltung dieser Vorschriften zu untersuchen, ist nun allerdings eine ebenso wichtige Aufgabe für den Prüfer, wie die Durchkämmung der „Technischen Reserven“, da bei einer systematischen Vernachlässigung der Aktivpositionen und Betonung der Reserveprüfungen die Gefahr besteht, daß die Unternehmung künftig ihre Manipulationen auf die weniger „geprüfte“ Seite verlegt. Im folgenden sollen deshalb für die wichtigsten Aktivpositionen eines Versicherungsabschlusses die bestehenden Vorschriften bei privaten und öffentlichen Unternehmungen sowie die Methoden ihrer Prüfung kurz besprochen werden.

II. Gesichtspunkte und Methoden der Abschlußprüfung.

Die Technik der formellen Bilanzabstimmung mit den Büchern und Kontokarten ist im wesentlichen die gleiche wie bei allen übrigen Unternehmungen. Bezüglich der Gliederung der Versicherungsabschlüsse wird auf die Ausführungen in den vorhergehenden Aufsätzen verwiesen. Die nachfolgende materielle Prüfung der Einzelpositionen erfolgt in der Reihenfolge der Gliederungsvorschriften für Privatgesellschaften.

1. Aktiva.

a) **Forderungen an Aktionäre.** Diese Position ist gerade bei Versicherungs-Aktiengesellschaften besonders häufig anzutreffen, da das Kapital oft nur zu 25% eingezahlt ist. (Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit als „Wechsel der Zeichner des Gründungsfonds“ ausgewiesen.) — Da nicht voll eingezahlte Aktien auf Namen lauten und im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sein müssen, bildet dieses die Grundlage der Prüfung.

Die Einzahlungsforderungen sind genau wie andere Forderungen nach § 40 HGB. und § 133 AktG. zu bewerten, d. h. uneinbringliche sind abzuschreiben und zweifelhafte mit ihrem wahrscheinlichen Wert einzusetzen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß nach § 59 AktG. auch die Vormänner des jeweils eingetragenen Inhabers noch für die Einzahlung haften, wenn sie innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Einforderung der Restbeträge eingetragen worden waren.

Eine Abschreibung auf die Einzahlungsverpflichtungen der Aktionäre kommt nicht in Frage, wenn die Aktien mindestens zu pari an der Börse notiert werden, da die Gesellschaft in diesem Fall, auch wenn von den Vormännern keine Deckung zu erlangen ist, beim Verkauf der Aktie gemäß §§ 58, 59 AktG. keinen Verlust erleidet.

Bei Unterpari-Notierung bemißt sich die Abschreibung höchstens auf den unter dem Paristand liegenden Prozentsatz zuzüglich Reduzierungskosten, während bei nicht notierten Aktien eine individuelle Einschätzung der Zahlungsfähigkeit von Inhabern und haftenden Vormännern auf Grund von vorliegenden Auskünften usw. zu erfolgen hat.

Für die Bewertung der Einzahlungsreste ist auch die Dividendenpolitik der Gesellschaft von Bedeutung, da Versicherungsgesellschaften, deren Kapital nicht voll eingezahlt ist, gemäß § 4 AnlStG. bei der Gewinnverteilung beschließen können, daß die über 6 bzw. 8% hinausgehenden Dividenden statt zur Bildung des Anleihestocks für die Auffüllung des Gesellschaftskapitals Verwendung finden sollen.

Prüfungsmäßig ist ferner zu beachten, daß die Rückstände nach erfolgter Einforderung durch die Gesellschaft gemäß § 57 AktG. mit 5% zu verjinsen sind.

b) Grundbesitz. Anlegungsvorschriften. Für private Versicherungsunternehmungen ist nach § 54 BAÖ. zum Erwerb von Grundstücken die Genehmigung des RA. erforderlich, außer zum Erwerb eines beliebigen Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren. Es muß also bei der Prüfung gegebenenfalls auf das Vorliegen der Genehmigung geachtet werden. Ferner ist für deckungsstöckpflichtige Gesellschaften (Leben, u. u. S.-Renten usw.) wesentlich, daß die Bestände des Deckungsstocks nur bis zu 25% der Deckungs-Sollrücklage in inländischen Grundstücken angelegt werden dürfen (§ 68 BAÖ.).

Für die öffentlichen Lebens- und u. u. S.-Anstalten ist in dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten gemeinsamen Geschäftsplan vorgeschrieben, daß der Erwerb von inländischem Grundbesitz lediglich bis zur Höhe von 10% des Gesamtvermögens erfolgen darf (und zwar ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde) und daß eine Überschreitung dieser Grenze nur nach vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlaubt ist, es sei denn, der Erwerb geschieht im Wege der Zwangsversteigerung zur Rettung einer Hypothek.

Für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten besteht der eigentümliche Rechtszustand, daß der Erwerb von Grundstücken zur Anlegung des Vermögens offiziell nicht vorgesehen ist. Nach dem Preuß. Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (§ 19 Abs. 1) ist das Vermögen der Anstalt mündelsicher anzulegen; die Definition der mündelsicheren Anlage ergibt sich aus § 1807 BGB., wo Grundstücke jedoch nicht aufgeführt sind. Trotzdem besitzen sämtliche Feueranstalten nicht nur eigene Verwaltungsgebäude, sondern häufig auch Mietshäuser, legen also Teile ihres Vermögens ausgesprochen in Grundstücken an, was durch Nichtbeanstandung bzw. Spezialgenehmigung seitens der Aufsichtsbehörden sanktioniert ist.

Bewertungsvorschriften. Spezielle Bewertungsvorschriften bestanden lediglich für Privatversicherungsgesellschaften gemäß § 56 WAG., wonach sonstige Vermögensgegenstände (einschließlich Grundstücke) zum wirklichen Verkehrswert bilanziert werden konnten. Seit Aufhebung des § 56 durch die 2. D.V.D. z. AktG. vom 19. November 1937 gelten für private Versicherungsunternehmungen die Bewertungsgrundsätze des § 133 AktG. (höchstens Anschaffungs- oder Herstellungswert unter Abschreibung für Abnutzung und Entwertung). Für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen gelten bezüglich der Bewertung von Grundstücken die Grundsätze der ordnungsmäßigen Bilanzierung, die im Ergebnis auf dasselbe hinauslaufen.

Prüfungstechnik. Der Prüfung sind zweckmäßig die den Aufsichtsbehörden einzureichenden Nachweise über den Grundbesitz zugrunde zu legen. Bei Objekten, die in früheren Jahren hergestellt bzw. erworben wurden, kann sich die Nachprüfung auf Einsichtnahme in die neuesten Grundbuchauszüge sowie auf Durchsicht der Hausverwaltungsakten und Ertragsunterlagen zwecks Rentabilitätsberechnung beschränken. Bei geringer Verzinslichkeit von vermietetem oder verpachtetem Grundbesitz muß die Notwendigkeit von Sonderabschreibungen in Betracht gezogen werden. Von Bedeutung ist die Kontrolle einer ausreichenden Gebäudeversicherung.

Bei Neuerwerbungen von Grundstücken sind die Kaufverträge, gegebenenfalls Genehmigungsurkunden, Grunderwerbssteuerbescheide, Grundbuchauszüge und katasteramtlichen Unterlagen, sowie die Wertschätzungen usw. einzusehen, um die Ordnungsmäßigkeit des Eigentumsübergangs, die Identität des Objektes, die Angemessenheit des Kaufpreises und die Bewertung beurteilen zu können.

Bei in eigener Regie errichteten Gebäuden hat sich die Prüfung außerdem auf Bauabrechnungen, Aktivierung von Nebenkosten, Bauzinsen, anteiligen Gemeinkosten usw. zu erstrecken, wobei die allgemein gültigen Bilanzierungsgrundsätze maßgebend sind (vgl. Haft: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Anlagegegenständen).

Die zu einem Deckungsstock gehörenden Grundstücke müssen in das

Deckungsstockverzeichnis aufgenommen sein und den genannten Sonderbedingungen entsprechen (inländisch, 25% bzw. 10% Grenze).

c) **Hypotheken und Grundschuldforderungen.** Anlegungs- und Beleihungsvorschriften. Für private Versicherungsunternehmen hat das RM. „Beleihungsgrundsätze“ erlassen, wonach die im § 69 BzG. für die Bestände des Deckungsstocks gegebenen Vorschriften ganz allgemein für die Anlegung sämtlicher Kapitalien zu beachten sind. Danach darf in der Regel nur zur 1. Stelle beliehen werden; als Beleihungsgrenze (für städtische Grundstücke) gilt der Satz von 60% des Grundstückswerts, der als Mittel zwischen dem Bau- und Bodenwert und dem Ertragswert festzustellen ist und den derzeitigen Verkaufswert des Grundstücks nicht überschreiten darf (für landwirtschaftliche Grundstücke $66\frac{2}{3}\%$).

Für die öffentlichen Lebens- und U. und S.-Anstalten sind laut genehmigtem Geschäftsplan zur Anlegung von Deckungsstockmitteln und freien Kapitalien in inländischen Hypotheken gleichfalls besondere Beleihungsgrundsätze herausgegeben und vom Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister im Juli 1934 genehmigt worden. Die Richtlinien entsprechen inhaltlich fast genau den vom RM. aufgestellten Grundsätzen (I. Stelle, 60%-Grenze, Ermittlung des Beleihungswerts usw.). Neubauten sollen im allgemeinen nur bis zu 40% der Bau- und Bodenkosten beliehen werden. Bei Kleinwohnungsbauten ist nach einem analog angewandten Sondererlaß des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers aus 1934 (für öffentliche Grundkreditanstalten) eine Beleihung bis zu 50% statthaft, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (Reichs- oder Gemeinbedarfarlehen folgen, zweite Hypothek nicht erforderlich ist usw.).

Für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind die vorstehenden Beleihungsgrundsätze im Juni 1935 durch einen Erlaß des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers für bindend erklärt worden mit der Maßgabe, daß diese infolge der Vorschrift im § 19 Abs. 1 des Feuersozietäten-Gesetzes (mündelsichere Anlage!) nicht über die im Art. 73 § 1 A. G. z. BzG. (§ 1807) festgesetzte Mündelsicherheitsgrenze für Hypotheken von höchstens 50% des Beleihungswerts hinausgehen dürfen.

Von Bedeutung sind auch die Erlasse des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers vom 15. August 1934 (für Lebensanstalten) bzw. vom 24. Oktober 1935 (für Feueranstalten), wonach sog. I.-Hypotheken mit Reichsbürgerschaft (zur Förderung des Kleinwohnungsbaues) auch über die Beleihungsgrenzen hinaus gewährt werden dürfen, da sie infolge der zusätzlichen Sicherung stets mündelsicher sind. Dieser Grundsatz gilt gemäß Rundschreiben des RM. vom 3. August 1934 auch für private Versicherungsunternehmen.

Prüfungstechnik. Die Prüfung des Hypothekenbestandes geht wiederum von den an die Aufsichtsbehörde zu liefernden Nachweisungen aus. Die Kontrolle der aus den Vorjahren übernommenen Darlehen kann

sich auf Feststellung der Hypothekenbriefe (bzw. Anforderung von Grundbuchauszügen bei Buch-Hypotheken) beschränken. Für den unter Mitverschluß durch einen Treuhänder verwalteten Hypothekenbestand genügt sogar die Bestätigung des Treuhänders und die Abstimmung mit dem Deckungsstockregister. Die im letzten Geschäftsjahr neu begebenen Hypotheken müssen jedoch an Hand der Akten auf Einhaltung der vorstehend skizzierten Beleihungsvorschriften eingehend geprüft werden. Hierbei ist der Ordnungsmäßigkeit der Wertschätzung (nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörden) besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei der Durchsicht der Hypothekenakten ist auch auf den Nachweis einer ausreichenden Gebäudeversicherung zu achten und gegebenenfalls die Anforderung von Hypothekensicherungscheinen zu veranlassen. Die Bewertung von Hypothekensicherungen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert.

Die über die Beleihungsgrenzen hinausgehenden Kapitalspitzen sind im Prüfungsbericht zu erwähnen, damit die Außerachtlassung der Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekannt wird. Eine Abschreibung auf diese Spitzen erscheint jedoch erst notwendig, wenn infolge eines niedrigen Ertragswerts tatsächlich mit einem Teilverlust der Hypothek (bei einem evtl. Verkauf des Grundstücks) zu rechnen ist. Mit der Kapitalprüfung ist gleichzeitig eine Kontrolle der einzelnen Hypothekentonten auf Saldenübereinstimmung, Zins-Sollstellung, Eingang der Zins- und Tilgungsbeträge sowie bezüglich der Rückstände zu verbinden.

d) Darlehen an öffentliche Körperschaften. Anlegungsvorschriften. Den öffentlichen Feueranstalten ist die Anlage ihres Vermögens in Darlehen an öffentliche Körperschaften gemäß § 19 Abs. 1 des Sozietätengesetzes (entsprechend den Vorschriften des § 1807 BGB.) nur in verbrieften oder eingetragenen Forderungen gegen das Reich oder ein deutsches Land, ferner in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Reich oder Staat garantiert ist, und schließlich in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft (bzw. deren Kreditanstalt) gestattet, sofern diese zur Anlegung von Münzelgeld für geeignet erklärt ist. Dieser Kreis ist relativ eng begrenzt, was bei der Prüfung von Feueranstalten genauestens beachtet werden muß.

Darüber hinaus können die öffentlichen Lebens- und U.- und H.-Anstalten laut genehmigtem Geschäftsplan ihr Vermögen auch noch in sonstigen verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden anlegen, sofern diese Darlehen seitens der Anstalt kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. (Die Darlehnsanlage ist zusammen mit der Anlage in langfristigen Guthaben bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten begrenzt, und zwar für Deckungsstockmittel auf 20% des Deckungs-Solls und für die sonstigen Kapitalanlagen auf 30% ihrer Gesamtwerte.)

Für die Deckungsstockkapitalien der privaten Versicherungsunterneh-

mungen sieht § 68 BkG. die gleichen erweiterten Anlagemöglichkeiten in öffentlichen Darlehen vor, wie für die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten, jedoch ohne irgendwelche Höchstgrenzen.

Für die Anlegung des freien Vermögens der Privatgesellschaften in öffentlichen Darlehen bestehen keine Vorschriften, so daß z. B. Sachversicherungsanstalten jede Art von Darlehen ausgeben können und für die nicht zum Deckungsstock gehörenden Kapitalien (abgesehen von der Anlage in Grundstücken und Hypotheken) überhaupt völlig freie Verwendungsmöglichkeiten haben soweit nicht versicherungsfremde Geschäfte vorliegen. In den Satzungen der Versicherungsgesellschaften sind jedoch häufig Bestimmungen zu finden, daß die freien Vermögensteile analog den Deckungsstockmitteln anzulegen sind.

Prüfungstechnik. Auch die Darlehen an öffentliche Körperschaften sind den Aufsichtsbehörden in einer Sonderanlage zum Jahresschluß aufzugeben, so daß diese der Positionsprüfung zugrunde gelegt werden kann.

Die Darlehenssummen sind mit den Kontokarten abzustimmen, die Zins-Sollstellung sowie der Zins- und Tilgungsdienst an Hand der Tilgungspläne und Verträge zu kontrollieren, Rückstände aktenmäßig zu überprüfen, die Notwendigkeit von Wertberichtigungen und Abschreibungen zu untersuchen und das Vorhandensein der Schuldscheinurkunden festzustellen.

Für die Neuausleihungen sind insbesondere die Beachtung der Ausleihungsvorschriften, das Vorliegen von satzungsmäßig erforderlichen Genehmigungen, die ordnungsmäßige Ausstellung, Beglaubigung und Verstempelung der Urkunden und die bedingungsgemäße Auszahlung der Valuten zu prüfen. Zweckmäßig ist, gegebenenfalls stets das Deckungsstockverzeichnis einzusehen, um die Zugehörigkeit eines Darlehens zum Deckungsstock und die Beachtung der (bei privaten Gesellschaften nur hierfür) bestehenden gesetzlichen Anlagevorschriften festzustellen.

e) Wertpapiere. Anlegungsvorschriften. Zweckmäßig sind auch hier die Bestimmungen für die öffentlichen Feueranstalten als die engsten zuerst zu nennen. Die Feueranstalten dürfen nach § 1807 BkG. (gemäß Sozietätengesetz § 19) lediglich Reichs- und Staatsanleihen, staatlich garantierte Anleihen sowie Wertpapiere (insbesondere Pfandbriefe) erwerben, die zur Anlegung von Münzelgeld seitens der Reichsregierung für geeignet erklärt sind. (Die in Einzelbekanntmachungen vom Reich für geeignet erklärten Pfandbriefe usw. sind in der Regel den Textausgaben des BkG. angefügt.) Hierzu wird im Sozietätengesetz § 19 Abs. 2 noch ergänzend vorgeschrieben, daß die Anstalten mindestens 25% ihres Vermögens in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen haben und bis zur Erreichung dieses Bestandes ein Drittel des jährlichen Überschusses zum Ankauf dieser Werte verwenden müssen. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung wurde in den letzten Jahren besonders eindringlich von Seiten der Aufsichtsbehörden hingewiesen; hierbei sind noch besondere Vorschriften erlassen worden, in

welcher Weise das der Berechnung zugrunde zu legende Vermögen ermittelt werden soll (Gesamt-Aktiv-Vermögen unter Abzug lediglich der echten Verpflichtungen, zu denen z. B. nicht die Beitragsüberträge gerechnet werden).

Die öffentlich-rechtlichen Lebens- und U.- und H.-Anstalten dürfen außerdem (laut genehmigtem Geschäftsplan) auch noch Wertpapiere erwerben, die nach dem für die betreffende Anstalt maßgebenden Landesrecht zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind. Hier gelten die geschäftsplannmäßigen Anlagevorschriften wiederum sowohl für Deckungsstock, als auch für freie Kapitalien. Die Anlegung ist für Deckungsstockmittel auf 20% des Solls und für freie Mittel auf 40% begrenzt (gerechnet nach Kennwerten).

Für die Deckungsstockanlagen der Privatunternehmungen sind die Anlagebestimmungen noch insofern gelockert, als alle landesgesetzlich für geeignet erklärten Wertpapiere erworben werden dürfen (nicht nur die des zuständigen Landes) und außerdem sämtliche Inhaberpfandbriefe deutscher Hypothekenbanken, die von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden (§ 68 WAG.).

Für die Anlegung des freien Vermögens der Privatfirmen in Wertpapieren sind gesetzlich wiederum keine Bindungen auferlegt. Hier sind gegebenenfalls die Satzungsvorschriften der einzelnen Gesellschaften zu beachten.

Bewertungsvorschriften. Der § 56 WAG., der Spezialvorschriften für die Bilanzierung von Wertpapieren enthielt, war praktisch seit 1931/32 außer Kraft gesetzt und ist durch die 2. DSD. z. AktG. vom 19. November 1937 nunmehr endgültig aufgehoben worden. Es gelten jetzt für Privatversicherungsunternehmungen in vollem Umfange die Bewertungsvorschriften des § 133 AktG. sowie die hierzu vom RM. erlassenen Anordnungen (letzter Erlaß vom 29. Dezember 1937). Danach können „Anlagewertpapiere“ (die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Unternehmung bestimmt sind) auch bei geringeren Werten zu den Anschaffungskosten in die Bilanz eingesetzt werden, wenn nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen nötig machen. Die übrigen Wertpapiere (des Umlaufvermögens) sind nach dem Niederstwertprinzip zu bewerten (d. h. mit dem Anschaffungswert oder dem niedrigeren Kurswert). — Was als „Dauieranlage“ anzusehen ist, hat das RM. schon in seinem grundlegenden Erlaß vom 6. März 1933 klargestellt. Hiernach kann bei Lebensversicherungsgesellschaften (abgesehen von den in bar auszahlenden Vermögenswerten des ehemaligen Aufwertungsstocks) der gesamte Wertpapierbesitz als Dauieranlage behandelt werden, wenn dem Liquiditätsbedarf (infolge erhöhter Rückkäufe usw.) im übrigen Rechnung getragen ist. Die sonstigen Versicherungszweige haben vom Amt hierzu keine allgemeinen Richtlinien erhalten, sind jedoch dringend ersucht worden,

den Begriff „Daueranlagen“ unter Berücksichtigung der vorhandenen flüssigen Mittel und Abschätzung des voraussichtlichen Höchstbedarfs möglichst eng zu fassen.

Vorstehende Bewertungsgrundsätze, wie sie vom RM. erstmalig in dem Erlaß vom 6. März 1933 festgelegt sind (übereinstimmend mit den unverändert gebliebenen aktiengesetzlichen Vorschriften), sind durch Ministerialerlaß vom 13. Februar 1934 für alle öffentlichen Versicherungsanstalten (in Preußen) als maßgeblich vorgeschrieben worden. Während jedoch, entsprechend den hiernach geltenden Bewertungsregeln, bei gestiegenen Kursen allgemein eine Heraussetzung des Wertpapier-Buchwerts über den letzten Bilanzwert hinaus bis zur Höhe des Anschaffungswerts erlaubt ist, sollen Feueranstalten laut wiederholten Stellungnahmen des RM. von dieser Möglichkeit nur aus zwingenden Gründen (etwa bei Sanierungsbedarf) Gebrauch machen. (Laut Rundschreiben des Feuerverbandes vom 22. Mai 1937.) Demnach bilanzieren die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten heute grundsätzlich zum letzten Bilanzwert (sofern der Kurswert nicht niedriger liegt), so daß buchmäßige Kursgewinne überhaupt nicht anfallen können; die öffentlichen Lebensanstalten und die privaten Unternehmungen dürfen dagegen die Bilanzwerte des letzten Jahres bei gestiegenen Kursen jeweils bis zum Anschaffungswert erhöhen, so daß hier gegebenenfalls buchmäßige Kursgewinne ausgewiesen werden können, wovon jedoch praktisch kaum Gebrauch gemacht wird.

Prüfungstechnik. Die den Aufsichtsbehörden einzureichende, nach bestimmten Gruppen zu gliedernde Wertpapiernachweisung ist rechnerisch zu prüfen und bezüglich der Nominalbestände mit den Depotbestätigungen der Verwahrungsstellen abzustimmen. Die Zu- und Abgänge an Wertpapieren sind nach den Wertpapierkonten und dem Lagerbuch (bzw. der Kartei) unter Heranziehung der Bankabrechnungen zu kontrollieren, wobei auf Nettoverbuchung der Neuzugänge (Anschaffungskurse ohne Zinsen und Kosten) und auf ordnungsmäßige Ausbuchung der Abgänge zu Buchwerten geachtet werden muß. Die Bewertung der Schlußbestände ist durch Vergleich der letzten Bilanzwerte (bzw. Anschaffungswerte) mit den Kurswerten unter Berücksichtigung der oben skizzierten Vorschriften besonders eingehend zu untersuchen. Eine Verletzung des Niederstwertprinzips bei Umlauf-Wertpapieren muß, wenn eine Bilanzänderung nicht mehr durchgesetzt werden kann, zum mindesten im Prüfungsbericht als Beanstandung zum Ausdruck kommen, wenn nicht (z. B. bei wesentlicher Gewinnbeeinflussung) eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks erforderlich erscheint. Die Heraussetzung eines vorjährigen Bilanzwerts bis zur Höhe des Anschaffungswerts braucht lediglich bei Feueranstalten (zur Information der Aufsichtsbehörde) im Bericht erwähnt zu werden. Auch hier ist die Heranziehung des Deckungsstockverzeichnisses besonders bei privaten Gesellschaften wegen der Möglichkeit der Eintragung von gesetzlich nicht

deckungsfähigen Wertpapieranschaffungen von großer Wichtigkeit. Gleichzeitig mit der kapitalmäßigen Prüfung der Wertpapiere ist eine Kontrolle der Zinseingänge sowie der Berechnung und Aktivierung von anteiligen Stückzinsen (für spätere Zinsfälligkeiten) zu verbinden.

h) Darlehen auf Wertpapiere. Die Anlageart ist nach WAG. § 68 Abs. 1 Ziff. 2 für private Versicherungsunternehmen und übereinstimmend hiermit nach dem genehmigten Geschäftsplan für öffentliche Lebens- und U- und S.-Anstalten zur Anlegung von Deckungsstockmitteln geeignet, sofern die verpfändeten Wertpapiere den Voraussetzungen für einen Eigenwerb entsprechen.

Für öffentliche Feuerversicherungsanstalten ist nach § 19 Sozietätengesetz in Verbindung mit § 1807 BGB. eine Darlehensgewährung auf Wertpapiere als Vermögensanlageform nicht vorgesehen, jedoch ist sie als kurzfristige Ausleihung „zur Verwendung von Einnahmen im Interesse der Versicherten“ (gemäß § 19 Abs. 1 Soz. Ges.) auch bei Feueranstalten häufig anzutreffen.

Die Darlehen sind zum Nennbetrag zu bewerten, eine Abschreibung ist (auch bei eingetretenen Zinsrückständen) wirtschaftlich erst erforderlich, wenn der Kurswert der verpfändeten Wertpapiere zur Deckung der Gesamtforderung nicht mehr ausreicht. Die Prüfung hat sich daher im wesentlichen den Pfandobjekten zuzuwenden, außerdem sind die Darlehensverträge einzusehen, die juristisch einwandfreie Pfandübertragung, die Verstempe- lung der Urkunden sowie der Zins- und Tilgungsdienst zu kontrollieren.

g) Darlehen auf Versicherungsscheine. Diese nur bei Lebensversicherungsunternehmen vorkommende Anlageform ist sowohl für private Gesellschaften (gemäß § 68 Abs. 1 Ziff. 3 WAG.) als auch für öffentlich-rechtliche Anstalten (laut Geschäftsplan) zur Anlegung von Deckungsstockmitteln in vollem Umfange geeignet. Die Aufnahme in das Deckungsstockverzeichnis braucht in diesem Falle jedoch nicht einzeln, sondern nur in einer Gesamtsumme zu erfolgen (§ 66 Abs. 6 WAG.). Da die Darlehen lediglich bis zur Höhe des angesammelten Prämienreservekapitals (nach den Versicherungsbedingungen in der Regel bis zu 95%) gewährt werden, ist für die Unternehmung volle Deckung vorhanden. Die Nachprüfung kann sich in Form von Stichproben an Hand der Darlehensscheine und Verträge darauf beschränken, durch Vergleich mit dem Prämienreserveregister festzustellen, ob die Einzeldarlehenssummen jeweils unter dem zulässigen Prozentsatz des angesammelten Deckungskapitals liegen und die Zinsen bei dem Prämieinzug (gegebenenfalls durch Abremaplatte) automatisch mit- erhoben werden. Übersteigt die Darlehensgewährung den nach den Versicherungsbedingungen zulässigen Prozentsatz des Prämienreservekapitals, so darf das Darlehen nicht in das Deckungsstockverzeichnis aufgenommen sein, sondern gehört zum freien Vermögen; wegen des nicht gedeckten

Darlehnteils muß die Einbringlichkeit und evtl. Abschreibungsnotwendigkeit (Zinsrückstände!) geprüft werden.

h) Guthaben bei Bankhäusern und Sparkassen. Anlagevorschriften. Für öffentliche Feuerversicherungsanstalten kommt eine Vermögensanlage laut § 19 Soz. Ges. nur in der mündelsicheren Form gemäß §§ 1807, 8 BGB. in Frage, nämlich: bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, die von ihrem Wohnsitzland für mündelsicher erklärt ist, oder bei der Reichsbank, der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, der Deutschen Girozentrale, einer Staatsbank bzw. einer anderen durch Landesgesetz für mündelsicher erklärten inländischen Bank und schließlich bei einer Hinterlegungsstelle (Amtsgericht u. a.).

Den öffentlich-rechtlichen Lebens- und U.- und S.-Anstalten ist laut genehmigtem Geschäftsplan vorgeschrieben, langfristige Guthaben nur bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu unterhalten und jeweils zu vereinbaren, daß die überlassenen Gelder lediglich im langfristigen Real- bzw. Kommunalkredit verwendet werden.

Im übrigen dürfen sie auch vorübergehend kurzfristige Bestände nur bei der Reichsbank, der Staatsbank, bei öffentlich-rechtlichen Banken und öffentlich-rechtlichen Sparkassen anlegen. Guthaben bei den sonstigen Kreditinstituten (selbst wenn sie nach den obigen Ausführungen sogar den Feuerversicherungsanstalten gestattet sind) dürfen von den Lebensanstalten nicht unterhalten werden (Ausnahmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde). — Diese Vorschriften gelten auch hier sowohl für Deckungsstockmittel als auch für freie Vermögensteile.

Für die privaten Versicherungsunternehmungen ist im § 68 BAÖ. wiederum nur festgelegt, welche Guthaben als Deckungsstockanlage geeignet sind. Es sind dies: Guthaben bei der Reichsbank, einer Staatsbank, einer öffentlichen Bank bzw. Sparkasse oder (mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde) bei einer anderen geeigneten inländischen Bank. Hierbei ist bemerkenswert, daß die betreffende „andere inländische Bank“ nicht zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt zu sein braucht (durch Landesrecht); vielmehr genügt die Anerkennung ihrer Eignung durch die Aufsichtsbehörde.

Für die Anlegung von freien Vermögensteilen steht den privaten Versicherungsunternehmen jede Bank und Sparkasse offen, vorausgesetzt, daß nicht bestimmte Richtlinien in den Satzungen enthalten sind und die Anlage kein versicherungsfremdes Geschäft betrifft.

Prüfungstechnik. Bei der Prüfung ist auf die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen besonderer Wert zu legen. Abweichungen sind im Prüfungsbericht zu erwähnen, soweit nicht ausdrückliche Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zur anderweitigen Anlegung vorgewiesen werden.

Im übrigen weicht die Prüfungstechnik in keiner Weise von der sonst

üblichen Methode der Bankkontenprüfung ab; es sind demnach die Saldenbestätigungen einzusehen, evtl. Abweichungen infolge von zeitlichen Buchungunterschieden nachzukontrollieren, die Erfassung der Zinsen bis zum Bilanzstichtag entweder unmittelbar auf den Bankkonten oder durch Aktivierung als „Zinsforderungen“ festzustellen usw. Die Nachprüfung des laufenden Bankverkehrs an Hand der Belege und Auszüge sowie die stichtag-gerechte Aufnahme der Bankbestände im Zusammenhang mit Kassenrevisionen ist ein wichtiger Teil der formellen Buchprüfung, kann aber im Rahmen der hier besprochenen Abflußprüfung nicht näher behandelt werden. Für die Bilanzierung von Bankguthaben bei Versicherungsunternehmen ist noch beachtenswert, daß die Bankbestände der eigenen Verwaltungsstellen (Filialen, Zahlstellen) nicht in Form des Abrechnungssaldos unter „Außenständen“ usw. verschwinden dürfen, da eine Forderung an sich selbst in der Bilanz nicht erscheinen kann. Vielmehr müssen die Abrechnungssalden der eigenen Geschäftsstellen in ihre Bestandteile aufgelöst werden (Kassen-, Postcheck-, Bankbestände, Forderungen an Versicherungsnehmer) unter Ausweisung bei der jeweiligen Bilanzposition der Zentrale.

i) Forderungen an Konzernunternehmen (Forderungen an andere Versicherungsunternehmen). Soweit diese Guthaben durch Verpfändung von Hypotheken und Wertpapieren gesichert sind, die den Voraussetzungen für die Anlegung von Deckungsstockmitteln entsprechen, sind sie ihrerseits gleichfalls gesetzliche Anlageform für die Bestände des Deckungsstocks in der Privatversicherung (§ 67 Abs. 1 Ziff. 2) sowie des Gesamtvermögens in der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung (laut Geschäftsplan). Im übrigen stellen sie jedoch reine Umlaufmittel dar, die noch keine „Vermögensanlagen“, sondern lediglich eine der vielen Formen des Einnahmestaffels im Rahmen des Versicherungsgeschäfts sind, so daß irgendwelche Vorschriften, wie für die bisher besprochenen „Vermögensanlagen“, nicht bestehen.

Für die Ausweisung unter „Forderungen an Konzernunternehmen“ ist die Definition im Rundschreiben des RAA vom 27. Dezember 1937 maßgebend, wonach „rechtlich selbständige Unternehmungen, die zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind bzw. unter dem beherrschenden Einfluß eines führenden Unternehmens stehen, einen Konzern bilden und jedes als Konzernunternehmen zu bezeichnen ist“.

Die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten, welchen nach den an anderer Stelle dieses Heftes behandelten „Rechnungslegungsvorschriften“ in den Rundschreiben des Lebensverbandes die Aufgliederung der vorliegenden Bilanzposition im Sinne der Richtlinien des RAA. empfohlen worden ist, verfahren entsprechend, ohne daß jedoch praktisch bisher eine Konzernforderung deklariert wurde, da der Lebensverband selbst, zu dem die Anstalten zusammengeschlossen sind, nicht als „Konzern“ im obigen Sinne anzusehen ist.

Sowohl die „Forderungen an Konzernunternehmen“ als auch die an „andere Versicherungsunternehmungen“ sind nach den „Rechnungslegungsvorschriften“ (aaO.) noch aufzugliedern in „Forderungen für zurückbehaltene Reserven aus dem laufenden Rückversicherungsverkehr“ und „Sonstige Forderungen“. (In dem Bilanzvordruck der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten findet sich lediglich die Sammelposition: „Guthaben bei Rückversicherern und Mitversicherern“.) Die hier ausgewiesenen Aktivaresultate ergeben sich aus den Abrechnungskonten mit befreundeten Versicherungsunternehmen aus der gegenseitigen Rück- und Mitversicherung. Mit der Prüfung der Salden an Hand von Quartalsabrechnungen und Bestätigungen ist gleichzeitig die Erfolgsseite des Rück- und Mitversicherungsgeschäfts, die ordnungsmäßige Verbuchung und Ausweisung der Rückversicherungsbeiträge, Schadenanteile, Provisionen und Gewinnanteile zu kontrollieren und das Ergebnis der genommenen bzw. gegebenen Rückversicherung sowie der Mitversicherung festzustellen; auf das Problem der verschiedenartigen Ausweisung der Rückversicherungseinnahmen und -ausgaben in den Erfolgsrechnungen (Lebensversicherung: Bruttoprinzip, Sachversicherung: Nettoprinzip) kann hier nicht näher eingegangen werden (vgl. den Aufsatz „Rechnungslegungsvorschriften“). Zu der Bilanzierungsmethode der Abrechnungssalden in der Vermögensübersicht sei jedoch noch darauf hingewiesen, daß gerade im Rückversicherungsverkehr eine einigermaßen befriedigende Rechnungsabgrenzung nur unter größten Schwierigkeiten zu erreichen ist. Bei Aufstellung des Abschlusses für den 31. Dezember eines Jahres liegen von den Erstversicherern in den meisten Fällen nur die Abrechnungen bis zum 3. Vierteljahr vor, so daß der Rückversicherer gezwungen ist, diese sich hieraus ergebenden Salden in seiner Bilanz auszuweisen, da das Abwarten der Abrechnungen für das 4. Vierteljahr eine erhebliche Verzögerung des Jahresabschlusses verursachen würde. In dem Bestreben, den Abschluß rechtzeitig herauszubringen, wird also auf eine einwandfreie Rechnungsabgrenzung des indirekten Geschäfts verzichtet, so daß im Falle eines katastrophalen Schadenverlaufs bei dem Erstversicherer im 4. Vierteljahr das Jahresergebnis beim Rückversicherer zu günstig dargestellt wird. Diese fehlende Rechnungsabgrenzung im indirekten Geschäft ist ein ganz allgemein anzutreffender Mangel, auf den im Prüfungsbericht nachdrücklich hingewiesen werden muß. Es empfiehlt sich, den Rückversicherern vorzuschlagen, die Abrechnungen für das letzte Vierteljahr von ihren Erstversicherern beschleunigt anzufordern und im Falle der Nichtlieferung sich wenigstens geschätzte Beträge aufgeben zu lassen, die dann in der Bilanz Berücksichtigung finden können. Der Sachauschuß des Instituts hat die Zugrundelegung des 3. Vierteljahrs bei Rückversicherungsabrechnungen sanktioniert unter der Bedingung, daß diese Rechnungsgrundlage im Geschäftsbericht erwähnt wird.

k) Forderungen aus Krediten, die nach § 80 des AktG. bzw. § 34 des VAG. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden dürfen (Forderungen an Vorstandsmitglieder). Nach dem Rundschreiben des RM. vom 27. Dezember 1937 müssen vorstehende Positionen in dieser Form in den Bilanzen der privaten Versicherungsunternehmen aufgeführt werden. Nach dem Wortlaut des angezogenen § 80 AktG. sind hierunter Kredite an Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte des eigenen und eines abhängigen Unternehmens auszuweisen, sofern sie ein Monatsgehalt übersteigen. Hierbei sind unter „leitenden Angestellten“ zu verstehen: Die Geschäftsführer und Betriebsleiter, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betriebe oder in der Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind, oder denen Procura bzw. Generalvollmacht erteilt ist. — (§ 80 Abs. 1 AktG.)

Für sämtliche öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten (Leben und Feuer) ist in Anlehnung an die vorgenannte Verfügung des RM. vom Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister ein Erlaß vom 21. Januar 1938 ergangen, wonach die in Rede stehenden Positionen lauten müssen:

„Forderungen aus Krediten an Vorstandsmitglieder sowie an leitende Beamte und Angestellte“,

„Forderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats“.

Was hier unter „leitenden Beamten und Angestellten“ zu verstehen ist, wird in einem ergänzenden Erlaß des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers vom 24. März 1938 festgestellt, wonach hierzu die ständigen Stellvertreter der Anstaltsleiter (Vorstandsmitglieder) und die Beamten und Angestellten zählen, die eine Betriebsabteilung leiten und mindestens nach der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 besoldet werden. Da in diesem Falle nicht das Erfordernis der selbständigen Einstellung und Entlassung von anderen Beschäftigten aufgestellt wird, ist der Kreis der bei den öffentlichen Anstalten hierunter auszuweisenden Kreditnehmer erheblich weiter gezogen.

Für private und öffentliche Versicherungsunternehmen gilt in gleicher Weise die Einschränkung, daß Forderungen auf Grund eines bei der Unternehmung abgeschlossenen Versicherungsvertrages hier nicht genannt zu werden brauchen, ebensowenig wie die Forderungen an Aufsichtsrats- (Verwaltungsrats-) Mitglieder aus Geschäften, die der Betrieb der Unternehmung gewöhnlich mit sich bringt.

Die vorstehend aufgeführten Grundsätze müssen die Richtlinie für die Nachprüfung der Positionen sein. Da die Ausweisungsvorschriften zwingender Natur sind, muß ihre Beachtung nachdrücklichst verfochten und bei Verstößen entsprechende Berichterstattung gegebenenfalls Einschränkung des Bestätigungsvermerks vorgenommen werden.

Die materielle Prüfung der Einzelsalden erfolgt an Hand der Darlehensverträge und Akten, wobei das Vorliegen der Aufsichtsrats-Genehmi-

gungen mit Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung des Kredits festzustellen und die Einhaltung dieser Bedingungen zu untersuchen sind.

Zu beachten ist ferner, daß zu den ausweisungspflichtigen Krediten auch Darlehen an den Ehegatten oder ein minderjähriges Kind des Vorstandsmitglieds usw. gehören sowie Kredite an einen Dritten, der für Rechnung des Vorstandsmitglieds usw. handelt.

Die Nachprüfung dieser Zusammenhänge dürfte praktisch auf große Schwierigkeiten stoßen, da bei absichtlichen Verschleierungen auch aus den Akten und dem Schriftwechsel keine aufschlußgebenden Anhaltspunkte zu ersehen sein werden.

1) Außenstände bei Generalagenten, Agenten und Versicherungsnehmern. Unter diesen weiteren Positionen der Umlaufmittel erscheinen die Salden aus dem Abrechnungsverkehr mit selbständigen Versicherungsagenten sowie aus dem direkten Inkasso.

Die Salden der eigenen Geschäftsstellen und der selbständigen Agenten sind mit den letzten Monats- bzw. Quartalsabrechnungen abzustimmen unter gleichzeitiger Kontrolle der Saldenregulierung zu Beginn des nächsten Jahres. Bei nicht oder nur teilweise erfolgter Regulierung ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang schriftliche Vereinbarungen über die Bewilligung eines eisernen Bestandes zur Schadenregulierung usw. getroffen sind und ob die laufend unterhaltenen Geldmittelbestände innerhalb dieser Höchstgrenzen liegen.

Die in der Schlußabrechnung der eigenen Geschäftsstellen ausgewiesenen Bar-, Postcheck- und Bankbestände müssen durch Kassenaufnahmeprotokolle bzw. Saldenbestätigungen nachgewiesen und der Dokumentenbestand durch Fälligkeitslisten belegt sein. Hiernach sind die Salden der eigenen Geschäftsstellen auf die betreffenden Bestandspositionen der Gesamtbilanz des Unternehmens aufzuteilen, so daß Salden von eigenen Geschäftsstellen (Filialen) nicht als Forderungen ausgewiesen werden. Hierunter sollen in der Abschlußbilanz vielmehr lediglich die Salden anderer Rechtspersonen (also der selbständigen Agenten und Generalagenten) erscheinen.

Für überfällige Vertretersalden sind Wertberichtigungen zu stellen, soweit nicht ausreichende Kautionen vorliegen.

Die Rückstände bei Versicherungsnehmern aus direktem Inkasso (zuzüglich der Dokumentenbestände der eigenen Geschäftsstellen) sind nach den Gliederungsvorschriften noch in Rückständen aus früheren Jahren und aus dem Geschäftsjahr zu unterteilen. Die Saldenlisten sind mit den Kontokarten, Registern usw. abzustimmen. Soweit die Reste nicht bis zur Zeit der Prüfung eingegangen sind, muß der Wertberichtigungsbedarf auf die Überfälligkeiten für größere Posten unmittelbar nach dem Aktenstand (unter Berücksichtigung von Stundungen und Abzahlungsvereinbarungen) festgestellt und im übrigen pauschal geschätzt werden, wobei der Prozentsatz der Ausfälle auf Rückstände in früheren Jahren als Maßstab dienen

kann. Bei der Salbenprüfung an Hand der Karten und Akten ist die Durchführung der regelmäßigen Mahnungen, rechtzeitigen Inverzugsetzungen und Klageeinreichungen zur Vermeidung der Verjährung zu untersuchen.

2. Passiva.

Mit vorstehenden Ausführungen sind die wesentlichsten Posten aus der Vermögensübersicht eines Versicherungsabschlusses behandelt. Die Prüfung der Passivpositionen (mit Ausnahme der in einer besonderen Abhandlung besprochenen technischen Posten) weist gegenüber den Bilanzen anderer Branchen keinerlei Abweichungen auf. Zu der Gliederung der Passivseite und dem Inhalt der einzelnen Positionen gemäß den hierzu ergangenen Spezialvorschriften für die einzelnen Versicherungszweige wird auf die Abhandlung „Rechnungslegungsvorschriften“ verwiesen.

Zu der Frage der Passivierung von „Pensionsverpflichtungen“ ist hier zu bemerken, daß sich das RM. in seinem Rundschreiben vom 30. Dezember 1937 für die ihm unterstehenden Privatversicherungsunternehmen der Stellungnahme des „Großen Sachrats“ beim „Institut der Wirtschaftsprüfer“ vom 3. Juni 1937¹ angeschlossen hat, wonach „unkündbare und unwiderrufliche Pensionszusagen gegenüber Angehörigen des Unternehmens entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung passiviert werden müssen“ und „bei früher übernommenen nicht zurückgestellten Pensionsverpflichtungen nur im Falle schwerwiegender wirtschaftlicher Bedenken von diesen Grundsätzen abgewichen werden kann, wenn der Verzicht auf die Passivierung unter Hinweis auf den geschätzten Fehlbetrag der Rückstellung im Geschäftsbericht erwähnt wird“.

Für die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten sind die vom RM. erlassenen Vorschriften nach generellen Anordnungen des Ministeriums sowie nach den wiederholten Stellungnahmen des Verbandes grundsätzlich maßgebend.

Die materielle Nachprüfung der Pensionsrücklage hat zu untersuchen, ob alle bereits laufend gezahlten Pensionen in die durch einen Mathematiker berechnete Deckungsrücklage einbezogen sind und sämtliche nach den vorliegenden Anstellungsverträgen später zu zahlenden Renten in einer besonderen Anwartschaftsrücklage erfaßt sind.

Fehlbeträge gegenüber dem Rücklagessoll müssen im Geschäftsbericht erwähnt sein. Nach einem Gutachten des „Instituts der Wirtschaftsprüfer“ kann die Nachholung der Auffüllung in einer Frist von höchstens 10 Jahren erfolgen.

Für die Einsetzung von sonstigen Rückstellungen und Wertberichtigungen gelten bei privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen

¹ 4. Heft der Schriftenreihe „Der W. P.“ W. i. z.: Die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen.

die gleichen Bilanzierungsgrundsätze wie für Aktiengesellschaften. Nach übereinstimmenden Erlassen des RM. und des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers sind insbesondere Rückstellungen zu bilden für „Verpflichtungen, die ihrem Grunde nach feststehen, aber deren betragsmäßige Höhe noch nicht genau übersehen werden kann“. Die zurückgestellten Beträge sind auf Vertretbarkeit attemäßig zu überprüfen. Ein sonstiger Bedarf muß durch Einsichtnahme in Prozeßakten und Steuerakten sowie Besprechungen mit den Vorständen usw. pflichtgemäß ermittelt werden.

3. Die Erfolgsrechnung.

Im Rahmen dieser Abhandlung kann auf Einzelheiten der Prüfung von Erfolgspositionen der Versicherungsabschlüsse nicht eingegangen werden. Die Ausweisungs- und Gliederungsbestimmungen für die Gewinn- und Verlustrechnungen wurden in dem Aufsatz über „Rechnungslegungsvorschriften“ behandelt. Die für Versicherungsunternehmungen wesentlichsten Erfolgspositionen sind Beitragseinnahmen, Kapitalerträge, Schäden und Verwaltungskosten, ferner die Einnahmen und Aufwendungen aus der Rückversicherung. Für die Prüfung der Beitragseinnahmen ist grundlegend eine Abstimmung zwischen den Soll- und Ist-Einnahmen unter Heranziehung von Soll-Kontrollen der Versicherungsabteilungen (Nachweisungen über das Jahresanfangs-Soll und Veränderungen) bzw. die stichprobenweise Prüfung der buchmäßigen Erfassung des Prämienkarteebestandes sowie der Zu- und Abgänge bei der monatlichen Sollstellung usw.

Bei der Nachprüfung der Kapitalerträge für die einzelnen Anlagearten ist der Durchschnittszinssatz zu berechnen, eine überschlägige Sollkontrolle für Wertpapiere, Hypotheken, Darlehn usw., ausgehend vom Kapitalstand zu Beginn des Jahres unter zeitlich möglichst genauer Berücksichtigung der Zu- und Abgänge vorzunehmen. Ergänzend ist die Richtigkeit von Einzelsollstellungen für Wertpapier-, Hypothekenzinsen usw. an Hand der Karteearten, Lagerbücher, Sollstellungslisten usw. und die ordnungsmäßige Berechnung von anteiligen Stückzinsen zu untersuchen. Die Schadenaufwendungen sind mit den Schadenregistern der einzelnen Branchen abzustimmen unter Hinzuziehung von Schadenakten (insbesondere bezüglich der bei den „Technischen Posten“ behandelten zurückgestellten Schäden).

Die Register selbst sind in ihren rechnerischen Zusammenhängen eingehend zu kontrollieren. Bei der Prüfung der Verwaltungskosten interessiert neben der belegmäßigen Kontrolle, der Abstimmung mit den Einzelkonten und der Feststellung einwandfreier Rechnungsabgrenzung der Aufwendungen gegenüber dem folgenden Jahre insbesondere auch die Umlegung und Verteilung auf die Versicherungszweige, die für das ausgewiesene Ergebnis der Branchen oft von ausschlaggebender Bedeutung ist, aber insbesondere bei Privatgesellschaften nicht immer nach einheitlichen Gesichtspunkten und feststehenden Schlüsseln erfolgt. Für die öffentlichen

Lebens- und U.- und S.-Anstalten ist der Verteilungsschlüssel im Geschäftsplan einheitlich festgelegt. Wegen der mit der Verteilung und Umlegung verbundenen Unsicherheit kann jedoch vom Wirtschaftsprüfer nicht für die Richtigkeit der Einzelergebnisse der verschiedenen Branchen, sondern lediglich für die zusammengefaßte Erfolgsrechnung des Unternehmens die Verantwortung übernommen werden. Bei der Prüfung öffentlich-rechtlicher Anstalten ist für die Verwaltungskosten gleichzeitig eine Abstimmung mit den Sollzahlen des Haushaltsplans durchzuführen unter berichtsmäßiger Aufzeichnung der Überschreitungen und Einsparungen sowie Erläuterung von wesentlichen Abweichungen. Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben aus der Rück- und Mitversicherung ist mit der Revision der Salden aus dem Rückversicherungsverkehr zu verbinden (vgl. Aktiva). In der Lebensversicherung (einschließlich U. und S.), für die das Bruttoprinzip gilt, werden nicht nur die gezahlten Rückversicherungsbeiträge, sondern auch die von den Rückversicherern erhaltenen Schaden- und Verwaltungskostenanteile (als sonstige Einnahmen) getrennt ausgewiesen, während in der Sachversicherung auf Grund des hier noch herrschenden Nettoprinzips, die Schadenanteile von den eigenen Schadenaufwendungen und die Verwaltungskostenanteile des Rückversicherers von den eigenen Verwaltungskosten gekürzt werden.

Für die Prüfung der Schadenanteile ist wesentlich, ob der Rückversicherer nach dem bestehenden Vertrag nur an den geleisteten oder an den angefallenen Schäden beteiligt ist, da in letzterem Falle auch der Anteil an der Schadenreserve berechnet und von der Aufwandposition „zurückgestellte Schäden“ gekürzt sein muß.

Die in den laufenden Quartalsabrechnungen aufgeführten Verwaltungskostenanteile stellen in der Regel nur vorläufige Berechnungen dar, da ihre endgültige Höhe häufig von dem Schadenverlauf abhängig ist und somit erst nach Anlauf des Jahres endgültig ermittelt werden kann. Die Berechnung ist nachzuprüfen. Gewinnanteile aus der Rück-, Mit- und Folgerückversicherung werden allgemein unter „Sonstige Einnahmen“ bzw. „Sonstige Ausgaben“ ausgewiesen und müssen (insbesondere wenn Gegenbestätigungen noch nicht vorliegen) an Hand der Verträge geprüft werden.

9. Umfang der Prüfung der Buchführung anlässlich der Jahresabschlussprüfung von Versicherungsunternehmungen.

Von Wirtschaftsprüfer **Friedrich Osterwolbt**, Berlin.

In dem Artikel des W. Dr. Goetjes ist bereits in dem Abschnitt „Allgemeiner Prüfungsumfang“ gesagt, daß sich die Prüfung zunächst auf die Buchführung und die damit im Zusammenhang stehende „förmliche“ Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit den zugrunde liegenden Belegen, der

Journalen und des Hauptbuches einschließlich der Vorträge, Überträge usw., ferner auf die rechnerische Richtigkeit und auf die Vollständigkeit der Bestände zu erstrecken hat. In welchem Umfange formelle Prüfungen (rechnerische und vergleichende) im Einzelfalle durchzuführen sind, kann man meiner Auffassung nach Allgemeingültiges nicht sagen. Dies muß vielmehr in allen Fällen und in vollem Umfange dem pflichtgemäßen Ermessen und der berufsüblichen Sorgfalt des Prüfers überlassen bleiben. In vielen Fällen wird der Umfang der formellen Prüfungen durch den Auftraggeber wegen der Kosten, die solche Prüfungen nun einmal verursachen, mitbeeinflusst werden. Es muß aber von dem Prüfer verlangt werden, daß er sich von den unbedingt notwendigen Prüfungen nicht wegen der Kostenfrage beeinflussen läßt, sondern sie in einem Umfange durchführt, den er für notwendig hält. Dies ist schon mit Rücksicht auf die Haftung des Prüfers erforderlich.

Es scheint mir wichtig, darauf hinzuweisen, daß die Jahresabschlussprüfung weder eine Überwachungs- noch eine Unterschlagungsprüfung ist. Ich verweise hierzu auf das Fachgutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer Nr. I/1937, in dem es u. a. heißt:

„Die gesetzliche Pflichtprüfung unterscheidet sich von der Unterschlagungsprüfung durch Aufgabe, Zwecksetzung und Verfahren. Die Pflichtprüfung hat allgemein und grundsätzlich die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten von Unternehmungen und Betrieben zum Gegenstand, während die Unterschlagungsprüfung der Prüfung betrieblicher Tätigkeiten und Geschäftsvorfälle dient, die von Fall zu Fall besonders gelagert und bestimmt sein können.

Die Pflichtprüfung ist, wie im Bestätigungsvermerk des Bilanzprüfers zum Ausdruck gebracht wird, ihrer Aufgabe nach eine Prüfung der vom Gesetz an die Rechnungslegung gestellten Anforderungen. Der Bilanzprüfer bestätigt, daß die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Im einzelnen bringt die Bilanzbestätigung zum Ausdruck, daß

1. für die Buchführung die gesetzlichen Ordnungsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
2. für den Jahresabschluss die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften,
3. für den Geschäftsbericht die gesetzlichen Vorschriften.
4. für die gesamte Rechnungslegung die sonstigen allgemeinrechtlichen und speziellen handelsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind.“

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Einhaltung steuerlicher und devisenrechtlicher Vorschriften. Hierzu verweise ich auf das Fachgutachten über die Beachtung steuerlicher Vorschriften bei der Pflichtprüfung des Instituts der Wirtschaftsprüfer Nr. 7/1933, dessen erster Satz wie folgt lautet:

„Ausgangspunkt muß die Feststellung sein, daß der Bilanzprüfer die Prüfung gemäß den Vorschriften des HGB. (jetzt Aktiengesetz vom 30. 1. 1937; bei Versicherungsunternehmungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 in der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz) vorzunehmen hat.“

Nach dem Gutachten sind im Rahmen der Pflichtprüfung steuerliche Vorschriften insofern bedeutsam, als sie Elemente innerhalb des Jahresabchlusses bilden, die der Nachprüfung bedürfen. Eine weitergehende, von Höninger vertretene Ansicht, der in großem Umfange auch Beachtung der Vorschriften der R.A.D. verlangt, findet im Gesetz keine Stütze. Der Umfang der formellen Prüfungen kann sich deshalb auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufstellung des Jahresabchlusses und auf die formelle Prüfung der Unterlagen, Grundbuchungen, Übertragungen und des Geldverkehrs unter Anwendung des berufsüblichen Verfahrens in dem Umfange beschränken, der notwendig ist, um die Beweiskraft der Bücher und die allgemeine Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung festzustellen. Die Aufdeckung von Verfehlungen kann nur insoweit Sache der Pflichtprüfung sein, als sie bei dem im berufsüblichen Umfange durchgeführten Verfahren der Abschlußprüfung erkannt werden.

Nachstehend sollen die m. E. unbedingt erforderlichen formellen Prüfungsarbeiten näher angeführt werden. Unabhängig davon, ob der Prüfer zum ersten Male oder zum wiederholten Male die Prüfung der Unternehmung durchführt, ist es notwendig, sich davon zu überzeugen, daß die Posten der von der letzten Haupt- oder Vertreterversammlung genehmigten Abschlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres richtig auf den Konten im Sachkontenhauptbuch vorgetragen sind und daß die Verbuchung der Gewinnverteilung richtig vorgenommen wurde. Alsdann wären die Überträge (Monatsumsatzzahlen) aus dem oder den Grundbüchern auf die Sachkonten des Hauptbuches zu vergleichen. Bei einer erstmaligen Prüfung ist eine vollständige Prüfung zu empfehlen. Bei mehrfachen Prüfungen und genauer Kenntnis der Buchführung seitens des Prüfers kann sich der Prüfer auf Stichproben beschränken. Diese Stichproben können im Vergleichen der Übertragung gewisser Zeitabschnitte (Monate) oder in der Abstimmung bestimmter Konten oder in beiden Verfahren zugleich bestehen. Eine genaue Angabe der durchgeführten Stichproben im Prüferbericht ist erforderlich. Ebenso sind die Übertragungen der Umsatzahlen von den Nebenbüchern in die Sammelbücher (Journale) durchzuführen. Auch hier kann es dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers überlassen werden, in welchem Umfange vergleichende Prüfungen durchzuführen sind. Zum Abschluß ist die Übereinstimmung der in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge mit den Salden der Hauptbuchkonten abzustimmen. Außerdem ist eine Abstimmung der Hauptbuchumsätze mit den Umsätzen der Grundbücher vorzunehmen, um die zahlenmäßig vollständige Übernahme aller Umsätze in das Hauptbuch festzustellen. Zu prüfen sind außerdem die Additionen und Seitenüberträge namentlich der Geldverkehrskonten insbesondere der Kasse. Beim Bank- und Postcheckkontoverkehr ist durch die heute allgemein üblichen Tagesauszüge eine Abstim-

mung weniger wichtig, weil hier fast allgemein in den Unternehmungen eine tägliche Abstimmung durchgeführt wird.

Prüfung der Buchungen auf ihre Übereinstimmung mit den Belegen.

In welchem Umfange solche Prüfungen durchzuführen sind, hängt von der Größe der zu prüfenden Unternehmung und von der Organisation der Buchführung ab. Zu empfehlen ist, Belege gewisser Zeitabschnitte lückenlos mit den Buchungen zu vergleichen, wobei gleichzeitig auf richtige Kontierung, auf entsprechende Abzeichnung und Anweisung der Zahlungsbelege durch die verantwortlichen Herren sowie auf die Entwertung und ordnungsmäßige Numerierung und Ablage der Belege zu achten ist. Bei stichprobenweiser Prüfung ist der Umfang dieser Stichproben, Anzahl oder Angabe, daß Belege bis zu gewissen Mindestbeträgen oder eine bestimmte Art von Einnahmen oder Ausgaben geprüft worden sind, im Prüferbericht anzugeben, damit jeder Interessierte den Umfang der durchgeführten Prüfungsarbeiten genau ersehen kann.

Zu prüfen sind außerdem die Gehalts- und Lohnabrechnungen in der Form, daß an Hand der Gehalts- und Lohnlisten die Anwesenheit der bezeichneten Empfänger, an Hand der Steuerkarten, Arbeitsbücher, Angestellten- oder Invalidenversicherungskarten geprüft wird. Die Höhe der Gehälter und Löhne ist an Hand der Anstellungsverträge, Tarife oder sonstigen Unterlagen zu prüfen; die Richtigkeit der Steuerabzüge an Hand der Steuerkarten und der Lohn- und Wehrsteuertabelle, die Krankenkassen- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge an Hand der Tabellen, die Angestellten- und Invalidenversicherungsmarken-Abzüge an Hand der geklebten Marken. Die rechnerische Richtigkeit der Gehalts- und Lohnlisten ist durch Nachaddieren zu prüfen, wobei anzugeben ist, ob eine vollständige Prüfung erfolgte oder eine stichprobenweise. Bei stichprobenweiser Prüfung sind zweckmäßig die geprüften Listen oder Seiten anzuführen. Außerdem hat sich der Prüfer von der ordnungsmäßigen und fristgemäßen Abführung aller vorgenommenen Abzüge (Lohn- und Wehrsteuer, Bürgersteuer, Winter-Hilfswerk usw.) zu überzeugen. Die geprüften Zeitabschnitte sind im Bericht anzugeben.

Zwischenprüfungen. Empfehlenswert ist es, im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen durchzuführen, um den bestehenden Vorschriften zu entsprechen; wie z. B. in dem Rundschreiben des RM. R. 43 vom 11. Dezember 1932 unter Ziffer 1 gesagt wird, hat der Prüfer in seinem Bericht mindestens folgende Punkte näher zu behandeln:

„Gang der Prüfung unter Angabe, ob der Prüfer während des ganzen Jahres Gelegenheit hatte, sich laufend über die den einzelnen Buchungen zugrunde liegenden Geschäftsvorgänge zu unterrichten und sie auf ihre rechnerische und buchmäßige Richtigkeit sowie auf ihre Zweckmäßigkeit zu beurteilen, oder ob die Prüfung erst an Hand der schon festgestellten Rechnungsunterlagen vorgenommen ist.“

Für die Durchführung von Zwischenprüfungen ist es natürlich notwendig, daß

1. die Bestimmung des Prüfers durch den Aufsichtsrat,
2. die Meldung des vom A. bestimmten Prüfers an die Aufsichtsbehörde durch den Vorstand,
3. die Bestätigung des Prüfers durch die Aufsichtsbehörde und
4. die Beauftragung des Prüfers durch den Vorstand

so zeitig erfolgt, daß die Durchführung von Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres noch möglich ist. Diese Zwischenprüfungen sollen in erster Linie zur Entlastung der Jahresabschlußprüfung dienen. Sie können aber auch die Aufgaben der internen Revisionsinstitutionen übernehmen. In solchen Fällen dürfte es aber zweckmäßig sein, den vom Vorstand dem Prüfer erteilten Auftrag auf diese Aufgabe zu erweitern, da die Abschlußprüfung, wie schon eingangs gesagt, diese Aufgabe nicht ohne weiteres einschließt.

Darstellung der buchhalterischen Einrichtung und Führung der Bücher. Bei einer erstmaligen Prüfung halte ich es für zweckmäßig, dem Abschnitt über die durchgeführten Prüfungsarbeiten eine Darstellung der buchhalterischen Einrichtung und über die Führung der Bücher vorangehen zu lassen. Diese Darstellung hat alle von der Unternehmung geführten Bücher und Karteien sowie Nebenbücher, z. B. bei Lebensversicherungsunternehmen das Prämienreserve-Register und seiner Nebenregister anzuführen, die dem Prüfer bei seiner Prüfung vorgelegen haben. Es empfiehlt sich, die Aufstellung mit den verantwortlichen Herren (Vorstand, Abteilungsleiter, insbesondere Buchhaltungsleiter) durchzusehen, um ihre Vollständigkeit festzustellen. Der Aufstellung hat eine Darstellung des Buchungssystems und des Buchungsverfahrens zu folgen, z. B. ob die Buchung maschinell oder handschriftlich erfolgt, ob im Durchschreibeverfahren oder ob Bücher in Tabellenform geführt werden usw. Bei Karteien ist anzugeben, ob Verzeichnisse über die geführten Karten vorhanden sind, die eine Kontrolle über die Vollständigkeit der Karte ermöglichen. Bei wiederholten Prüfungen genügt ein Hinweis auf die in früheren Berichten gebrachte Darstellung der buchhalterischen Einrichtung und über die Führung der Bücher. Bei Ergänzungen oder Veränderungen sind selbstverständlich die neuhinzugekommenen Bücher und Karteien bzw. die Veränderungen anzuführen.

10. Der Prüfungsbericht.

Von Wirtschaftsprüfer **Georg Deter**, Berlin.

Nach § 61 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG.) hat der Bilanzprüfer einer Versicherungsunternehmung einen schriftlichen Bericht über die von ihm vorgenommene Prüfung zu erstatten. In Ergänzung dieser gesetzlichen Vorschrift hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (RAA.) gemäß § 57 Abs. 3 VAG. in einem Rundschreiben vom 11. Dezem-

ber 1932 angeordnet, daß vorläufig mindestens folgende 9 Punkte in dem Prüfungsbericht zu behandeln sind:

1. Gang der Prüfung unter Angabe, ob der Prüfer während des ganzen Jahres Gelegenheit hatte, sich laufend über die den einzelnen Buchungen zugrunde liegenden Geschäftsvorgänge zu unterrichten und sie auf ihre rechnerische und buchmäßige Richtigkeit sowie auf ihre Zweckmäßigkeit zu beurteilen, oder ob die Prüfung erst an Hand der schon fertiggestellten Rechnungsunterlagen vorgenommen ist.

2. Umfang der erfolgten Nachprüfung des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Rücklagen; bei letzteren würden im wesentlichen solche Posten in Frage kommen, deren Bemessung nicht nach einem genehmigten Geschäftsplan erfolgt, also z. B. die Schadensreserve und die Prämienüberträge in der Sachversicherung.

3. Anlage des Vermögens unter Beurteilung, ob sie den Bestimmungen der Satzung, den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des RM. entspricht (vgl. insbesondere Veröffentlichungen des RM. 1926 S. 93, 146; 1927 S. 143).

4. Bewertung der einzelnen Posten des Vermögens und der Verbindlichkeiten. Hierzu würde auch eine Stellungnahme zu dem Wert des eigenen Grundbesitzes sowie zu der Sicherheit der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gehören.

5. Einbringlichkeit der Außenstände bei Generalagenten und Agenten sowie bei Versicherungsunternehmen, wobei, sofern eine Uneinbringlichkeit angenommen wird, zu untersuchen wäre, inwieweit andere Posten (z. B. Prämienüberträge, Verwaltungskostenrücklage) dadurch berührt werden.

6. Liquidität der Unternehmung.

7. Geschäftsverlauf, auch in den im § 148 RM. erwähnten Versicherungszweigen, insbesondere in der Transport- und der Rückversicherung.

8. Angaben über etwaige versicherungsfremde Geschäfte.

9. Beziehungen zu anderen Unternehmungen und die Auswirkungen etwaiger Konzernverschlechtungen, auch bezüglich aufgetretener Interessenkollisionen.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister, die Aufsichtsbehörde der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, hat in einem Erlaß vom 13. September 1933 Nr. II 19401/1933 Schmö. betr. Prüfung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten unter Punkt 6 ebenfalls angeordnet, daß nach Abschluß der Prüfungsarbeiten der Bilanzprüfer einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten habe, in dem über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sei. Dieser Erlaß lehnt sich im wesentlichen an die Ausführungen des RM. an und hebt außerdem noch folgendes hervor:

Im Prüfungsbericht sind die Geschäftsvorgänge im einzelnen so eingehend zu behandeln, daß die Stellen, denen der Bericht vorzulegen ist, umfassend unterrichtet werden und an Hand des Berichts zu einer eigenen Stellungnahme in der Lage sind. Weiterhin ist in dem Prüfungsbericht auf die allgemeine Betriebsorganisation, besonders auf die Kontrollmaßnahmen innerhalb des Anstaltsbetriebs, einzugehen und festzustellen, inwieweit Bemängelungen früherer Prüfungen Rechnung getragen ist. Anstände des Prüfers, die vom Standpunkt der Aufsicht bemerkenswert erscheinen, sind, auch wenn sie im Verlauf der Prüfung behoben werden, besonders zu vermerken. Die Erläuterung der Bilanz hat, soweit tunlich, den Stand der einzelnen Posten zu Beginn des Geschäftsjahres, Veränderungen im Lauf des Geschäftsjahres und den Stand am Schluß des Geschäftsjahres erkennen zu lassen.

Der Bestätigungsvermerk für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten enthält gegenüber den privaten Versicherungsunternehmungen

gemäß den Vorschriften über den Umfang der Prüfung den Zusatz, daß die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß gegeben hat. Um diesen Bestätigungsvermerk abgeben zu können, hat sich also der Bilanzprüfer von Versicherungsanstalten mit der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zu prüfenden Anstalt eingehend zu beschäftigen. Vergleicht man nun aber die in dem Rundschreiben vom 11. Dezember 1932 niedergelegten Vorschriften des RM. über den Umfang der Berichterstattungspflicht mit dem Ministerialerlaß vom 13. September 1933, so zeigt es sich, daß m. E. auch der Prüfer von privaten Versicherungsunternehmungen bis zu einem gewissen Grade die wirtschaftlichen Verhältnisse kritisch untersuchen muß, wenn er die ihm mit dem Rundschreiben vom 11. Dezember 1932 gestellten Aufgaben sinngemäß erfüllen will. Wenn das RM. nämlich anordnet, daß in dem Prüfungsbericht Punkte wie Liquidität, Anlagepolitik, Geschäftsverlauf, kritische Stellungnahme zu wichtigen Geschäftsvorgängen usw. behandelt werden, so fordert es m. E. eine kritische Stellungnahme zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der geprüften privaten Versicherungsunternehmung. Deshalb halte ich es nicht für notwendig, in dem grundsätzlichen Aufbau und Inhalt des Prüfungsberichts einen Unterschied zwischen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalt und privater Versicherungsunternehmung zu machen.

Der Erlaß des RM. und des RWM. hebt wohl alle die Punkte hervor, die der Prüfer in seinem Bericht unbedingt zu behandeln hat, er sagt aber nichts über die Form und den Aufbau des Prüfungsberichts. Im Hinblick auf die große Bedeutung des Prüfungsberichts erscheint es mir zweckmäßig, unter Beachtung der in den beiden genannten Rundschreiben besonders aufgeführten Punkte allgemeine Richtlinien für die Form und den Aufbau des Prüfungsberichts von Versicherungsanstalten bzw. Versicherungsunternehmungen vorzuschlagen. Diese Richtlinien sollen lediglich in gewisser Hinsicht eine Vereinheitlichung der Berichterstattung über Versicherungsunternehmungen anstreben. Es soll nach wie vor dem pflichtgemäßen Ermessen des Bilanzprüfers überlassen bleiben, innerhalb dieses allgemeinen Rahmens den einen oder anderen Punkt unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse des zu prüfenden Versicherungsbetriebes eingehender zu behandeln.

Der Prüfungsbericht muß in jeder Hinsicht unparteiisch, gewissenhaft, klar, übersichtlich und vollständig sein, so daß jeder Interessent, auch wenn er nicht Versicherungsfachmann ist, sich eine erschöpfende Vorstellung von den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, der Vermögenslage und den wirtschaftlichen Verhältnissen der geprüften Versicherungsunternehmung verschaffen und auf diese Weise zu den häufig recht schwierigen Fragen des Jahresabschlusses einer Versicherungsunternehmung selbst Stellung nehmen kann. Es erscheint zweckmäßig, in dem eigentlichen Prüfungs-

bericht nur die Hauptgesichtspunkte im Sinne der nachstehend vorgeschlagenen Gliederung in ihrem Ergebnis kurz zusammenfassen und die eingehende Erläuterung der Positionen der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung als Anlagen dem Bericht beizufügen. Ein derartiger Aufbau des Prüfungsberichts hat m. E. den Vorteil, daß der Bericht auf einigen wenigen Seiten dem Leser die wesentlichsten Punkte in kurz zusammengefaßter, übersichtlicher und systematischer Darstellung vor Augen führt, ohne durch eingehende Schilderung von an sich unter Umständen wichtigen Einzelheiten in dem Lesen des Prüfungsberichts aufzuhalten. Gleichzeitig ermöglicht ein solcher Bericht, insbesondere wenn ihm ein ausführliches Inhaltsverzeichnis der Anlagen beigelegt wird, dem Leser, sich über die Fragen, die ihn besonders interessieren, in den dem Bericht beigelegten Anlagen eingehend zu unterrichten.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen dürfte sich als Rahmen für die Gliederung des eigentlichen Prüfungsberichts folgende Disposition empfehlen:

- I. Einleitung
 1. Auftraggeber
 2. Auftrag
 3. Prüfungsdauer
 4. Prüfungsumfang
 5. Auskunftserteilung
- II. Grundlagen und Aufbau der Versicherungsunternehmung bzw. -Anstalt
 1. rechtliche Grundlagen (u. a. auch Verhältnis zu Konzerngesellschaften bzw. bei Anstalten Verhältnis zu Sparcassen und anderen öffentlichen Kreditanstalten)
 2. Versicherungszweige
 3. Rückversicherungsverkehr
 4. organisatorischer Aufbau
- III. Prüfungsunterlagen
 1. Buchführung
 2. Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung
 - a) Vorhandensein der Vermögens- und Schuldbestandteile
 - b) Bewertung der Vermögens- und Schuldbestandteile
 3. Geschäftsbericht
- IV. Wirtschaftliche Verhältnisse
 1. wichtige Vorgänge seit Beginn des Berichtsjahres bis zur Prüfung und ggf. kritische Stellungnahme dazu
 2. Finanzlage
 3. allgemeine Geschäftspolitik (Prämien, Schäden, Kosten, Reserven, Kapitalanlagen)
 4. Untersuchungen über Wirtschaftlichkeit
 - a) im Versicherungsgeschäft
 - b) in der Vermögensverwaltung usw.

V. Schlußbemerkungen

1. Feststellung von etwaigen Interessenkollisionen bei Konzerngesellschaften
2. Feststellung von versicherungsfremden Geschäften
3. Zusammenstellung der wichtigsten Bemängelungen sowie Stellungnahme zu der Beseitigung etwaiger Bemängelungen aus früheren Prüfungsberichten
4. Zusammenstellung der wichtigsten Änderungsvorschläge
5. Zusammenfassendes Ergebnis und Aufführung des Bestätigungsvermerks.

Als wichtigste Anlagen wären dem Prüfungsbericht beizufügen:

1. Jahresbericht des geprüften Versicherungsbetriebes,
2. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung,
3. Übersicht über die formalen Prüfungen.

Weiterhin kämen Aufstellungen größeren Umfanges in Frage, die für die Beurteilung der Versicherungsunternehmung von Bedeutung sind, aber bei der Lektüre des eigentlichen Berichts oder der Erläuterung zu den einzelnen Bilanzpositionen stören würden, wie z. B. wichtige Angaben über Werte und Rendite des Grundbesitzes, der Hypotheken, Wertpapiere, Beteiligungen usw., Entwicklung der Rentabilität der einzelnen Versicherungszweige. Zu dem Aufbau des Prüfungsberichts wäre folgendes zu bemerken:

Bei der Schilderung des Prüfungsumfanges (Punkt I des Prüfungsberichts) wäre u. a. auch hervorzuheben, ob bzw. in welcher Weise der Bilanzprüfer die Geschäftsstellen und die technischen Reserven geprüft hat.

Im zweiten Teil, der die Grundlagen und den Aufbau der Versicherungsunternehmungen bzw. -Anstalten behandelt, sollten grundsätzlich nur die Besonderheiten kurz herausgestellt werden. Falls ausnahmsweise eine eingehende Schilderung des organisatorischen Aufbaues für notwendig gehalten wird, empfiehlt es sich, dies in einer besonderen, dem Bericht beizufügenden Anlage zu tun. In dieser wären dann u. a. etwa folgende Fragen zu behandeln:

Aufbau der Versicherungsunternehmung in persönlicher und sachlicher Beziehung. Aufbau der Zentrale hinsichtlich des eigentlichen Versicherungsbetriebes und der Vermögensverwaltung. Beim eigentlichen Versicherungsbetrieb wäre die Abwicklung der Verträge zu schildern, und zwar ausgehend von der Werbung über Antragsprüfung, Prämieninkasso (Soll- oder Istsystem), Schadenregulierung. Bei der Schilderung der Vermögensverwaltung sind ggf. die Organisation der Grundstücksverwaltung, der Hypothekenabteilung, der Inventarverwaltung, der Wertpapierabteilung sowie die Abwicklung des Geldverkehrs darzustellen. Die Revisions- und Kontroll-einrichtungen wären zu schildern und zum Ausdruck zu bringen, wieweit der Prüfer derartige Einrichtungen für seine eigene Prüfungstätigkeit ausgewertet hat. Weiterhin wäre auch die Tätigkeit der Statistischen Abteilung zu behandeln. Erwünscht wäre es, sich auch mit dem Aufbau der Außenorganisation in großen Zügen auseinanderzusetzen sowie die etwa erlassenen internen Betriebsvorschriften auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu untersuchen.

In dem Punkt III über Prüfungsunterlagen wäre kurz die Organisation der Buchführung zu schildern und kritisch hierzu Stellung zu nehmen. Bei der Erläuterung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung wären nur die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, z. B. ob der formale Aufbau den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht, ob bzw. wie der Prüfer sich von dem Vorhandensein der Vermögens- und Schuldbestandteile überzeugt hat, ferner kritische Stellungnahme zur Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldbestandteile.

Zu dem Geschäftsbericht brauchte nur soweit Stellung genommen zu werden, wie dessen Inhalt sich auf das Rechnungswesen und den Jahresabluß bezieht. Etwaige Abweichungen wären genau zu schildern. Hat die Versicherungsunternehmung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der sog. Schutzklausel im § 128 Abs. 3 des AktG. Gebrauch gemacht, so müßte der Prüfer hierüber unter Darstellung der Verhältnisse eingehend berichten.

Der Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Punkt IV des Prüfungsberichts sollte der Bilanzprüfer seine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen. Wenn auch in der vorstehenden Disposition des Prüfungsberichts eine Trennung der Schilderung des organisatorischen Aufbaues und der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen ist, so wäre auch gegen eine gleichzeitige Behandlung beider Gesichtspunkte grundsätzlich nichts einzuwenden, insbesondere wenn hierbei die mit einer Trennung der Behandlung beider Punkte verbundene Gefahr der Wiederholung vermieden wird.

Bei der Behandlung der Geschäftspolitik wären die wesentlichsten Gesichtspunkte herauszustellen und die eingehenden Ausführungen bei der Erläuterung der einschlägigen Positionen der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung zu geben.

Bei der Untersuchung der Kostengebarung müßte u. a. festgestellt werden, ob insbesondere die persönlichen Kosten angemessen sind und ob sich die schlüsselmäßige Verteilung der gemeinsamen Kosten auf die einzelnen Sparten und innerhalb der Sparten nach Abschluß- und laufenden Kosten, persönlichen und sachlichen Kosten usw. vertreten läßt. Bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten hat der Prüfer lt. Erlaß des RMW. vom 16. Februar 1935 und 3. Februar 1936 in seinem Prüfungsbericht sich darüber zu äußern, wie sich die tatsächlichen Kosten im Vergleich zu den im Haushaltsplan veranschlagten Kosten verhalten.

Im Zusammenhang mit der Schilderung über Wirtschaftlichkeit im eigentlichen Versicherungsgeschäft empfiehlt es sich, die Aufwendungen und Erträge der einzelnen Sparten nach dem selbst abgeschlossenen, abgegebenen und übernommenen Geschäft unter Ausschaltung des etwaigen Überschusses bzw. Verlustes aus der Entwicklung der vorjährigen Schadenreserve gegenüberzustellen und auf diese Weise den reinen Überschuß bzw.

Verlust aus dem eigentlichen Versicherungsgeschäft des zu prüfenden Jahres zu ermitteln. Ein derartiges Ergebnis wäre dann mit dem für das Vorjahr auf gleicher Grundlage zustande gekommenen Ergebnis zu vergleichen und hieraus die etwa sich ergebenden Schlüsse zu ziehen.

Die Behandlung der Gewinnerlegung nach den einzelnen Gewinnquellen, insbesondere in der Personenversicherung, und zwar nach Sterblichkeits-, Unkosten-, Storno-, Zins- usw. Gewinn spielt ebenfalls eine bedeutende Rolle.

Die vorstehenden Richtlinien sollen dazu beitragen, die Prüfungsberichte von Versicherungsunternehmungen einheitlicher zu gestalten und sie gleichzeitig auf ein möglichst hohes Niveau zu bringen. Ein einheitlicher, systematischer, zweckentsprechend aufgebauter Bericht sollte nicht zum wenigsten auch deshalb angestrebt werden, weil die Aufsichtsbehörde dadurch in die Lage versetzt wird, die Prüfungsergebnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Versicherungsbetriebe besser miteinander zu vergleichen und auszuwerten, als dies bisher der Fall war.

11. Körperschaftsteuerproblem in der Lebensversicherung.

Von Wirtschaftsprüfer **Georg Deter**, Berlin.

Der Lebensversicherer schließt den Lebensversicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer in der Regel auf eine lange Reihe von Jahren ab. Er muß deshalb den Beitrag so berechnen, daß dieser während der ganzen Zeit der Beitragszahlung nicht erhöht zu werden braucht. Aus diesem Grunde muß der Lebensversicherer bei dem Aufbau seines Beitragstarifs von vorsichtigen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich Gestaltung der Sterblichkeit, der Verwaltungskosten und des nachhaltig erzielbaren Zinses, ausgehen. Da auf diese Weise der Beitrag in der Regel höher ist, als er bei Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse benötigt wird, sagt der Versicherer dem Versicherungsnehmer in seinen allgemeinen Versicherungsbedingungen, im Geschäftsplan oder in der Satzung zu, ihn an dem Überschufß entweder in voller Höhe (so grundsätzlich bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bzw. bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt) oder mit einem Prozentsatz, der im allgemeinen zwischen 90% und 100% des Überschusses liegt, zu beteiligen. Betriebswirtschaftlich gesehen ist der Gewinn, insbesondere bei einem VaG. oder bei einer öffentlichen rechtlichen Anstalt, nur ein rechnungsmäßiger Überschufß, der sich dadurch ergibt, daß der Lebensversicherer in der Berechnung seiner Beiträge vorsichtiger gewesen ist, als er es bei Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse hätte zu sein brauchen. Es handelt sich also bei diesem Überschufß wirtschaftlich um eine Schuld an die Versicherten für zu hoch erhobene Beiträge. Dieser Schuldbetrag fließt über die Gewinnreserve der Versicherten dem Versicherungsnehmer wieder zu.

In Würdigung vorstehend kurz angedeuteter Verhältnisse sieht die Körperschaftsteuer den Teil des Überschusses, der in die Gewinnreserve der Lebensversicherten fließt, als steuerfrei an. § 26 der 1. Körperschaftsteuer-D.V. vom 6. Februar 1935 sieht allerdings vor, daß 5% des Bruttoüberschusses aus der Lebensversicherung vor Zuweisung an die Gewinnreserve der Versicherten als körperschaftsteuerpflichtiges Mindesteinkommen gilt. Dadurch soll jedoch nur vermieden werden, daß der Lebensversicherer, der den vollen Überschuß an die Gewinnreserve überweist, praktisch körperschaftsteuerfrei bleibt (insbesondere also der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder die öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt).

An dem Prinzip, daß die Gewinnbesteuerung sich nicht nach dem Bruttoüberschuß, sondern nach dem um die Zuweisungen an die Gewinnrücklagen der Versicherten schon verminderten Reingewinn richtet, wird durch die Mindestbesteuerungsvorschrift des § 26 nichts geändert.

Nun richtet sich die Besteuerung nicht ohne weiteres nach dem handelsrechtlich ausgewiesenen Gewinn, es ist vielmehr eine ganze Reihe von Kosten hinzu- oder abzurechnen. Diese Zu- und Abrechnungen erfolgen nach der bisherigen Praxis der Finanzbehörden nicht etwa beim Bruttoüberschuß, sondern beim Reingewinn. Dies führt, wie wir sehen werden, zu wenig befriedigenden Ergebnissen.

Nehmen wir beispielsweise an, ein Lebensversicherer, der nur das Lebensgeschäft betreibt und satzungsgemäß den gesamten Überschuß seinen Versicherungsnehmern zukommen läßt, habe einen Bruttoüberschuß von 1 Million RM. erzielt und diese 1 Million RM. voll in die Gewinnreserve der Versicherten getan. Unterstellt man weiter, daß die im § 17 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 vorgesehene allgemeingültige Mindestbesteuerung in meinem Beispiel nicht in Frage kommt, dann beläuft sich das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen auf 5% von 1 Million RM. = 50 000,—. (Ebenso hoch wäre es z. B. bei einem Versicherer, der aus einem Bruttoüberschuß von 1 Million RM. 95% an seine Versicherten verteilt, und demnach RM. 50 000,— als Reingewinn behält.) Dieser Bruttoüberschuß von 1 Million RM. sei u. a. dadurch zustande gekommen, daß der Lebensversicherer betriebswirtschaftlich notwendige Sonderabschreibungen im Ausmaß von ½ Million RM. vorgenommen hat. Nachträglich, etwa gelegentlich einer steuerlichen Buchprüfung, stellt sich heraus, daß diese Sonderabschreibungen, steuerlich gesehen, nicht zu Recht bestehen. In diesem Falle erhöht die Steuerbehörde den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn auf RM. 500 000,—, da eine Mindestbesteuerung im Sinne des § 26 der D.V. nicht mehr in Frage kommt. (Im Falle des zweiten Versicherers würde die Erhöhung sogar um RM. 500 000,— erfolgen.) Hätte dagegen der Steuerpflichtige in Kenntnis der steuerlichen Bewertungsgrundsätze die ½ Million RM. Sonderabschreibung bei Aufstellung der ursprünglichen Bilanz unterlassen, dann hätte er einen Gewinn von 1,5 Millionen RM. ausgewiesen und diese satzungsgemäß in voller Höhe (bzw. zu 95%) in die Gewinnreserve der Versicherten fließen lassen. Der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn wäre dann 5% von 1,5 Millionen RM. = RM. 75 000,— an Stelle von RM. 500 000,— bzw. RM. 550 000,— gewesen.

Welche Härte das bisherige Verfahren ergeben kann, sei noch an einem weiteren Beispiel erläutert:

Angenommen, ein Lebensversicherer, der seine Überschüsse voll an die Versicherten fließen läßt, habe in früheren Jahren in großem Umfange kurzfristige Gemeindegeld Darlehen gewährt und hierfür im Rahmen der Sanierung der Gemeinden sog. Gemeindeumschuldungsanleihen erhalten. Im Hinblick darauf, daß die Gemeindegeld Darlehen mit dem vollen Nennbetrage zu Buche standen, habe der Steuerpflichtige diese Anleihen ebenfalls zu pari in die Bilanz eingesetzt. In einem der späteren Jahre bewerte der Steuerpflichtige diese Anleihen zum niedrigeren Teilwert. Nachträglich stellt sich heraus, daß auf Grund des Erlasses des Reichsfinanzministers vom 18. März 1938 S. 2540 8 III diese ursprünglich zu pari in die Bilanz eingesetzten Anleihen nachträglich nicht mit dem niedrigeren Teilwert bilanziert werden dürfen. Die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem niedrigeren Teilwert sei 1 Million RM. Hätte der Steuerpflichtige im Hinblick auf die bei Aufstellung der Bilanz noch nicht bekannte, erst später ergangene Sonderbestimmung die sonst allgemein zulässige Herabsetzung auf den Teilwert unterlassen, dann hätte er in dem in Frage kommenden Jahr wohl einen um 1 Million RM. höheren Gewinn gehabt. Der Körperschaftsteuerpflichtige Gewinn hätte sich also um 5% von 1 Million RM., d. h. also um RM. 50 000,—, erhöht. Bei nachträglicher Feststellung des Mehrgewinns würde sich nach der bisherigen Handhabung der Steuerpflichtige Gewinn um den zwanzigfachen Betrag, d. h. um 1 Million RM., erhöhen.

Bei diesem Beispiel wird ursprüngliche Besteuerung auf Grund des besonderen Mindestsatzes (5% vom Brutto-Uberschuß) unterstellt.

Wie die vorstehenden beiden Beispiele zeigen, wird der Lebensversicherer, der eine den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende vorsichtige Bilanz aufgestellt hat, empfindlich getroffen. Der Lebensversicherer dagegen, der im Zweifel seine Vermögensbestandteile zu hoch bewertet und damit eine betriebswirtschaftlich u. u. nicht mehr vertretbare Handelsbilanz errichtet hat, ist steuerlich um das Vielfache günstiger gestellt als der erste Lebensversicherer. Ein solcher Zustand ist allgemein wirtschaftlich unerwünscht und bedenklich, insbesondere vom Standpunkt des Bilanzprüfers, der die Aufstellung einer den handelsgesetzlichen Vorschriften entsprechenden Bilanz verlangen muß, wie auch vom Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die jeder Gefährdung der Interessen der Versicherten durch unsolide Bilanzierung entgegenzutreten hat.

Nicht nur bei der nachträglichen Feststellung von Mehrgewinnen entstehen aber diese unbefriedigenden Ergebnisse, sondern auch schon bei der laufenden Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns. Diesem sind bekanntlich u. a. gezahlte Personalsteuern und Spenden hinzuzurechnen. Dies geschieht nun ebenfalls zum Reingewinn, und zwar mit dem vollen Betrag, der nicht abzugsfähigen Ausgaben, obwohl die Ausgabe tatsächlich nur mit dem geringen Prozentsatz, der dem Lebensversicherer zu eigener Verfügung verbleibt, zu dessen Lasten gegangen ist, während der weitaus größere Teil der Zahlungen zu Lasten der am Brutto-Uberschuß beteiligten Versicherten geleistet wurde. Beträgt die Beteiligung der Versicherten am Überschuß des Lebensversicherers beispielsweise 95%, so wirkt sich dies dahin aus, daß die Versicherten sämtliche Aufwendungen des Unternehmens

zu 95% tragen, während nur die restlichen 5% zu Lasten des Lebensversicherers selbst gehen.

Angenommen, der Lebensversicherer habe in einem Jahr einen Brutto-Überschuß von 1 Million RM. erzielt bei einer Körperschaftsteuerzahlung von RM. 100 000,—, dann erhalten die Versicherten RM. 950 000,—, dem Lebensversicherer verbleiben RM. 50 000,—. Durch diese Aufteilung tragen die Versicherten u. a. von den RM. 100 000,— Steuerzahlungen RM. 95 000,— und der Lebensversicherer RM. 5 000,—. Wäre nämlich die Steuerzahlung nicht erfolgt, dann hätte sich ein Überschuß von 1,1 Millionen RM. ergeben, von denen RM. 1 045 000,— an die Versicherten geflossen wären, während der Lebensversicherer RM. 55 000,— behalten hätte. Nur diese RM. 55 000,— sollten also der Besteuerung des Lebensversicherers unterliegen, d. h. also der Betrag, der entstanden wäre, wenn der Lebensversicherer in dem betr. Jahr die Körperschaftsteuerzahlung gar nicht hätte zu leisten brauchen und dann einen Brutto-Überschuß von 1,1 Millionen RM. erzielt hätte. Rechnet man, wie dies tatsächlich heute geschieht, dagegen die Körperschaftsteuerzahlung zu dem 5proz. Anteil des Lebensversicherers am Überschuß, nämlich zu den RM. 50 000,—, in voller Höhe mit RM. 100 000,— hinzu, so liegt hierin ein gedanklicher Widerspruch. Es kann nämlich offensichtlich der steuerpflichtige Gewinn des Lebensversicherers bei 1 Million RM. Gesamtgewinn und RM. 100 000,— gezahlter Körperschaftsteuer nicht höher sein, als wenn der Gesamtgewinn ohne Steuerzahlung RM. 1 100 000,— betragen hätte. Macht also der steuerpflichtige Gewinn des Lebensversicherers bei 1,1 Millionen RM. Gesamtgewinn ohne Steuerzahlung RM. 55 000,— aus, so kann er unmöglich bei 1 Million RM. Gesamtgewinn und RM. 100 000,— Körperschaftsteuerzahlung RM. 150 000,— betragen.

Der Reichsfinanzhof hat sich bisher mit der vorstehend geschilderten Besteuerung der Lebensversicherungsunternehmungen noch nicht beschäftigt. Wohl aber hat er auf anderen Gebieten, z. B. bei Sparkassen und Versorgungsbetrieben, wo neben steuerpflichtigen auch steuerfreie Einkünfte vorliegen, bereits entschieden, daß die Zurechnungsposten verhältnismäßig aufgeteilt werden müssen. Hoffentlich wird die Gewinnberechnung des Lebensversicherers durch höchstinstanzliches Urteil nach ähnlichen Grundsätzen festgesetzt werden, denn die bisherige Berechnungsweise wird auf die Dauer zu bedenklichen Bilanzierungsgrundsätzen führen.

In einzelnen Fällen wird der Lebensversicherer allerdings die Möglichkeit haben, auch bei Fortsetzung der bisherigen Besteuerungspraxis den geschilderten Auswirkungen, jedenfalls soweit es sich um nachträgliche Gewinnerhöhungen handelt, zu begegnen, nämlich dadurch, daß er die von der Steuerbehörde beanstandeten Bilanzpositionen im Zusammenhang mit einem durch die zuständigen Organe neu zu fassenden Bilanzfeststellungs- und Gewinnverteilungsbeschluß berichtigt und die Gewinnreserve der Versicherten entsprechend erhöht. Während die Berichtigung der beanstandeten Bilanzposten ohne weiteres erfolgen kann, bedarf die eine Bilanzänderung darstellende Erhöhung der Gewinnreserve der Versicherten der Genehmigung des Finanzamts. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Genehmigung aus Billigkeitsgründen in der Regel erteilt werden wird. Freilich ist eine derartige Neuaufstellung und Neuveröffentlichung eines

bereits ordnungsmäßig aufgestellten und veröffentlichten Jahresabschlusses eine Angelegenheit, zu der sich der Lebensversicherer nicht ganz ohne Bedenken entschließen wird. So wird der Lebensversicherer beispielsweise nicht den allerdings irrigen Eindruck bei den Versicherten erwecken wollen, als ob die Erhöhung der Gewinnreserve der Versicherten dem Eingreifen der Steuerbehörde zu verdanken sei.

Sollte im Wege der Rechtsprechung eine Abhilfe nicht geschaffen werden können, so würde bei der gegebenen Sachlage noch die Möglichkeit bleiben, daß der Gesetzgeber seinerseits eingreift, um eine Gewinnberechnung sicherzustellen, die bei voller Wahrung der fiskalischen Belange die geschilderten Schwierigkeiten mit ihren bedenklichen Nebentwirkungen ausschaltet. Man könnte hierbei etwa an eine Besteuerung nach dem Bruttogewinn denken, wobei alle laufenden und nachträglichen Zu- und Abrechnungen sich unmittelbar auf diesen Bruttogewinn auswirken würden. Selbstverständlich müßte dann mit einem wesentlich niedrigeren Steuersatz gearbeitet werden. Um keine unbillige Bevorzugung der Aktiengesellschaften, die einen, wenn auch kleinen Teil des Überschusses für sich behalten, vor dem Gegenseitigkeitsvereinen und öffentlichen Anstalten, die den vollen Gewinn an die Versicherten weitergeben, herbeizuführen, würde es erforderlich sein, den Steuersatz für die einzelnen Gruppen von Unternehmungen verschieden festzusetzen. Ein solches Verfahren hat nicht unerhebliche Nachteile. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn auf Grund einer höchststrichterlichen Entscheidung entsprechend dem Vorgang bei Sparkassen und Versorgungsbetrieben, Zu- und Abrechnungen vom Reingewinn zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nur mit demjenigen Prozentsatz vom Bruttoüberschuß, der dem Lebensversicherer verbleibt, vorzunehmen wären¹.

12. Können die vom Finanzamt bei einer Lebensversicherung festgestellten Mehrgewinne nachträglich steuerfrei der Gewinnreserve zugewiesen werden?

Von Wirtschaftsprüfer, Diplomsteuerfachverständiger und Steuerberater
Georg Niethammer, Berlin.

Wenn das Finanzamt bei der Veranlagung oder Prüfung einer Lebensversicherung die Bilanzansätze beanstandet, handelt es sich meistens um die Abschreibungen auf den Grundbesitz und auf das Inventar, um die Wertberichtigungen für Vermögensanlagen, um die Zulässigkeit von Rückstellungen sowie — neuerdings — um die Höhe der technischen Reserven. Diese

¹ Kurz vor Drucklegung hat der Reichsfinanzhof die von mir behandelte Frage negativ entschieden. Im Interesse einer soliden Bilanzierungsgebarung ist zu erwarten, daß sich nunmehr der Gesetzgeber mit diesem Problem beschäftigt und eine gerechte Lösung ausfindig macht.

Beanstandungen erfolgen mit der Begründung, daß es erlaubt ist, die Ansätze in der Handelsbilanz (auf der Aktivseite nach unten, der Passivseite nach oben) beliebig zu gestalten, daß dies aber für die steuerliche Gewinnberechnung nicht angehe. Die Ansätze in der Handelsbilanz können bei der Feststellung des für die Körperschaftsteuerveranlagung maßgebenden Gewinns nur mit Genehmigung des Finanzamts durch andere, sowohl handels- als auch steuerrechtlich zulässige Ansätze ersetzt werden. Es liegt daher der Gedanke nahe, für einen vom Finanzamt nicht beanstandeten Bilanzansatz den Einwand zu bringen, es sei sowohl steuerlich als auch handelsrechtlich zulässig, diesen Posten nach stattgefundenener Prüfung zu ändern, um damit die Wirkung der finanzamtlichen Beanstandung eines anderen Bilanzpostens aufzuheben. Eine derartige Handlungsweise würde aber gegen den auch im Steuerrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen. Sie wird daher vom Finanzamt nicht genehmigt werden. Diese Genehmigung ist aber — wie bereits gesagt — für eine solche Bilanzänderung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes vorgeschrieben, sie braucht nur bei der Bilanzberichtigung (also bei der Abänderung eines auch nach Handelsrecht falschen Bilanzansatzes) nicht eingeholt zu werden.

Dem Lebensversicherer drängt sich daher folgender Gedanke auf:

Der Gewinn entsteht dadurch, daß der Versicherte mehr an Prämien gezahlt hat als zur Erfüllung der Leistungen erforderlich war (Differenz zwischen kalkulierten und tatsächlichen Verwaltungskosten, Sterblichkeitsgewinn usw.), oder dadurch, daß die aus dem Prämieeneingang geschaffenen Kapitalsanlagen mehr an Erträgen brachten als kalkuliert wurde usw. Den Versicherten wird in der Regel ein Anteil an diesem „Gewinn“ eingeräumt. Ob das durch Auffüllung und spätere Auskehrung einer „Gewinnreserve der Versicherten“ oder durch Ermäßigung der zukünftigen Prämien geschieht, ist für unsere Betrachtung gleichgültig. Fest steht, daß der Gesetzgeber den Charakter dieser „Gewinnbeteiligung“ als Rabatt auf die Prämie erkannt und folgerichtig entschieden hat, daß die Auffüllung der Gewinnbeteiligungsrücklage bzw. die Prämienrückgewähr (Beitragsersatzung) als eine den steuerpflichtigen Gewinn mindernde Aufwendung anzusehen ist¹. Gibt nun die Lebensversicherung Jahr für Jahr den größten Teil ihres Gewinns an die „Gewinnreserve der Versicherten“ — also den Versicherten —, dann müßte es auch möglich sein, den vom Finanzamt aus Anlaß der Veranlagung oder einer Betriebsprüfung errechneten Mehrertrag als den Versicherten gehörig, also als steuerfreien Gewinn zu behandeln. Das scheidet aber aufs erste daran, daß dieser Mehrertrag in der Handelsbilanz der Unternehmung nicht ausgewiesen und somit von den Organen der Unternehmung anläßlich der Bilanzfeststellung nicht dem Passivkonto „Gewinnreserve der Versicherten“ zugewiesen wurde. Es kann

¹ Daß 5% des Bruttogewinns (vor Dotierung der Gewinnreserve) den steuerpflichtigen Mindestgewinn darstellen, sei der Vollständigkeit halber hier erwähnt.

also nicht kurzerhand behauptet werden: Wenn nach der Ansicht des Finanzamts der Gewinn höher ist, dann ist auch der Posten „Gewinnreserve der Versicherten“ bisher falsch ausgewiesen und um den vom Finanzamt errechneten Mehrgewinn höher anzusetzen. Die Organe der Unternehmung haben eben den Passivposten „Gewinnreserve der Versicherten“ anlässlich der Aufstellung der Handelsbilanz nur in der niedrigen Höhe nominiert. Die Unternehmung wendet hiergegen ein, daß nach ihrem Willen den Versicherten der Teil des Gewinns zusteht, der ihnen regelmäßig zugewiesen wurde. Sie hätte ihre Bilanzansätze anders festgestellt und den der Gewinnreserve der Versicherten zuzuweisenden Betrag anders berechnet, wenn sie die Beanstandungen des Finanzamts vorausgesehen hätte. Wie hoch die Gewinnzuweisung sein müsse, lasse sich auf Grund der bisherigen Handhabung, auf Grund eines Vergleichs mit anderen Unternehmungen, usw., beweisen. M. E. kann sich die Unternehmung in diesem Fall auf die Grundätze von Treu und Glauben berufen und verlangen, daß die nachträgliche Erhöhung der Gewinnreserve vom Finanzamt nach § 5 des Einkommensteuergesetzes genehmigt wird. Dafür ist allerdings nach dem bekannten Grundsatz der Abhängigkeit der Steuerbilanz von der Handelsbilanz Voraussetzung, daß sich die Unternehmung auch entschließt, in den anderen Punkten ihre Handelsbilanz der Steuerbilanz anzupassen. Sie muß also, wenn sie der Genehmigung des Finanzamts zu der beabsichtigten Bilanzänderung sicher ist, unter Einhaltung der handelsrechtlichen Formvorschriften eine geänderte Feststellung der gesamten Handelsbilanz durch ihre Organe vornehmen lassen.

Ergibt sich bei der Untersuchung der Frage, ob und in welchem Punkt die Bilanz nachträglich geändert werden kann, daß die Schadens- oder Prämienreserve zu niedrig angesetzt war, dann kann in diesem Punkt die Berichtigung ohne Genehmigung des Finanzamts und ohne Generalversammlungsbefehl — also lediglich durch Berichtigung der Steuerbilanz — erfolgen (Urt. d. Preuß. OVG. in Gew. St. Sachen vom 5. April 1938 Akt. Z.: V (VIII) OStr. 121—123, 36).

13. Die Aufgaben der Versicherungsstatistik.

Von Dr. Ernst Schellenberg, Berlin.

I. Die bisherige Versicherungsstatistik.

1. Statistik als betriebstechnische Grundlage der Versicherungswirtschaft.

Bei Übernahme des Versicherungsschutzes — hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Versicherungswesen und der allgemeinen Wirtschaft — ist das Ausmaß der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen unbekannt. Eine völlige Unwissenheit über die Höhe der Leistungsver-

pflichtungen des Versicherers schließt aber eine geordnete Versicherungswirtschaft aus.

So hat sich seit den Anfängen einer planmäßigen Versicherungswirtschaft das besondere Bedürfnis ergeben, auf Grund der zahlenmäßigen Erfahrungen der Vergangenheit die zukünftige Schadenentwicklung zu ermessen, die Wagnisverhältnisse statistisch zu untersuchen. Obwohl die Unentbehrlichkeit einer planmäßigen Versicherungsstatistik von der Theorie und Praxis immer anerkannt worden ist, stieß aber die Durchsetzung eingehender Statistiken in der Versicherungswirtschaft bisher auf recht erhebliche Schwierigkeiten.

2. Schwierigkeiten der bisherigen Versicherungsstatistik.

Infolge der massentechnischen Grundlagen der Versicherungsstatistik kamen die kleinen und mittleren Versicherer für die Inangriffnahme genauer statistischer Feststellungen von vornherein kaum in Frage. Eingehendere statistische Untersuchungen wurden somit in der Regel nur für den Bestand der größten Gesellschaften angestellt. Für diese Versicherer konnte der recht erhebliche Kostenaufwand, den die Statistiken erforderten, nur dann rentabel sein, wenn die statistischen Feststellungen den Zwecken der innerbetrieblichen Kalkulation angepaßt waren und demgemäß vorwiegend — wenn nicht gar ausschließlich — auf die Eigenarten des eigenen Geschäftes ausgerichtet wurden. So war an eine Vergleichbarkeit zwischen den statistischen Ergebnissen der einzelnen Versicherer oder gar an eine Zusammenfassung zu einer Kalkulationsstatistik für die Gesamtheit aller Versicherungen eines Versicherungszweiges nicht zu denken. Im Gegenteil mußte eine Inbeziehungsetzung der einzelnen Statistiken schon deshalb außerhalb jeder Erörterung stehen, weil sich diese statistischen Feststellungen auf interne Geschäftsvorfälle erstreckten, die erklärlicherweise vor der Konkurrenz geheim gehalten wurden.

Trotz dieser Schwierigkeiten bedeuteten diese betrieblichen Statistiken, das darf nicht verkannt werden, gegenüber einem Zustand, in dem das Entgelt für den Versicherungsschutz ohne objektive statistische Grundlagen vorwiegend nach subjektiven Eindrücken und nach der Wettbewerbslage ausgerichtet wurde, eine sehr beachtliche Leistung. Den versicherungswirtschaftlichen Wert dieser einzelnen Statistiken haben gelegentlich einige Fachverbände mit kartellmäßigen Bindungen durch Zusammenfassung der Statistiken ihrer Mitgliedgesellschaften gesteigert.

Der Wirkungsbereich dieser Statistiken fand noch dadurch eine Erweiterung, daß Gesellschaften ohne eigene Statistik die auf Grund dieser statistischen Feststellungen gewonnenen Prämienätze mehr oder weniger übernahmen. Unter diesen Umständen muß die starke Kritik, der die Betriebs-

technik des Versicherungswesens auch von fachlicher Seite ausgesetzt war¹, entschieden zurückgewiesen werden. Unbestreitbar ist aber, daß auch durch die Bemühungen der Verbände im günstigsten Falle immer nur ein Teil des Gesamtbestandes an Versicherungen statistisch erfaßt wurde, ein Zustand, der auf die Dauer gesehen unbefriedigend sein mußte.

II. Die Gemeinschaftsstatistiken in der Versicherungswirtschaft.

1. Die Grundlagen der Gemeinschaftsstatistiken.

a) **Wirtschaftspolitische Grundlagen.** Der nationalsozialistische Wirtschaftsaufbau hat die Voraussetzungen zur Meisterung auch der versicherungsstatistischen Fragen geschaffen.

Offenbar kann die Versicherungswirtschaft ihre Aufgabe, dem einzelnen Volksgenossen und der Gesamtwirtschaft einen zweckmäßigen Versicherungsschutz zu preiswürdigem Entgelt zu bieten, erst dann erfüllen, wenn sie selbst über alle jene Tatbestände, die auf die versicherungswirtschaftlichen Wagnis- und Schadenverhältnisse Einfluß nehmen, genaueste Kenntnisse besitzt. Damit hat der Wirkungsbereich der Versicherungsstatistik eine wesentliche Erweiterung erfahren.

Der zweckmäßigste gesamtwirtschaftliche Einsatz des Versicherungswesens kann heute nur auf der betriebstechnischen Grundlage eingehender statistischer Untersuchungen erreicht werden².

b) **Gesetzliche Grundlagen.** Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung umfassender Gemeinschaftsstatistiken auch in der Versicherungswirtschaft sind durch § 16 der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft“ vom 27. November 1934, den Erlaß des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers über die „Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft“ vom 7. Juli 1936 und den Erlaß vom 12. November 1936, betreffend „Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und ihr Verhältnis zu marktregelnden Verbänden“ geschaffen worden. In dem letzteren Erlaß heißt es u. a.:

„Die Aufgabe aller Gruppen und Kammern geht dahin, ihre Mitglieder zu größtmöglicher Wirtschaftlichkeit und höchster Leistung zum Nutzen von Volk und Staat zu erziehen. Sie sollen die hierzu notwendige Gemeinschaftsarbeit, insbesondere auf technischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet (Normung, Buchhaltungs-, Kalkulationsrichtlinien, Betriebsvergleiche usw.), wie auch auf dem Gebiet der Statistik und Marktanalyse durchführen.“

¹ J. B. Niebessel: Gibt es eine Sachversicherungsmathematik? Archiv f. mathemat. Wirtschafts- und Sozialforschung, 1. Jahrgang 1935, S. 18, Leipzig.

² Hilgard: Die Aufgaben der Privatversicherung im Vierjahresplan. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrgang 1937, S. 3, Berlin.

Durch diese Bestimmungen ist die Möglichkeit gegeben, die Statistik zu einer Aufgabe der Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft zu erheben, die ihre Mitglieder zu einer Beteiligung an Gemeinschaftsstatistiken verpflichten können.

Von dieser Ermächtigung haben eine Reihe von Fachgruppen der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung Gebrauch gemacht. Damit wurden erstmalig in der Geschichte des Versicherungswesens die Voraussetzungen für eine einheitliche statistische Erfassung sämtlicher Versicherungsverträge geschaffen.

e) **Die Zielsetzung der Gemeinschaftsstatistik.** Das naheliegende Ziel dieser Fachgruppenstatistik ist eine umfassende Kalkulation der Bedarfsprämie und damit die Bereitstellung von Unterlagen für eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preisbildung. Im Hinblick auf die vielfältigen allgemein-wirtschaftlichen Aufgaben des Versicherungswesens werden sich die Gemeinschaftsstatistiken nicht auf reine kalkulatorische Zwecke beschränken können, sie werden vielmehr weit über diese Aufgaben hinaus auch die versicherungswirtschaftlichen Gesamtzusammenhänge zu untersuchen haben.

Im Interesse einer vertieften Schadenverhütung sind Feststellungen über die Schadenursache und -folgen, zur Förderung der versicherungswirtschaftlichen Marktforschung Untersuchungen über die Versicherungsdichte in den einzelnen Berufsgruppen, Wirtschaftszweigen usw. zu treffen¹. Die Fachgruppenstatistiken haben somit die zahlenmäßigen Unterlagen zur möglichst sinnvollen Erfüllung der volkswirtschaftlichen und der einzelwirtschaftlichen Aufgaben des Versicherungswesens bereitzustellen.

2. Der Aufbau der Gemeinschaftsstatistiken.

a) **Die Fachgruppe als Träger der Statistiken.** Die Ausgestaltung der Fachgruppenstatistiken ist stark von den Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige abhängig. So sind hier lediglich die Grundsätze zu erörtern, die unabhängig von Einzelheiten für die Statistiken sämtlicher Versicherungszweige zugrunde gelegt werden. Ausgegangen wird dabei von den Statistiken der Fachgruppe Unfall- und Haftpflichtversicherung, die auf Initiative des Leiters der Fachgruppe, Generaldirektor Stieringer, einen besonders eingehenden Ausbau gefunden haben².

An der Statistik beteiligen sich ausnahmslos alle Mitglieder der Fach-

¹ v. Carlowitz: Normung der Versicherungsstatistik. Der Deutsche Volkswirt 1937, Sonderheft 19 S. 16 ff.

² Über den Aufbau der Fachgruppenstatistik für die Kraftfahrzeugversicherung und z. T. auch für die Unfall- und Haftpflichtversicherung vgl. Schölkau: „Statistik als Fachgruppenaufgabe“, Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 60. Jahrg. 1937, S. 345 ff., Berlin.

gruppe und zwar sind sämtliche ganzjährigen und kurzfristigen Wagnisse des betreffenden Versicherungszweiges sowie sämtliche Schäden zur Statistik zu melden.

Der Aufbau der Fachgruppenstatistik geht so vor sich, daß sämtliche neu abgeschlossenen bzw. abgeänderten Versicherungen sowie die darauf angefallenen Schadenfälle sofort aufzugeben sind, während für den Gesamtbestand an übrigen Versicherungen eine Übergangsfrist, die längstens zwei Jahre betrug, vorgesehen ist.

Die Bedeutung der Fachgruppenstatistik ergibt sich daraus, daß z. B. durch die Statistik der Fachgruppe Unfall- und Haftpflichtversicherung die Bestände von 97 Versicherern mit rund 7 Millionen Wagnissen der Haftpflichtversicherung, 500 000 Unfallversicherungen mit etwa 10 Millionen Versicherten und die Schadenfälle von etwa 18 Millionen Zeitschriftenversicherten statistisch erfaßt werden.

Die zum Aufbau der Statistik erforderlichen Arbeiten, die unter Anwendung des Lochkartenverfahrens durchgeführt werden, sind zwischen der Fachgruppe und den Versicherern aufgeteilt worden. Die Versicherer fertigen für jedes einzelne Wagnis bzw. für jeden einzelnen Schadenfall eine Hollerith-Verbundkarte aus, die Überprüfung, Auslochung und Auswertung des Kartenmaterials nimmt die Fachgruppe vor.

b) Der einheitliche Aufbau der Statistiken. Im Interesse der Gewinnung eines umfassenden und genau vergleichbaren Zahlenmaterials ist bis in alle Einzelheiten für einen einheitlichen Aufbau der statistischen Arbeiten bei allen Versicherern Sorge getragen.

Die gemeinsame Grundlage der statistischen Arbeiten bildet ein von der Fachgruppe herausgegebener Statistikschlüssel. Dieser Schlüssel hat zu berücksichtigen, daß es die kalkulatorischen Aufgaben erforderlich machen, die Statistiken durch vielfältige Aufgliederung der Wagnisse möglichst genau dem tatsächlichen Schadenverlauf anzupassen. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Gefahrenumstände auch innerhalb der einzelnen Versicherungszweige kann erst durch eine genauere Feststellung der vielfältigen Risikomerkmale eine Prämienberechnung erreicht werden, die sich wirtschaftsgesetzlich rechtfertigt¹.

Demgemäß weist der Statistikschlüssel eine sehr vielfältige Gliederung auf. So werden z. B. die Wagnisse in der Haftpflichtversicherung, durch etwa 600 verschiedene Schlüsselzahlen erfaßt, zu denen noch als Wagnismenge die als Beitragsmaßstab dienende Größenordnung tritt. Daneben unterliegen Merkmale, wie Zugehörigkeit der versicherten Betriebe zu den einzelnen Berufsgenossenschaften, Beginn und Ende der Versicherung, besondere Erweiterungen des Versicherungsschutzes (durch Einfluß von Obhutsschäden, Vermögensschäden und dgl.) sowie eine Reihe von

¹ Schellenberg: Zur Prämienberechnung in der Sachversicherung. Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungswissenschaft, 38. Band, 1938, S. 62 ff., Berlin.

anderen Tatbeständen der Beschließelung. Für die Wagnisstatistik in der Unfallversicherung werden der Beruf des Versicherten, der Betrieb, in dem der Versicherte tätig ist, durch zusammen etwa 1000 Schlüsselzahlen erfasst. Außerdem werden das Geschlecht, das Alter, die Gefahrenklasse, in die der Versicherte eingegliedert ist, die Versicherungssumme — getrennt nach Tod, Dauerfolgen, Tagegeld, Heilkosten — bei der statistischen Erhebung berücksichtigt.

Die statistische Gliederung für die Schadenfälle ist noch eingehender, außer den bei der Wagnismeldung erfassten Merkmalen werden neben der Höhe der Schadenzahlung, den Regulierungskosten und den Rücklagen die Schadenursachen und -folgen genauestens festgestellt.

Auf Grund dieses Beschließelungssystems ergibt sich somit für die statistisch erfassten Versicherungszweige ein sehr genaues Bild der Wagnis- und Schadenverhältnisse, das die Einheitlichkeit der Gesamtstatistik unbedingt wahrht.

c) **Berücksichtigung der Eigenarten der einzelnen Versicherer.** Über die Herausbildung einer einheitlichen Gesamtstatistik hinaus soll die Statistik aber auch den Versicherern die Unterlagen für eine Beurteilung ihres eigenen Geschäftes bereitstellen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Fachgruppenstatistiken neben der Erfassung der allgemein wirtschaftlich wichtigen Merkmale nach Möglichkeit auch weitgehend den Besonderheiten der einzelnen Versicherer Rechnung zu tragen. Es liegt auf der Hand, daß die Verknüpfung des Prinzips der Einheitlichkeit mit dem einer Berücksichtigung der vielfältigen Eigenarten der einzelnen Versicherer (z. B. Versicherungskonzerne, aber auch kleinste auf Spezialgebiete beschränkte örtliche Gegenseitigkeitsvereine) beachtliche erhebungstechnische Schwierigkeiten mit sich bringt.

Auf die Berücksichtigung der Besonderheiten bei den einzelnen Versicherern kann aber keinesfalls verzichtet werden, weil nur auf diese Weise den Versicherern, die bisher zum größten Teil überhaupt noch nicht ihren Bestand statistisch erfasst hatten, ein auch für ihre internen Zwecke brauchbares Material bereitgestellt werden kann.

Zudem nehmen die Versicherer an den statistischen Arbeiten erfahrungsgemäß ein besonders nachhaltiges Interesse, wenn sie sich auf diese Weise ohne besondere Kosten gewissermaßen eine eigene Statistik schaffen können. Die Exaktheit und das Tempo der Meldungen zur Statistik werden hierdurch beachtlich gefördert.

d) **Die wirtschaftliche Gestaltung der Statistik.** Die statistische Erfassung sehr bedeutender Versicherungsbestände wirkt sich insbesondere durch die volle Ausnutzungsmöglichkeit von Statistik-Maschinen kostentechnisch recht günstig aus. Trotzdem darf selbstverständlich beim Aufbau der Fachgruppenstatistik nicht übersehen werden, daß die statistischen Erhebungen nicht unbeachtliche Kostenfaktoren bedeuten.

Zur Vermeidung unproduktiver Arbeiten mußte deshalb beim Aufbau der Gemeinschaftsstatistiken der Tatsache Rechnung getragen werden, daß einige Versicherer bereits vor Einführung der Fachgruppenstatistik ihre Versicherungen unter erheblichen Aufwendungen statistisch erfaßt hatten. Eine nochmalige zweite Bearbeitung von bereits statistisch erfaßten Versicherungen für die Zwecke der Gemeinschaftsstatistik mußte deshalb nach Möglichkeit vermieden werden. Für diese Ausnahmefälle ist vorgesehen worden, daß die Versicherer, sofern sie durch Umbau und Ergänzung der bei ihnen bestehenden Erhebungstechnik sich in allen Punkten dem Erhebungssystem der Fachgruppe anpassen können, unter Beibehaltung ihrer eigenen Statistik an der Gemeinschaftsstatistik teilnehmen. Diese wenigen Versicherer erfassen ihren Versicherungsbestand selbst — jedoch unter Zugrundelegung des Fachgruppenschlüssels — und erstatten nach den Anweisungen der Fachgruppe Jahresmeldungen, die sich in allen Einzelheiten den Erhebungen der Gemeinschaftsstatistik anpassen. Versicherer mit eigener Statistik, bei denen eine volle Anpassung an die Grundsätze der Gemeinschaftsstatistik nicht durchzuführen war, müssen wie alle anderen Versicherer ihren Bestand neu beschlüsseln und in Einzelmeldungen der Fachgruppe aufgeben.

Aus kostentechnischen Gründen muß beim Aufbau der Fachgruppenstatistik auch verhütet werden, daß der Bereich der Statistik etwa ins Uferlose gesteigert und die Versicherungswirtschaft in einer Weise mit derartigen Arbeiten belastet wird, die in keinem sinnvollen Verhältnis mehr zu dem Wert der statistischen Erhebungen steht.

Ist auch heute in einer Periode, in der wir uns zum ersten Male anschicken, umfassende versicherungstatistische Feststellungen zu treffen, die Gefahr einer solchen Überspannung gering, so gilt es, sich doch schon für die gegenwärtigen Maßnahmen darüber im klaren zu sein, daß die Statistik nur ein — wenn auch wichtiges — versicherungstechnisches Hilfsmittel darstellt und daß entscheidend immer erst die versicherungswirtschaftliche Leistung selbst ist.

e) **Die Statistik und der Gemeinschaftsgedanke in der Versicherungswirtschaft.** Eine versicherungswirtschaftliche Gefahrengemeinschaft kann nur auf der Grundlage eines Vertrauensverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erwachsen. Klarheit über alle versicherungswirtschaftlich wichtigen Tatbestände bildet hierfür eine Voraussetzung.

In Erkenntnis dieser versicherungswirtschaftlichen Aufgaben wird, sobald auf breiter Basis gewonnene statistische Erfahrungen, bei denen auch die natürlichen Jahreschwankungen einen gewissen Ausgleich gefunden haben, vorliegen, die Frage zu prüfen sein, inwieweit eine Reihe von statistischen Ergebnissen auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Die erheblichen Schwierigkeiten, ein allgemeines Verständnis für Tra-

gen wie versicherungswirtschaftliche Gruppenbildung, Bewertung der Wagnisse, Sicherheitszuschläge, Kostenkalkulation zu wecken, sind offenkundig.

Gestützt auf ein umfangreiches über jede Kritik erhabenes statistisches Material werden zur weiteren Vertiefung des Vertrauens zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer Wege auch zur Lösung dieser Aufgaben gesucht werden.

So werden die Gemeinschaftsstatistiken nicht nur ein Instrument zur Steigerung der gesamt- und einzelwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens darstellen, sondern darüber hinaus auch zu ihrem Teil an der Vertiefung des Gemeinschaftsgedankens in der deutschen Versicherungswirtschaft mitwirken.